

Vorlage gemäß Artikel 62 Abs. 3, 63 der Verfassung von Berlin

**Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens „Volksentscheid Baum“ (Gesetz für ein
Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften)**

Der Senat von Berlin
MVKU I E 1
Tel.: 9025 - 2383

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin

über Standpunkt des Senats zum Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens
„Volksentscheid Baum“

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

A. Inhalt des Volksbegehrens

Das Volksbegehren „Volksentscheid Baum“ hat einen Gesetzentwurf (GE) zum Inhalt. Es schafft in Artikel 1 ein Klimaanpassungsgesetz Berlin (KAnGBln-E). Ferner sieht der GE in den Artikeln 2 - 4 Änderungen des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG), des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) vor und regelt in Artikel 5 das Inkrafttreten.

Nach Angabe der Trägerin des Volksbegehrens zielt der GE darauf ab, „eine normativ verbindliche Grundlage zu schaffen, die es ermöglicht, Berlin und seine Bevölkerung vor den Folgen des Klimawandels zu schützen und die Widerstandskraft der Stadt zu stärken (Begründung, Seite 1). Materiell orientieren sich die Vorschriften einerseits am Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und andererseits am Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG).

Das KAnGBln-E setzt in erster Linie Ziele für die Klimaanpassung in Berlin (§ 4 KAnGBln-E), deren Erreichung durch zwei Zielpfade sichergestellt werden soll: Durch Maßnahmen in

thermisch hochbelasteten Planungsräumen (§ 5 KAnGBln-E) und durch Erhöhung des Straßenbaumbestandes in der gesamten Stadt (§ 6 KAnGBln-E). Der GE gewährt aber gemäß § 7 KAnGBln-E auch direkt für Bürgerinnen und Bürger – in Abstimmung mit bzw. nach rechtzeitiger Anzeige gegenüber den Bezirksämtern – ein Pflanzrecht von Bäumen und bodennaher Vegetation in Baumscheiben. § 8 KAnGBln-E sieht eine Hitzeaktionsplanung vor und § 9 KAnGBln-E ein Berücksichtigungsgebot, demzufolge der Zweck des KAnGBln-E bei allen Verwaltungsentscheidungen zu berücksichtigen ist. Der Senat muss in Umsetzung des KAnGBln-E ein Klimaanpassungsprogramm, eine Klimarisikoanalyse und Klimaanpassungsstrategie beschließen und fortschreiben (§§ 10 bis 12 KAnGBln-E) sowie regelmäßig berichten (§ 15 KAnGBln-E). Ein unabhängiger wissenschaftlicher Kontrollrat Klimaanpassung, der dem Expertenrat im KSG nachgebildet ist, überwacht die Ziele, erstellt zu berücksichtigende Gutachten und spricht Empfehlungen aus (§§ 17 bis 19 KAnGBln-E).

B. Zulässigkeit des Volksbegehrens

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport) hat mit Schreiben vom 16. Juni 2025 gemäß § 17 Absatz 7 Satz 1 AbstG festgestellt, dass der Antrag gemäß §§ 10-16 AbstG formell und materiell zulässig ist:

I. Formelle Zulässigkeit

Mit Schreiben vom 20. November 2024 übermittelte die Trägerin des Volksbegehrens „Volksentscheid Baum“ (Trägerin) der SenInnSport den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens nebst Gesetzeswortlaut mit Begründung und Unterstützungserklärungen.

Die Prüfung der 33.158 Unterstützungsunterschriften durch die Bezirksämter gemäß § 17 Absatz 1 AbstG ergab Folgendes: 24.463 gültige Unterschriften stammen von Personen, die ihre Unterschrift innerhalb der letzten sechs Monate vor Eingang des Antrags geleistet haben und im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt waren (§§ 10, 15 Absatz 2 Satz 2 AbstG i. V. m. § 1 Absatz 1 Landeswahlgesetz Berlin). Die verwendeten Unterschriftslisten und -bögen entsprachen den Anforderungen des § 15 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3, 4 und 6 AbstG. Der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens wird somit von den nach § 15 Absatz 2 Satz 1 AbstG für den Erlass von Gesetzen erforderlichen mindestens 20.000 abstimmungsberechtigten Personen unterstützt.

5.167 Unterschriften waren ungültig. 5.528 Unterschriften wurden zwar gezählt, aber nicht geprüft (vgl. § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 AbstG). Die Antragserklärung ist somit verbindlich.

Die (erste) amtliche Kostenschätzung, beantragt von der Trägerin am 27. Mai 2024, wurde der Trägerin unter Beifügung der Begründung am 22. Juli 2024 mitgeteilt. In der (ersten) amtlichen Kostenschätzung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) heißt es zusammenfassend:

„Die amtlichen Kosten, die sich bei einer möglichen Umsetzung des vorgelegten Entwurfs für ein „Gesetz für ein wetterfestes und hitzesicheres Berlin - Klimaanpassungsgesetz (KAnGBln) und zur Änderung weiterer Vorschriften“ ergeben würden, sind nicht im Detail bezifferbar, da die gesetzlichen Zielsetzungen und Regelungen sehr komplex sind und dafür in dem Maße keine Datenlage verfügbar ist. Die Kosten werden im Ergebnis der Auswertung für einen Zeithorizont von 2025 bis 2040 auf mindestens 12,1 Mrd. € geschätzt.

Bei den tatsächlich entstehenden Kosten muss von höheren Summen ausgegangen werden. Hinzukommen in Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen notwendigen bisher nicht berechnete Personalkosten wie auch bisher nicht eingepreiste Kostensteigerungen, wie beispielsweise die Entwicklung des Baupreisindex, der Lohnkosten, Steuern, Zinsen u.ä.“

Die (zweite) angepasste amtliche Kostenschätzung, die aufgrund eines von der Trägerin am 2. September 2024 eingereichten überarbeiteten GE erfolgte, wurde der Trägerin am 7. Oktober 2024 samt Begründung mitgeteilt. In der von SenMVKU aktualisierten Kostenschätzung heißt es zusammenfassend:

„Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Kosten sind nicht im Detail bezifferbar, da die Zielsetzungen und Regelungen sehr komplex sind und dafür in dem Maße keine Datenlage verfügbar ist. Die Kosten werden im Ergebnis der Auswertung für einen Zeithorizont von 2027 bis 2040 auf mindestens 7,2 Mrd. € geschätzt. Bei den tatsächlich entstehenden Kosten muss von höheren Summen ausgegangen werden. Hinzukommen in Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen notwendige bisher nicht berechnete Personalkosten wie auch bisher nicht eingepreiste Kostensteigerungen, wie beispielsweise die Entwicklung des Baupreisindex, der Lohnkosten, Steuern, Zinsen.“

II. Materielle Zulässigkeit

Materiell-rechtlich ist der vorgelegte GE gemäß §§ 11 und 12 AbstG mit höherrangigem Recht vereinbar.

Einzelheiten zur formalen und materiell-rechtlichen Zulässigkeit ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfvermerk vom 13. Juni 2025.

C. Stellungnahme

Das grundsätzliche Ziel des Volksbegehrens, die Berliner Bevölkerung, die städtische Infrastruktur, inklusive der blau-grünen Infrastruktur, die Stadtnatur, die sozialen Einrichtungen, die Bildungseinrichtungen und die Wirtschaft vor Schäden durch lokale Klimaveränderungen mit ihren zunehmenden Extremwetterereignissen wie Hitze, Dürre und Starkregen zu schützen, wird vom Senat geteilt. Der Fokus der Initiative auf die Stärkung des öffentlichen Straßenbaumbestands ist ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen. Die gesellschaftliche Diskussion über den Klimawandel und den Umgang mit seinen unvermeidlichen Folgen, die das Volksbegehren angestoßen hat, ist in der heutigen Zeit essentiell und wird vom Senat sehr positiv gesehen.

Der als Lösung vorgeschlagene Gesetzentwurf ist in der vorliegenden Form jedoch so unter den aktuellen finanziellen und personellen Rahmenbedingungen in Hauptverwaltung und Bezirken nicht umsetzbar. Inhaltlich gibt es jedoch große Schnittstellen zu bereits bestehenden bzw. geplanten Gesetzesvorhaben.

Mit dem Klimaanpassungsgesetz des Bundes (KAnG) sowie dem Klimaschutz- und Energiewendegesetz Berlin (EWG Bln) sind für das Land Berlin gute gesetzliche Grundlagen vorhanden, entsprechende Strategien und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der genannten Ziele zu entwickeln und umzusetzen. Derzeit arbeitet die zuständige Verwaltung an der Umsetzung der Vorgaben aus dem Klimaanpassungsgesetz des Bundes. Dazu wird eine Risikoanalyse durchgeführt.

Die quantitative Zielformulierung des Gesetzesentwurfs umfasst eine Pflanzung von zusätzlichen fast 300.000 Straßenbäumen. Es ist gut und wichtig, den Bestand der Straßenbäume in Berlin erweitern zu wollen, allerdings fehlen derzeit für diese Summe ausreichend geeignete bepflanzbare Standorte in der Stadtlandschaft.

Die Kosten zur Pflanzung eines Stadtbaumes betragen zudem ca. 2.500 – 3.000 Euro. Eine Pflanzung von 300.000 Bäumen setzt demnach voraus, dass enorm hohe Finanzmittel vorhanden sind, was aufgrund der gegenwärtig bestehenden schwierigen Haushaltslage jedoch leider nicht der Fall ist. Hinsichtlich des Straßenbaumbestandes sollte nicht nur eine möglichst hohe Anzahl an Bäumen im Vordergrund stehen, auch muss stets der gute Zustand des Bestands sichergestellt sein. Entscheidend ist insbesondere der Erhalt des

ökologisch und klimatisch besonders wertvollen Altbaumbestandes. Hierzu wird gegenwärtig die Baumschutzverordnung überarbeitet. Inhaltlich greift der derzeitige Novellierungsentwurf bereits einige wesentliche Punkte aus dem „Volksentscheid Baum“ auf, wie beispielsweise die Rückkehr zu maßgeblichen Stammumfängen ab 60 cm, Ausweitung des Geltungsbereichs auf z. B. Grünanlagen oder die Berücksichtigung der Klimaresilienz bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen. Die novellierte auf die aktuellen Entwicklungen abgestimmte BaumSchVO, in Kombination mit einer Verbesserung der entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen in den Bezirksämtern, sind wesentliche Voraussetzungen für die Verbesserung der derzeitigen Situation. Die Änderungen sollen noch im Jahr 2026 in Kraft treten. Zudem bestehen die fachlich-rechtlichen Grundlagen für Bäume auf öffentlichen Flächen bereits und werden stetig fortgeschrieben.

I. Klimaanpassung in Berlin

Das Land Berlin hat sich verpflichtet, die klimarelevanten Treibhausgasemissionen deutlich zu reduzieren, um bis spätestens 2045 eine klimaneutrale Metropole zu werden. Dieses Berliner Klimaziel ist nicht nur in Bezug auf die globale Klimaerwärmung zu sehen, sondern insbesondere auch auf die lokal immer deutlicher wahrnehmbaren Folgen des Klimawandels. Diese sind jetzt schon – und wahrscheinlich für Jahrhunderte – nicht mehr umkehrbar und werden unbeherrschbar, wenn der Klimaschutz nicht konsequent vorangetrieben wird. Das heißt, der Klimaschutz und die Klimaanpassung müssen sowohl global als auch lokal in einem Kontext gedacht werden.

Das Land Berlin hat sich in diesem Sinne schon seit längerem auf den Weg gemacht, für die globale Herausforderung „Klimaschutz“ konkrete strategische Ansätze und Maßnahmen für die Klimaanpassung auf lokaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen. Mit dem Stadtentwicklungsplan (StEP) Klima führte der Berliner Senat 2011 erstmals die Aufgabe „Klimaanpassung“ als informelles Planungsinstrument in die Bauleitplanung ein. Mit der Konzeptstudie „Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Berlin“ (AFOK) hat das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) 2016 im Auftrag der Senatsumweltverwaltung eine wesentliche wissenschaftliche Grundlage für das Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) gelegt. In § 4 EWG Bln ist das Berliner Energie- und Klimaprogramm (BEK) verankert, das explizit auch Maßnahmen zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels umfasst. In dem im Dezember 2022 vom Senat verabschiedeten BEK 2030 für den Umsetzungszeitraum 2022 – 2026 werden im zweiten Abschnitt „Klimaanpassung“ in den Handlungsfeldern Gesundheit, Stadtentwicklung und Stadtgrün, Wasser, Boden, Forstwirtschaft, Biologische Vielfalt, Mobilität, Industrie und Gewerbe, Tourismus, Sport, Kultur, Bevölkerungsschutz über 50

Einzelmaßnahmen aufgeführt, die projektbezogene Budgetansätze wie auch Umsetzungszeiträume und Zuständigkeiten innerhalb der Berliner Verwaltung aufzeigen.

In Umsetzung der BEK-Maßnahme A-G-1 hat der Senat im Mai 2024 die Erarbeitung eines ressortübergreifenden Berliner Hitzeaktionsplans zum Schutz der menschlichen Gesundheit beschlossen. Die hierzu unter Federführung der SenWGP eingerichtete Arbeitsgruppe hat in bislang fünf Sitzungen eine Entwurfsfassung mit 68 Maßnahmen erstellt, welche derzeit finalisiert und dann dem Senat sowie dem Rat der Bürgermeister zum Beschluss vor dem Jahresende 2025 vorgelegt wird.

Der landesweite Hitzeaktionsplan wird einen Teil der in § 8 des Gesetzentwurfs geforderten Maßnahmen vorwegnehmen und ebenfalls einen Investitionsbedarf bei seiner Umsetzung auslösen. Eine zentrale Rolle spielen dabei (u.a. von SenMVKU und SenStadt vorgeschlagene) Maßnahmen zum Kernelement VII „Langfristige Stadtplanung und Bauwesen“, welche ein auch im Sommer für die Bevölkerung erträgliches Stadtklima sichern sollen. Dabei ist das Stadtgrün von besonderer Bedeutung, um die Temperaturen auch in dichter bebauten Quartieren zu senken und Schatten zu spenden.

Das Berliner Landschaftsprogramm (LaPro), das als strategisches, gesamtstädtisches Instrument den Flächennutzungsplan (FNP) um integrative Umweltvorsorge ergänzt, widmet sich im Programmplan „Naturhaushalt und Umweltschutz“ ausdrücklich dem Klimawandel und weist Vorsorgegebiete auch im Sinne der Klimaanpassung für die Naturgüter Klima, Wasser, Luft und Boden auch mit dem Ziel aus, die Lebensqualität des Menschen in der Stadt bei fortschreitendem Klimawandel zu sichern. Dabei wird gerade auf die dicht bebauten Wohngebiete Bezug genommen, dass hier konkrete, kleinere Maßnahmen wie Hof- und Dachbegrünungen oder Stadtbaumpflanzungen das lokale Klima verbessern sollen. Die Umsetzung solcher Maßnahmen wird in Berlin z.B. durch den Biotopflächenfaktor (BFF), einer ökologischen Planungskennzahl für mehr Grün, oder auch durch die Berliner Bauordnung (Bln BauO), die neuerdings eine obligatorische Dachbegrünung vorsieht, das GründachPLUS-Programm, das die Begrünung von Bestandsgebäuden unterstützt, oder die Kampagne „ Stadtbäume für Berlin“ flankiert. Weitere Angebote zur Klimaanpassung bieten das aus dem EU-EFRE-Struktur-Fonds kofinanzierte Berliner Programm für nachhaltige Entwicklung (BENE 2) im Förderschwerpunkt 4 „Anpassung an den Klimawandel“, das mit Mitteln des Bundes finanzierte Städtebauprogramm „Lebendige Zentren und Quartiere“ wie auch die Berliner Regenwasseragentur, die ein gemeinsames Projekt der Berliner Wasserbetriebe (BWB) und der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) ist.

Mit dem Klimaanpassungsgesetz des Bundes (KAnG - BGBl. 2023 I Nr. 393 vom 22.12.2023) sind zum 1. Juli 2024 konkrete und weitreichende Anforderungen an die Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in den Bundesländern in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage bereitet die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt aktuell bereits wichtige neue Initiativen vor, allen voran die Erstellung einer Klimarisikoanalyse für Berlin und die darauf aufbauende Entwicklung einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie mit verbindlichen Maßnahmenplänen.

Das zeigt, dass die Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Land Berlin als zentrale gesamtstädtische Aufgabe wahrgenommen wird. Instrumente sind etabliert, werden jedoch stetig weiterentwickelt mit dem Ziel, die gravierenden Folgen des Klimawandels für Mensch und Natur zu lindern und die Klimaresilienz Berlins zu steigern.

II. Klimaanpassungsziele

Die Erreichung der Klimaanpassungsziele des GE ist fokussiert auf die Klimaleistung von Stadtbäumen und Stadtgrün sowie der Wasserrückhaltung. Konkrete quantitative Ziele sind im GE für die Anzahl der Stadtbäume formuliert.

Die Anzahl der geforderten Pflanzungen ist im Straßenraum nicht umzusetzen, da die dafür erforderlichen Standorte aufgrund der räumlichen Enge und der diversen Nutzungsansprüche fehlen. Oft verhindern Ein- und Ausfahrten, Ladestationen, Parkplätze, Anlagen des öffentlichen Nahverkehrs wie Bushaltestellen, Anforderungen der Feuerwehr etc. die Pflanzung von Straßenbäumen. Es empfiehlt sich vielmehr einen Fokus auf die hohe Qualität des bereits vorhandenen Straßenbaumbestands zu legen. Die Angabe eines Zielwertes für den Straßenbaumbestand kann höchstens eine grobe Empfehlungsmarke darstellen. In der Praxis sind die bepflanzbaren Standorte im Einzelfall und vor Ort zu bestimmen.

Die Forderung des Volksbegehrens, dass ein Defizit bei der Baumdichte innerhalb eines Radius von 150 m auszugleichen ist, kann nicht erfüllt werden, da die erforderlichen Ersatz-Standorte für Straßenbaumpflanzungen nicht immer in einem engen Radius von 150 m zur Verfügung stehen. Dies jeweils im Einzelfall zu begründen, würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen.

Baumpflanzungen erfolgen bereits jetzt unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse und der jeweiligen Standortbedingungen, weshalb eine gesetzliche Regelung nicht erfolgen muss. Die Vorgabe der Baumarten (Gattungen, Arten, Sorten) durch eine per Rechtsverordnung festgelegte Pflanzenliste wäre ein extrem starker Eingriff in die

eigenständige Durchführung der bezirkseigenen Aufgaben und würde der notwendigen Flexibilität zur kontinuierlichen Testung neuer Baumarten entgegenstehen.

Die Bezirke, die weiterhin für die Planung, Bepflanzung und Pflege von Baumscheiben im öffentlichen Straßenland verantwortlich bleiben, sollten selbst über die Bepflanzung von Baumscheiben mit bodennaher Vegetation entscheiden können. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Gewährleistung der fachlichen Durchführung können und dürfen Pflanzungen von Bäumen auf öffentlichen Flächen nur von Fachleuten des Bezirksamtes bzw. durch sachverständige Personen im Auftrag des Bezirksamtes durchgeführt werden. Dies stellt sicher, dass Baumpflanzungen fachmännisch und professionell erfolgen, was wiederum einen immensen Kontrollaufwand zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Fachlichkeit durch die bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter, die weiterhin als Eigentümerin für die Verkehrssicherheit verantwortlich wären, verhindert.

Der in Straßen- und Grünflächenämtern vorhandene Sach- und Fachverstand zur Durchführung der Prüfung der Standorte vor Ort, der Leitungsabfragen und Suchschachtungen ist ausreichend. Kostenintensive Gutachten sind in solchen Fällen nicht notwendig. Die Straßen- und Grünflächenämter müssen aber personell wieder in die Lage versetzt werden, die Aufgaben zeitnah nach einer Fällung durchführen zu können.

Eine Regelung der Voraussetzungen und Verfahren zur Bepflanzung und Pflege der Baumscheiben sowie der Anforderungen an die Pflanzung von Straßenbäumen durch eine Rechtsverordnung ist nicht notwendig, da bereits alles fachlich Notwendige in einschlägigen Bestimmungen geregelt ist, wie beispielsweise in den „Berliner Standards für die Pflanzung und die anschließende Pflege von Straßenbäumen“.

Arbeiten im öffentlichen Straßenraum und im Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenbaumbestand sind grundsätzlich von entsprechend ausgebildetem und geschultem Fachpersonal der Bezirksamter durchzuführen bzw. sind von den Bezirksamtern zu vergeben, um sowohl die fachgerechte Durchführung zu gewährleisten, als auch aus Gründen der Verkehrssicherheit. Die Pflanzung von Bäumen im öffentlichen Straßenland fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksamter. Hier wäre ein schriftliches oder elektronisches Anzeigeverfahren gegenüber dem Senat, unabhängig davon, dass es sehr viel Ressourcen binden und Bürokratieaufwand erzeugen würde, falsch adressiert.

D. Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Auswirkungen auf die Kosten der Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen, Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sowie Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung ergeben sich durch die Entscheidung des Senats, das Begehren nicht anzunehmen, nicht. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter ergeben sich ebenfalls nicht.

E. Fazit

Aus den dargelegten Gründen empfiehlt der Senat dem Abgeordnetenhaus von Berlin, den GE gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 AbstG nicht anzunehmen.

Nimmt das Abgeordnetenhaus das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 AbstG nicht innerhalb von vier Monaten seit der Mitteilung des Senats an das Abgeordnetenhaus an, so kann die Trägerin innerhalb eines weiteren Monats schriftlich bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Durchführung des Volksbegehrens verlangen. Die Trägerin kann gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 AbstG die Durchführung des Volksbegehrens vorzeitig verlangen, wenn das Abgeordnetenhaus vor Ablauf der vier Monate das Begehren ausdrücklich ablehnt.

Berlin, den 1. Juli 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Ute Bonde

Regierender Bürgermeister

Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung I – Staats- und Verwaltungsrecht
– I A 14 – Verfassungs-, Verwaltungs- und Abstimmungsrecht

Klosterstr. 47
10179 Berlin



Initiative Volksentscheid Baum
c/o Ecosia GmbH (Hof 4)
Gerichtstraße 23
13347 Berlin

www.baumentscheid.de
kommunikation@baumentscheid.de

Berlin, 20. November 2024

Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

hiermit wird von der „Initiative Volksentscheid Baum“ beantragt

ein Volksbegehren nach § 14 Abstimmungsgesetz einzuleiten.

Die Initiative Volksentscheid Baum ist eine Berliner Bürgerinitiative, die das Ziel hat, durch einen Volksentscheid das erste kommunale Klimaanpassungsgesetz Deutschlands zu verabschieden. Das Gesetz soll Berlin bis 2040 wetterfest machen, indem mehr Stadtgrün geschaffen, Hitzetote vermieden und die blau-grüne Infrastruktur verbessert wird. So wird die zukünftige Lebensqualität in Berlin trotz Klimawandel erhöht.

Dem Antrag beigelegt sind:

der Wortlaut des Volksbegehrens in Form eines ausgearbeiteten und mit Begründung versehenen Gesetzentwurfs,

Siehe: Gesetz für ein Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften (Anlage 1)

die amtliche Kostenschätzung,

Siehe: Amtliche Kostenschätzung vom 7. Oktober (Anlage 2)

die Namen und der Wohnsitz der Vertrauenspersonen,

Siehe: Liste der Vertrauenspersonen (Anlage 3)

die eidesstaatlichen Versicherungen zur Spendenanzeige aller Vertrauenspersonen sowie die Unterstützungserklärungen.

Mit freundlichen Grüßen im Namen der Trägerin

Lucas Gerrits

Julia Pöhl

Heinrich Strößenreuther





Benennung der Vertrauenspersonen für die Initiative Volksentscheid Baum

Wie per Schreiben am 29. Juli 2024 kommuniziert, benennen wir folgende Vertrauenspersonen für das angestrebte Volksbegehren:

- Heinrich Strößenreuther, [REDACTED]
- Dr. Jörg Tänzer, [REDACTED]
- Julia Pohl, [REDACTED]
- Katharina Baudisch, [REDACTED]
- Lucas Gerrits, [REDACTED]

Gesetz für ein Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften

(BäumePlus-Gesetz - KAnGBInÄwV)

Das Volk des Landes Berlin wolle beschließen:

Gesetz für ein Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 1 Berliner Klimaanpassungsgesetz (KAnGBln)	1
Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck des Gesetzes	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
Abschnitt 2 – Klimaanpassung in Hitzevierteln	2
§ 3 Festlegung von Hitzevierteln	2
§ 4 Klimaanpassungsziele	3
§ 5 Vollzug der Klimaanpassung	3
Abschnitt 3 - Gesamtstädtische Klimaanpassung	4
§ 6 Mindestschutz mit Straßenbäumen	4
§ 7 Pflanzrechte und Bürgerkooperation	4
§ 8 Hitzeaktionsplanung	6
§ 9 Berücksichtigungsgebot	6
Abschnitt 4 - Klimaanpassung als langfristige gesamtstädtische Aufgabe	6
§ 10 Klimaanpassungsprogramm	6
§ 11 Klimarisikoanalyse des Landes Berlin	7
§ 12 Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie	7
Abschnitt 5 – Transparenz und Berichtspflichten	8
§ 13 Zustandserfassung und Monitoring	8
§ 14 Open Data für Innovationen	9
§ 15 Klimaanpassungsberichte	9
§ 16 Verpflichtende öffentliche Vorstellung	9
Abschnitt 6 – Unabhängiger wissenschaftlicher Kontrollrat Klimaanpassung	9
§ 17 Auswahl und Amtszeit	9
§ 18 Aufgaben des Kontrollrats Klimaanpassung	10
§ 19 Sofortprogramm bei tatsächlicher oder prognostizierter Zielverfehlung	10
Abschnitt 7 – Verordnungen und Umsetzungsplanungsprojekt	11
§ 20 Ermächtigung und Verpflichtung zur Aufstellung einer Berliner Klimaanpassungsverordnung	11
§ 21 Verpflichtung zur Änderung der Baumschutzverordnung	12
§ 22 Umsetzungsplanungsprojekt	13
Abschnitt 8 - Schlussbestimmungen	14
§ 23 Schlussvorschriften	14
Artikel 2 Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes	15
Artikel 3 Änderung des Berliner Straßengesetzes	16
Artikel 4 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes	17
Artikel 5 Inkrafttreten	18
 Anlage – Begründung	
Anlage - Quellenverzeichnis	

Artikel 1 Berliner Klimaanpassungsgesetz (KAnGBIn)

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Berliner Bevölkerung, die städtische Infrastruktur, inklusive der blau-grünen Infrastruktur, sowie die sonstige Stadtnatur, die sozialen Einrichtungen, die Bildungseinrichtungen und die Wirtschaft vor Schäden durch lokale Klimaveränderungen mit ihren zunehmenden Extremwetterereignissen wie Hitze, Dürre und Starkregen zu schützen. Die Auswirkungen sollen durch Kühlung, Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen und die Anlage von zusätzlichem Stadtgrün sowie durch Regenwasserversickerung und -nutzung möglichst reduziert oder beseitigt werden. Die Schäden sollen, soweit sie nicht vermieden werden können, möglichst reduziert werden. Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen sollen geschützt werden. Zudem soll verhindert werden, dass die lokalen Auswirkungen des Klimawandels zu zusätzlichen sozialen Ungleichheiten führen. Die Resilienz der Stadt Berlin gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll gesteigert werden, und so Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist eine blau-grüne Infrastruktur ein Netzwerk aus natürlichen und halb-natürlichen Elementen, die städtische Gebiete an klimatische Herausforderungen anpassen; darunter fallen auch Elemente, die den Albedo-Effekt nutzen;
2. sind Straßenbäume solche im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614, 618);
3. ist ein Straßenabschnitt der Bereich einer öffentlichen Straße zwischen zwei benachbarten Kreuzungen, Einmündungen oder Knotenpunktbereichen;
4. sind Hitzeviertel mindestens die Planungsräume, die der Senat mit dem Umweltgerechtigkeitsatlas des Jahres 2021/22 als thermisch hoch belastete Planungsräume eingestuft hat;
5. ist eine klimawirksame öffentliche Grünfläche eine Grünfläche mit mindestens 0,3 Hektar Grundfläche, mindestens 80 Prozent unversiegelter Fläche, mindestens 2 Prozent Gewässerfläche und mit hinreichender Vegetation bestehend aus Bäumen, Sträuchern, Pflanzen, Rasen- und Wieselementen und sonstigen Elementen blau-grüner Infrastruktur und leistet einen Beitrag zum klimatischen Ausgleich am Tag und in der Nacht, beispielsweise durch Verminderung der negativen Auswirkungen der städtischen Hitzeinseln oder durch Frisch- und Kaltluftzufuhr;
6. sind Kühlinseln Kleinstflächen im öffentlichen Raum mit einer Grundfläche von höchstens 0,3 Hektar und mindestens 30 Quadratmetern mit einem vollständig entsiegelten Flächenanteil von mindestens 80 Prozent, einem hohen Grünvolumen, das ausreichend Schatten spendet, sowie Sitzgelegenheiten;
7. ist eine bodennahe Vegetation eine Vegetationsform oder mehrere davon, die in ihrer Wuchsform und Höhe in der Regel 1,5 Meter nicht überschreiten;
8. ist eine hohe thermische Belastung gemäß Berliner Umweltgerechtigkeitsatlas gegeben, wenn die physiologischen Äquivalenttemperaturen (PET-Werte) tagsüber über 32 Grad Celsius und nachts über 24 Grad Celsius liegen und somit die Werte als „extrem wärmebelastet“ oder „stark wärmebelastet“ eingestuft werden;
9. ist eine schlechte Grünversorgung gemäß Berliner Umweltgerechtigkeitsatlas 2021/2022 gegeben, wenn der aus der wohnungsnahen und der siedlungsnahen

Grünflächenversorgung errechnete Planungsraumindexwert zwischen 25 und 50 liegt und die Grünversorgung als „schlecht“, „sehr schlecht“ oder „nicht versorgt“ eingestuft wird;

10. ist eine gute fachliche Baumpflegepraxis die Gesamtheit aller Maßnahmen nach dem Stand der besten Praxis zur Förderung der Gesundheit, Vitalität und Stabilität von Bäumen, die in der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung konkretisiert werden;
11. ist eine klima- und standortangepasste Vegetationszusammensetzung eine möglichst biodiversitätsfördernde und biodiverse Auswahl von Pflanzen-, Strauch- und Baumarten, welche an die zukünftig zu erwartenden klimatischen Bedingungen in Berlin angepasst ist und sich anpassen kann;
12. ist eine Pflanzliste eine Auflistung von Baum- und Pflanzenarten für verschiedene Pflanzbedarfe, die in der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung konkretisiert wird;
13. ist eine Baumscheibe die unversiegelte Fläche, die sich um den Stamm von Straßenbäumen befindet oder nach Baumpflanzung befinden soll, sowie der unverbaute unterirdische Wurzelraum unter dieser Fläche;
14. ist eine Standardbaumscheibe eine Baumscheibe, deren Größe, Struktur und Material einem in der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung enthaltenen Standard entspricht und den gestiegenen Anforderungen an Boden, Wasser und Fläche durch Hitze, Dürre und weitere extreme Wetterereignisse genügt;
15. ist das Prinzip der wassersensiblen Stadtentwicklung ein Gestaltungs- und Bewirtschaftungsansatz, der darauf abzielt, natürliche Wasserzyklen in urbanen Gebieten mit Regenwassernutzung durch Verdunstungs-, Starkregenvorsorge- und Wasserreinigungselementen der blau-grünen Infrastruktur zu erhalten und zu verbessern;
16. ist ein gesunder Straßenbaum ein vitaler und erhaltungsfähiger Straßenbaum, dessen Standort der guten fachlichen Baumpflegepraxis entspricht und einen Zustand der Schadstufe 0 gemäß Anlage 2 der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin aufweist;
17. sind öffentliche Stellen die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, der landesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform;
18. sind Träger öffentlicher Aufgaben alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind;
19. sind naturbasierte Maßnahmen alle Maßnahmen, die auf ökologischen Prinzipien basieren;
20. ist teilräumliches Klima das Klima auf Ebene der lebensweltlich orientierten Räume;
21. ist Klimaanpassung die Ausrichtung an den aktuellen oder erwarteten Auswirkungen des Klimawandels.
22. ist eine Gestattungsvereinbarung eine verbindliche Vereinbarung zwischen Bezirksamt und einer Person über die Errichtung eines Baumbeets auf einer Baumscheibe; sie bestimmt mindestens die zulässigen Pflanzen in Anlehnung an die Pflanzliste, die Ausführung der Pflanzarbeiten und die Verantwortung für die Auflösung des Baumbeets.

Abschnitt 2 – Klimaanpassung in Hitzevierteln

§ 3 Festlegung von Hitzevierteln

Die zuständige Senatsverwaltung weist spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Planungsräume mit hoher thermischer Belastung als Hitzeviertel gem. § 2 Nr. 4 aus. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

§ 4 Klimaanpassungsziele

- (1) Die folgenden Klimaanpassungsziele sind in allen Hitzevierteln zu erreichen und in einem integrierten Vorgehen gem. § 5 umzusetzen.
- (2) Auf jeder Straßenseite und auf allen ausreichend breiten Mittelstreifen soll je Straßenabschnitt im Durchschnitt mindestens alle 15 Meter ein gesunder Straßenbaum gepflanzt sein.
- (3) Klimawirksame öffentliche Grünflächen mit einem Gesamtumfang von mehr als einem Hektar sollen in einer fußläufigen Entfernung von höchstens 500 Metern für alle Einwohnerinnen und Einwohner erreichbar sein. Kühlinseln sollen in einer fußläufigen Entfernung von maximal 150 Metern für alle Einwohnerinnen und Einwohner erreichbar sein.
- (4) Regenwasser, das auf versiegelten Oberflächen anfällt, soll vorrangig vor Ort durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung nach dem Prinzip der wassersensiblen Stadtentwicklung genutzt werden. Flächen im Bereich der Mischwasserkanalisation, die im Eigentum des Landes Berlin stehen, sollen mindestens zur Hälfte vom Kanalnetz abgekoppelt werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- (5) Zur Kühlung der Hitzeviertel sollen Maßnahmen zur Umsetzung einer blau-grünen Infrastruktur ergriffen werden, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft als geeignet gelten, eine Reduktion der örtlichen Tageshöchsttemperatur im öffentlichen Raum während der Hitzeperioden um mindestens 2 °C gegenüber einem Referenzzustand ohne diese Maßnahmen zu erreichen.

§ 5 Vollzug der Klimaanpassung

- (1) Die zuständige Senatsverwaltung wählt jährlich für einen Mindestanteil jeweils weiterer Hitzeviertel die konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 4 aus und setzt sie um. Die jeweiligen Maßnahmenkataloge sind für jedes Hitzeviertel zu veröffentlichen.
- (2) Von allen Hitzevierteln sollen zuerst diejenigen umgestaltet werden, die nach dem Gesamtindex "Soziale Ungleichheit 2023" des Monitoring Soziale Stadtentwicklung des Landes Berlin als „sehr niedriger bis niedriger“ sozialer Statusindex eingestuft sind.
- (3) Der jeweilige Mindestanteil nach Abs. 1 S. 1 ergibt sich anhand folgender Vorgaben:
 1. Erhöhung in den Jahren 2028 bis 2030 um jährlich fünf Prozentpunkte, d.h. in 15% aller Hitzeviertel ist spätestens am 31. Dezember 2030 die Maßnahmenauswahl abgeschlossen, und die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 4 wurde begonnen;
 2. Erhöhung in den Jahren 2031 bis 2037 um jährlich zehn Prozentpunkte, d.h. in 85% aller Hitzeviertel ist spätestens am 31. Dezember 2038 die Maßnahmenauswahl abgeschlossen, und die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 4 wurde begonnen;
 3. Erhöhung in den Jahren 2038 bis 2040 um jährlich fünf Prozentpunkte, d.h. für alle Hitzeviertel ist spätestens am 31. Dezember 2040 die Maßnahmenauswahl abgeschlossen, und die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 4 wurde begonnen.
- (4) Die Klimaanpassungsziele sind in jedem Hitzeviertel innerhalb von 36 Monaten ab Beginn der Maßnahmenumsetzung vollständig zu erfüllen. Die örtlich zuständigen Bezirksämter weisen die Zielerreichung gegenüber der nach Abs. 1 zuständigen Senatsverwaltung nach. Die Temperaturreduktion nach § 4 Absatz 5 soll spätestens 30 Jahre nach der vollständigen Umsetzung der Maßnahmen erreicht sein.
- (5) Sofern die Wirkungen nach Abschluss der Maßnahmen erst durch das Entstehen von Elementen einer blau-grünen Infrastruktur wie beispielsweise dem Anwachsen von Bäumen

erzielt wird, muss zum Abschluss der Maßnahme nachgewiesen werden, dass spätestens 30 Jahre nach Abschluss der Maßnahme die entsprechende Wirkung mit großer Wahrscheinlichkeit erfüllt wird.

- (6) Sollte sich nach Umsetzung der Maßnahmen innerhalb von 30 Jahren herausstellen, dass die Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels nicht ausreichen, wird das Ziel verfehlt.
- (7) Für das Klimaanpassungsziel nach § 4 Absatz 2 findet in Hitzevierteln § 6 Absatz 4 entsprechend Anwendung.

Abschnitt 3 - Gesamtstädtische Klimaanpassung

§ 6 Mindestschutz mit Straßenbäumen

- (1) Bis zum 31. Dezember 2027 soll der Straßenbaumbestand im Umfang von 440.000 Straßenbäumen wiederhergestellt sein. Hierzu sind vorrangig alle offenen und nicht wieder bepflanzten Baumscheiben mit jeweils einem gesunden Straßenbaum zu bepflanzen. § 4 bleibt unberührt.
- (2) Auf jeder Straßenseite und auf allen ausreichend breiten Mittelstreifen soll je Straßenabschnitt im Durchschnitt mindestens alle 15 Meter ein gesunder Straßenbaum gepflanzt sein.
- (3) In allen Planungsräumen, die keine Hitzeviertel sind, ist das Klimaanpassungsziel nach folgendem Zielpfad zu erfüllen:
 - 1. in den Jahren 2028 bis 2030 sind jährlich fünf Prozentpunkte mehr Straßenabschnitte mit gesunden Straßenbäumen zu bepflanzen, sodass bis zum 31.12.2030 das Ziel in 15% aller Straßenabschnitte erfüllt ist,
 - 2. in den Jahren 2031 bis 2037 sind jährlich zehn Prozentpunkte mehr Straßenabschnitte mit gesunden Straßenbäumen zu bepflanzen, sodass bis zum 31.12.2037 das Ziel in 85% aller Straßenabschnitte erfüllt ist und
 - 3. in den Jahren 2038 bis 2040 sind jährlich fünf Prozentpunkte mehr Straßenabschnitte mit gesunden Straßenbäumen zu bepflanzen, sodass bis zum 31.12.2040 das Ziel in 100% aller Straßenabschnitte erfüllt ist.
- (4) Die erforderlichen Breiten von Rad- und Fußwegen sind beizubehalten. Sind zur Zielerreichung zusätzliche Flächen für Pflanzungen oder die Einrichtung von Baumscheiben notwendig, sollen hierzu vorrangig öffentliche Verkehrsflächen, die im Gemeingebrauch zugunsten des ruhenden Kfz-Verkehrs stehen, teileinzuziehen und zu verwenden. Ist das Erreichen der vorgeschriebenen Baumdicke in einem Straßenabschnitt insgesamt oder in Einzelfällen unmöglich, ist dies öffentlich zu begründen; die Abweichung soll innerhalb eines Radius von 150 m ausgeglichen werden.
- (5) Baumpflanzungen müssen die Ziele einer klima- und standortangepassten Vegetationszusammensetzung gemäß § 2 Nr. 11 fördern und nach der Pflanzliste nach § 2 Nr. 12 und nach guter fachlicher Baumpflegepraxis nach § 2 Nr. 10 erfolgen.

§ 7 Pflanzrechte und Bürgerkooperation

- (1) Bürgerinnen und Bürger haben 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, Baumscheiben mit bodennaher Vegetation nach Abschluss einer Gestattungsvereinbarung mit dem Bezirk zu bepflanzen, soweit das Land Berlin Träger der Straßenbaulast ist. Die örtlich zuständigen Bezirke sind verpflichtet, Gestattungsvereinbarungen unverzüglich abzuschließen, soweit nicht überwiegende öffentliche Belange dem entgegenstehen.
- (2) Personen können selbst die Pflanzung der nach § 6 Absatz 1 und der Nachpflanzungspflichten nach § 21 Nr. 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Baumschutzverordnung zu pflanzenden Bäume auf die bepflanzbaren Baumscheiben veranlassen, soweit das Land

Berlin Träger der Straßenbaulast ist. Für die Nachpflanzung sind sachkundige Dienstleister auf eigene Kosten mit der Pflanzung zu beauftragen. Der Kontrollrat Klimaanpassung muss zuvor in seinem Hauptgutachten gemäß § 18 Absatz 2 festgestellt haben, dass das Land Berlin die Ziele nach § 6 Absatz 1 und § 21 dieses Gesetzes verfehlt.

- (3) Die Bezirksämter haben unverzüglich, nachdem eine Fällentscheidung getroffen wurde, festzustellen, ob aus zwingenden Gründen an der gleichen Stelle ein Baum nicht nachgepflanzt werden darf. Sofern offene Baumscheiben nicht wieder bepflanzt werden sollen, sind vegetationstechnisch erfahrene Sachverständige mit einer kurzgutachterlichen Stellungnahme zu beauftragen, um diese Feststellung nach guter fachlicher Praxis zu prüfen, zu bewerten, zu bestätigen oder zu widersprechen. Diese Stellungnahme ist zu veröffentlichen.
- (4) Bäume dürfen nur in verkehrssicherem Zustand nachgepflanzt werden. Nur Bäume, deren Arten in die Pflanzliste aufgenommen wurden, dürfen gepflanzt werden. Liegt die Pflanzliste noch nicht vor, ist die Liste der Straßenbäume der Gartenamtsleiterkonferenz in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die sachkundigen Dienstleister haben die Nachpflanzungen nach den Regeln der guten fachlichen Praxis nach § 2a Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz vorzunehmen.
- (5) Die Bepflanzung von Baumscheiben und die Nachpflanzung von Bäumen durch Bürgerinnen und Bürger gemäß Absatz 1 und 2 stellen keine Sondernutzung nach § 11 Absatz 1 BerlStrG dar.
- (6) Der Senat von Berlin erlässt gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Rechtsverordnung, in der weitere Voraussetzungen und das Verfahren zur Bepflanzung und Pflege der Baumscheiben im Sinne des Absatzes 1 sowie die Anforderungen an die Nachpflanzung von Straßenbäumen im Sinne des Absatzes 2 geregelt werden können. In der Rechtsverordnung dürfen die Anforderungen an die Pflanzung nicht wesentlich von der guten fachlichen Baumpflegepraxis abweichen.
- (7) Alle Pflanzungen nach dem Absatz 2 müssen spätestens einen Monat vor dem Beginn der Pflanzung den zuständigen Behörden schriftlich oder elektronisch angezeigt werden. Die Anzeige enthält die erforderlichen Angaben darüber, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 6 eingehalten werden. Solange der Senat noch keine Rechtsverordnung nach Absatz 6 Satz 1 erlassen hat, genügt für die Anzeige der Baumpflanzung die Angabe der Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 4. Die zuständige Behörde darf die Baumpflanzung nur untersagen, wenn dadurch überwiegende öffentliche Belange konkret gefährdet würden.
- (8) Der Abschluss von Pflanzungen nach Abs. 1 und der Nachpflanzungen von Bäumen nach Absatz 2 ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Abschluss der Pflanzung geht das Eigentum an der Anpflanzung gemäß § 946 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, auf den Straßenbaulastträger i.S. von Absatz 2 über. Spätestens zwei Monate nach Anzeige des Abschlusses der Pflanzung übernehmen die zuständigen Bezirksämter die Bewässerung und Pflege des gepflanzten Baumes. Bis zum Abschluss der Pflanzung haftet die anpflanzende Person für Schäden Dritter, die durch pflichtwidrige Anpflanzungen verursacht werden. Vertraglich beauftragte sachkundige Dienstleister haften als Gesamtschuldner.
- (9) Die zuständigen Behörden können innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige gemäß Abs. 7 Satz 2 und der Feststellung, dass die Voraussetzungen der Nachpflanzung von Bäumen nach den Absätzen 4 und 6 nicht vorliegen, die Bürgerin oder den Bürger zur Nachbesserung auffordern. Für den Fall des Scheiterns der Nachbesserung kann der Bürgerin oder dem Bürger die Beseitigung der Nachpflanzung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufgegeben werden.

§ 8 Hitzeaktionsplanung

- (1) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung stellt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Landeshitzeaktionsplan auf, der konkrete Hilfs- und Minderungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die jeweils kommende jährliche Hitzeperiode, während der Hitzeperiode und bei akuten Hitzewarnungen des Deutschen Wetterdienstes insbesondere bezüglich von Hitze betroffener Gruppen enthält und Zuständigkeiten zwischen Senat und Bezirken bestimmt.
- (2) Die Bezirksämter konkretisieren den Landeshitzeaktionsplan für die bezirkliche Umsetzung und erstellen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bezirkshitzeaktionspläne, die die zum Zwecke des gesundheitlichen Hitzeschutzes erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung auf die jeweils kommende jährliche Hitzeperiode, während der Hitzeperiode und bei akuten Hitzewarnungen des Deutschen Wetterdienstes insbesondere bezüglich von Hitze betroffener Gruppen bestimmen.
- (3) Bei der Aufstellung der Landes- und der Bezirkshitzeaktionspläne sind die bezirklichen Gesundheitsämter, Krankenhaus-, Pflege-, Gesundheits- und Wohlfahrtsverbände und das Rettungswesen zu beteiligen und die Belange überdurchschnittlich stark von Hitze betroffener Gruppen zu berücksichtigen. Die Hitzeaktionspläne sind im Internet zu veröffentlichen.
- (4) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung evaluiert alle fünf Jahre die Wirkung der Hitzeaktionspläne. Dabei sind die Bezirke zu beteiligen und die Beteiligten gemäß Absatz 3 anzuhören. Die Evaluation und die dazu vorliegenden Stellungnahmen der Gesundheitsverbände sind im Internet zu veröffentlichen.

§ 9 Berücksichtigungsgebot

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes nach § 1 sowie die zu seiner Erfüllung in den §§ 3 bis 6 festgelegten Zielen, einschließlich der dort formulierten Zielpfade, zu berücksichtigen, soweit dies durch Landesrecht festgelegt werden kann.

Abschnitt 4 - Klimaanpassung als langfristige gesamtstädtische Aufgabe

§ 10 Klimaanpassungsprogramm

- (1) Die zuständige Senatsverwaltung beschließt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Klimaanpassungsprogramm und prüft und aktualisiert dieses jeweils innerhalb eines Jahres nach Wahl der Regierenden Bürgermeisterin beziehungsweise des Regierenden Bürgermeisters und ansonsten in einem Abstand von fünf Jahren.
- (2) Das Klimaanpassungsprogramm
 1. wird auf Grundlage einer fachübergreifenden, integrierten Betrachtungsweise erstellt, insbesondere auf Grundlage der Klimarisikoaanalyse des Bundes nach § 4 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 393) sowie der Klimarisikoaanalyse des Landes Berlin nach § 11 des Berliner Klimaanpassungsgesetzes;
 2. berücksichtigt die Haupt- und Sondergutachten des Kontrollrats Klimaanpassung nach § 18;
 3. überprüft die Belastungssituation gemäß § 3 und identifiziert gegebenenfalls weitere Planungsräume als Hitzeviertel im Sinne von § 3;
 4. berücksichtigt die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie gemäß § 12 und nennt konkrete Maßnahmen zur Erreichung der in der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 festgelegten Ziele sowie der übergeordneten Zwecke nach § 1;

5. nennt die laufenden und geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaanpassungsziele nach § 4;
 6. versieht die geplanten Maßnahmen mit für die Zielpfaderreichung erforderlichen und messbaren Zwischenzielen pro Kalenderjahr, die jeweils innerhalb eines bestimmten, in dem Programm festzulegenden zeitlichen Rahmens erreicht werden sollen;
 7. definiert für jedes neue Ziel einen oder mehrere Indikatoren, mit denen gemessen wird, inwieweit das Ziel erreicht worden ist;
 8. enthält Abschätzungen zu den voraussichtlichen gesundheitlichen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Auswirkungen der Maßnahmen.
- (3) Im Rahmen der Benennung von Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 sollen im Fall des Vorliegens mehrerer gleich geeigneter Maßnahmen naturbasierte Anpassungsmaßnahmen Vorrang haben; insbesondere solche, die ausgeprägte Synergien zu den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes, des Schutzes der biologischen Vielfalt, des resilienten Wasserhaushalts, der blau-grünen Infrastruktur oder der nachhaltigen Stadt- und Siedlungsentwicklung aufweisen.
- (4) Bei der Aufstellung der Klimaanpassungsprogramme sind die Bezirke und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Sachverständige aus dem Bereich Klimaanpassung angemessen zu beteiligen und insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen der Wirtschaft, Umwelt- und Gesundheitsverbände anzuhören.

§ 11 Klimarisikoanalyse des Landes Berlin

- (1) Die zuständige Senatsverwaltung erstellt und veröffentlicht fünfjährlich und erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Klimarisikoanalyse für Berlin.
- (2) Die Klimarisikoanalyse prognostiziert die Entwicklung des gesamtstädtischen und teilträumlichen Klimas nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und der möglichen bis zu erwartbaren klimabedingten materiellen und immateriellen Schäden nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 für mindestens die nächsten 30 Jahre.
- (3) Die Klimarisikoanalyse benennt den vorsorgenden Handlungsbedarf in Anlehnung an die Methodik der Klimawirkungs- und Risikoanalyse des Bundes für kurzfristige, mittelfristige und langfristige Risiken; sie stellt die räumliche Verteilung mindestens auf Ebene der Planungsräume und den Gebieten mit Hitzerrisiken, Überschwemmungs- und Hochwasserrisiken sowie Dürerrerisiken der Öffentlichkeit zur Verfügung.

§ 12 Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

- (1) Die zuständige Senatsverwaltung beschließt spätestens innerhalb der Frist nach § 10 Absatz 6 Satz 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes eine Klimaanpassungsstrategie und aktualisiert diese nach jeweils spätestens fünf Jahren.
- (2) Die Klimaanpassungsstrategie
 1. wird auf Grundlage einer fachübergreifenden, integrierten Betrachtungsweise erstellt, insbesondere auf Grundlage der Klimarisikoanalyse des Bundes nach § 4 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes, sowie der Klimarisikoanalyse des Landes Berlin nach § 11 des Berliner Klimaanpassungsgesetzes;
 2. berücksichtigt die Haupt- und Sondergutachten des Kontrollrats Klimaanpassung gemäß § 18;
 3. enthält angemessene, messbare Ziele, die die übergeordneten Zwecke nach § 1 im Zeitraum der jeweils nächsten 30 Jahre konkretisieren und die jeweils innerhalb eines bestimmten, in der Strategie festzulegenden zeitlichen Rahmens erreicht werden sollen; dabei sind mindestens die Cluster und die ihnen zugeordneten Handlungsfelder des § 3 Abs. 2 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes zu adressieren, soweit das Land Berlin für

- den entsprechenden Regelungsbereich zuständig ist; ausgenommen sind die Handlungsfelder des Küsten- und Meeresschutzes; dabei sind die in den §§ 3 bis 6 festgelegten Ziele zu beachten;
4. definiert für jedes dieser Ziele die Zielpfade und mindestens einen Indikator, mit dem gemessen wird, inwieweit das Ziel erreicht wird, und
 5. benennt in Grundzügen geeignete Maßnahmen für die jeweils nächsten 15 Jahre, die jeweils zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele beitragen.
- (3) Bei der Aufstellung der Klimaanpassungsstrategie sind die Bezirke, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen; Sachverständige aus Wissenschaft und Organisationen der Wirtschaft-, der Umwelt- und der Gesundheitsverbände sind anzuhören.
- (4) Die Senatsverwaltung für Inneres hat federführend basierend auf der aktuellen Klimarisikoanalyse spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bedarfsanalyse für Einsatzkräfte zu erarbeiten und im Internet zu veröffentlichen; sie prüft und aktualisiert, soweit erforderlich, die Bedarfsanalyse nach jeweils spätestens fünf Jahren. Im Rahmen der Bedarfsanalyse werden mittel- bis langfristige Einsatzszenarien, Personal- und Materialbedarfe sowie Ausbildungs- und Beschaffungsbedarfe insbesondere für Feuerwehren, Rettungsdienste, THW und andere Einsatzkräfte hinsichtlich ihres Anpassungsbedarfs analysiert, um Bevölkerung, Gebäude, Flora, Fauna und Infrastruktur besser vor den nach § 11 Absatz 2 zu erwartenden Auswirkungen zu schützen.
- (5) Die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung untersucht bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Potenzial von Gebäudebegrünung im Land Berlin als Klimaanpassungsmaßnahme. Diese Potenzialstudie ist spätestens 36 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Internet zu veröffentlichen.
- (6) Die zuständige Senatsverwaltung prüft bis spätestens 36 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, ob im Bereich der Berliner Mischwasserkanalisation befindliche private Oberflächen durch die Schaffung geeigneter Anreizsysteme vom Kanalnetz abgekoppelt werden können.

Abschnitt 5 – Transparenz und Berichtspflichten

§ 13 Zustandserfassung und Monitoring

- (1) Die zuständige Senatsverwaltung verstetigt, integriert und ergänzt das bisherige Monitoring zu
1. dem gesamtstädtischen und teilräumlichen Klima: Dies umfasst insbesondere die Temperatur, Extremwetterereignisse, das Mikroklima in den Planungsräumen, die Mengen und Verteilung des Niederschlags, die UV-Belastung und die Kaltluftströme;
 2. den klimabedingten materiellen Schäden und Verlusten für die Berliner Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt sowie für das Land Berlin und seine Infrastrukturen: Dies umfasst insbesondere die Häufigkeit und Verteilung von hitzebedingten Arbeitsunfähigkeits-, Krankheits- und Todesfällen (auch auf Ebene der Planungsräume), die Auswirkungen des Klimawandels auf das klimabedingte Wohlbefinden der Berliner Bevölkerung, den Zustand aller Bäume im Berliner Stadtgebiet, den Zustand der sonstigen Vegetation sowie die städtische Infrastruktur;
 3. den Klimaanpassungsmaßnahmen bezüglich Wirkung, Umsetzungsstand und Kosten für das Land Berlin: Dies umfasst insbesondere den Zustand und Anzahl aller Bäume, die Umsetzung der Nachpflanzpflichten nach § 6 Absatz 1 und § 21 Nr. 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Baumschutzverordnung, Baumscheiben, Flächen und Art der Versiegelung im Berliner Stadtgebiet, den Planungs-, Finanzierungs- und Umsetzungsstand der Maßnahmen und geeigneter Indikatoren zur Erreichung der

Klimaanpassungsziele und Umsetzung dieses Gesetzes auf Ebene Land Berlin, der Bezirke, der Landesbetriebe und Beteiligungen.

- (2) Im Rahmen des Monitorings wird mindestens die Entwicklung der Indikatoren nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 sowie den bundesweit vergleichbaren Indikatoren, insbesondere des bundesweiten Klimaanpassungsmonitorings, gemessen; darüber hinaus sind die Wechselwirkungen innerhalb der und zwischen den Indikatoren gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 3 darzustellen.
- (3) Verlässliche und aussagekräftige Messdaten sind sicherzustellen und zeitnah maschinenlesbar und im Internet zu veröffentlichen.
- (4) Bürgerinnen und Bürger können Messdaten zu Absatz 1 erheben. Soweit diese den Anforderungen der Klimaanpassungsverordnung genügen, sind diese auf der öffentlichen Plattform gemäß § 14 mit darzustellen.

§ 14 Open Data für Innovationen

Die für Klimaanpassung zuständige Senatsverwaltung schafft eine öffentliche digitale Plattform für die nach § 13 erhobenen Daten und Indikatoren. Für die digitale Plattform findet § 67 Absatz 1 und 2, sowie Absatz 5 bis 9 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. 2018 S. 464), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 04. Oktober 2023 (GVBl. S. 337) entsprechende Anwendung unter der Maßgabe, dass die für Klimaanpassung zuständige Senatsverwaltung ermächtigt wird, das Nähere zu der digitalen Plattform durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 15 Klimaanpassungsberichte

Der Senat erarbeitet zum 31. März jedes zweiten Jahres einen Klimaanpassungsbericht, welcher auf Grundlage der Monitoringdaten nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 den Umsetzungsstand zu den Maßnahmen aus dem Klimaanpassungsprogramm beinhaltet. Der Jahresbericht ist im Internet zu veröffentlichen.

§ 16 Verpflichtende öffentliche Vorstellung

Die Regierende Bürgermeisterin beziehungsweise der Regierende Bürgermeister stellt die Klimarisikoanalyse, die Klimaanpassungsstrategie, das Klimaanpassungsprogramm, die Bedarfsanalyse für Einsatzkräfte, die Sofortprogramme und den Klimaanpassungsbericht jeweils innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dem Abgeordnetenhaus sowie dem Rat der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vor.

Abschnitt 6 – Unabhängiger wissenschaftlicher Kontrollrat Klimaanpassung

§ 17 Auswahl und Amtszeit

- (1) Der Senat setzt bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen unabhängigen wissenschaftlichen Kontrollrat Klimaanpassung ein. Der Kontrollrat Klimaanpassung besteht aus fünf sachverständigen Personen verschiedener Disziplinen. Der Senat ernennt auf Vorschlag der für Klimaanpassung, Stadtentwicklung und Gesundheit zuständigen Senatsverwaltungen für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder mit hervorragenden wissenschaftlichen Kenntnissen oder Erfahrungen in Bezug auf Klimaanpassungsfragen; Umwelt- und Gesundheitsverbände werden angehört. Der Kontrollrat Klimaanpassung soll als Ganzes auch übergreifende Expertise zu den Zielbereichen, Maßnahmen und Pflichten dieses Gesetzes abbilden. Die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern ist sicherzustellen. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich.

- (2) Der Kontrollrat Klimaanpassung ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kontrollrat Klimaanpassung wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung für die vorsitzende Person. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Land trägt die Kosten des Rates nach Maßgabe des Landeshaushalts. Der Rat wird bei der Durchführung seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird durch den Senat eingesetzt und untersteht fachlich und disziplinarisch dem Rat.

§ 18 Aufgaben des Kontrollrats Klimaanpassung

- (1) Der Kontrollrat Klimaanpassung erarbeitet und veröffentlicht nach eigenem Ermessen wissenschaftliche Stellungnahmen zu der Aufstellung und Fortschreibung einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach § 12, eines Klimaanpassungsprogramms nach § 10, einer Klimarisikoaanalyse nach § 11 und eines Sofortprogramms nach § 19 Absatz 1 und 2. Die Stellungnahmen sind seitens Senat und der Bezirke zu berücksichtigen.
- (2) Der Kontrollrat Klimaanpassung veröffentlicht erstmals ein Jahr nach seiner Einrichtung und dann alle zwei Jahre ein Hauptgutachten. Dieses
 1. stellt die bisherige und zukünftige Entwicklung des gesamtstädtischen und teilräumlichen Klimas nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und der klimabedingten materiellen und immateriellen Schäden nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 dar;
 2. stellt die bisherigen Klimaanpassungsmaßnahmen bezüglich Wirkung, Umsetzungsstand und Kosten entsprechend § 13 Absatz 1 Nummer 3 dar;
 3. beurteilt die Wirksamkeit der vom Senat ausgeführten und der im aktuellen Klimaanpassungsprogramm nach § 10 sowie in aktuellen Sofortprogrammen nach § 19 Absatz 1 und 2 geplanten Maßnahmen, mit Blick auf die Erreichung der Ziele nach den §§ 3 bis 6 sowie der Ziele der aktuellen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach § 12, und der Hitzeaktionsplanung nach § 8;
 4. und spricht Empfehlungen, insbesondere zu zusätzlichen Maßnahmen, sowie Anpassungsvorschläge zu diesem Gesetz zur Zweckerreichung nach § 1 aus.
- (3) Der Kontrollrat Klimaanpassung kann sich auf eigene Initiative oder nach eigenem Ermessen, auf Anfrage einer Fraktion des Abgeordnetenhauses, des Berliner Senats oder einer Bezirksverordnetenversammlung in Form von Sondergutachten mit besonderen Themen der Klimaanpassungspolitik befassen.
- (4) Der Kontrollrat Klimaanpassung leitet seine Haupt- und Sondergutachten sowie Stellungnahmen nach Absatz 1 bis 3 an das Abgeordnetenhaus sowie den Berliner Senat weiter und veröffentlicht sie im Internet. Der Berliner Senat nimmt zu den Bewertungen des Kontrollrats Klimaanpassung gegenüber dem Abgeordnetenhaus innerhalb von einem Monat Stellung.
- (5) Alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin gewähren dem Kontrollrat Klimaanpassung vollständige und zeitnahe Einsicht in die von ihm zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigten Daten. Der Rat kann zu klimaanpassungsbezogenen Themen Behörden sowie Sachverständige, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen der Wirtschaft, der Umwelt- und der Gesundheitsverbände, anhören und befragen.

§ 19 Sofortprogramm bei tatsächlicher oder prognostizierter Zielverfehlung

- (1) Weist das Hauptgutachten nach § 18 Absatz 2 eine Verfehlung eines Ziels nach §§ 3 bis 6 aus, so legt die für die Erreichung dieses Ziels zuständige Senatsverwaltung dem Senat innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Hauptgutachtens den Entwurf eines Sofortprogramms für das jeweilige Ziel vor, dass die Erreichung des Ziels für die folgenden Jahre sicherstellt.

- (2) Weist das Hauptgutachten nach § 18 Absatz 2 eine wahrscheinliche Verfehlung eines Ziels nach §§ 3 bis 6 in Zukunft aus, so legt die für die Erreichung dieses Ziels zuständige Senatsverwaltung dem Senat innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Hauptgutachtens den Entwurf eines Sofortprogramms für das jeweilige Ziel vor, dass die Erreichung des Ziels mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Zukunft sicherstellt.
- (3) Der Senat veröffentlicht die Entwürfe des Sofortprogramms unverzüglich nach Vorlage durch die Senatsverwaltungen. Der Senat berät über die zu ergreifenden Maßnahmen, nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor und beschließt hierüber innerhalb eines Monats. Stehen einem Sofortprogramm überragende öffentliche Belange entgegen, kann der Senat von dessen Beschluss absehen. Der Senat hat dies zu begründen und dem Abgeordnetenhaus innerhalb von einem Monat zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt 7 – Verordnungen und Umsetzungsplanungsprojekt

§ 20 Ermächtigung und Verpflichtung zur Aufstellung einer Berliner Klimaanpassungsverordnung

- (1) Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, eine Berliner Klimaanpassungsverordnung (KAnGBIn-VO) als Rechtsverordnung zu erlassen, die insbesondere
 1. Pflanzlisten im Sinne von § 2 Nr. 12 unter Berücksichtigung einer klima- und standortangepassten Vegetationszusammensetzung festlegt, alle fünf Jahre überprüft, gegliedert nach verschiedenen Bepflanzungsbedarfen, hinsichtlich
 - a) der Pflanzung von Bäumen, insbesondere von gesunden Straßenbäumen im Sinne von § 2 Nr. 16,
 - b) der Bepflanzung von Baumscheiben mit bodennahen Pflanzen im Sinne von § 2 Nr. 7,
 - c) der Auswahl, Ausführung und Bepflanzung für blau-grüne Infrastrukturen in den Hitzevierteln im Sinne von § 4 Absatz 5, in Kühlinsele und klimawirksamen öffentlichen Grünflächen im Sinne von § 4 Absatz 3 und zur Regenwasserbewirtschaftung im Sinne von § 4 Absatz 4
 2. konkrete Bestimmungen einer guten fachlichen Baumpflegepraxis im Sinne von § 2 Nr. 10 festlegt; dazu gehören insbesondere
 - a) konkrete Anforderungen an Baumpflanzungen einschließlich der Bestimmungen zur Verwendung von ausreichenden und wachstumsdienlichen Mengen an Substraten und Standortauswahl;
 - b) die Bewässerung, die vorrangig mit Regenwasser sichergestellt werden soll und auch in Dürrezeiten sichergestellt ist;
 - c) Anforderungen an die Entwicklungs-, Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege;
 - d) die Sicherstellung, dass nach einer angemessenen Übergangszeit nur noch Personen, die über die entsprechende Sachkunde verfügen, die Schnittmaßnahmen an Bäumen ausführen; die Sachkunde wird definiert u.a. durch die Qualifikation European Tree Worker, European Tree Technician, Fachagrarwirt/in Baumpflege oder Baumwart/in;
 - e) die Festlegung und Finanzierung der dazu erforderlichen Leistungen im Produktkatalog der Bezirke mit allen erforderlichen Leistungen;
 3. gemäß § 13 Absatz 1 und 2 ein Messverfahren und eine Messdichte festlegt, wobei mindestens eine Temperaturmessstation je Planungsraum einzurichten ist, die geeignet ist, die bioklimatische Belastung von Hitze in jedem Straßenabschnitt und jedem Planungsraum zu ermitteln; es können Mindestvorgaben an die Messverfahren, die

Genauigkeit, die Validierbarkeit und die digitale Übertragbarkeit für private und landeseigene Messungen festgelegt werden;

4. gemäß § 17 Absatz 3 die Regelungen zum Sitz, zur Geschäftsstelle, zur Aufwandsentschädigung der Mitglieder, zur Reisekostenerstattung, zu den erforderlichen Sachmitteln sowie zu sonstigen organisatorischen Angelegenheiten des Kontrollrats Klimaanpassung bestimmt.
 5. gemäß § 7 Absatz 5 die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren zur Bepflanzung und Pflege der Baumscheiben sowie Anforderungen an die Nachpflanzung von Straßenbäumen entsprechend den bisher vom Land Berlin für eigene Pflanzungen einzuhaltenden Anforderungen festgelegt werden.
- (2) Bei der Aufstellung und Überprüfung der Verordnungen sind die beteiligten Kreise anzuhören und deren Stellungnahmen dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats vorzulegen. Als beteiligte Kreise ist jeweils von Neuem ein Kreis von Vertretern der Bezirke, der Wissenschaft, der Betroffenen, der Umweltverbände, der Gesundheitsverbände, der Träger öffentlicher Belange, der beteiligten Wirtschaft und der für die Anwendung der Rechtsverordnung zuständigen obersten Landesbehörden auszuwählen.
- (3) Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats hat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Berliner Klimaanpassungsverordnung zu erlassen. Mindestens alle fünf Jahre oder auf Veranlassung des Kontrollrats Klimaanpassung ist die Rechtsverordnung auf ihre Übereinstimmung mit aktuellen wissenschaftlichen Befunden, den Stellungnahmen des Kontrollrats Klimaanpassung gemäß § 18 Absatz 1 und der Klimarisikoanalyse gemäß § 11, sowie auf ihre Wirksamkeit für die Schutzzwecke gemäß § 1 hin zu überprüfen.

§ 21 Verpflichtung zur Änderung der Baumschutzverordnung

Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats regelt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Änderung der Baumschutzverordnung vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), die zuletzt durch Verordnung vom 03.01.2023 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, oder durch Erlass einer weiteren Rechtsverordnung,

1. dass bereits Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm und bei mehrstämmigen Bäumen mit einem Stammumfang ab 40 cm, gemessen in einer Höhe von 1000 cm über dem Erdboden, in den Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung fallen,
2. dass solche Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen oder Bestandteil eines solchen sind oder innerhalb von Flächen liegen, die als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, und solche Bäume, die dem Grünanlagengesetz vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. S. 475) unterliegen oder zu einem Gartendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614, 616) gehören, nicht länger vom Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung ausgeschlossen sind,
3. dass gegenüber der Baumschutzverordnung weitergehende Schutzvorschriften für Bäume nach anderen Gesetzen und Verordnungen unberührt bleiben,
4. dass Maßnahmen der zuständigen Stellen nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), dem Berliner Naturschutzgesetz vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614, 617), dem Landeswaldgesetz vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614, 618), dem Grünanlagengesetz und dem Denkmalschutzgesetz Berlin in der jeweils geltenden

Fassung von den Ge- und Verboten des § 4 Abs. 1 bis 3 und 5 der Baumschutzverordnung unberührt bleiben,

5. dass bei Maßnahmen nach Nummer 4 dieser Vorschrift und § 4 Abs. 6 Nr. 2 bis 5 der Baumschutzverordnung, die eine der in § 4 Abs. 1 und 3 der Baumschutzverordnung genannten Handlungen umfassen, die ausführende Stelle zum ökologischen Ausgleich durch Ersatzpflanzungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 4, 5 und 10 der Baumschutzverordnung verpflichtet ist, wobei § 6 Abs. 7 S. 1 der Baumschutzverordnung entsprechend gilt,
6. dass bei Ersatzpflanzungen durch öffentliche Stellen, falls der Anwuchserfolg nicht eintritt, die ausführende Stelle in jedem Falle zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet ist,
7. dass bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen nach § 6 der Baumschutzverordnung standortgerechte, klimaangepasste, vorzugsweise gebietstypische Baumarten zu verwenden sind,
8. dass die Anzahl der gem. Nr. 1 und 2 der Anlage 1 zur Baumschutzverordnung ersatzweise zu pflanzenden Bäume in jeder Staffelung jeweils um 2 erhöht wird,
9. dass die Pflanzung im Umkreis von 150 Metern um den Fällort innerhalb der nächsten zwei Pflanzperiode zu realisieren ist, sowie
10. dass die Verwendung der aus der Ausgleichsabgabe nach § 6 Abs. 1 der Baumschutzverordnung aufkommenden Mittel für Maßnahmen nach § 6 Abs. 9 der Baumschutzverordnung innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen hat.

§ 22 Umsetzungsplanungsprojekt

- (1) Die Senatskanzlei erarbeitet und legt dem Abgeordnetenhaus spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Projektauftrag für ein Umsetzungsplanungsprojekt zur Kenntnisnahme vor.
- (2) Ziel des Umsetzungsplanungsprojekts ist es, innerhalb von 18 Monaten Entscheidungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Ressourcenkalkulationen und alle sonstigen notwendigen Vorarbeiten für eine vollständige und fristgerechte Umsetzung dieses Gesetzes zu erarbeiten und dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Ergebnis sind insbesondere
 1. alle nötigen Schritte sowie die strategischen, steuernden und operativen Aufgaben zur Umsetzung dieses Gesetzes, insbesondere in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, geklärt und, sofern erforderlich, abgearbeitet;
 2. die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Umsetzung der Zielpfade nach §§ 3 bis 6 zwischen Senatsverwaltungen und Bezirken festgelegt;
 3. die dazu erforderlichen Personalressourcen, Investitionen und Kosten mittelfristig bis 2030 sowie langfristig bis 2040 kalkuliert und die Zeit- und Budgetanteile in den Produktkatalogen hinterlegt;
 4. die durch Dritte zu erbringenden Leistungen identifiziert und die Ausschreibungsinhalte ausreichend detailliert ausgearbeitet;
 5. die Pläne zu Sanierungs-, Erweiterung- und Neubaumaßnahmen der Leitungsbetriebe und Versorgungsunternehmen mit den Klimaanpassungszielen nach § 4, den Zielpfaden nach §§ 5 bis 6 und den entsprechenden Prioritäten gemäß §§ 5 und 6 aufeinander abgestimmt;
 6. Implementierungsreihenfolgen für alle erforderlichen Simulations-, Auswahl und Umsetzungsleistungen erarbeitet, sodass je Straßenabschnitt und Planungsraum ein Zeitfenster festgelegt und daraus der gesamte Umsetzungs- und Personalbedarf abgeleitet werden kann;

7. die Anpassungsbedarfe in den Berliner Landesgesetzen identifiziert und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieses Gesetzes ausgearbeitet;
 8. Indikatoren für das Monitoring nach § 13 erarbeitet und
 9. in gesamtstädtischen Zielvereinbarungen zwischen Senat, Sonderbehörden und Bezirken die nötigen Ziele vereinbart.
- (3) Die Ergebnisse des Projekts sind ein Umsetzungsplan für dieses Gesetz, der dafür erforderliche Stellenplan, ein Zeitplan bis zum Jahr 2040, der erforderliche Finanzbedarf sowie ein Vorschlag für eine zentrale Personalgewinnungsstelle, um die erforderlichen Stellen in den Senatsverwaltungen, Bezirken und sonstigen öffentlichen Stellen qualitäts- und fristgerecht zu besetzen; diese Ergebnisse sind dem Senat und dem Abgeordnetenhaus in ihrer jeweiligen Zuständigkeit zum Beschluss spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen.
- (4) Ein Steuerungskreis mit bis zu zehn Personen ist einzurichten, einschließlich einer Person, die in entsprechender Anwendung von § 16 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 787) von den Vertrauenspersonen des Volksentscheids Baum (BaumEntscheid) benannt wird; der Steuerungskreis begleitet die Arbeit und den Fortschritt des Umsetzungsplanungsprojekts, kontrolliert und unterstützt die Erarbeitung der Ziele und Aufgaben, trifft Zwischenentscheidungen und informiert mindestens alle 3 Monate die Öffentlichkeit über den Fortschritt des Umsetzungsplanungsprojekts.
- (5) Sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes muss bei der Senatskanzlei ein Aufbaustab mit mindestens fünf Stellen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Senat und Bezirken eingerichtet werden, der das Kernteam des Umsetzungsplanungsprojekts darstellt. Dieser Aufbaustab kann nach 36 Monaten in die zuständige Senatsverwaltung übergehen; der Aufbaustab kann nach 5 Jahren aufgelöst werden.
- (6) Innerhalb von sechs Monaten nach Start muss das Umsetzungsplanungsprojekt eine Qualifikationsbedarfsanalyse für die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten abschließen. Basierend darauf sind Fortbildungen für alle betroffenen Mitarbeitenden zu planen und durchzuführen, sodass sie zwei Jahre nach Gesetzeskraft und zum Projektende hin vollständig qualifiziert sind.

Abschnitt 8 - Schlussbestimmungen

§ 23 Schlussvorschriften

- (1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Flächen und Einrichtungen, die der Landes-, Bündnis- und Zivilverteidigung dienen, sowie auf Liegenschaften im Ausland.
- (2) In Wahrnehmung seiner Zuständigkeit für die Eigenbetriebe und Beteiligungen stellt der Senat sicher, dass spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle relevanten Festlegungen, insbesondere Vorgaben, Beherrschungsverträge, Normen, Standards, Regelwerke, überprüft und angepasst wurden, damit alle Leitungs- und landeseigenen Betriebe ihren spezifischen Beitrag zur Erreichung der Klimaanpassungsziele gemäß §§ 3 bis 6 sowie der Regelungen dieses Gesetzes erbringen können und müssen.
- (3) Zur Finanzierung der Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung dieses Gesetzes stellt das Land Berlin Personal- und Sachmittel nach Maßgabe der Haushaltsgesetze zur Verfügung. Dabei sind auch Mittel aus Bundes- und europäischen Förderprogrammen heranzuziehen.

Artikel 2 Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

§ 3 des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2006, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.12.2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 eingefügt:

die dezentrale, naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers mit dem Ziel, nach Möglichkeit naturnahe Wasserkreisläufe zu schützen, zu entwickeln und zu erweitern.

Artikel 3 Änderung des Berliner Straßengesetzes

§ 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2021, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.11.2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

Einziehung und Teileinziehung sind ebenfalls zulässig, soweit dies der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen gemäß Berliner Klimaanpassungsgesetz dient.

Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Satz 1 gilt entsprechend, wenn dies der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen gem. Berliner Klimaanpassungsgesetz dient und die betroffenen Straßenteile für die Pflanzung von Straßenbäumen oder bodennaher Vegetation oder für die Anpassung von Baumscheiben auf Standardbaumscheiben zur Verbesserung der Gesundheit der Straßenbäume oder für die Herstellung von Kühlinsele oder die Abkopplung von der Mischwasserkanalisation nach dem Prinzip der wassersensiblen Stadtentwicklung genutzt oder gem. § 2 Abs. 1 Grünanlagengesetz gewidmet werden.

Artikel 4 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Die Anlage Allgemeiner Zuständigkeitskatalog zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996, das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 14 der Nummer 11 Umweltschutz und Naturschutz, Grünanlagen, Forsten, Kleingärten, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Bodenschutz, Krematorien, Tierschutz wird folgender Absatz 15 eingefügt:

Durchführung des Berliner Klimaanpassungsgesetzes vom XX.XXXX: Ausweisung von Hitzevierteln, Beschluss, Prüfung und Aktualisierung des Klimaanpassungsprogramm, Erstellung und Veröffentlichung der Klimarisikoaanalyse, Beschluss und Aktualisierung der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie, Einsetzung des Kontrollrates Klimaanpassung und Benennung der Mitglieder, Einsetzung der Geschäftsstelle des Kontrollrates Klimaanpassung, Vorlegen der Sofortprogramme.

Nach Absatz 13 der Nummer 13 Gesundheitswesen wird folgender Absatz 14 eingefügt:

Aufstellung eines Landeshitzeaktionsplans.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

für das Gesetz für ein Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vorblatt	1
A. Problem	1
B. Lösung	1
C. Alternative/ Rechtsfolgenabschätzung (§ 35 GGO II)	2
D. Auswirkungen auf den Klimaschutz	2
E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter	2
F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln	2
G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen	2
H. Gesamtkosten	3
I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg	3
J. Flächenmäßige Auswirkungen	3
K. Zuständigkeit	3
Begründung	4
A. Allgemeines	4
B. Einzelbegründung	8
Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen	8
Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)	8
Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)	8
Abschnitt 2 - Klimaanpassung in Hitzevierteln	13
Zu § 3 (Festlegung von Hitzevierteln)	13
Zu § 4 (Klimaanpassungsziele)	14
Zu § 5 (Vollzug der Klimaanpassung)	17
Abschnitt 3 - Gesamtstädtische Klimaanpassung	18
Zu § 6 (Mindestschutz mit Straßenbäumen)	18
Zu § 7 (Pflanzrechte und Bürgerkooperation)	19
Zu § 8 (Hitzeaktionsplanung)	23
Zu § 9 (Berücksichtigungsgebot)	24
Abschnitt 4 - Klimaanpassung als langfristige gesamtstädtische Aufgabe	27
Zu § 10 (Klimaanpassungsprogramm)	27
Zu § 11 (Klimarisikoanalyse des Landes Berlin)	28
Zu § 12 (Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie)	29
Abschnitt 5 - Transparenz und Berichtspflichten	31
Zu § 13 (Zustandserfassung und Monitoring)	31
Zu § 14 (Open Data für Innovationen)	33
Zu § 15 (Klimaanpassungsberichte)	34
Zu § 16 (Verpflichtende öffentliche Vorstellung)	34
Abschnitt 6 - Unabhängiger wissenschaftlicher Kontrollrat Klimaanpassung	35
Zu § 17 (Auswahl und Amtszeit)	35
Zu § 18 (Aufgaben des Kontrollrats Klimaanpassung)	36

Zu § 19 (Sofortprogramm bei tatsächlicher oder prognostizierter Zielverfehlung)	37
Abschnitt 7 - Verordnungen und Umsetzungsplanungsprojekt	38
Zu § 20 (Ermächtigung und Verpflichtung zur Aufstellung einer Berliner Klimaanpassungsverordnung)	38
Zu § 21 (Verpflichtung zur Änderung der Baumschutzverordnung)	41
Zu § 22 (Umsetzungsplanungsprojekt)	43
Abschnitt 8 - Schlussvorschriften	46
Zu § 23 (Schlussvorschriften)	46
Zu Artikel 2 (Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes)	48
Zu Artikel 3 (Gesetz zur Änderung des Berliner Straßengesetzes)	50
Zu Artikel 4 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes	51
Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)	52
Quellenverzeichnis	53

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über

Gesetz für ein Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem

Der Klimawandel schreitet voran und seine Auswirkungen sind bereits in Deutschland spürbar. Nach dem Pariser Übereinkommen hat sich Deutschland verpflichtet, den Temperaturanstieg auf unter 2 °C, idealerweise auf 1,5 °C, zu begrenzen. Seit 1881 ist die Durchschnittstemperatur in Deutschland um 1,8 °C gestiegen, in Berlin wegen des Wärmeinseleffekts sogar noch stärker. Diese Erwärmung erhöht die Belastung durch Hitzetage, Tropennächte, Dürre und Trockenheit und führt zu häufigeren und intensiveren Starkregenereignissen. Berlin ist darauf nicht ausreichend vorbereitet. Neben guten Pilotprojekten und vielen hoch qualitativen Studien sind vor allem unverbindliche Absichtserklärungen, undurchsetzbare Selbstverpflichtungen oder Politikreden im Abgeordnetenhaus, vor Medienvertretern oder auf Konferenzen der unzureichende politische Impuls, um den auf die Stadt zukommenden Verschlechterungen der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen entgegenzutreten.

Das vorliegende Gesetz zielt darauf ab, eine normativ verbindliche Grundlage zu schaffen, die es ermöglicht, Berlin und seine Bevölkerung vor den Folgen des Klimawandels zu schützen und die Widerstandskraft der Stadt zu stärken.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf zum Berliner-Klimaanpassungsgesetz ist ein Politikplanungsgesetz, das langfristige und spezifische Ziele zur Klimaanpassung setzt. Es orientiert sich an bewährten Strukturen des Bundesklimaschutzgesetzes (KSG) und des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG). Entsprechend der Hauptauswirkungen des Klimawandels im Berliner Raum durch Hitze, Dürre und Starkregen sind Schwerpunktsetzungen vorgenommen worden: Zwei Zielpfade sollen bis 2040 den Mindestschutz und die Umsetzung gewährleisten: die Auswahl von Maßnahmen und Umsetzung in allen thermisch hochbelasteten Planungsräumen bis 2040 mit ausreichendem Baumbestand, Grünversorgung, einer Kühlung der Tagesspitzentemperaturen durch blau-grüne Infrastrukturmaßnahmen und der Regenwassernutzung sowie ein weiterer Mindestschutz durch die sukzessive Erhöhung des Straßenbaumbestands in der gesamten Stadt. Zudem ist die Gesunderhaltungsleistungsfähigkeit der Baumpflege massiv zu erhöhen, um den Krankheitsstand der Straßenbäume zu reduzieren und den Baumbestand zur Kühlung zu erhalten. Der Fokus auf Bäume ergibt sich aus der Latenzzeit der Maßnahmen: Bäume brauchen Jahrzehnte, bis sie "groß" sind und ausreichend ihre Kühlungs- und Schattenleistung erbringen können. Daher ist hier zeitnah mit systematischen Maßnahmen zu beginnen. Der Senat muss darüber hinaus weitere Klimaanpassungsaufgaben angehen und auch konkrete Maßnahmen in einem Klimaanpassungsprogramm planen und regelmäßig aktualisieren und in einem Umsetzungsplanungsprojekt in den ersten zwei Jahren die Basis für eine erfolgreiche und wirksame Gesetzesumsetzung legen. Ein wissenschaftliches Begleitgremium, der Kontrollrat Klimaanpassung, überwacht die Zielerreichung und berät den Senat durch regelmäßige und ungefragte Gutachten. Das Gesetz sieht auch Änderungen bestehender Landesgesetze vor, um die Klimaanpassung effektiv in die bestehenden Strukturen zu integrieren.

C. Alternative/ Rechtsfolgenabschätzung (§ 35 GGO II)

Eine Alternative, die eine vergleichbare Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen die Folgen des Klimawandels bewirkt, besteht nicht. Obwohl es seit 2014 sehr ausdifferenzierte Untersuchungen zur Betroffenheit durch den Klimawandel durch die Maßnahmen rund um den Umweltgerechtigkeitsatlas gibt, sind bislang keine nennenswerten, systematischen und wirksamen Aktivitäten zu beobachten, die über Pilotprojekte, Studien, unverbindliche Selbstverpflichtungserklärungen, Chartas, Absichtserklärungen und Einzelmaßnahmen hinausgehen. Insbesondere besteht auch nach Bundesrecht keine hinreichend konkrete Grundlage für konkrete Maßnahmen zur Klimaanpassung. Das Gesetz soll damit nicht nur eine normativ hinreichend konkret ausgestaltete Grundlage für das Land Berlin schaffen, sondern auch anderen Ländern und Städten als Vorbild dienen.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden durch den Gesetzentwurf in Einklang gebracht. In § 10 Absatz 3 ist daher vorgesehen, dass im Rahmen der Aufstellung des Klimaanpassungsprogramms und der Landes-Klimaanpassungsstrategie im Fall des Vorliegens mehrerer gleich geeigneter Maßnahmen unter anderem solche Vorrang haben, die ausgeprägte Synergien zu den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes aufweisen. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Klimaschutz sind abzuschätzen (§ 8 Absatz 2 Nummer 8).

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Auswirkungen des Klimawandels wie Dürre, Hitze oder Naturkatastrophen verstärken vielerorts die bestehende Benachteiligung von Frauen, wie zum Beispiel Altersarmut oder wirtschaftliche Wahlmöglichkeiten im Wohnungsmarkt. Daher können Maßnahmen der Klimaanpassung grundsätzlich verhindern, dass die Ungleichheit zwischen Männern und Frauen durch den Klimawandel verstärkt wird. Eine solche Verstärkung der Ungleichheit der Geschlechter durch den Klimawandel ist jedoch in Berlin nicht konkret zu beobachten. Daher ist nicht davon auszugehen, dass dieser Gesetzentwurf merkliche Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter hat.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Durch den Entwurf werden die Möglichkeiten des Internets genutzt, Transparenz über das Verwaltungshandeln herzustellen. Durch elektronische Datenverarbeitung werden Informationen von Bedeutung für die Klimaanpassung generiert und verbreitet. Diverse Daten sind zu veröffentlichen und eine Crowdsourcing-Plattform zur Bürgerkooperation ist zu implementieren.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen

Die Kostenschätzung wurde seitens des Senats vorgenommen. Für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen entstehen keine Kosten.

H. Gesamtkosten

Die Kostenschätzung wurde seitens des Senats und der Trägerin vorgenommen. Senat und Trägerin veranschlagen als gesamte Investitionssumme in Klimaanpassung durchschnittlich 500 Mio. Euro pro Jahr bis 2040.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Beteiligung betroffener hoheitlicher Stellen bei der Aufstellung der Klimaanpassungsstrategie nach § 12 Absatz 3 und Absatz 4 umfasst auch solche des Landes Brandenburg, insbesondere bezüglich möglicher Amtshilfeersuchen bei Waldbränden oder Katastrophenschutzmaßnahmen.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf fördert den Ausbau der Grünflächenversorgung (siehe insbesondere §§ 3 bis 6), wird mit den Anpassungen des Naturschutzgesetzes langfristig die Flächennutzung beeinflussen und wird mit den Zielpfaden aus diesen Paragraphen die Flächennutzung in ca. einem Viertel aller 542 Planungsräume sowie die gesamten rund 5.400 Straßenkilometer Berlins beeinflussen.

K. Zuständigkeit

Das Land Berlin hat die Gesetzgebungskompetenz für diesen Gesetzentwurf. Dieser berührt zum einen die Aufgaben der örtlichen Daseinsvorsorge, die nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in der Verantwortung von Berlin stehen. Zum anderen fallen die Regelungsgegenstände dieses Gesetzes unter die Landesgesetzgebungskompetenzen für Landesstraßen, die Grundordnung, die Gesundheitsvorsorge, die Katastrophenvorsorge und die Kultur. Außerdem betrifft der Entwurf die Kompetenzen für das Recht von Wirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege sowie den Wasserhaushalt (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 29 und 32 GG). Bei Letzteren handelt es sich um konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen mit Abweichungsbefugnis der Länder gem. Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 und 5 GG.

Soweit durch die Maßnahmen zur Klimaanpassung das Recht der Wirtschaft betroffen ist, beschränkt sich die Bundeskompetenz auf Regelungen, die zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich sind. Dies ist bei den hier gegenständlichen Bestimmungen des Berliner KAnG nicht der Fall, da sich diese allein auf das Land Berlin beziehen. Insoweit gilt auch die ausdrücklich in § 9 KAnG Bund enthaltene Öffnungsklausel.

Der Gesetzentwurf betrifft auch nicht die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes oder den Artenschutz, so dass eine Abweichungsbefugnis des Landesgesetzgebers besteht. Gleiches gilt für den Wasserhaushalt. Hier ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Regelung ausdrücklich die Vereinbarkeit jeder Maßnahme mit den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, insb. also Bewirtschaftungsziele und Grundsätze der Abwasserbeseitigung gem. § 55 WHG voraussetzt und daher von vornherein nicht von den bundesrechtlichen Vorgaben abweicht.

Begründung

A. Allgemeines

Der Klimawandel schreitet voran und die Folgen dieser Entwicklung sind in Deutschland bereits erlebbar (DWD 2024b). Die Bundesrepublik Deutschland hat nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) das Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und damit die Auswirkungen des Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Trotz der Anstrengungen zum Klimaschutz wird der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur gegenüber dem vorindustriellen Niveau nicht verhindert.

Das Jahresmittel der Lufttemperatur ist im Flächenmittel von Deutschland von 1881 bis 2023 statistisch gesichert um 1,8 °C angestiegen (DWD 2023). Wenn Brandenburg und Berlin zusammen betrachtet werden, beträgt dieser Anstieg 1,6 °C (ebd.). Berlin ist wegen des Wärmeinseleffekts das wärmste deutsche Bundesland (gemittelt über die international gültige Klimareferenzperiode 1961 bis 1990 (ebd.).

Die Erderwärmung belastet Mensch und Natur durch mehr Hitzetage, Tropennächte und längere Trocken- und Hitzeperioden. Starkregenereignisse haben in den letzten Jahren zu erheblichen Schäden geführt. Es ist wahrscheinlich, dass diese durch den Klimawandel häufiger und intensiver vorkommen werden (Berlin 2024; AFOK 2016).

Diese Entwicklungen stellen eine Gefahr für Leben und Gesundheit, Natur und Ökosysteme, Infrastruktur, Wirtschaft, Kulturgüter und die Gesellschaft insgesamt dar. Besonders betroffen sind Großstädte, da sie tendenziell Hitzeinseln bilden. Zweck des vorliegenden Gesetzes ist deshalb, die Bevölkerung, die städtische Infrastruktur, inklusive der blau-grünen Infrastruktur, sowie die sonstige Stadtnatur, die sozialen Einrichtungen, die Bildungseinrichtungen und die Wirtschaft im Land Berlin vor Schäden durch die zunehmende Erwärmung sowie häufigeren Extremwetterereignisse wie Hitze, Dürre und Starkregen zu schützen.

Hierbei liegt der Schwerpunkt dieses Gesetzes auf dem Schutz vor weiter zunehmender Hitze im Stadtgebiet. Denn dieses heizt sich aufgrund der großflächigen Bodenversiegelung und der dichten Bebauung sehr viel stärker auf als weniger dicht besiedelte Räume. Die Gebäude und Straßen speichern diese Wärme auch länger und sorgen dafür, dass auch nachts die notwendige Abkühlung während der immer länger andauernden Hitzeperioden ausbleibt. Durch schattenspendende Vegetation und die Einrichtung von entsiegelten Kühlinnischen auf öffentlichen Flächen soll dem entgegengewirkt werden. Durch die Entsiegelung sollen außerdem Niederschläge, dort wo es schadlos möglich ist, möglichst versickert und so dem Grundwasser zugeführt werden.

Andere absehbar notwendige Anpassungsmaßnahmen, z.B. im Bereich des Katastrophenschutzes oder der Berliner Feuerwehr, sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Hier sind Exekutive und Parlament gefordert, geeignete Schritte und Reformen umzusetzen. Auch beschränkt sich der im gegenständlichen Gesetz enthaltene Auftrag zur vorsorgenden Klimaanpassung auf die Auswahl und Festsetzung von Umgestaltungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen oder Gebäuden des Landes Berlin. Private Grundstücke oder Gebäude sind hiervon nicht betroffen.

Auch aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Strategie zur Klimaanpassung notwendig. Nach der Studie „Kosten durch Klimawandelfolgen in Deutschland“ werden allein die monetär erfassbaren Folgekosten des Klimawandels für den Zeitraum von 2022 bis 2050 in Deutschland im Zeitverlauf immer stärker ansteigen und sich auf real 280 bis 900 Mrd. Euro summieren (BMKW 2023). Maßnahmen zur Klimaanpassung können die rein monetären Kosten des Klimawandels, gemessen als Verlust in der Wirtschaftsleistung, um 60 bis 100% reduzieren (BMKW 2023). Das vorliegende Gesetz dient damit auch dem Zweck, wirtschaftliche Interessen des Landes Berlin und seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger zu schützen.

Dabei sollen Schäden, soweit sie nicht vermieden werden können, möglichst weitgehend reduziert werden. Dafür müssen Maßnahmen der Klimaanpassung die Widerstandsfähigkeit gegenüber den bereits eingetretenen und künftig stärker werdenden Veränderungen von Temperatur, Trockenheit und Niederschlagsmustern sowie gegenüber anderen Extremwetterereignissen stärken. Besonders gesundheitlich anfällige Personengruppen bedürfen des besonderen Schutzes. Auch für besonders vulnerable Elemente der grünen Infrastruktur, wie alte Bäume, umfasst das Berücksichtigungsgebot ein planerisches Verschlechterungsverbot und eine Minimierungspflicht für Neuversiegelung von Böden.

Der Erhalt, der Ausbau und die Anlage neuer städtischer Grünanlagen ermöglichen eine Kühlung bei Tag und Nacht und dienen dem Schutz der menschlichen Gesundheit.

Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der im Übereinkommen von Paris zur Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl. 2016 II S.1082, 1083) enthaltenen Verpflichtungen zur Klimaanpassung; demnach ist durch die Vertragsparteien durch die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und die Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen ein Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Eine weitere gesetzliche Verpflichtung ergibt sich aus der Umsetzung der Verpflichtungen aus Art. 5 der Verordnung (EU) 2021/1119, der EU-Verordnung 2024/1991 zur Wiederherstellung der Natur sowie ebenfalls der Umsetzung der Verpflichtung des Landes Berlin zur Klimafolgenanpassung gemäß § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes.

Der Gesetzentwurf enthält dafür folgende wesentliche Inhalte: Es handelt sich beim Berliner-Klimaanpassungsgesetz um ein sogenanntes Politikplanungsgesetz, auch Rahmengesetz oder Governance-Gesetz genannt. Politikplanungsgesetze sind im Bereich des Klimaschutzes bereits auf europäischer, Bundes- und Landesebene sowie weltweit gebräuchlich und halten zunehmend auch in anderen Politikfeldern Einzug – mit dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz zuletzt auch in den Bereich der Klimaanpassung (zu diesem Regelungstypus statt vieler siehe auch Henn, Neubauer et al. 2024, Franzius 2023, Fellenberg/Dingemann/Römling 2024; Säcker/Ludwigs 2022).

Ein Politikplanungs- oder Rahmengesetz setzt der Regierung typischerweise langfristige und zeitlich spezifizierte Ziele und Zwischenziele (vgl. etwa §§ 3 ff. Bundes-Klimaschutzgesetz, KSG). Es verpflichtet sie dazu, die Maßnahmen zur Zielerreichung in Programmen oder Strategien planerisch vorzubereiten (vgl. § 9 KSG) und errichtet regelmäßig wissenschaftliche Beiräte, welche die Zielerreichung überprüfen (vgl. §§ 11, 12 KSG). Sie können außerdem sog. Nachsteuerungsmechanismen (vgl. § 8 KSG) und Berücksichtigungsgebote (vgl. § 13 KSG) vorsehen.

Die Regelungsform des Politikplanungsgesetzes bietet sich immer dann an, wenn Regierungshandeln zielorientiert und langfristig koordiniert werden soll, die erforderlichen Einzelmaßnahmen zur Zielerreichung besonders vielfältig und komplex oder zum Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht hinlänglich bekannt sind und im Gesetz selbst noch nicht konkret festgelegt werden können. So verhält es sich auch hinsichtlich der Klimaanpassung Berlins. In einer solchen Situation legt ein Politikplanungsgesetz der Regierung die Zielerreichung abstrakt auf und kontrolliert diese. Es stellt ihr die Wahl der Mittel jedoch weitestgehend frei. Diese Regelungsweise verfolgt auch das vorliegende Berliner-Klimaanpassungsgesetz.

Ein Politikplanungs- oder Rahmengesetz hat darüber hinaus regelmäßig einen gesamtplanerischen, fachübergreifenden und integrativen Charakter. Typischerweise verfolgt es ein Regelungsziel, das Maßnahmen in verschiedenen Regelungsbereichen und Sektoren erforderlich macht. Das ist auch beim Regelungsziel der Klimaanpassung der Fall.

Abgesehen von dem Pflanzrecht für Bürgerinnen und Bürger an bestehenden öffentlichen Baumscheiben sieht das Klimaanpassungsgesetz nicht unmittelbar selbst Maßnahmen oder Rechtsänderungen vor. Diese sind vielmehr von der Berliner Verwaltung sukzessive gem. § 4-6 für die verschiedenen Planungsräume auszuwählen, abzuwägen und unter Anwendung der bestehenden fachgesetzlichen Regelungen und Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes im Einzelfall umzusetzen.

Klimaanpassung erfordert einen umfassenden und vielgestaltigen Umbau der städtischen Infrastruktur. Einzelmaßnahmen müssen dabei harmonisch aufeinander abgestimmt sein, um wechselseitige Störungen und Widersprüche untereinander möglichst zu vermeiden.

Das vorliegende Berliner-Klimaanpassungsgesetz verfolgt als Politikplanungs- oder Rahmengesetz sein Regelungsziel der Klimaanpassung des Landes Berlin zwar auf eine fachübergreifende, integrierte Weise, lässt dem Land Berlin allerdings einen weiten Spielraum bei der Wahl der Mittel und der zeitlichen sowie räumlichen Verteilung der Maßnahmen. Damit ist dem Kopplungsverbot Genüge getan.

Das Berliner-Klimaanpassungsgesetz orientiert sich in besonderem Maße an der Regulationsstruktur des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sowie des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG). Es benennt Klimaanpassungsziele (§ 3) und stellt deren Umsetzung durch zwei Zielpfade bis zum Jahr 2040 sicher. Der erste Zielpfad (§ 5) fokussiert sich auf die integrative Anpassung mit Mindestschutz- und Gestaltungszielen von Teilräumen, die bereits seit vielen Jahren unter Klimaanpassungsgesichtspunkten zu priorisieren gewesen wären. Der zweite Zielpfad (§ 6) bezieht sich auf die sukzessive Erhöhung und eine gleichmäßige Verteilung des Bestands an Straßenbäumen als Mindestschutz. Mit dem Schwerpunkt auf Stadtgrün und Bäume trägt es der langen Latenzzeit des Wachstums von Bäumen (pro Jahrzehnt zwei bis fünf Meter) Rechnung; der Mindestschutzzfokus macht dennoch weitere Klimaanpassungsmaßnahmen ergänzend erforderlich und dazu werden dem Senat Pflichten mit den §§ 10 - 12 auferlegt.

Der Senat wird dazu verpflichtet, die konkreten Maßnahmen zur Zielerreichung in einem Klimaanpassungsprogramm zu erarbeiten und dieses regelmäßig zu aktualisieren. Mit dem Kontrollrat Klimaanpassung wird ein wissenschaftliches Begleitgremium installiert, das die Klimaanpassungsprogramme auf ihre Eignung zur Zielerreichung überprüft und darüber hinaus die Gesetzesumsetzung wissenschaftlich berät und überprüft. Das fördert die Qualität der Gesetzesumsetzung. Stellt der Rat eine zu erwartende Verfehlung von Zwischenzielen fest, ist der Senat dazu verpflichtet, Sofortprogramme aufzustellen. Ein Berücksichtigungsgebot sichert die Berücksichtigung der gesetzlichen Ziele in sämtlichen zielrelevanten Verwaltungsentscheidungen ab.

Der Berliner Senat wird mit der Klimaanpassungsstrategie über die Mindestvorgaben dieses Gesetzes hinaus zu einer vorausschauenden, vorsorgenden und sich aktualisierenden Maßnahmenauswahl und -umsetzung verpflichtet, um auch langfristig auf das sich verändernde Klima vorbereitet zu sein. Im Bereich der Klimaanpassung sind etliche Themen nur am Rande angeschnitten. Darunter fallen beispielsweise die langfristige Trinkwassersicherheit, der Umgang mit invasiven Arten sowie die Vulnerabilität städtischer technischer Infrastrukturen. Beispielsweise müssen Beschaffungen langfristiger Infrastrukturelemente (S-Bahn-Züge, Bauten etc.) nicht nur heutige klimatische Bedingungen erfüllen, sondern auch diejenigen, die südlichen und auch nördlichen Ländern entsprechen. Die Aktualisierung der Klimaanpassungsstrategie wird durch wissenschaftliche Risikoabschätzungen im Rahmen einer Klimarisikoanalyse und einer umfangreichen Datenerhebung unterstützt. Veröffentlichungspflichten tragen dem besonderen Interesse der Öffentlichkeit an der Entwicklung einer klimaangepassten Stadt Rechnung.

Änderungen erfolgen zudem an bestehenden Fachgesetzen, um Klimaanpassung in bereits bestehende gesetzliche Regulationsstrukturen des Landes Berlin zu integrieren. Um dem Wesen eines Planungsgesetzes weiter gerecht zu werden, werden Fachgesetze lediglich restriktiv geändert und die flexiblen Elemente des Planungsgesetzes berücksichtigt. So wird im Rahmen des Berliner Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege zwar eine Anpassung derart vorgenommen, dass Landschaftspläne zum Zwecke einer effektiven Klimaanpassung umfassend aufzustellen sind. Jedoch obliegt es den zuständigen Behörden (in dem Fall den Bezirken), die Inhalte der Landschaftspläne konkret auszugestalten und den jeweiligen Gegebenheiten im Einzelfall anzupassen.

Dies gilt auch für die Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes. Hierbei wird lediglich der Aufgabenbereich der Berliner Wasserbetriebe erweitert, sodass dieser auch eine der Klimaanpassung entsprechende Bewirtschaftung des Niederschlagswassers mitumfasst.

Die Anpassung des Berliner Straßengesetzes ermöglicht die Umsetzung der im Einzelfall auszuwählenden und durchzuführenden Maßnahmen zur Klimaanpassung im Bereich der öffentlichen Straßen.

Dieses Berliner Klimaanpassungsgesetz dient damit auch der Umsetzung der Pflichten des Landes Berlin aus dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) und unterstützt, im Rahmen der sogenannten Bundestreue, den Bund bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem KAnG.

B. Einzelbegründung

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

In § 1 wird der Zweck des Gesetzes definiert. Die Zweckdefinition – die aufgezählten Güter vor Schäden durch Klimaveränderungen zu schützen, insbesondere die drohenden Schäden, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren – ist Ausdruck des Vorsorgeprinzips.

Ziel der Klimaanpassung ist es, frühzeitig, vorausschauend und aus einer Haltung des Vorsorgeprinzips zu handeln. Sie soll verhindern, dass Gefahren entstehen. Das Leben soll trotz Klimawandel und den damit einhergehenden Veränderungen wie Extremwetterereignissen erträglich bleiben. Mit ausreichend gutem Wissen soll gehandelt werden, statt offensichtlich notwendige Maßnahmen zu verzögern. Der Fokus auf den Mindestschutz durch mehr Bäume und Stadtgrün trägt der Latenzzeit des Wachstums von Bäumen Rechnung.

Unter den Schutzgütern wird das Leben und die Gesundheit der Berliner Bevölkerung besonders hervorgehoben. Dabei ist auf vom Klimawandel besonders betroffene Bevölkerungsgruppen zu achten, und sich verstärkende soziale Ungleichheiten sind zu vermeiden. Die Gesundheit umfasst auch die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden der oder des Einzelnen.

Ergänzend gehört auch das Schutzgut Stadtnatur dazu. Schon jetzt sind nur die kleineren Anteile der Wald-, Anlagen- und Stadtbäume noch gesund, mit ausreichend Wasser versorgt und frei von Schädlingen, die nicht mehr vitale Bäume schneller gefährden können. Die Gefährdungs- und Risikolage für die Stadtnatur und ihre Dienstleistungen soll im Rahmen der Klimaanpassung als Maßstab für die Ermessensausübung herangezogen werden, um ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit, Eigenart und Schönheit langfristig zu erhalten. Eine angemessene Risikovorsorge kann demnach auch ein planerisches Verschlechterungsverbot für besonders verletzte Grundstücke und ökologische Dienstleistungen umfassen.

Das Schutzgut „die Berliner Bevölkerung“ umfasst auch ihre einzigartige Kultur, das Schutzgut Wirtschaft auch die Arbeitswelt, das Schutzgut städtische Infrastruktur auch den öffentlichen Nahverkehr.

Die Vermeidung weiterer sozialer Ungleichheiten ergibt sich aus dem Umweltgerechtigkeitsatlas, der ausreichend deutliche Korrelationen zwischen niedrigem Sozialindex und hoher thermischer Belastung, schlechter Grünversorgung und hoher Luftbelastung bereits seit mehreren Jahren aufzeigt.

Berlin soll als Bundeshauptstadt auch deutschland- und weltweites Vorbild bei der Klimaanpassung sein. Deshalb soll nicht weiter mit vielen hilfreichen einzelnen Pilotprojekten agiert, sondern ein systematischer flächendeckender und tiefgreifender Ansatz der Klimaanpassung verfolgt werden.

Aus dem Zweck leiten sich das Berücksichtigungsgebot und die im Gesetz erwähnten Klimaanpassungsziele, zeitlich gestaffelte Zielpfade, Strategien, Programme und Maßnahmen zur Absicherung der Umsetzung ab. Die Rechtfertigung für dieses Gesetz ergibt sich aus den Gefahren für Schutzgüter, die aus den negativen Auswirkungen des Klimawandels folgen, sowie aus diversen rechtlichen Verpflichtungen auf europäischer und nationaler Ebene.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Blau-grüne Infrastrukturen: Für den Begriff „Blau-grüne Infrastrukturen“ besteht eine Reihe an offiziellen Definitionen, teilweise auch nur zu Teilelementen, u.a. von der Europäischen Kommission, dem Weißbuch Stadtgrün des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie der BlueGreenStreet-Toolbox zur multifunktionalen Straßenraumgestaltung urbaner Quartiere (Europäische Kommission 2013, BMU 2018,

BlueGreenStreets 2022), deren Definition übernommen wird. Andere ordnen der grünen Infrastruktur aquatischen Ökosysteme nicht zu und kommen dadurch zur Unterscheidung zwischen grüner und blau-grüner Infrastruktur (z.B. Bundesministerium für Bildung und Forschung (Trapp/Winker 2020)).

Die Begriffsbestimmung folgt der Definition der grünen Infrastruktur der Europäischen Kommission (2013). Wegen der Bedeutung des Wassers wurde der Begriff auf „blau-grüne Infrastruktur“ erweitert (vgl. Trapp/Winkler 2020).

Blau-grüne Infrastrukturen zielen auf die Veränderung bestehender Räume in kühle, luftreinigende, wasserabsorbierende und Feuchtigkeit verdunstende Lebensräume sowie die Fähigkeit, Regenwasser zur Bewässerung, industriellen und häuslichen Nutzung sowie für die Trinkwassergewinnung zu sammeln, zu speichern und länger im Boden zu halten, so dass der „nutzlose“ Abfluss aus dem Land Berlin möglichst vermieden wird. Versickerungselemente, die große Regenmengen aufnehmen, temporär speichern oder dem Grundwasser zuführen, vermeiden die Überschwemmungen in einem gewissen Umfang, aber nicht vollständig. Sie mildern aber vor allem die Auswirkungen von Starkregenereignissen auf die Kanalisation: Durch die Abkopplung wird vermieden, dass ungeklärte Abwässer aus der Kanalisation in den natürlichen Wasserkreislauf eintreten; dessen natürliche Bakterien verbrauchen bei der Reinigung massiv Sauerstoff und schädigen und töten so die natürliche Flora und Fauna (Fischsterben nach Starkregenereignissen, „schwarzer Landwehrkanal“ etc.).

Zu den blau-grünen Infrastrukturen gehören ebenso vitale Baumstandorte; Grünversorgungselemente wie Gebäudebegrünung an öffentlichen Gebäuden, Grün- und Rasenflächen mit und ohne Beete, Pflanzen, Sträucher und Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen; Albedo-Elemente; Verdunstungs- und Versickerungselemente wie Entsiegelung, Senkgärten, durchlässige Böden und Pflasterungen; Starkregenvorsorge-Elemente wie Mulden, Mulden-Rigolen oder Tiefbeete; Wasserreinigungselemente wie Feuchtgebiete und Biofilter und Wasserspeicher.

Unter Albedo-Elementen werden Farben, Flächen und Materialien verstanden, die Sonnenlicht nicht absorbieren, sondern abstrahlen und so die Aufheizung verhindern.

Der Begriff **Straßenbäume** wird als Zubehör der öffentlichen Straße im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Berliner Straßengesetzes definiert. Diese Hervorhebung aus anderen Bepflanzungen betont die Bedeutung des Straßenbaumbestands im Rahmen der Klimaanpassung. Die Kronendichte und Verdunstungsleistung kann während des Sommerhalbjahres die Tageshöchsttemperatur eines Bürgersteigs und dessen direkte Umgebung um teilweise weit mehr als 3°C im Vergleich zu einem Zustand ohne Baum kühlen. Wissenschaftliche Untersuchungen verschiedener Städte bestätigen diese Kühlleistung von Bäumen (u.a. SenStadt 2010, S.41 ff; Stadt Kassel 2017 S. 62 ff; BMVIT 2018; Stadt Zürich 2020 S. 104; TUM 2022; UBA 2022 S. 54 und S. 72).

Der Begriff **Straßenabschnitt** folgt den Begriffsbestimmungen für das Straßen- und Verkehrswesen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV 2020).

Der Begriff **Hitzeviertel** lehnt sich an die räumliche Größe Planungsraum an. Im Land Berlin sind 542 Planungsräume festgelegt, die sich hinsichtlich Bebauung, Bevölkerung, Grünversorgung und Infrastruktur ähneln. In Verbindung mit den Klassifizierungen durch den Umweltgerechtigkeitsatlas des Jahres 2021/2022 werden die Planungsräume als Hitzeviertel bezeichnet, die als thermisch hoch belastete Planungsräume eingestuft sind. Der Umweltgerechtigkeitsatlas wurde 2021/2022 das letzte Mal aktualisiert. Eine weitere Aktualisierung war für 2023/2024 angekündigt (SenMVKU 2022). Der Umweltgerechtigkeitsatlas ist Bezugspunkt für die Identifikation von Hitzevierteln. Herangezogen wird hier ausschließlich der Faktor „hohe thermische Belastung“, auch wenn „hohe Luftbelastung“ in Verbindung mit Hitze gesundheitlich negative Folgen hat und „schlechte bis sehr schlechte Grünflächenversorgung“ ein starkes Indiz für mangelnde Kühlungsleistung ist. Alle Planungsräume, die als thermisch hoch belastet eingestuft sind, sind als Hitzeviertel festzulegen.

Das Wort Hitzeviertel trägt der thermischen Belastung Rechnung. Gemäß aktueller Daten sind zurzeit 170 der 542 Planungsräume als thermisch hochbelastet eingestuft. Um den Aufwand für die Klimaanpassung gering zu halten, sollen die wichtigsten Maßnahmen bzgl. Hitze, Dürre und Starkregen auf diese Hitzeviertel konzentriert werden. Außerhalb der Hitzeviertel ist der Mindestschutz gem. § 6 durch eine ausreichende Ausstattung mit Straßenbäumen vorgesehen. Ergänzend sichern Pflanzrechte, Bürgerkooperation und Hitzeaktionsplanung ab, dass auf Hitze adäquat reagiert werden kann.

Der Begriff **klimawirksame öffentliche Grünfläche** wird nach der BfN-Schrift Nr. 653 (2023) als Grünfläche ab einer Mindestgröße von 1 ha sowie anhand weiterer Kriterien definiert. Nach heutiger Einschätzung vieler Expertinnen und Experten wird aus klimatischer Sicht nicht mehr die Mindestgröße von 1 ha für Grünflächen als Kriterium herangezogen, da auch kleinere Grünflächen (sog. „Pocket-Parks“) kleinklimatische Wirkung entfalten (Baumüller 2020; Hansen 2018). Die Größe von 1 ha erscheint für eine bebaute Stadt mit Verkehrsinfrastrukturen und Gebäuden im Bestand zudem sehr groß, insbesondere für die Innenstadtgebiete Berlins. Deshalb wurde die Mindestgröße zugunsten einer besseren Realisierbarkeit auf eine Sammlung mehrerer Teilflächen mit einer Mindestgröße von je 0,3 ha verkleinert, die aber einen kumulierten Gesamtumfang von 1 ha aufweisen muss. Zudem wurde mehr Flexibilität für die Zielerreichung geschaffen, da der Gesamtumfang von 1 ha klimawirksame Grünfläche erreichbar in 500 m für jede Einwohnerin und jeden Einwohner durch Kumulierung möglich ist (also mehrere kleinere klimawirksame Grünflächen von mindestens 0,3 ha Größe, die insgesamt 1 Hektar ergeben). Weitere Härtefallregelungen sind mit dem Verweis auf § 6 Absatz 4 gegeben und erscheinen darüber hinaus nicht erforderlich. Zudem ist die Zielerreichung auch durch temporäre Grünflächen, z.B. Brachen, Flächen mit multifunktionaler Nutzung (bspw. ab 17.00 Uhr für die Öffentlichkeit zugängliche Schulhöfe), oder durch öffentlich zugängliche Dachgärten möglich. Auch andere Infrastrukturen zählen mit ihrer Grünfläche dazu, soweit der Grünanteil über 20% liegt. Dazu zählen insbesondere Park- und Grünanlagen, Konversionsflächen wie das Tempelhofer Feld, Friedhöfe, Kleingartenanlagen sowie Sport-, Spiel- und Stadtplätze, soweit sie einen erkennbaren Grünanteil (mindestens 20%) aufweisen. Wald und landwirtschaftliche Flächen werden hier nicht einbezogen, auch wenn sie wichtige, klimawirksame Flächen und Erholungsräume darstellen. In der BfN-Schrift werden Ruhe- und Lärmgrenzvorgaben empfohlen, die sicherlich hilfreich sind, aber hier nicht als Pflicht definiert werden.

Der Begriff **Kühlinsel**, auch „Pocket Parks“ (Nanjing 2024) oder „Klimaoasen“ genannt, beschreibt dagegen kleinere Grünflächen. Sie sollen vor allem in naher fußläufiger Entfernung für die Möglichkeit zur Naherholung und Kühlung von Hitze sorgen. Viele Menschen sind in ihren überhitzten Wohnungen „gefangen“ und haben in einem nahezu vollständig versiegelten Straßenraum in den Hitzeperioden kaum Chancen, ihren durch Hitzestress geplagten Organismus wieder „herunterzukühlen“. Kühlinseln übernehmen diese Funktion und bewirken durch Verdunstung, Verschattung und einem geringen Versiegelungsgrad eine unmittelbare thermische Entlastung für die Aufsuchenden und in unmittelbarer Umgebung. Die fußläufige Entfernung von 150 m ergibt sich aus den Ausarbeitungen der Stadt München zu klimaresilienten Grün- und Freiraumstrukturen in der historischen Münchner Altstadt (Hild et al. 2023), den Empfehlungen der WHO für ältere Menschen (Age-Friendly Cities Guide) und der UNICEF für Kinder (Child Friendly Cities Initiative). Sie sind höchstens 0,3 Hektar groß (da sie sonst den Charakter klimawirksamer öffentlicher Grünflächen hätten) und sollten eine Mindestgröße aufweisen. Die Mindestgröße von 30 qm ergibt sich aus dem Platzbedarf für die Baumscheiben von zwei Bäumen (zweimal 12 qm) sowie einer Sitzgelegenheit. Sitzgelegenheiten ergeben sich als wichtiges Ausstattungsmerkmal aus den Untersuchungen in Zürich (Universität Zürich 2017, Stadt Zürich 2024).

Die Größe ermöglicht zum einen die Realisierung in fast allen Straßenabschnitten und sichert andererseits ein Minimum an Aufenthaltsfläche und Kühlungswirkung. Studien empfehlen oft keine Mindestgrößen, um auch kleinere Flächen zu nutzen, beziehen sich dazu aber häufig auf Flächengrößen von 100 qm und mehr. Weitere Gestaltungskriterien entsprechen den Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2023). Ideal sollten sie eine Ruhequalität

vor Straßenlärm durch eine Maximalbelastung durch Straßenverkehrslärm am Tag mit L_{den}^1 geringer als 53 dB(A) auf mehr als 50% der Gesamtfläche einhalten. Lärm verursacht Stress und erschwert, das Erholungsziel der Kühlinselfen zu erreichen. Deshalb sollten die Ruhequalitäten idealerweise auch realisiert werden, auch wenn sie nicht als Pflicht vorgegeben werden. Insofern sind Vegetationsanteile, aber auch Aufenthaltsqualitäten, wie Sitzgelegenheiten für ältere Menschen, die bei Hitze und zunehmendem Alter „alle paar Meter eine Erholungspause einlegen müssen“, oder Liegeflächen, entscheidende Qualitäten (siehe Befragung Universität Zürich 2017).

Zu den Grünflächenbedeckungen bei Kühlinselfen und öffentlichen Grünflächen zählen auch bodendeckende Vegetation, niedrig wachsende Sträucher und krautige Pflanzen, die zu einer effektiven Begrünung und Verschattung unversiegelter Flächen sowie zur Verbesserung der Regenwasseraufnahmekapazität des Bodens beitragen können. So könnten beispielsweise mindestens zwei Bäume bei Neupflanzungen für den nötigen Schatten und Kühlung sorgen, insbesondere in Verbindung mit entsiegeltem begrüntem Boden. Werden Kühlinselfen um ausgewachsene Bäume (20 Jahre und älter) angelegt, kann auch bereitsein Baum ausreichen.

Insgesamt lehnen sich die Definitionen an die Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz an (vgl. BfN 2023).

Der Begriff **bodennahe Vegetation** meint eine oder mehrere Vegetationsformen, die ausreichende Sichtbeziehungen und Transparenz in den öffentlichen Räumen herstellen, aber dennoch Begrünung, Kühlung und die schwammähnliche Aufnahme von Regenwasser ermöglichen. Gemeint sind neben Rasen- und Wiesenflächen und -pflanzen Sträucher, Blumen und halbhohe sonstige Gewächse.

Der Begriff **hohe thermische Belastung** folgt dem Umweltgerechtigkeitsatlas und bezieht sich auf ein etabliertes, erforschtes und wissenschaftlich belegtes Vorgehen des Landes Berlin zur Festlegung hitzebelasteter Räume. Als Indikator werden die physiologischen Äquivalenztemperaturen herangezogen, die das Wohlbefinden definieren; zu hohe Werte bedeuten gerade für ältere Menschen Einschränkungen und gesundheitliche Gefahren. Diese Auswertungen bestehen bald seit 10 Jahren, haben aber keine nennenswerten Schutzaktivitäten seitens des Landes Berlin nach sich gezogen. Die hohe thermische Belastung entsteht insbesondere aufgrund der Wärmestrahlung, durch versiegelte Oberflächen, fehlende Vegetation, Windstille und -flaute durch gebäudebedingte Abschirmung von Luftströmen, städtische Wärmeinseln und durch Hitzeemittenten wie heiße Motoren. Die Folgen ist Hitzebelastung, die gesundheitliche Probleme einschließlich Hitzschlag und Hitzekollaps verursachen kann und zu einer erheblichen Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung in Erwerbs-, Pflege- und Reproduktionsarbeit führt.

Der Begriff **schlechte Grünversorgung** folgt dem Umweltgerechtigkeitsatlas und bezieht sich auf ein etabliertes, erforschtes und wissenschaftlich belegtes Vorgehen des Landes Berlin zur Bewertung der Qualität von Grünflächenversorgung. Als Indikator wird ein Planungsraumindexwert aus der wohnungsnahen und der siedlungsnahen Grünflächenversorgung errechnet und daraus dann die Grünversorgung als „schlecht“, „sehr schlecht“ oder „nicht versorgt“ eingestuft. Eine schlechte Grünversorgung bewirkt sowohl eine fehlende klimawirksame Kühlwirkung als auch fehlende Naherholungsmöglichkeiten für Menschen, die in überhitzten Wohnungen unter Hitzestress leiden.

Der Begriff der **guten fachlichen Baumpflegepraxis** folgt den gängigen Regeln, welche den Erhalt eines bestimmten Guts zum Ziel haben. Wenn die Straßenbäume zu 44 bis 90% bereits geschädigt sind, impliziert der Begriff auch, dass die bisherige Praxis nicht fortgeschrieben werden kann. Sie ist dann nach „Stand der besten Praxis“ zu überarbeiten und anzupassen, damit „Best Practices“ die Gesunderhaltung von Bäumen signifikant verbessern. Zu den Pflegepraktiken gehören die fachgerechte Pflanzung, Schnittmaßnahmen, Bodenpflege,

¹ Der Begriff L_{den} steht für den Tag-Abend-Nacht-Pegel und ist ein äquivalenter Dauerschallpegel über 24 Stunden, wobei Abend- und Nachtzeiten mit 5 dB bzw. 10 dB höher gewichtet werden.

Krankheitsprävention, Bewässerung sowie Maßnahmen zur Erhaltung eines ausgewogenen ökologischen Gleichgewichts im Baumumfeld.

Die **klima- und standortangepasste Vegetationszusammensetzung** zielt auf die Neupflanzung nach mehreren Zielen. Es ist vorrangig sicherzustellen, dass die Pflanzungen auch künftigen klimatischen Bedingungen entsprechen und „vorbeugend“ nicht den typisch heimischen klimatischen Verhältnissen entsprechen, sondern den Prognosen über zu erwartende klimatische Zustände. Die Pflanzen sollten hitze- und trocken tolerant sowie in der Lage sein, sich an extreme Wetterereignisse anzupassen. Dadurch fördern sie die Widerstandsfähigkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels, verbessern die Kühlung der Stadt und leisten einen Beitrag zur Regulierung des Wasserhaushalts. Eine klimaresiliente Vegetationszusammensetzung soll als Nebenbedingung möglichst auch die Biodiversität und damit die Vielfalt und Fülle der Tier- und Pflanzenarten fördern, Lebensräume für heimische Insekten, Vögel und andere Tiere bewahren und schaffen, deren Widerstandsfähigkeit gegenüber und Anpassungsfähigkeit an klimatische Veränderungen stärken sowie invasive Arten zurückdrängen. Eine höhere Artenvielfalt fördert die natürliche Schädlingsbekämpfung und verbessert die Böden und deren Wasserinfiltration. Die Vegetationszusammensetzung sollte zudem möglichst kein zusätzliches allergenes Potenzial aufweisen.

Der Begriff **Pflanzliste** folgt der in Hamburg und auch anderen Städten entwickelten Bezeichnung für Listen, die bestimmte Pflanzen und Bäume für Bepflanzungsbedarfe definieren (Hamburg 1997, UBA 2021, Hessen 2024). Diese Pflanzliste ergibt sich aus der klimaangepassten Vegetationszusammensetzung und ist für das Land Berlin für die klimatischen Bedingungen heute und in den nächsten Jahrzehnten zu erarbeiten. Sie ist alle zehn Jahre an den Fortschritt der Erkenntnisse bzgl. der klimatischen Entwicklung, aber auch der klimaangepassten Vegetationszusammensetzung anzupassen und zu aktualisieren. Sie kann differenziert nach Straßenbäumen, Anlagen- und Stadtbäumen, Gartenbäumen, Waldbäumen sowie allen weiteren Gattungen wie Sträucher, Wiesen und Beete eingeteilt werden. In Teilen sollte sie im Anhang der BaumschutzVO geregelt werden.

Der Begriff **Baumscheibe** beschreibt die unversiegelte Fläche, den unterirdischen frei durchwurzelbaren Raum rund um einen Baum; bei Neupflanzungen wird ergänzend das Volumen definiert. An diese Fläche werden mehrere Bedingungen gestellt: Sie muss unversiegelt sein, damit Wasser in den Boden eindringen kann. Sie darf keinen hohen mechanischen Belastungen ausgesetzt sein, damit der Boden nicht verdichtet und die Aufnahme von Wasser erschwert wird. Die Baumscheibe soll einem Baum die Möglichkeit der freien Entfaltung seines natürlichen Wachses ermöglichen.

Der Begriff **Standardbaumscheibe** normiert die Größe einer Baumscheibe als Standard für die Anwendung im Land Berlin. In einschlägigen Satzungen (siehe auch Begründung § 20 Nr. 3) werden dazu regelmäßige Größen der unversiegelten Oberfläche sowie der Mindestfläche und des Mindestvolumens für den durchwurzelbaren Raum genannt. Das Land Berlin ist aufgefordert, im Sinne der besten fachlichen Baumpflegepraxis Werte zu definieren, die zu einem erheblich gesünderen Zustand der Bäume im Land Berlin führen.

Der Begriff **der wassersensiblen Stadtentwicklung** beschreibt Maßnahmenansätze, die auch unter dem Fachbegriff Schwammstadt diskutiert werden. Sie zielen darauf ab, mit blau-grünen Infrastrukturelementen Regenwasser vor Ort zu speichern, zu reinigen und langsam wieder abzugeben. Sie sollen Überschwemmungen verhindern, die Wasserqualität verbessern und das Mikroklima regulieren. Bereits im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes ist in §55 WHG der rechtliche Rahmen gesetzt.

Der Begriff **gesunder Straßenbaum** entspricht den Klassifizierungen der Anlage 2 Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin (03.01.2023). Demnach sind gesunde Bäume klassifiziert nach Schadstufe 0 und gelten als „gesund bis leicht geschädigt“. Da Bäume die wichtigste blau-grüne Infrastruktur zur Kühlung der Stadt sind, ist deren Gesunderhaltung und Vermehrung eines der wichtigsten Klimaanpassungsziele für Berlin. Gemäß offiziellen Erhebungen des Landes Berlin (SenMKU 2020c) sind 44 bis 89% der vier Berliner

Hauptbaumgattungen geschädigt und gelten als nicht gesund (Linde, Ahorn, Platane und Rosskastanie; Daten Stand 2020).

Der Begriff **öffentliche Stelle** ist an § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, orientiert.

Der Begriff **Träger öffentlicher Aufgaben** ist an § 2 Nr. 3 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes orientiert.

Die Begriffsdefinition für **Naturbasierte Maßnahmen** folgt der Definition der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA).

Die Definition von **teilräumlichem Klima** knüpft an die lebensweltlich orientierten Räume an. Diese werden im Land Berlin häufig als Untersuchungsräume genutzt.

Der Begriff **Klimaanpassung** ist an § 2 Nr. 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes orientiert.

Eine **Gestattungsvereinbarung** ist ein gängiges Instrument zur Regelung wechselseitiger Rechte und Pflichten bei der kostenlosen Nutzung öffentlicher Flächen. Ein Beispiel ist die Bike+Ride-Offensive der Deutschen Bahn, bei der mietfrei Flächen zur Verfügung gestellt werden (<https://bikeandride.bahnhof.de>). Auch Bezirksämter sollen solche Vereinbarungen mit natürlichen oder juristischen Personen schließen können – etwa mit Einzelhändlern, die eine Baumscheibe vor dem Laden auf eigene Kosten begrünen möchten. Geregelt werden sollen mindestens die zulässigen Pflanzen gemäß §2 und §20 (Pflanzliste) sowie Pflanzabstände zum Baum und Gehweg, um Verkehrshindernisse zu vermeiden. Für den Fall eines Umzugs oder Wegzugs sind klare Verantwortlichkeiten zu definieren. Auch Kommunikationswege können vereinbart werden – z. B. für Monitoring oder Mitwirkung im Sinne einer Prosumer-Haltung. Der Vertragsabschluss soll digital und nutzerfreundlich möglich sein.

Abschnitt 2 - Klimaanpassung in Hitzevierteln

Zu § 3 (Festlegung von Hitzevierteln)

§ 3 regelt die Identifikation von Hitzevierteln. Die Norm verweist auf § 2 Nr. 4 und setzt am von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt im Jahr 2022 veröffentlichten Umweltgerechtigkeitsatlas (2022) sowie den entsprechenden sehr umfangreichen Studien, Datenmaterialien und Vorarbeiten an. Auf Basis dieser Vorarbeiten wird festgelegt, welche Planungsräume die Definition von „Hitzevierteln“ erfüllen. In diesen sollen die Maßnahmen zur Erreichung der Klimaanpassungsziele aus § 4 gemäß der Fristen aus § 5 umgesetzt werden. Gem. Berliner Energiewende- und Klimaschutzgesetz Abschnitt 4 Anpassung an den Klimawandel, § 15 Abs. 1 ist die Landesregierung bereits verpflichtet, Abschätzungen vorzunehmen und Maßnahmen zur Klimaanpassung auszuwählen: Die Festlegung von Hitzevierteln gehört dazu. Aufgrund der erheblichen finanziellen Auswirkungen der dadurch erforderlich werdenden Maßnahmen handelt es sich um eine Aufgabe gesamtstädtischer Bedeutung, mithin eine Aufgabe der Hauptverwaltung.

Die Identifikation von Hitzevierteln durch den Senat von Berlin bedarf keines längeren Zeitraums als zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, da die erforderlichen Daten aus dem Umweltgerechtigkeitsatlas im Rahmen der angekündigten Aktualisierung bereits 2023/2024 vorliegen sollten und im Zweifelsfall zumindest auf den Datenbestand des Jahres 2021/2022 zurückgegriffen werden kann. Dadurch ist die Identifikation schnell und realistisch, einfach und transparent nachvollziehbar. Zudem ist die kurze Frist erforderlich, da viele Maßnahmen auf dieser Definition aufbauen und zwingend die Festlegung brauchen.

Zu § 4 (Klimaanpassungsziele)

In § 4 werden Klimaanpassungsziele benannt.

Nach **Absatz 1** sind alle Klimaanpassungsziele nach § 4 in einem übergreifenden und integrierten Vorgehen je Hitzeviertel zu erfüllen. Daraus folgt, dass immer ein Hitzeviertel gesamthaft und gleichzeitig betrachtet, ein digitaler Zwilling angelegt wird, Klimaanpassungsmaßnahmen simuliert, durchgespielt und optimiert werden und als Maßnahmenkatalog beschlossen und umgesetzt werden. Bei der Maßnahmenumsetzung sollen so die auf Basis der verschiedenen Klimaanpassungsziele wirksamsten Maßnahmen von Beginn an gemeinsam gedacht, simuliert, optimiert und dann umgesetzt werden, um die beste Kühlungs-, Grün- und Erholungs- sowie Versickerungswirkung zu erhalten. Beispielsweise soll nicht erst das Grünflächenziel und dann später das Abkopplungsziel angegangen werden, sondern eben integriert, so dass die vor Ort jeweils angepassten Kombinationen am effektivsten und preiswertesten sind. Dadurch kann die Anpassungsgeschwindigkeit erhöht und Synergieeffekte können genutzt werden. Jeder Planungsraum muss nur einmal angepasst werden. Die integrierte Betrachtung, auch in Verbindung mit § 22 Absatz 2 Nr. 5 als Vorgabe für die Leitungsbetriebe und Versorgungsunternehmen, reduziert die Kosten für die Steuerzahlerinnen und -zahler. Sie soll verhindern, dass eine Straße in einem Jahrzehnt bspw. zweimal gesperrt und aufgerissen wird.

In **Absatz 2** wird das Ziel genannt, dass auf jeder Straßenseite und auf allen ausreichend breiten Mittelstreifen je Straßenabschnitt durchschnittlich mindestens alle 15 m ein gesunder Straßenbaum stehen soll. Zur Erreichung dieses Ziels sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen: Erstens entsteht eine Baumdichte durch Bäume, die durchschnittlich alle 15 m voneinander entfernt stehen. Zweitens soll jeder dieser Bäume gesund sein.

Die Baumdichte als erste Voraussetzung folgt aus dem Vorsorgeprinzip. In den durch den Klimawandel aufgeheizten Städten sind ausreichend viele, gesunde und leistungsfähige Straßenbäume wichtig. Bäume verschatten mit ihrem Blätterdach öffentliche Straßen und Plätze. Sie kühlen aufgrund der Transpiration ihre unmittelbare Umgebung und reduzieren so die Aufheizung der Stadt. Mit ausreichend engem Abstand zwischen einzelnen Bäumen entstehen sichere Passagen für alte und auch besonders junge Menschen. Dadurch werden ihre Freiheitsrechte geschützt und ihre Teilhabe am öffentlichen Leben gesichert. Durch die im Schnitt alle 15 m auf jeder Straßenseite stehenden Bäume soll ein Minimum an kühlendem Stadtgrün im öffentlichen Raum als vorsorgende Maßnahme mit Blick auf die klimatischen Veränderungen gesichert werden. Straßenbäume eignen sich hierfür besonders gut, da ihre Kühlwirkung auf Asphalt im Bereich von 2,3 bis 4,5 °C liegt beziehungsweise auf Rasenflächen auf 4,2 bis 8,7 °C steigt (vgl. Stadt Zürich 2020, TU Dresden 2015, SRF 2017).

Gemäß der Studie der Stadt Zürich (2020) wird die horizontale Kühlwirkung von Bäumen auf Rasen oder Bäumen auf Asphalt mit einem Wirkungsbereich von 7 bis 20 m und damit auf durchschnittlich 13,5 m angegeben. Nimmt man eine Verteilung von Bäumen von 13 bis 15 m an, dann lässt sich mit obiger Zieldefinition und einer gleichmäßigen Verteilung von 13,5 m eine durchgehende Kühlwirkung von 2,3 bis 4,2 °C erzielen. Nimmt man den durchschnittlichen Kronendurchmesser von 5,5 m (Turcis 2018) dazu, würden bei 13,5 m Abstand jeweils durchschnittlich 5,5 m unter Verschattung und 8 m ohne Verschattung Fußstrecke entstehen. Für alte Menschen wäre Hitze bei der gesamten Kühlwirkung durch diese durchschnittliche Verschattung zumutbar. Ausreichend Bäume auf beiden Seiten der Straßen Berlins liefern deshalb einen Mindestschutz gegen zunehmende Hitzewellen.

Der Abstand von 15 m folgt aus zwei Überlegungen. Erstens stehen aktuell durchschnittlich über alle Bezirke und alle Straßen hinweg 80 Bäume je Kilometer in einer Spannweite von 50 bis 100 Bäumen. Dadurch besteht durchschnittlich alle 13 bis 15 m ein Straßenbaum. Um einen Mindestschutz nicht nur auf einer Straßenseite zu gewährleisten, sollte auf jeder Straßenseite ein Baum stehen. Um ein sicher umsetzbares Ziel zu erreichen, wurde der großzügige Abstand zwischen den Bäumen von 15 m gewählt.

Die zweite Herleitung orientiert sich an der Empfehlung des Bundesamts für Naturschutz (vgl. BfN 2023) zur Ausstattung mit Straßenbäumen. Diese lehnt sich an die Breite der Straßen an.

Demnach werden für Haupt- und Erschließungsstraßen 133 Bäume pro km, für Nebenstraßen 67 Bäume pro km und für schmale Nebenstraßen 30 Bäume pro km empfohlen. Berlin hat im Vergleich zu den meisten deutschen Städten aus historischen Gründen eher breite Straßen, insbesondere sind Nebenstraßen selten schmale Gassen wie in anderen deutschen Städten. Deshalb werden näherungsweise 80% der Nebenstraßen als breite Hauptstraßen und 20% als normale Nebenstraßen zur Abschätzung einer Zielgröße betrachtet. Sollen 67 Bäume pro 1.000 m Straße und Straßenseite für ausreichend Kühlung stehen, ergibt sich ein aufgerundeter durchschnittlicher Wert von 15 m auf jeder Straßenseite. Der Wert wird als durchschnittlich definiert, um mit Bäumen unbepflanzbare Abschnitte der Straße zu berücksichtigen.

Auch der Mittelstreifen soll einbezogen werden, da hier häufig unnötige Hitzeinseln entstehen und diese Mittelstreifen teilweise als Fußwege genutzt werden. Der Durchschnitt von alle 15 Meter folgt der gleichen Begründung. Die Festlegung auf „ausreichend breit“ sollte sich an der Baumart und der Breite orientieren. Beispielsweise sind die Mittelstreifen der Heidestraße bepflanzte; gleichermaßen könnte dies auch auf den unbepflanzten Teilen der Kantstraße realisiert werden; das heißt, Breite, Baumart und Lichttraumprofil müssen einander entsprechen. Breite Mittelstreifen (weit über zwei Meter) sind vielfach in den östlichen Bezirken anzutreffen, teilweise auch bepflanzte. Zu beachten sind bzgl. der Soll-Vorschrift Straßenbahngleise, Oberleitungen sowie Lichtanlagen, die eine Ausstattung in Einzelfällen unmöglich machen bzw. die Planungen, Radverkehrsanlagen in Mittellage zu versetzen, wie es eine Standardausführung in spanischen Städten ist.

Die zweite Voraussetzung ist, dass jeder Straßenbaum ein gesunder Straßenbaum ist und langfristig damit seine Kühlungs-, Schatten-, und Grünwirkung in den Dienst der Klimaanpassung stellen kann. Dazu gehört u.a. eine Standardbaumscheibe, die in Teilen nachträglich zu errichten bzw. bei Neupflanzung von vornherein sicherzustellen ist. Standardbaumscheiben sind hinsichtlich des Wachstums und des Gesundheitszustandes von Bäumen grundlegend. Je größer der Wurzelraum, umso größer kann der Baum werden und umso mehr Halt hat er bei Sturm und Starkwindereignissen. Je größer die entsiegelte Fläche, umso mehr Wasser kann bei Regen eindringen und den Boden feucht halten; je kleiner und versiegelter umso weniger Wasser steht dem Baum zur Verfügung und umso weniger Wasser kann im Boden gespeichert werden. Das Ziel der Errichtung von Standardbaumscheiben umfasst auch, die schon bestehenden Baumscheiben zu erweitern. Die Anforderung an Standardbaumscheiben werden in der Klimaanpassungsverordnung festgelegt und in der Begründung für §20 weiter beschrieben.

Gemäß der Daten des Landes Berlin sind bereits jetzt zu viele Straßenbäume nicht mehr gesund und unterschiedlich stark geschädigt. **Absatz 1** normiert damit auch die Pflicht, Straßenbäume einer guten fachlichen Baumpflegepraxis entsprechend gesund zu halten. Die bisherige Baumpflegepraxis scheint dazu nicht in der Lage zu sein und ist entsprechend dem Stand besten Wissens zu verbessern. Dadurch soll auch der im Straßenbaumzustandsbericht aufgezeigte Schadenszustand von 44 bis 89% bei den vier Berliner Hauptgattungen Linde, Ahorn, Platane und Rosskastanie (Stand: 2020, SenMUVK 2020) verringert werden; gleichzeitig sollen Neupflanzungen gemäß bester Praxis gesund entwickelt und erhalten werden. Dieses Ziel beinhaltet insbesondere die Sicherung der Pflege durch genügend fachlich gut ausgebildetes Personal. Der Umfang der guten fachlichen Baumpflegepraxis wird in der Rechtsverordnung nach § 20 näher konkretisiert.

In **Absatz 3** wird ein Ziel zur Versorgung mit klima- und erholungswirksamen Grünflächen und Kühlinseln normiert. Grünflächen in Städten sind aufgrund ihrer Bedeutung für eine klimaangepasste Stadt besonders schützenswert. Der Anteil an Grünflächen in der Umgebung von Menschen hat direkte Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden im Alltag. Gut über eine Stadt verteilte Grünflächen könnten ein erhebliches Präventionspotenzial mit Blick auf psychische Erkrankungen entfalten (Zentralinstitut für seelische Gesundheit 2019; Urban Texas 2024). Außerdem kann der Zugang zu Parks und Gemeinschaftsgärten in der Nachbarschaft die biologische Alterung verlangsamen (Northwestern University 2023). Insbesondere der extreme Hitzestress im Sommer kann durch Grünflächen auf die Hälfte reduziert werden, denn Stadtbäume und Grünflächen können die Temperaturen um bis zu 8 °C reduzieren (TUM 2022).

Qualitative Anforderungen an die Grünflächen und Kühlinselfen ergeben sich aus den Begriffsbestimmungen Nummer 5 und 6.

Die Empfehlungen für eine fußläufige Entfernung von maximal 500 m zu klimawirksamen öffentlichen Grünflächen mit mindestens 0,3 ha Größe und einem Gesamtumfang von mehr als einem Hektar sind den BfN-Schriften vom Bundesamt für Naturschutz entnommen (Bfn 2023, S.110). Das Ziel ist erfüllt, wenn mehrere kleine Grünflächen, aber auch Kühlinselfen gem. §2 Nr. 6 in einem Umkreis von 500 m zusammen einen Hektar ergeben. Das Ziel bedeutet nicht, dass im Radius von 500 m die gesamte Grünfläche liegt. Damit soll den Siedlungsstrukturen von Berlin Rechnung getragen werden, bei denen es nicht möglich ist, zusammenhängende, ein Hektar große Grünflächen flächendeckend zu errichten. Die Entfernung von 500 m entspricht den Vergleichswerten obiger BfN-Schrift (ebd., S. 44/45).

Die fußläufige Entfernung von maximal 150 m zu Kühlinselfen orientiert sich an einem Gutachten für die Stadt München (Hild et al. 2023). Dieses gibt ein Raster von Kühlinselfen im Abstand von 150 m als Gestaltungsziel vor. Eine weitere Grundlage liefern die empfohlenen Orientierungswerte des Bundesamtes für Naturschutz von 150 bis 250 Metern (2023, S.59). Da die Naherholung insbesondere für alte Menschen, Kleinst- und Kleinkinder wichtig ist, ist die Nähe zu den Wohnungen erfolgskritisch. In fünf Gehminuten sind 150 m auch für diese Zielgruppen machbar.

Der Zielwert des Gesamtumfangs der klimawirksamen Grünflächen folgt der UBA-Studie „Urbane Umweltziele: Handlungsfelder, Zielgrößen und Maßnahmenvorschläge für einen umfassenden urbanen Umweltschutz“ (Trapp et al. 2024). Sie basiert auf der von HSWT/Difu mit Förderung des Bundesamtes für Naturschutz (Blum et al. 2023) auf Grundlage der Richtwerte der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) von 1973 weiterentwickelten Zielgröße zur Erreichbarkeit von Stadtgrün. Statt auf die Mindestgröße einer einzelnen Grünfläche wird auf den Gesamtumfang der erreichbaren Grünflächen abgestellt. Dies eröffnet die Möglichkeit, den Mindestflächenumfang auch durch das Zusammenrechnen mehrerer kleiner Grünflächen mit jeweils einer Mindestgröße von 0,3 Hektar zu erreichen, bei denen jede einzelne die Entfernungsvorgabe einhält (UBA 2024, S. 99, 108). Wie internationale Studien zeigen, korrelieren hitzebedingte Todesfälle sehr stark mit mangelnder Grünversorgung sowie prekären Verhältnissen, so dass hier zunehmender Hitze zunehmend schwerer ausgewichen bzw. sich angepasst werden kann.

Der **Absatz 4** zielt darauf ab, Regenwasser nicht mehr über die Mischwasserkanalisation „aus der Stadt“ abfließen zu lassen. Die verstärkte Regenwassernutzung ist notwendig, da die zunehmende Bodenversiegelung in Berlin durch die Bautätigkeit den natürlichen Wasserhaushalt sowie die Versorgung der Bäume und des Stadtgrüns mit Regenwasser stört. Versiegelte Flächen verhindern die Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Regenwasser, verschlechtern damit die Wasserversorgung des Stadtgrüns und überfüllen die Kanalisation und Oberflächengewässer. Extremwetterereignisse verschärfen diese Probleme. Deshalb müssen Regenwassereinleitungen in die Entwässerungsinfrastruktur im Bereich der Mischwasserkanalisation reduziert werden. Dezentral genutztes Regenwasser kann zudem zur Bewässerung von städtischem Grün, zur Kühlung der Stadt und zur Grundwasserneubildung beitragen. Die Beweggründe sind ausreichend in Dokumenten von mehreren Senats- und Bezirksverwaltungen sowie den Wasserbetrieben und der Regenwasseragentur begründet (Regenwasseragentur 2021). Ergänzend gilt § 55 Abs. 2 WHG, um die Bedingungen naturnaher Wasserkreisläufe weitestgehend herzustellen.

Neben dem Prinzip der wassersensiblen Stadtentwicklung und den Elementen einer blau-grünen Infrastruktur sind weitere Handlungsansätze und Maßnahmen ausführlich in der Abkopplungsstudie der Regenwasseragentur beschrieben (Berliner Regenwasseragentur 2022).

In der „MiSa-Studie“ (Mischwasserkanalsanierung) wurden für zwei Berliner Innenstadtbezirke sogenannte Abkopplungspotenziale von 58% bestätigt. Dies bedeutet, dass durch Umbaumaßnahmen auf 58% der gesamten Fläche des Bezirks Regenwasser nicht mehr in das Kanalnetz abgeleitet werden müsste, sondern im Boden, in Dachgärten etc. zur Bewässerung oder Speicherung verbleiben kann. Ähnliche Potenziale zeichnen sich auch in den zwei weiteren

derzeit untersuchten Bezirken ab (vgl. Misa-Studie 2022). Aus diesen Potenzialanalysen ist das Ziel von „mindestens zur Hälfte“ abgeleitet.

Die Einschränkung auf Flächen im Eigentum des Landes Berlin bezieht sich auf die fehlenden Eingriffsmöglichkeiten bei versiegelten Flächen in Privatbesitz. Dadurch bezieht sich der Zielpfad auf den Teil, der Teil der öffentlichen Hand Berlin ist.

Absatz 5 setzt ein Ziel zur Kühlung von thermisch hoch belasteten Räumen fest. Die gezielte Kühlung von thermisch hoch belasteten Räumen ist notwendig, um dem von den Klimawissenschaften prognostizierten weiteren Anstieg der Temperaturen in Städten entgegenzuwirken. In den zehn Monaten bis April 2024 war jeder Monat der heißeste jemals weltweit gemessene Monat (Copernicus 2024).

Für die Hitzeviertel ist das Kühlungsziel zwei Grad im Vergleich zur Ausgangssituation ohne Realisierung von Maßnahmen. Das Kühlungsziel folgt aus dem sicheren Kühlpotenzial, welches blau-grüne Infrastruktur in bisherigen Studien und Modellversuchen aufgewiesen hat. Es wird auf unterschiedlichen Punkten gemessen und simuliert, u.a. auf Dachhöhe oder auf Straßenhöhe, sodass aufgrund dieser unterschiedlichen Mess- und Simulationspunkte eine differenzierte, logische Spannbreite an Werten existiert, aus denen gemittelte Werte für das jeweilige Hitzeviertel ermittelt werden können. Weitere Faktoren sind die betroffene Flächengröße, die Maßnahmenintensität und die Ausgangssituation. In einer Studie des österreichischen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (2018) wurden über 185 Studien bezüglich der Kühlwirkung von blau-grüner Infrastruktur analysiert. Dabei wurden Kühlwirkungen in Bandbreiten von 2 bis teilweise weit über 20 Grad ermittelt. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen ermittelte Kühlpotenziale mit einer Spannbreite von 2 bis 11 Grad mit Medianwerten häufig über 3 Grad (SenStadt 2010, S.41 ff). Daher scheint ein Kühlziel von 2 Grad für ganze Planungsräume, also je Hitzeviertel, gegenüber der Ausgangssituation als angemessene Zielmarke, die angesichts des jetzigen Wissensstandes machbar ist.

Zu § 5 (Vollzug der Klimaanpassung)

§ 5 normiert einen Zielpfad zur Erfüllung der Klimaanpassungsziele in allen Hitzevierteln.

Absatz 1 verpflichtet die nach § 3 zuständige Senatsverwaltung, dass jährlich mindestens in einer bestimmten Menge an Hitzevierteln die Simulation von Maßnahmen, deren Auswahl und die Entscheidungsfindung darüber begonnen werden muss. Das Ergebnis dieses Prozesses ist als Maßnahmenkatalog zeitnah zu veröffentlichen. Die Dauer zur vollständigen Umsetzung der Maßnahme ist durch § 5 Absatz 5 geregelt. Der Mindestanteil kann überschritten werden, um Synergien mit anderen Maßnahmen oder eine beschleunigte Umsetzung zu erreichen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus Nr. 11 Umweltschutz u.a. Abs. 15 - neu der Anlage zu § 4 Abs. 1 AZG für Umweltschutz u.a. Aufgaben zuständige Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Nach **Absatz 2** ist die Reihenfolge der Anpassung der Planungsräume nach bestimmten Maßstäben festzulegen. Als Kriterium wird die Einstufung „Soziale Problematik“ gemäß Umweltgerechtigkeitsatlas festgelegt, da hier die individuellen Klimaanpassungsmöglichkeiten aufgrund der niedrigen Kaufkraft der Anwohnerschaft am niedrigsten ist. Damit sind zuerst die Hitzeviertel gem. Absatz 1 zu simulieren und umzusetzen, die mit einem niedrigen bis sehr niedrigen sozialen Statusindex eingestuft wurden. Diese Prioritätensetzung folgt internationalen Studien, die die besondere Vulnerabilität in Abhängigkeit der ökonomischen Situation herausstellen. Die „Soll“-Formulierung erlaubt Ausnahmen, wenn z.B. Leitungsaufgaben nach § 22 Absatz 2 Nr. 2 eine andere Priorisierung als notwendig erachten lassen. Als weitere Kriterien können auch die Einstufungen zur Luftqualität und zur Grünversorgung herangezogen werden.

Absatz 3 beschreibt den quantitativen und qualitativen Zielpfad für den Mindestteil konkret. Maßgeblich ist der Abschluss der Maßnahmenauswahl, Simulation, Beschluss und der Beginn der Umsetzung. Die Staffelung der Zeitpfade entspricht dem S-Kurvenkonzept für Innovationen, Veränderungsprozesse und „Hochlaufkurven“. Nach diesem Konzept sind die Wachstumsraten in

der Entwicklungs- und Lernphase eher gering (5 %), da Prozesse entwickelt, eingeführt und verbessert sowie Personal eingestellt und qualifiziert werden müssen. Dadurch besteht zunächst eine hohe Lernkurve. In der Wachstumsphase werden die dann etablierten Prozesse beschleunigt und weitergeführt (10%). Zwischen Reifephase und Schlussphase verlangsamt sich das Wachstum. Die letzten 10% sind häufig die langwierigsten, da es sich im Regelfall um die komplexesten Planungsräume handelt. Nach abgeschlossener Maßnahmenauswahl ist ein Maßnahmenkatalog zu veröffentlichen, sodass die Anwohnerschaft darüber informiert ist, was, wann und wo passieren soll. Die Simulation, Maßnahmenauswahl und -entscheidung ist in dem Zeitraum jeweils abzuschließen; die Umsetzung soll begonnen sein.

Absatz 4 regelt die maximale Dauer der Umsetzung der Maßnahmen nach Beginn der Simulation, Auswahl und Umsetzung von 36 Monaten. Die Temperaturreduktion soll spätestens nach 30 Jahren vollständig eingetreten sein. Damit wird dem Wachstum von Bäumen (zwei bis fünf Meter pro Jahrzehnt) und anderen blau-grünen Infrastrukturen Rechnung getragen.

Absatz 5 regelt für Maßnahmen blau-grüner Infrastruktur die Ausnahme, deren Wirkung spätestens 30 Jahre nach Abschluss eintreten muss, den Umgang. Bäume haben üblicherweise eine Wuchsgeschwindigkeit von zwei bis fünf Meter pro Jahrzehnt, sodass die Kühlungs- und Schattenwirkung nicht unmittelbar eintritt. Mit der Maßnahmenauswahl muss durch verifizierte Simulationsmodelle (u.a. digitale Zwillinge zur Klimaanpassung) nachgewiesen werden, dass bei korrekter Umsetzung gemäß Maßnahmenauswahl alle Ziele sicher 30 Jahre nach Umsetzung erreicht werden. Jegliche Simulation und Auswahl muss in der Lage sein das biologische Wachstum abzubilden und eine Wirkung nach 30 Jahren zu simulieren. Bei Abschluss der Maßnahmen muss diese noch nicht voll entfaltet sein, sofern ein biologisches Wachstum dafür erforderlich ist. Mit einschlägigen digitalen Zwillingen sind solche Simulationsrechnungen Stand der Technik.

Absatz 6 regelt die Pflicht zur Nachbesserung, sofern sich in den 30 Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit darstellt, dass die gewählten Maßnahmen nicht ausreichen werden, um die Klimaanpassungsziele gemäß § 4 einzuhalten.

Absatz 7 verweist für die durchschnittliche Baumdichte gemäß § 4 Absatz 2 auf die Bestimmungen von § 6 Abs. 4. Damit gelten die gleichen Abwägungs- und Ausnahmeregelungen, sodass in Situationen, in denen eine Baumpflanzung nicht möglich ist, anderweitig ausgeglichen werden kann (siehe dazu in § 6 Absatz 4).

Abschnitt 3 - Gesamtstädtische Klimaanpassung

Zu § 6 (Mindestschutz mit Straßenbäumen)

§ 6 stellt einen Zielpfad für einen Mindestschutz mit Straßenbäumen auf. Wie in der Begründung zu § 4 Abs. 2 dargelegt, ist eine Mindestausstattung mit Straßenbäumen grundlegend.

Absatz 1 regelt, dass bis zum 31. Dezember 2027 der maximale Straßenbaumbestand von 440.000 Straßenbäumen wiederhergestellt wird, der im Zeitraum 2010 - 2024 bestanden hat. Zurzeit existieren ca. 430.000 Straßenbäume (SenMVKU 2024f). Die Standorte der verloren gegangenen Bäume sind bekannt und neu zu bepflanzen. Alle bepflanzbaren, aber nicht wieder bepflanzten Baumscheiben sind mit einem Baum zu bepflanzen, soweit keine anderweitigen Gründe dagegen sprechen (siehe Absatz 4). Dies ist das absolute Minimum und auch das Signal an die Bevölkerung, dass die Aufgabe ernst genommen wird, eine klimaangepasste Stadt ausreichend schnell zu gestalten. Das Ziel ist auch realistisch umsetzbar, da für alle diese Bäume die Standorte schon existieren.

Absatz 2 regelt den Zielpfad als Mindestschutz mit Bäumen in allen Planungsräumen, die keine Hitzeviertel sind. Das bedeutet, dass in allen Straßenabschnitten, die sich nicht in Hitzevierteln befinden, je Straßenabschnitt je Straßenseite und auf den Mittelstreifen durchschnittlich alle 15 Meter ein Baum stehen soll. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter § 4 Absatz 2 verwiesen.

Absatz 3 definiert die Hochlaufkurve in der zeitlichen Staffelung orientiert an einem S-Kurvenmodell.

In **Absatz 4** werden Regelungen für die Umsetzung der Zielpfade nach Absatz 2 und 3 sowie § 5 Absatz 6 getroffen. Werden Bäume mit Standardbaumscheiben gepflanzt oder Baumscheiben vergrößert, wird in der Regel Verkehrsfläche umgewandelt. In Satz 1 und 2 wird dargestellt, welche Flächen für die Baumpflanzungen und die Baumscheiben genutzt werden sollen. Nach Satz 1 müssen die erforderlichen Breiten der Rad- und Fußwege eingehalten werden. Diese sind in § 43 Absatz 1 und § 50 Absatz 10 des Berliner Mobilitätsgesetzes normiert. Durch Satz 2 sind Flächen, die momentan für den ruhenden Kfz-Verkehr genutzt werden, insbesondere für die Zielpfaderfüllung zu nutzen. Flächen des fließenden Verkehrs sind explizit nicht bevorzugt für die Zielpfaderreichung zu nutzen. Dies resultiert daraus, dass oft Leitungen in den Fahrbahnbereichen verlegt sind. Da der fließende Pkw-Verkehr gegenüber Vor-Corona-Zeiten um 10-20% geschrumpft ist (Tagesspiegel 2023) und das umfangreiche Experiment auf der Mierendorff-Insel in Moabit zeigte, dass 29% der Autofahrerinnen und -fahrer ihr Auto abgeschafft haben (Difu 2020b), kann mit stationären Carsharing-Parkplätzen, sicher verschließbaren Fahrradstellplätzen oder differenzierten Gebührenordnungen eine massive Reduktion des Parkdrucks erreicht werden. Dadurch kann die Parkzufriedenheit eher steigen, obwohl mehr Platz für Bäume eingerichtet wird.

Satz 3 normiert Ausnahmeregelungen und schafft eine Abweichungsmöglichkeit von der Baumdichte, soweit das Erreichen dieser unmöglich ist. Der Begriff der Unmöglichkeit entspricht dem aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Dies könnte zum Beispiel dann der Fall sein, wenn Gas, Abwasser, Trinkwasser, Strom, Telekommunikation, Fernwärme, Tunnel, aber auch Straßenlampen, Straßenschilder oder die Einschränkung der Lichtraumprofile für die Feuerwehren zu stark beeinträchtigt werden. Dahingehend wird der Verwaltung ein Ermessen eingeräumt. Die öffentliche Begründungspflicht soll Transparenz, aber auch Klagemöglichkeiten schaffen, sollte nicht ausreichend differenziert abgewogen werden.

Soweit eine Baumpflanzung unmöglich ist, muss sie innerhalb von einem Radius von 150 Metern ausgeglichen werden. Die 150 Meter orientieren sich an der Kühlungs- und Grünversorgungswirkung, um auch lokal ein Mindestmaß an Grün zu sichern. Eine Kombination mit den Zielen nach § 5 zum Beispiel in „Tiny Forests“ ist auch denkbar. Es wird dahingehend ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, um die nötigen Gestaltungsmöglichkeiten in der Stadtentwicklung zu berücksichtigen.

Absatz 5 regelt die Auswahl von Bäumen für Pflanzungen. Ziel ist es, Bäume zu pflanzen, die bei den Standortbedingungen und den sich abzeichnenden klimatischen Verhältnissen gesund aufwachsen. Beispielsweise hat die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten festgestellt, dass Setzlinge, die direkt von einem alten Mutterbaum am gleichen Standort kommen, eine erheblich größere gesunde Anwuchswahrscheinlichkeit haben. In § 2 Nr. 11 und 12 sind die Festlegungen getroffen.

Zu § 7 (Pflanzrechte und Bürgerkooperation)

In § 7 werden Pflanzrechte der Bürgerinnen und Bürger und juristische Personen, ihre Voraussetzungen und das Verfahren normiert. Die Regelungen und Abläufe orientieren sich an den gängigen Verfahren im Land Berlin bei der Bepflanzung von Baumbeeten und der Stadtbaumkampagne. So ist zum Beispiel für die Baumbeetbepflanzung im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg ein Online-Antrag erforderlich, der nach Prüfung durch das Bezirksamt in eine Gestattungsvereinbarung mündet, in der alle Rechte und Pflichten zwischen Bezirk und Bürgern festgehalten sind. Bei der Nachpflanzung von Straßenbäumen können die Prozesse der Stadtbaumkampagne übernommen werden: Bürgerinnen und Bürger und juristische Personen können selbst sachkundige Dienstleister beauftragen oder beim örtlich zuständigen Bezirksamt die Anpflanzung auf öffentlichen Flächen gegen Kostenerstattung beantragen. Anschließend übernehmen die Bezirksämter die Entwicklungspflege, Bewässerung und ähnliches.

Die Benennung des Landes Berlin als Straßenbaulastträger für alle Straßen einschließlich von Bundesstraßen als Ortsdurchgangsstraße i.S. von § 5 Absatz 4 Bundesfernstraßengesetz klärt die behördlichen Zuständigkeiten für den Vollzug des § 7 KAnGBln mit Ausnahme der Autobahnen und der Privatstrassen. In Abs 7 Satz 3 wird festgestellt, dass mit dem Abschluss der Anpflanzung das Eigentum an den Pflanzen und Bäumen im Sinne von § 946 BGB auf das Land Berlin übergeht.

Daraus ergibt sich auch, dass das Land Berlin mit von Bürgerinnen und Bürgern oder von juristischen Personen vorgenommenen Anpflanzungen im Sinne von § 7 Absatz 6 Berliner Straßengesetz auch dafür verkehrssicherungspflichtig wird. Mit einer nach den gesetzlichen Voraussetzungen vorgenommenen Baumanpflanzung wird das örtlich zuständige Bezirksamt nach Ablauf einer zweimonatigen Frist auch für die Bewässerung und Pflege zuständig.

Damit schafft das Klimaanpassungsgesetz insbesondere für die Bezirksämter neue Zuständigkeiten der pflichtigen Selbstverwaltung, für deren Erfüllung die Bezirke nach dem Konnexitätsprinzip vom Senat finanziell angemessen ausgestattet werden müssen. Diese zusätzlichen Pflichten werden dadurch begrenzt, dass

- die Bürger die Anpflanzung auf eigene Kosten vornehmen müssen,
- die Anpflanzungen durch sachkundige Dienstleister vornehmen lassen müssen, um den (ggf. uneinbringlichen) Aufwand für Wiederherstellungsmaßnahmen und Ersatzvornahmen zu minimieren,
- das Nachpflanzungsrecht erst dann in Kraft tritt, nachdem der Kontrollrat Klimaanpassung in seinem Hauptgutachten gemäß § 18 Absatz 2 festgestellt hat, dass das Land Berlin das Ziel nach § 6 Absatz 1 und § 21 dieses Gesetzes verfehlt hat.

Diese Regelungen verschaffen Hauptverwaltung und Bezirken die Möglichkeit, durch öffentlich-rechtliches Handeln zur Verfolgung der Klimaanpassungsziele diesen zusätzlichen Aufwand zu begrenzen und einen unwirtschaftlichen Gesetzesvollzug zu verhindern.

Absatz 1 räumt jeder Bürgerin und jedem Bürger das Recht ein, 24 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes Baumscheiben mit bodennaher Vegetation zu bepflanzen. Denn die sachgemäße Bepflanzung von Baumscheiben fördert die Kühlung, die Bodenbelüftung, verringert so die Bodenverdichtung und verbessert zudem die Wasseraufnahme und verhindert die schnellere Austrocknung. Daneben verringert sich der Bewässerungs- und Pflegeaufwand sowie das Entstehen mechanischer Schäden an den Bäumen und das Aufkommen von Verschmutzungen durch beispielsweise Müll oder Hundeurin. Gleichzeitig fördert es die Biodiversität und die aktive Teilhabe der Bevölkerung im Sinne der Stadtentwicklung und trägt zum sozialen Zusammenhalt bei.

Die Berliner Bezirke sprechen sich aktuell öffentlichkeitswirksam für eine aktive Bepflanzung von Baumscheiben durch die Stadtbevölkerung aus. Schon heute werden Baumscheiben in einem rechtlichen Graubereich gepflanzt. In einigen Bezirken wird eine Bepflanzung bereits ohne Antragsverfahren geduldet, in anderen Bezirken können über Online-Formulare sogenannte Pflegevereinbarungen beantragt werden. Bürgerinnen und Bürger sollen Baumscheiben in ihrem Nahbereich im Rahmen bestimmter Grenzen (siehe § 2 Nr. 11 und 12 sowie die Begründungen dazu) und in einem strukturierten Verfahren begrünen können, ohne dass die Bepflanzungen von den Grünflächenämtern wieder entfernt werden. Dazu sollen Gestattungsvereinbarungen abgeschlossen werden, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln und damit für Bürgerinnen und Bürger Investitionssicherheit herstellen. Diese Recht gilt nur für Straßen, bei denen das Land Berlin Träger der Straßenbaulast ist. Der unverzügliche Abschluss kann auch durch Online-Verfahren vollzogen werden, wie es zum Beispiel bereits heute im Bezirk Tempelhof-Schöneberg vorhanden ist.

Überwiegende öffentliche Belange, die der Anpflanzung bodennaher Vegetation entgegenstehen, könnten zum Beispiel Bedürfnisse der Landesverteidigung sein.

Einzelne Voraussetzungen und das Zustandekommen der Gestattungsvereinbarungen können nach Absatz 5 in einer Rechtsverordnung konkretisiert werden.

Absatz 2 räumt jeder Bürgerin und jedem Bürger und juristischen Personen das Recht ein, nicht wieder bepflanzte „leere“ Baumscheiben mit Bäumen gemäß der Pflanzliste zu bepflanzen, sofern der Kontrollrat Klimaanpassung die nicht fristgerechte Wiederpflanzung auf den Zielbestand von 440.000 Straßenbäumen bis zum 31.12.2027 festgestellt hat. Außerdem ergibt sich aus § 21 Nr. 5 eine Ersatzpflanzungspflicht als ökologischer Ausgleich bei Maßnahmen nach §§ 4 ff. Baumschutzverordnung, sofern der Kontrollrat Klimaanpassung die Nichteinhaltung dieser Ziele festgestellt hat. Die Verfehlung der Erfüllung der öffentlich-rechtlicher Baumpflanzpflichten begründet nach einem Fristablauf das Recht der Personen, selbst die Nach- und Ersatzpflanzungen vornehmen zu dürfen. Neben natürlichen Personen sollen auch juristische Personen dieses Recht erhalten, um in größerem Umfang private Mittel in die Kühlung und Begrünung der Stadt fließen zu lassen.

Diese klare Wenn-Dann-Logik soll den Organen des Landes Berlin den Bürgerwillen vermitteln, schneller nachzupflanzen und für mehr kühlendes Stadtgrün zu sorgen.

Weil aber bei der Auswahl pflanzbarer Baumarten und der Durchführung der Anpflanzung hohe fachliche Anforderungen zu erfüllen sind, dürfen die Personen nicht selbst anstelle des Bezirksamtes die Anpflanzung vornehmen. Vielmehr müssen sie damit auf eigene Kosten sachkundige Dienstleister beauftragen, wie sie auch im Rahmen der Stadtbaumkampagne im Auftrag der Bezirksämter tätig werden. Die bezirklichen Grünflächenämter informieren über berlinweit oder im jeweiligen Bezirk tätige sachkundige Dienstleister. Die Verfahren können sich auch an die derzeitige Stadtbaumkampagne anlehnen und sollen auch digital angeboten werden.

Absatz 3 konkretisiert das im KAnGBln angelegte Prinzip, dass möglichst alle Baumfällungen schnellstmöglich durch neue Baumpflanzungen kompensiert werden. Damit die Fälle, dass nach der Fällung eines Baumes an der gleichen bepflanzbaren Stelle doch nicht neu bepflanzt wird, auf zwingende Ausnahmekonstellationen beschränkt bleiben, wird die fachliche Feststellung dieser Ausnahmen von unabhängigen Sachverständigen überprüft. Ausnahmefeststellungen sollen nicht allein von den Grünflächenämtern selbst getroffen werden, weil diese im Zweifel personell überfordert sind oder nach ökonomischen statt nach fachlichen Gesichtspunkten entscheiden könnten. Da bei einer Fällentscheidung zuvor die Sachverhalte geprüft werden, ist die Entscheidung über eine mögliche Nachpflanzung ohne großen Aufwand und unverzüglich zu fällen. Die Sachverständigen werden von den Bezirksämtern bestellt und nach Nr. 14 der Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 Satz 1 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) vergütet.

Absatz 4 legt die Mindestvoraussetzungen für die Wahrnehmung des Selbstpflanzungsrechts fest. Die Mindest-Tatbestandsvoraussetzungen für behördliche Eingriffe in dieses Selbstpflanzungsrecht werden in Erfüllung des Bestimmtheitsgebotes gesetzlich geregelt. Zur Qualitätssicherung kann der Senat nach Abs. 6 und § 20 Abs. 1 Nr. 5 weitere Voraussetzungen in einer Rechtsverordnung regeln.

Jungbäume müssen in einem verkehrssicheren Zustand gepflanzt werden, d.h. sie müssen mindestens gestützt und angebunden werden, um Windschäden zu vermeiden. Für die Auswahl der Arten findet eine Positivliste Anwendung. Bis zur Aufstellung einer Pflanzliste durch Rechtsverordnung nach § 20 Abs 1 Nr. 1 b) dürfen von den Personen nur die Pflanzung von Bäumen beauftragt werden, deren Arten in der Liste der Straßenbäume der Gartenamtsleiterkonferenz in ihrer jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind. Die mit der Pflanzung zu beauftragenden sachkundigen Dienstleister kennen die Regeln der guten fachlichen Praxis. Mit der Benennung der gesetzlichen Grundlage für die Fachlichkeitsregelungen wird ein Sorgfaltsmaßstab definiert, der bei Verletzung durch den Dienstleister zu einer Haftungsverpflichtung führt.

Zu Absatz 5: Die Klarstellung, dass die Bepflanzung von Baumscheiben und die Nachpflanzung von Bäumen durch Bürgerinnen und Bürger keine Sondernutzung nach § 11 Absatz 1 BerlStrG darstellen, dient der Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung.

Absatz 6 enthält eine mit § 20 Abs. 1 Nr. 5 korrespondierende Verordnungsermächtigung für den Senat, binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die gesetzlichen Voraussetzungen in Absatz 4 hinaus weitere Voraussetzungen des Selbstpflanzungsrechts zu

regeln. Die Rechtsverordnung darf bei den Anforderungen an die Pflanzung die Grundsätze der guten fachlichen Baumpflegepraxis konkretisieren, aber ihre Standards nicht wesentlich absenken oder erhöhen.

Zu Absatz 7: Die Pflicht zur vorherigen Anzeige aller Pflanzungen soll den Bezirksämtern die Wahrnehmung ihrer Eingriffszuständigkeiten ermöglichen. Die Anzeige soll sowohl schriftlich als auch elektronisch möglich sein; idealerweise werden hier digitale Abläufe implementiert. Die Anzeige soll die erforderlichen Angaben enthalten, die eine Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben möglich macht. Die Frist von einem Monat soll den Bezirken eine ausreichende Frist für eine mögliche Untersagung einräumen; die Frist ist angemessen, da i.d.R. bereits mit der Fällentscheidung alle diesbezüglichen Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können die Bezirksämter Selbstanpflanzungen zeitweilig oder endgültig untersagen und Untersagungsverfügungen unter Auflagen erlassen. Soweit die angezeigte Selbstpflanzungsabsicht wegen ihres Ortes zu untersagen wäre, ist das Verfahren nach Absatz 3 zu beachten. Die zuständige Behörde darf Baumpflanzungen nur untersagen, wenn dadurch öffentliche Belange konkret gefährdet würde. Darunter fallen insbesondere Fälle, in denen die Verkehrssicherheit oder technische Infrastrukturen beeinträchtigt werden. Die Formulierung „überwiegende öffentliche Belange“ stellt sicher, dass die Eingriffsbefugnis nur dann greift, wenn ein echtes öffentliches Interesse von erheblichem Gewicht berührt ist. Damit wird zugleich der Schutz des bürgerschaftlichen Engagements, des öffentlichen Interesses an mehr Stadtgrün und die Eingriffszuständigkeiten der Bezirksämtern unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Absatz 8 enthält zwei Regelungen, die den örtlich zuständigen Behörden des Straßenbaulastträgers in zeitlicher Hinsicht Veranlassung geben, ihre Pflichten wahrzunehmen. Mit dem Abschluss der Pflanzung geht das Eigentum an der Anpflanzung gemäß § 946 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, auf den Straßenbaulastträger i.S. von Absatz 2 über. Der Zeitpunkt dafür ist angemessen, da alle relevanten Angaben bereits mit der Anzeige nach Absatz 7 erfolgt sind und nun lediglich die Fertigstellung unter Einhaltung der Auflagen erfolgt ist.

Die örtlich zuständigen Behörden haben nach der Fertigstellung ihre Verkehrssicherungspflicht wahrzunehmen, spätestens zwei Monate nach Anzeige des Abschlusses der Pflanzung die Bewässerung und Pflege des gepflanzten Baumes zu gewährleisten und prüfen, ob die Voraussetzungen der Nachpflanzung anzeigegemäß vorliegen. Die pflanzende Person sowie vertraglich beauftragte Dienstleister haften gesamtschuldnerisch bis zur Anzeige der abgeschlossenen Anpflanzung für verursachte Schäden Dritter wie z.B. bei nicht ordnungsgemäß gegen Sturmschäden gesicherten Bäumen. Die geschädigte Person kann wählen, wer in Haftung genommen werden soll: die ggf. natürliche Person oder den sachkundigen Dienstleister, der in der Regel betriebshaftpflichtversichert sein wird. Aus der Normsystematik folgt, dass die Haftungspflicht mit der Zustellung der Anzeige der abgeschlossenen Anpflanzung auf die zuständigen Behörden übergeht.

Absatz 9 ergänzt die Eingriffsbefugnisse der Bezirksämter nach der vorherigen Anzeige der Selbstpflanzungsabsicht durch weitere Befugnisse nach der Anzeige des Abschlusses der Pflanzung. Auch hier ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz strikt zu beachten. Der Bezirk kann der Person eine Nachbesserung aufgeben, wenn gegen die Vorgaben nach Absatz 4 und 6 verstoßen wurde. Die Verfügung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, also einen gepflanzten Baum wieder herauszureißen, oder die entsprechende Ersatzvornahme, kommen nur bei schwerwiegenden Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit in Betracht.

Zu § 8 (Hitzeaktionsplanung)

In § 8 werden das Land Berlin und die Bezirke zur Aufstellung von Hitzeaktionsplänen verpflichtet.

Zu Absatz 1: Der Landeshitzeaktionsplan nach Absatz 1 dient der Koordination mit den im Gesetz genannten Aufgaben zwischen Senat und Bezirken. Die Aufstellung, Abarbeitung und Einhaltung und Fortschreibung eines Landeshitzeaktionsplans hat eine gesamtstädtische Bedeutung, weil die Auswirkungen von Hitzeperioden auf Gesundheit, Gesundheits-, Pflege- und Rettungseinrichtungen sowie bei den sozialen Diensten durch die verschiedenen Leistungsträger nur durch ein abgestimmtes, gesamtheitliches Handeln auf Landes- und Bezirksebene wirksam abgemildert werden können. Die Aufgabenzuweisung erfolgt in Nr. 13 Abs. 14 - neu der Anlage zu § 4 Abs. 1 AZG. Zuständig für den Erlass ist die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung, welche die Ressourcen zur Erstellung des Landeshitzeaktionsplans in ihrem Ressort nach eigenem Ermessen zur Verfügung stellt. Der vorgesehene Zeitrahmen von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ist angemessen, um der zuständigen Senatsverwaltung ausreichend Zeit zu geben, die notwendigen Grundlagen des Hitzeaktionsplans zu erarbeiten, die Zuständigkeiten innerhalb des Senats sowie in den Bezirken zu ermitteln und, soweit erforderlich, abzustimmen. Da es bereits jetzt erhebliche Vorarbeiten und den politischen Willen dazu gibt, ist die Frist auch einhaltbar. Eine Verlängerung der Frist ist wegen des akuten Handlungsbedarfs nicht vorgesehen. Die Inhalte des Landeshitzeaktionsplans sollen sich auf die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Senat und den Bezirken fokussieren und so die Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung zwischen dem Land Berlin, landeseigenen Betrieben und seinen Bezirken bestimmen. Zudem sollen Prozesse erarbeitet werden, um bei Hitze adäquaten Bevölkerungsschutz leisten zu können.

Ein landesweiter Hitzeaktionsplan für Berlin muss Frühwarnsysteme und Kommunikationsstrategien umfassen, um rechtzeitig vor Hitzewellen zu warnen und die Bevölkerung zu informieren. Besondere Schutzmaßnahmen und teilweise auch aufsuchende Beratungsmaßnahmen sind für gefährdete Gruppen wie ältere Menschen und Kleinstkinder und Kinder notwendig. Im Bereich Gesundheitsvorsorge und Notfallmanagement sind Anpassungen zu planen, um hitzebedingte Gesundheitsprobleme zu bewältigen. Ergänzend bedarf es berlinweiter Sensibilisierungsmaßnahmen zur Aufklärung und Vorbeugung.

Zu Absatz 2: Die Bezirkshitzeaktionspläne nach Absatz 2 dienen der Benennung und Planung von konkreten und lokalen Maßnahmen auf Bezirksebene und identifizieren dazu spezielle gefährdete Gruppen, Risikokieze und -straßenzüge, priorisiert in den Hitzevierteln.

Die Bezirkshitzeaktionspläne sollen vorbeugende Maßnahmen sowie Maßnahmen, die akut während der Hitzeperiode zu ergreifen sind, benennen und, soweit möglich, Vorgaben zu deren Umsetzung aufstellen. Dies sind beispielsweise Maßnahmen aus den Bereichen Arbeitsschutz, Soziales, Gesundheit, Bildung und Sport, Gebäude, Mobilität und Verkehr. Maßnahme in diesem Sinne ist auch die Aufklärung der Bevölkerung, aber ggf. auch zusätzliche Trinkwasserstellen, mobile Gesundheitsteams und die Aktivierung des Quartiersmanagement hinsichtlich aufsuchender Beratung. Es bedarf zudem einer Auflistung von Maßnahmen, die bei den verschiedenen Warnstufen des Deutschen Wetterdienstes jeweils zu ergreifen sind. Auch hier gibt es bereits erhebliche Vorarbeiten, wie z.B. bezirkliche Musterhitzeaktionspläne, die nun konkret auszuarbeiten sind (Aktionsbündnis Hitzeschutz Berlin 2022).

Absatz 3 regelt in Satz 1 die Beteiligung bei der Aufstellung der Hitzeaktionspläne auf Landes- und Bezirksebene sowie die Berücksichtigung der Belange überdurchschnittlich stark von Hitze betroffener Gruppen, also besonders von alten und jungen Menschen. In Satz 2 wird den Bezirksverwaltungen ein Anspruch auf Beratung durch die zuständige Senatsverwaltung bei der Erstellung der Bezirkshitzeaktionspläne eingeräumt, die in Teilen schon durch das Aktionsbündnis Hitzeschutz Berlin als Initiative der ÄKB, SenWGP und KLUG e.V. gegeben ist. Dadurch soll ein Informationsaustausch angeregt und sichergestellt werden, dass die Bezirke ihre Aufgabe zur Erstellung der Hitzeaktionspläne erfüllen können. Satz 3 regelt die Pflicht zur Veröffentlichung der Landes- und Bezirkshitzeaktionspläne im Internet, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der ergriffenen Maßnahmen sicherzustellen, eine Überprüfbarkeit durch die

Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen und für deren Mitwirkungsmöglichkeiten zu sensibilisieren.

In **Absatz 4** wird eine Evaluations- und Aktualisierungspflicht der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung für die Hitzeaktionspläne des Landes und der Bezirke normiert. Die Bezirke evaluieren ihre Hitzeaktionspläne nicht selbst, sie aktualisieren sie lediglich, soweit dies erforderlich ist. Dies wird der Kompetenzverteilung bei der Hitzeaktionsplanung gerecht, deren Fachaufsicht bei der Senatsverwaltung für Gesundheit liegt. Die Rolle der Bezirke als derjenigen Einheit, die bezüglich der auf Bezirksebene zu erlassenen Maßnahmen die größere Sachnähe aufweist, wird hierbei dadurch sichergestellt, dass die Bezirke bei der Evaluation angehört werden müssen. Dies dient ebenfalls dem Informationsaustausch über wirksame Maßnahmen in den Hitzeaktionsplänen sowie zu einem möglichen im Laufe der Hitzeaktionsplanung erkannten Steuerungs- und Nachbesserungsbedarf. Die Beteiligung der genannten Verbände soll sicherstellen, dass Gesundheitsaspekte und Klimaanpassungsbemühungen ausreichend berücksichtigt werden und mit den vorbeugenden Hitzemaßnahmen die Arbeitsfähigkeit der Belegschaften Berliner Firmen, Behörden und Organisationen erhalten wird; schon heute leidet jeder fünfte Beschäftigte unter hitzebedingten Gesundheitsproblemen (Ärzteblatt 2024). Dem hierbei übergeordneten Interesse des Gesundheitsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Berlin wird dadurch Rechnung getragen, dass die Stellungnahmen der Gesundheitsverbände gemeinsam mit der Evaluation der Hitzeaktionspläne im Internet zu veröffentlichen sind.

Zu § 9 (Berücksichtigungsgebot)

Das Berücksichtigungsgebot ist an das Berücksichtigungsgebot nach § 8 Absatz 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes angelehnt. Der Anwendungsbereich des Berücksichtigungsgebots des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes ist durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes begrenzt (vgl. § 8 Absatz 4 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes). Daher wird es im Bereich der Landesgesetzgebungskompetenz durch dieses Berücksichtigungsgebot ergänzt.

Nach § 9 haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes nach § 1 sowie die zu seiner Erfüllung in den §§ 3 bis 6 festgelegten Ziele, einschließlich der dort formulierten Zielpfade, zu berücksichtigen, soweit dies durch Landesrecht festgelegt werden kann.

Das Berücksichtigungsgebot kommt bei den Planungen und Entscheidungen von Trägern öffentlicher Aufgaben zum Tragen, soweit im Rahmen des jeweiligen Fachrechts Entscheidungsspielräume bestehen. Das Berücksichtigungsgebot kommt auch bei Maßnahmen zum Tragen, welche der Zielerreichung entgegenstehen oder sie fördern. Dies gilt insbesondere, soweit die zugrundeliegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von „öffentlichen Interessen“ oder „vom Wohl der Allgemeinheit“ abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen. Hierbei sind Abwägungsentscheidungen zu treffen, insbesondere mit Blick auf möglicherweise vorrangige hoheitliche oder andere öffentliche Belange oder Gründe des überragenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Das Berücksichtigungsgebot adressiert die Klimaanpassung als jeweils einzustellenden Abwägungsbelang, wobei die Verletzlichkeit (Vulnerabilität) von Grundstücken, gesundheitlichen oder ökologischen Funktionen und Dienstleistungen für die jetzige Situation und zukünftige Risiken durch Hitze, Dürre, Starkregen im Rahmen eines planerischen Verschlechterungsverbotes zu berücksichtigen ist. Die Verletzlichkeit gegenüber den negativen Auswirkungen und Risiken des Klimawandels wird erhöht, wenn insbesondere die Wahrscheinlichkeit von Absinken des Grundwasserspiegels, Überflutungen, Dürre, Bodenerosion, Verstärkung des lokalen Wärmeinseleffekts nicht nur unerheblich erhöht wird. Ferner gilt für die Träger öffentlicher Aufgaben: Die Versiegelung von Böden ist zu kompensieren. Soweit die Versiegelung von Böden nicht mehr notwendig ist, sind sie zu entsiegeln.

Konkrete Maßnahmen der Klimaanpassung sind dadurch insoweit vorgegeben, als dass sie entweder bereits als Zielpfad normiert sind oder ihre Vornahme zur Erfüllung eines Zielpfades notwendig ist.

Die Art und Weise der Umsetzung des Berücksichtigungsgebots liegt im Ermessen der Träger öffentlicher Aufgaben.

Die Berücksichtigung (und ggf. die Zurückstellung von Belangen der Klimaanpassung gegenüber anderen wichtigen Belangen) wird in der Regel im Rahmen der nach dem Fachrecht erfolgenden Abwägungsentscheidung oder des bestehenden Ermessensspielraums nach dessen Maßgaben und nach denen dieses Gesetzentwurfs erfolgen. Die Träger öffentlicher Aufgaben dürfen durch ihre Planungen und Entscheidungen die Verletzlichkeit von Grundstücken und Bauwerken, einschließlich der Verkehrsinfrastruktur und der grünen Infrastruktur wie Grünflächen, Bäumen und Straßenbegleitgrün, gegenüber den negativen Folgen des Klimawandels nur insoweit erhöhen, als dies unvermeidbar ist (Verschlechterungsverbot). Die Verwaltung darf eigenständige Prüfverfahren, Gutachten, oder zusätzliche Prüfschritte vornehmen. Es besteht eine Dokumentationspflicht, soweit es sich um eine Entscheidung in einem Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung handelt. Dadurch soll die Prüfung von Belangen der Klimaanpassung im Abwägungsprozess nachvollziehbar gestaltet werden, um dem besonderen Interesse der Bevölkerung an der Klimaanpassung gerecht zu werden. Die Digitalisierung gebietet auch eine Veröffentlichung im Internet.

Das Berücksichtigungsgebot gilt nur für Planungen und Entscheidungen mit Relevanz für die Klimaanpassung. Soweit bei einer Planung oder Entscheidung keine gravierenden Auswirkungen für Klimaanpassungsbelange der gesamten Berliner Bevölkerung oder der bzw. des Einzelnen zu erwarten sind, ist das Berücksichtigungsgebot nicht einschlägig und keine weitere Prüfung möglicher Auswirkungen im Hinblick auf die Klimaanpassung erforderlich.

Das Berücksichtigungsgebot erfasst auch interne Entscheidungen, wie die Ausschreibung von Leistungen und die Beschaffung, wobei davon auszugehen ist, dass Beschaffungsentscheidungen zunächst zumeist nur geringen Einfluss auf Klimaanpassungsbemühungen haben werden. Damit soll einerseits der Vorbildfunktion des Staatswesens Rechnung getragen, aber andererseits damit auch neue Märkte im Bereich Klimaanpassung entwickelt werden. Ergänzend können „falsche“ Beschaffungen zu Nutzungseinschränkungen oder massiven Folgekosten durch Nachrüstungsauwendungen für das Land Berlin führen, zum Beispiel Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs, deren Klimaanlagen bei der Ausschreibung nicht für tropische Temperaturen ausgelegt sind; diese wären bei fortschreitender Erwärmung mit mehr Hitzetagen nicht einsatzfähig, da die Klimaanlagen kollabieren, ein Problem, das bereits jetzt regelmäßig auftaucht. Erfasst sind ferner auch Entscheidungen und Planungen, wie die Verwaltung des eigenen Vermögens, Maßnahmen mit Gebäude- oder Liegenschaftsbezug oder sonstige wirtschaftliche Aktivitäten.

In einigen Fachgesetzen wird die Anpassung an den Klimawandel bereits ausdrücklich als Grundsatz beziehungsweise als zu berücksichtigendes öffentliches Interesse aufgeführt. So ist die Berücksichtigung der Klimaanpassung im Bauleitplanverfahren bereits auf der Ebene des Bundesrechts über § 1 Absatz 5 und § 1 Absatz 6 Nummer 7 des Baugesetzbuches abgedeckt, die aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz und Spezialität vorrangig anzuwenden sind. Für Gesetze, in denen die Klimaanpassung bisher nicht ausdrücklich angesprochen ist, wird diese Regelungslücke im Bereich der Berliner Landeskompentenz durch § 9 KAnGBln geschlossen. Dies könnte möglicherweise unter anderem bei folgenden Planungen und Entscheidungen der Fall sein:

1. Im Rahmen von denkmalschutzrechtlichen Abwägungsentscheidungen wirkt das Berücksichtigungsgebot auf die Erteilung genehmigungspflichtiger Maßnahmen nach § 11 Denkmalschutzgesetz Berlin ein. Hier wird im Regelfall ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Maßnahme gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 DSchG Bln zu bejahen sein, soweit die Maßnahme die Nutzung des Denkmals oder den der unmittelbaren Umgebung mit Blick auf das sich verändernde Klima sicherstellt. Maßnahmen in diesem Sinne sind regelmäßig zumindest solche, welche aus dem KAnGBln folgen.

2. Bei der ordnungsrechtlichen Prüfung von Einrichtungen nach dem Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (WTG) bedarf es einer Einbeziehung in das Ermessen auf Tatbestandsseite bei Prüfung der Anforderungen an die Leistungserbringung und das Leistungsangebot. Es ist insbesondere zu überprüfen, ob Klimaanpassungsmaßnahmen ergriffen wurden, um eine angemessene Qualität des Wohnens nach § 17 Absatz 4 WTG bei sich veränderndem Klima sicherzustellen.
3. Bei der Planung über Beschaffenheit von Spielplätzen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) sowie die Entscheidung, ob ein Kinderspielplatz gemäß § 10 Absatz 1 nutzbar, betriebssicher und verkehrssicher ist, ist das Gebot der Klimaanpassung zu berücksichtigen. Babys und Kinder sind besonders aufgrund von Hitze gefährdet, denn sie sind weniger in der Lage, ihre Körpertemperatur zu regulieren, da ihre Schweißproduktion geringer ist und sie bei körperlichen Aktivitäten mehr Stoffwechselwärme als Erwachsene produzieren. Der durch Hitze verursachte zusätzliche Stress für das Immunsystem kann zu hitzebedingten Erkrankungen führen. Durch das Berücksichtigungsgebot soll das Recht der Kinder auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit gemäß Artikel 24 UN-Konvention über die Rechte des Kindes mit Blick auf die steigende Hitzebelastung sichergestellt werden.
4. Das Berücksichtigungsgebot in § 25 Absatz 4 des Berliner Mobilitätsgesetzes ist nicht abschließend. Neben den dort genannten Aspekten ist somit auch die Klimaanpassung zu berücksichtigen. Ergänzend zeigt § 39 „Planung, Verkehrsführung und Information bei Baumaßnahmen“ Absatz 2 eine konkrete Regelung auf, die auch auf Klimaanpassungsmaßnahmen gemäß §§ 3 bis 6 KAnGBln angewendet werden könnte.
5. Im Rahmen der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 11 Berliner Straßengesetz stellen die Zielpfade, insbesondere der § 4 Absatz 2 bis 5 KAnGBln, und die Maßnahme, die zu deren Erreichung getroffen werden, ein öffentliches Interesse im Sinne von § 11 Absatz 2 BerlStrG dar.
6. Bei der Erstellung von Pflegerichtlinien für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grünanlagen ist die Klimaanpassung und insbesondere die Anforderungen des Ziels der Versorgung der Bevölkerung mit klima- und erholungswirksamen Grünflächen zu berücksichtigen.
7. Das Berücksichtigungsgebot gilt für Planung, Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Schwimmbäder durch die Berliner Bäder-Betriebe nach dem Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts Berliner Bäder-Betriebe. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Nutzung der Schwimmbäder zur sportlichen Betätigung, Erholung und Entspannung für die Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen, auch bei steigenden Temperaturen sichergestellt ist. So bedarf es in der Planung beispielsweise der Einrichtung von Schutzvorrichtungen, welche geeignet sind, den Schutz der Nutzer vor intensiver Sonneneinstrahlung zu sichern.

Für Gesetze, in denen die Klimaanpassung bisher nicht ausdrücklich angesprochen ist, wird diese Regelungslücke im Bereich der Berliner Landeskompetenz ergänzend durch § 22 Absatz 2 Nr. 7 KAnGBln geschlossen. Hier ist explizit die Pflicht genannt, den Anpassungsbedarf Berliner Landesgesetze an die Ziele des KAnGBln zu prüfen und zu identifizieren und Verwaltungsvorschriften entsprechend auszuarbeiten. Ergänzend beinhaltet § 23 Absatz 2 eine ähnliche Regelung, die die Regulierung und Governance der Leitungs- und Landesbetriebe betrifft.

Abschnitt 4 - Klimaanpassung als langfristige gesamtstädtische Aufgabe

Zu § 10 (Klimaanpassungsprogramm)

Zu Absatz 1: Gem. Berliner Energiewende- und Klimaschutzgesetz Abschnitt 4 Anpassung an den Klimawandel, § 15 Abs. 1 ist SenMVKU bereits verpflichtet, Maßnahmen zur Klimaanpassung auszuwählen: Die Erarbeitung, der Beschluss, die Prüfung und die Aktualisierung eines Klimaanpassungsprogramms gehört dazu. Das Klimaanpassungsprogramm steuert bezirksübergreifende Maßnahmen, die dadurch gesamtstädtische Bedeutung erlangen und daher in die Zuständigkeit der Hauptverwaltung fallen. § 10 verpflichtet den Senat zum Beschluss und zur regelmäßigen Aktualisierung eines Klimaanpassungsprogramms, das die laufenden und geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele aus §§ 1, 3 bis 6 und der Klimaanpassungsstrategie gem. § 12 Absatz 2 sowie die unterstützenden Maßnahmen der anderen Paragraphen dieses Gesetzes enthält und so die konkrete Auswahl und Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vorantreibt. Da mit diesem Gesetz bereits ausreichend abstrakte und klare Pflichten definiert sind, ist das erste Klimaanpassungsprogramm bereits zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen. Später darf die Erarbeitung auch nicht erfolgen, da das Klimaanpassungsprogramm wiederum in das Umsetzungsplanungsprojekt nach § 22 eingeht.

In **Absatz 2** werden die konkreten Inhalte des Programms spezifiziert.

Gem. **Nummer 1, 2 und 4** sind bei der Aufstellung des Programms die Klimarisikoprüfung des Bundes und des Landes Berlin, die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie nach § 12 sowie die Gutachten des Kontrollrats Klimaanpassung zu berücksichtigen, wodurch eine Anbindung der im Programm enthaltenen Maßnahmen an die tatsächlichen Risiken und Handlungsbedarfe sowie eine wissenschaftliche Fundierung des Programms sichergestellt werden.

Nummer 3 sieht eine Überprüfung der Belastungssituation in einzelnen Planungsräumen und ggf. die Ausweisung weiterer Hitzeviertel durch das Klimaanpassungsprogramm vor. Damit gemeint ist, den Umweltgerechtigkeitsatlas regelmäßig zu aktualisieren, fortzuschreiben und zu veröffentlichen. Durch die dadurch erreichte, regelmäßig aktualisierte Erfassung besonders belasteter Planungsräume werden zielgerichtete Maßnahmen gefördert.

Nummer 5 ist die konkrete Ebene der Maßnahmen. Das Land Berlin soll konkret die laufenden und geplanten Maßnahmen für die nächsten zwei Jahre benennen, sodass ersichtlich wird, was wann und in welchen Qualitäten passieren wird und inwiefern diese Maßnahmen die Klimaanpassungsziele erreichen oder verfehlen. Die nötige Klarheit, Konkretisierung und Ergebnisorientierung sollen dem Kontrollrat Klimaanpassung Aufschluss geben können über die stringente Abarbeitung. Die öffentlichen und juristischen Auseinandersetzungen um die Sofortprogramme im Rahmen des Bundes-Klimaschutzgesetzes zeigen die Relevanz klar formulierter und überprüfbarer Maßnahmen. In der Einführungsphase sind die Abgrenzungen und Überschneidungen zum Umsetzungsplanungsprojekt gem. § 22 zu beachten.

Durch die gem. **Nummer 6 und 7** festzusetzenden Zwischenziele und zu definierenden Indikatoren lässt sich die Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen und der Umsetzungsstand zu den vorgeschriebenen Zielsetzungen besser beurteilen. Außerdem wird durch die Zwischenziele die Verbindlichkeit der Zielpfade gestärkt und sichergestellt, dass schon frühzeitig wirksame Maßnahmen zur Einhaltung der Zielpfade ergriffen werden. Hier müsste je Jahresscheibe, also für jedes Jahr, aus der Qualität der formulierten Zwischenziele nachvollziehbar sein, was, wo, wie, wann und in welcher Qualität erfolgen soll.

Im Klimaanpassungsprogramm sind gem. **Nummer 8** auch die gesundheitlichen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Auswirkungen laufender und geplanter Maßnahmen abzuschätzen. So wird sichergestellt, dass die Folgen der geplanten Klimaanpassungspolitik für die verschiedenen Nachhaltigkeitsdimensionen aus einer übergreifenden Perspektive beurteilt werden.

Nach **Absatz 3** sollen bei gleicher Eignung solche Maßnahmen Vorrang haben, durch die Synergien mit den Zielen des Klimaschutzes, des Biodiversitätsschutzes, der nachhaltigen Stadt- und Siedlungsentwicklung sowie speziellen Aspekten der Klimaanpassung erzielt werden.

Naturnahe Lösungen sind technischen Lösungen vorzuziehen, auch wenn diese nicht ausgeschlossen sind. Naturnahe Lösungen werden i.d.R. mit weniger CO₂-Emissionen einhergehen als bauliche Maßnahmen mit Beton, Asphalt oder ähnlichen CO₂-intensiven Baustoffen.

Absatz 4 schreibt für die Ausarbeitung des Klimaanpassungsprogramms die Beteiligung von Verbänden, Sachverständigen und Trägern öffentlicher Belange vor. So sollen die wissenschaftliche Fundierung des Programms, die Nutzung bestehender Expertise und die Koordination des Vorgehens mit den Akteuren der praxisnahen bezirklichen Verwaltung sichergestellt werden.

Zu § 11 (Klimarisikoanalyse des Landes Berlin)

Absatz 1 verpflichtet das Land Berlin zur Erstellung einer Klimarisikoanalyse. Die Klimarisikoanalyse ist die Grundlage für bezirksübergreifende Klimaanpassungsmaßnahmen, die dadurch gesamtstädtische Bedeutung erlangen und daher in die Zuständigkeit der Hauptverwaltung fallen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus Nr. 11 Umweltschutz u.a. Abs. 15 - neu der Anlage zu § 4 Abs. 1 AZG. Dadurch wird § 10 Absatz 2 des KAnG Bund umgesetzt. Demnach müssen die Landes-Klimaanpassungsstrategien auf Klimarisikoanalysen und Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels auf Grundlage von möglichst regionalen Daten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft basieren (§ 10 Absatz 2 Satz 1 KAnG Bund). Als Grundlage für die landeseigenen Klimarisikoanalysen kann die Klimarisikoanalyse des Bundes verwendet werden, die durch landeseigene Analysen oder Untersuchungen spezifiziert, ergänzt oder ersetzt wird (§ 10 Absatz 2 Satz 2 KAnG Bund). Es gibt bereits Programme und Analysen, welche Teilaspekte der Klimarisikoanalyse für Berlin behandeln, wie das Programm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Berlin - AFOK oder der Stadtentwicklungsplan (STEP) Klima 2.0. Ziel der Klimarisikoanalyse ist es, möglichst frühzeitig drohende Gefahren des Klimawandels zu erkennen, um so in der Klimastrategie auf sie reagieren zu können. Sie wird fünfjährig, also einmal pro Wahlperiode, beginnend ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, erstellt und veröffentlicht. Die Klimarisikoanalyse ist transparent, da sie veröffentlicht werden muss. Die Frist, diese Klimarisikoanalyse alle fünf Jahre zu wiederholen, berücksichtigt die sich exponentiell verschlechternde klimatische Situation. So sind beispielsweise im Mai 2024, dem Monat der Ausarbeitung dieses Gesetzes, in allen 10 vorherigen Monaten die Monatsdurchschnittstemperaturen höher als alle jemals zuvor gemessenen Durchschnittswerte. Da in der Vergangenheit klimawissenschaftliche Untersuchungen oftmals einen Bias zugunsten zurückhaltenderen Annahmen aufwiesen, führt die Beschleunigung zwar zu Verwunderung, ist aber systemlogisch aus den Finanzierungs- und Abstimmungsmechanismen von klimawissenschaftlichen Studien zu erklären. Ergänzend treten nach und nach die Effekte der sogenannten Kipppunkte ein, die exponentielle Verschlechterungen nach sich ziehen. Ein fünfjähriger Rhythmus trägt diesen Zusammenhängen Rechnung.

Absatz 2 benennt die konkreten Inhalte der Klimarisikoanalyse. Sie besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil soll das gesamtstädtische und teilräumliche Klima in Berlin für die nächsten 30 Jahre prognostiziert werden. Dies beinhaltet auch eine konkrete Darstellung für jede einzelne Hitzeinsel und jeden Planungsraum, um das Bewusstsein für die besonderen Gefahren in diesen zu steigern. Die Prognose soll sich zum einen an etablierten Prognosemodellen orientieren, soll aber auch ausdrücklich auch neue Modelle mit einbeziehen. Die Einbeziehung von neueren Modellen sichert hierbei Technologieoffenheit und Innovationsfreude, welche sich positiv auf den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Berlin auswirken werden. Im zweiten Teil der Klimarisikoanalyse sollen die klimabedingten materiellen und immateriellen zu erwartenden Schäden in den nächsten 30 Jahren untersucht werden. Es wird in beiden Teilen auf den § 13 verwiesen. Mindestens die dort in Absatz 2 und 3 genannten Indikatoren sind zu untersuchen. Langfristige, klimarelevante Auswirkungen sind ebenfalls zu betrachten, beispielsweise die Trinkwassersicherheit aufgrund geringerer Niederschläge sowie den veränderten Zuflüssen in der Spree durch die Beendigung des Braunkohleabbaus. Ebenfalls sind die Wechselwirkungen der Kipppunkte mit den entsprechenden Extremszenarien zu betrachten und zu bewerten.

Zu Absatz 3: Die Klimarisikoanalyse soll helfen, rechtzeitig den vorsorgenden Handlungsbedarf zu identifizieren und effektive Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen. Sie orientiert sich an der Methodik der Klimawirkungs- und Risikoanalyse des Bundes und deckt kurzfristige, mittelfristige und langfristige Risiken ab. Durch die detaillierte Untersuchung und Bewertung von Hitzerrisiken, Überschwemmungs- und Hochwasserrisiken sowie Dürrrisiken wird eine fundierte Basis geschaffen, um die spezifischen Gefährdungen in verschiedenen Stadtgebieten und Planungsräumen zu erkennen und zielgerichtet zu adressieren. Die Analyse bietet eine räumlich differenzierte Darstellung der Risiken, mindestens auf Ebene der Planungsräume. Diese granularen Daten sind essentiell, um die vulnerablen Gebiete Berlins zu überprüfen und gezielte Maßnahmen zur Risikominderung zu entwickeln. Diese räumliche Analyse ermöglicht nach § 10 Absatz 2 Nr. 3 die Einstufung von neuen Hitzevierteln. Durch die Veröffentlichung dieser Informationen wird Transparenz geschaffen und die Öffentlichkeit wird in die Lage versetzt, die Entwicklungen informierter zu bewerten. Die Bereitstellung der Risikoanalysen für die Gebiete mit Hitzerrisiken, Überschwemmungs- und Hochwasserrisiken sowie Dürrrisiken ermöglicht es den Behörden und der Bevölkerung, präventive Maßnahmen zu ergreifen und die Resilienz der Stadt gegenüber den Folgen des Klimawandels zu stärken. Dies trägt nicht nur zum Schutz der Bevölkerung bei, sondern auch zur Sicherung der städtischen Infrastruktur und zur Erhaltung der Lebensqualität in Berlin. Insgesamt unterstützt die Klimarisikoanalyse die strategische Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen, fördert die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren und trägt dazu bei, Berlin klimaresilient zu gestalten.

Zu § 12 (Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie)

Durch § 12 erfolgt eine Zuordnung und Konkretisierung der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Aufstellung einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie (§ 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes) sowie darüber hinausgehende Pflichten.

Zu Absatz 1: Die Klimaanpassungsstrategie steuert bezirksübergreifende Maßnahmen, die dadurch gesamtstädtische Bedeutung erlangen und daher in die Zuständigkeit der Hauptverwaltung fallen. Nach Absatz 1 beschließt der Senat spätestens zum 31. Januar 2027, entsprechend der bundesrechtlichen Verpflichtung, eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie. Diese ist nach jeweils spätestens fünf Jahren zu aktualisieren, also mindestens einmal pro Legislaturperiode. Dadurch wird die Zuständigkeit, die Verpflichtung des Landes Berlin aus § 10 Absatz 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes zu erfüllen, dem Senat von Berlin und nicht dem Abgeordnetenhaus oder einzelnen Senatsverwaltungen zugeordnet. Die Ausführungen im Vorblatt A Problem und B Lösung sowie in der Begründung A. Allgemeines bzgl. der exponentiellen Entwicklungen und der klimatischen Wirkungen des Überschreitens von Kipppunkten sowie die Begründung des § 11 Absatz 1 bis 3 erfordern eine regelmäßige Überprüfung, ob die kurz-, mittel- und langfristig ergriffenen Maßnahmen zu den Klimaanpassungsstrategien und Klimaanpassungsprogrammen sachgerecht sind. Alle fünf Jahre ist ein zumutbarer Zeitraum, aber auch ein erforderlicher Zeitraum. Gerade in den letzten Jahren gab es eine deutliche Zunahme negativer Rekordmeldungen bei den Klimadaten.

Absatz 2 konkretisiert Vorgaben aus § 10 Absatz 2 und 3 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes. Absatz 2 Nummer 1 bestimmt, dass sowohl die Klimarisikoanalyse des Bundes als auch die des Landes Berlin Grundlagen für die Klimaanpassungsstrategie sein sollen. Ferner berücksichtigt die Strategie die Haupt- und Sondergutachten des Kontrollrats Klimaanpassung (Nummer 2). Beispielsweise hat dieses Berliner Klimaanpassungsgesetz die Themen Trinkwassersicherheit, klimaangepasste Beschaffung sowie weitere Themen, die im Bereich Klimaanpassung diskutiert werden, nicht aufgegriffen. Die Verpflichtung, Klimaanpassung strategisch umfänglich zu begreifen, ist damit gegeben. Das KAnGBln hat hier die wichtigsten, aber nicht alle Handlungsfelder herausgegriffen und beschreibt für das Land Berlin die umfassendere strategisch-langfristige Betrachtung.

Die Strategie enthält hinreichend ambitionierte, messbare Ziele, die die übergeordneten Zwecke nach § 1 im Zeitraum der jeweils nächsten 30 Jahre konkretisieren und die jeweils innerhalb

eines bestimmten, in der Strategie festzulegenden, zeitlichen Rahmens erreicht werden sollen. Dabei wird mit Einschränkungen auf die Cluster und die ihnen zugeordneten Handlungsfelder nach § 3 Abs. 2 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes und die Berliner Ziele nach diesem Gesetz verwiesen (Nummer 3). Die Ziele sollen in ähnlichen Qualitäten wie in den Klimaanpassungszielen nach den §§ 3 - 6 ausgearbeitet und formuliert sein. Die Zielerreichung wird mit Indikatoren gemessen (Nummer 4). Die Strategie benennt nach Nummer 5 schließlich in Grundzügen geeignete Maßnahmen für die jeweils nächsten 15 Jahre, die jeweils zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele beitragen. Dazu gehört auch die Abwägung unterschiedlicher Handlungsstrategien und Optionen sowie eine überschlägige Kalkulation, was die Umsetzung dieser verschiedenen Optionen für das Land Berlin, seine Betriebe, Privatpersonen oder Unternehmen kosten könnte. Von der Qualität sind hier konkretere Willensbekundungen gefordert als zum Beispiel im „StEP Klima 2.0“ oder in der „Charta für das Berliner Stadtgrün“ (2020), deren Handlungsprogramm zwar eine Aufzählung möglicher Maßnahmen enthält, aber keine quantifizierte Festschreibung beinhaltet.

Absatz 3 konkretisiert die Öffentlichkeitsbeteiligung, die nach § 10 Absatz 4 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes vorgesehen ist, und legt fest, in welchem Ausmaß Sachverständige angemessen anzuhören sind. Der Absatz eröffnet dem Land Berlin auch die Möglichkeit, einen Bürgerrat einzurichten, um komplexere langfristige Fragestellungen zu bearbeiten. Beispielsweise könnte das Handlungsfeld Trinkwassersicherheit ein Thema für einen Bürgerrat „Wassersicherheit“ sein, da hier mit hoher Wahrscheinlichkeit ethische Verteilungs- und Rationierungskonflikte zu lösen sind und gleichzeitig die politischen Konsequenzen eines möglichen Risikos der langfristigen Wasserversorgung sehr umfangreich sein können.

Nach **Absatz 4** hat die zuständige Senatsverwaltung basierend auf der aktuellen Klimarisikooanalyse spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bedarfsanalyse für Einsatzkräfte zu erarbeiten und im Internet zu veröffentlichen (Satz 1). Wird aufgrund von mehr Waldbränden, mehr Starkregen und Überflutungen oder mehr Hitzeereignissen mehr Personal und Material in den Rettungsdiensten, bei den Feuerwehren, dem Technischen Hilfswerk oder dem Katastrophenschutz erforderlich sein, sind diese zukünftigen Anforderungen rechtzeitig hochzurechnen und der erwartete Bedarf abzuschätzen. Auch die Gleichzeitigkeit oder die schnelle Aufeinanderfolge von Extremwetterereignissen in dem systemtheoretisch chaotischer werdenden Klimasystem sind zu berücksichtigen sowie etwaige Amtshilfeansinnen umliegender Bundesländer oder auch anderer Staaten (Stiftung Energie und Klimaschutz 2023, DWD 2021, DStGB 2021, Spiegel 2019). Diese Analyse ist alle fünf Jahre, einmal pro Legislaturperiode, zu wiederholen. Ggf. sind die Bedarfsabschätzungen zu aktualisieren. Das Schutzziel, die Bevölkerung, Gebäude, Flora, Fauna und Infrastruktur besser vor den, nach den Klimarisikooanalysen zu erwartenden Auswirkungen, zu schützen, soll damit mit hoher Wahrscheinlichkeit besser erreicht werden. Die Ergebnisse sind entsprechend zu veröffentlichen.

Zu Absatz 5: Analog zum Energieatlas bzw. der Solardachpotenzialanalyse verpflichtet Absatz 5 die Senatsverwaltung zu einer Potenzialanalyse zur Gebäudebegrünung. Die Begrünung vertikaler Flächen, wie Wände oder Pergolen, trägt durch ihren Bewuchs und die damit verbundene Verdunstungs- und Beschattungsleistung zur Kühlung bei. Zusätzlich können grüne Pergolen in Kombination mit Sitzelementen als Naherholungsflächen für die Benutzerinnen und Benutzer des Straßenraums gestaltet werden. Bei bodengebundenen Bepflanzungssystemen der Fassaden sowie Dachbegrünungen entstehen zusätzlich Schwammwirkungen zum Auffangen von Regenwasser (BlueGreenStreets, S. 44). Gründachsysteme sind zentral für das Regenwassermanagement in Städten. Sie imitieren das hydrologische Verhalten des Bodens, indem Niederschlag langsam in die Substratschicht einsickert, teilweise verdunstet oder in der Drainageschicht gespeichert wird. Dickeres Substrat erhöht das Speichervolumen. Gründächer halten je nach Art 50 bis 90 % des Regenwassers zurück. Ein durchschnittliches Gründach kann je nach Substratstärke 30 l/m² speichern. Dadurch nimmt es Wasser bei Starkregen effektiv auf (UFZ 2024, S. 168).

Weitere zusätzliche Effekte jenseits der Klimaanpassung ergeben sich in den Bereichen Schadstoffe, Lärm und Aufenthaltsqualität. So binden Pflanzen Luftschadstoffe; Stickstoffdioxid bis zu 40%, Schwefeldioxid, Ozon und Feinstaub sogar bis zu 60 %. Der Regen wäscht die

Schadstoffe später ab; das Substrat unter den Pflanzen filtert sie aus dem Wasser. Gebäudebegrünung kann zusätzlich die Lärmbelastung um bis zu 10 Dezibel reduzieren und die Lebensqualität dadurch erhöhen (NABU 2024).

Dabei sind alle Fassaden und Dachflächen zu berücksichtigen, die für eine Begrünung geeignet sind und bei denen öffentlich-rechtliche Vorschriften dieser Nutzung nicht entgegenstehen. Aufzunehmen sind alle Fassaden und Dächer, die potenziell geeignet sind. Dazu können Differenzierungen nach Dachneigungswinkeln 0 - 5 %, 5 - 10 % oder ähnliche Cluster gebildet werden, wie sie in der Fachliteratur oder ähnlichen Studien (BUGG 2022b) vorgenommen werden. Die Analyse ist zu differenzieren nach im Eigentum der öffentlichen Hand gemäß § 2 Nr. 5 Berliner Energiewende- und Klimaschutzgesetz und nach Privateigentum. Die Bewertung soll Kosten-Nutzen-Gesichtspunkte enthalten, da beispielsweise die Fassadenbegrünung lokal starke Kühlungswirkungen auf die Wände hat, aber schon nach einem Meter im Straßenland kaum noch Kühlungswirkungen zu bestimmen sind.

Ziel ist, dass jeder Eigentümer oder Mieter von Gebäudeteilen sich informieren kann, ob das jeweilige Dach nicht geeignet, teilweise geeignet oder geeignet ist. In Verbindung mit dem bestehenden GründachPlus-Programm des Landes soll so die Abkopplung der Dachflächen von der Mischkanalisation beschleunigt sowie das oberste Gebäudestockwerk gekühlt und in seinen Nutzungsmöglichkeiten weitestgehend erhalten werden. Die Flächen sind nach Eigentümerstrukturen zu differenzieren. Für die öffentlichen Gebäude sind Sanierungsziele als jährliche quantitative und qualitative Gebäudebegrünungsziele für die öffentlichen Liegenschaften zu benennen und zu veröffentlichen. Diese Potenziale sollten in die Sanierungsfahrpläne gemäß § 9 Berliner Klima- und Energiewendegesetz integriert werden. Der Zeithorizont 2045 kann in die Streckung der Maßnahmen einbezogen werden.

Nach **Absatz 6** prüft die zuständige Senatsverwaltung bis spätestens 36 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, ob im Bereich der Berliner Mischwasserkanalisation befindliche private Oberflächen durch die Schaffung geeigneter Anreizsysteme vom Kanalnetz abgekoppelt werden können. Ergänzend sollen über das GründachPlus-Programm weitere Förderprogramme entwickelt werden, zu denen es bundesweite Übersichten seitens des Bundesverband GebäudeGrün (BUGG 2022) gibt. Auch die Anpassung der Abwassergebühren für bepflanzte Dächer soll geprüft werden.

Abschnitt 5 - Transparenz und Berichtspflichten

Zu § 13 (Zustandserfassung und Monitoring)

§ 13 nimmt mindestens die Monitoringpflichten aus §5 KAnG des Bundes auf und ergänzt diese um weitere erforderliche Daten aufgrund des Berliner Klimaanpassungsgesetzes. Ziel ist eine methodisch vergleichbare Erhebung von Daten und Indikatoren für die Landesebene und die kleinräumige Verteilung auf Ebene der Planungsräume in Berlin, die steuerungsrelevante Informationen für die Senats- und Bezirksebene bereitstellt.

Mit den etablierten Monitoringinstrumenten des Landes Berlin wie dem Umweltatlas, der Sozial- und Gesundheitsberichterstattung, den Bezirksregionen, dem Umweltgerechtigkeitsatlas, dem Baumkataster, dem Straßenbaumzustandsbericht etc. sind wesentliche Grundlagen vorhanden. Neu ergeben sich klimafolgenspezifische Auswertungen, die für eine gezielte Minderung der Vulnerabilität von Schutzgütern und den Aufbau von Resilienz erforderlich sind. Dafür soll das Monitoring der Klimawirkungen mit den vorhandenen Daten auf Ebene der Planungsräume integriert werden, um den Bezirken fachübergreifende Entscheidungsgrundlagen für ihre Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Die zuständige Senatsverwaltung wird verpflichtet, das bisherige Monitoring zu folgenden Themen zu verstetigen, zu integrieren und zu ergänzen: 1. zu gesamtstädtischen und teilräumlichen Klimatrends inklusive der Verteilung und Vernetzung von klimawirksamen Flächen, 2. zu den klimabedingten materiellen Schäden und Verlusten für die Berliner Bevölkerung, Wirtschaft, Stadtnatur und Umweltressourcen sowie für das Land Berlin und seine Infrastrukturen durch kurz- und längerfristige Extremwetterereignisse insbesondere

Trockenheit, Dürre, Hitzetage, tropische Nächte, Starkregen mit Überschwemmungen und 3. zu den Klimaanpassungsmaßnahmen bezüglich Wirkung, Umsetzungsstand und Kosten für das Land Berlin. In Nummer 1 bis 3 wird weiter konkretisiert, welche Daten das Monitoring mindestens umfasst.

Zu Absatz 1: Die Erfassung der gesamtstädtischen und teilsräumlichen Klimatrends ist erforderlich, um über die durch das aktuelle Monitoring gewonnenen Daten hinaus die Bevölkerung und Verwaltung über die Menge, Qualität und Trends extremer Wetterereignisse sowie schleichender Risiken zu informieren. Die Wahrnehmung des sich ändernden Klimas und aller damit einhergehenden Folgen ist von Mensch zu Mensch sehr verschieden. Mit Hilfe eines vereinheitlichten Monitoring- und Kontrollsystems auf gesamtstädtischer Ebene sollen die tatsächlichen Veränderungen infolge der Erderwärmung erfasst und quantifizierbar gemacht werden.

Satz 2 fasst die aus Satz 1 folgenden wichtigsten Wirkungen, insbesondere Schäden und Verluste zusammen, die aus den Klimatrends folgen. Hierbei sind neu zu entwickeln: die Zusammenführung der kleinräumig erhobenen Daten des Umweltgerechtigkeitsatlas mit Gesundheitsdaten zu Hitzemortalität und -morbidity, die materielle und monetäre Schadensenerhebung durch Extremwetterereignisse (Starkregen, Dürre, Stürme) für Berlin, die Erhebung des Baumzustands für Straßen-, Anlagen- und Waldbäume (vgl. auch TU Berlin 2024) und deren Zustand bzgl. Gesundheit, Schaden, Schadensursachen, Pflege- und Bewässerungsmaßnahmen mit Blick auf Klimafolgen, deren räumliche Verteilung und die Leistungsfähigkeit der blau-grünen Infrastruktur in Bezug auf ihre regulierenden Leistungen für Temperatur, Wasserhaushalt und Klimaresilienz sowie auf die Möglichkeiten zur Bürgerkooperation (§ 7) und für innovative Anwendungen und Open Data (§ 14). Die Auswahl und der Fokus der Wirkungen basieren mindestens auf der Klimawirkungs- und Risikoanalyse des Bundes (Kahlenborn, Walter et al. 2021).

Satz 3 betrifft das Fortschrittsmonitoring bei der Zielerreichung und Maßnahmenumsetzung. Relevante Parameter zu Baumbestand und Pflegeumfang, zu Grünversorgung, zu Entsiegelung, zur Identifikation und Abkopplung von versiegelten Oberflächen im Bereich der Mischwasserkanalisation gemäß der in §§ 2 bis 6 vorgegebenen Klimaanpassungsziele, aber auch alle relevanten Indikatoren, um die Bemühungen des Landes Berlin zur Umsetzung der §§ 7 bis 23 ausreichend transparent und nachvollziehbar zu machen, sind zu erfassen. Die Daten, die sich auf Erreichtes und Aktivitäten beziehen, sollen das Umsetzungscontrolling ermöglichen und die nötige Datentransparenz für den Kontrollrat Klimaanpassung sicherstellen, damit dieser seine Arbeit gemäß der Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen kann. Entsprechende Anpassungen sind im Produktkatalog der Bezirke sowie den einschlägigen Stadtentwicklungskonzepten und Stadtentwicklungsplänen vorzunehmen.

Absatz 2 trägt dem Forschungsbedarf, dem Analyse- und Erklärungsbedarf des Kontrollrats Klimaanpassung und der Anpassung des Monitorings an den Stand des Wissens Rechnung. Wechselwirkungen und Kaskadeneffekte durch schleichende Wirkungen wie Grundwasserstand, Temperaturanstieg und das rasante Baumsterben sowie die Wirkungen verbesserter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind - soweit möglich - zu integrieren. Der Verweis auf die bundesweit vergleichbaren Indikatoren soll sowohl das Monitoring als auch weitere wissenschaftliche Arbeit auf der Bundesebene als auch den Vergleich zwischen den Bundesländern ermöglichen und korrespondiert mit den §§ 4, 5, 10 und 11 des KAnG.

Nach **Absatz 3** sind verlässliche und aussagekräftige Messdaten sicherzustellen und zeitnah maschinenlesbar (also nicht nur für Menschen, sondern auch für Computer lesbar) im Internet mit gängigen Datenprotokollen zu veröffentlichen. Indikatoren sind methodisch mit dem DAS-Monitoring des Bundes zu harmonisieren, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse und Trends zu gewährleisten.

In **Absatz 4** wird die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger geregelt, eigene Daten zum gesamtstädtischen und teilsräumlichen Klima gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 zu erheben. Durch solche Bürgermessungen werden die Messdaten des Senats ergänzt. Satz 2 formuliert die Pflicht, dass nach Satz 1 erhobene Daten neben den Daten des Landes Berlin auf der öffentlichen

Plattform nach § 14 dargestellt werden. Soweit diese Daten den Anforderungen der Klimaanpassungsverordnung nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 genügen, sind diese auf der öffentlichen Plattform darzustellen. Genügen sie den Anforderungen nicht, schließt der Wortlaut von Satz 2 nicht aus, dass sie trotzdem dargestellt werden können. Auch das wäre hilfreich, da zurzeit das Wetterdatenmessnetz in Berlin aus vergleichsweise wenig Datenstationen besteht, die im Wesentlichen auf die Messstationen des Deutschen Wetterdienstes beruhen. Vergleichsweise viele Daten werden z.B. an den über 249 Messstationen für die Messung von Kfz-Bewegungen erhoben (DUH 2024). In § 20 Absatz 1 Nr. 3 ist dazu Weiteres geregelt, um eine vergleichbare Messdichte herzustellen. Einfache, internetfähige Messstationen sind bereits für 150 Euro (Stand: Mai 2024) zu erwerben, sodass Bürgerinnen und Bürger im Sinne des „Citizens Science“ eigene Daten ergänzen können und sollen und für das Land Berlin die Datendichte und -verfügbarkeit verbessern. Ergänzend soll durch Bürgermessungen ein „Daten-Korrektiv“ zu öffentlichen Daten geschaffen werden, sodass größere Abweichungen politisch-rechtlich relevant werden.

Zu § 14 (Open Data für Innovationen)

Nach § 14 schafft die für Klimaanpassung zuständige Senatsverwaltung eine öffentliche, digitale Plattform für die nach § 13 erhobenen Daten. Diese digitale Plattform soll Transparenz für Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Situation und Maßnahmen für Klimaanpassung in den jeweiligen Planungsräumen und Straßenabschnitten schaffen und dabei über das teilsräumlich aktuelle und das zu erwartende Klima, die tatsächlichen und möglichen Schäden, Gefahren und Beeinträchtigungen, den Zustand des Stadtgrüns (Straßenbäume, alle Anlagenbäume, Waldbäume, Grün- und Vegetationsflächen) sowie die gesundheitlichen Gefahren bzgl. hitzebedingter Arbeitsunfähigkeit, Krankheit und Todesfällen informieren. Ergänzend soll die Plattform die Kooperation von öffentlichen und privaten Stellen mit Bürgerinnen und Bürgern über die reinen Informationszwecke hinaus nach § 7 ermöglichen und digital sicherstellen. Sie soll zudem insgesamt eine umfassende Datengrundlage für die Steuerung der Klimaanpassung in der Stadt darstellen. Aus ihr sollen Fortschritte, Potenziale und Planungslücken ersichtlich werden. Die relevanten Daten sollen dafür in einem interoperablen Daten- und Informationssystem gebündelt werden.

Durch die maschinenlesbare Verfügbarkeit der Daten soll es Wirtschaft und der Stadtgesellschaft ermöglicht werden, innovative Crowd-Anwendungen, z.B. auch Bürgerwissenschaft („Citizens Science“), Mitmachkampagnen, Dienstleistungen und Produkte im Sinne und zur Förderung der Umsetzung dieses Gesetzes zu entwickeln; auch positive Auswirkungen hinsichtlich Start-Up-Gründungen sind mit dem Hintergrund der Einführung des Klimaanpassungsgesetzes zu erwarten, wie bereits bei der Einführung des Mobilitätsgesetzes geschehen. Hilfreiche Anwendungen könnten beispielsweise gemeinschaftliche Crowdsourcing-Tools sein, bei denen Bürgerinnen und Bürger Analyse- und Dokumentationsarbeiten vor Ort oder mit Open-Data-Kombinationen und standardisierten Prozessen für die Maßnahmenauswahl übernehmen, um damit dem Land Berlin Personalaufwendungen zu sparen. Denkbar sind auch Mitmachprojekte zur Entsiegelung im Sinne der Gamification, wie das Projekt „Tegelwippen“ in den Niederlanden, bei dem Gemeinden beim Entsiegeln von Oberflächen miteinander konkurrieren (Tegelwippen 2024) und auf Bezirksebene übertragbar wäre. Die erfolgreiche Kampagne „Gieß den Kiez“ gehört ebenfalls dazu (Gieß den Kiez 2024). Bürgerinnen und Bürger sollten für jeden Baum den vollständigen Datensatz einsehen können (Alter, Art, Gesundheits- und Schadstand, Historie der Pflege- und Gießmaßnahmen, Patenschaften durch Bürgerinnen und Bürger (sofern diese genannt werden wollen)); dieser Datensatz sollte auch an jedem Baum vor Ort einfach abrufbar sein, bspw. durch die kontinuierliche Ergänzung der derzeitigen einfachen Baumnummern um Nummer und QR-Code, der dann auf die Daten zu diesem Baum verweist (ähnlich wie die App „Hallo Baum“).

Als Verweisvorschrift dient die Open Data Regelung des § 67 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5 bis 9 des Berliner Mobilitätsgesetzes. Durch den Verweis und den Verzicht auf eine umfassende Neuregelung soll es zugunsten der Verwaltungseffizienz für die zuständige Senatsverwaltung ermöglicht werden, die im Rahmen des Mobilitätsgesetzes entwickelten Paragraphen auch für die

Klimaanpassung zu nutzen. Diesen Paragraphen gilt es entsprechend der vorstehend bezeichneten Zwecke dieses Gesetzes anzupassen.

Ein Verweis auf § 67 Abs. 3 und 4 des Berliner Mobilitätsgesetzes ist ausgenommen. Diese enthalten die spezifisch für den Verkehr darzustellenden Daten, die für die Klimaanpassung und die vorliegenden Zwecke nicht relevant sind. Für die vorliegenden Zwecke ergeben sich die darzustellenden Daten aus § 13 dieses Gesetzes. Entsprechend erfolgt ein Verweis auf diesen Paragraphen.

Wie bereits in § 67 des Berliner Mobilitätsgesetzes festgeschrieben, erfolgt abschließend die Verordnungsermächtigung für die Senatsverwaltung. Diese erhält damit die Möglichkeit, flexibel eine entsprechende Anwendungsplattform zu schaffen und die Einzelheiten eigenständig auszugestalten.

Zu § 15 (Klimaanpassungsberichte)

§ 15 dient der Transparenz aller im Bereich Klimaanpassung unternommenen Bemühungen des Landes Berlin und konkret der Information der Öffentlichkeit, des Abgeordnetenhauses und der betroffenen Träger öffentlicher Aufgaben. Der Senat erarbeitet demnach zum 31. März eines jeden zweiten Jahres einen Bericht (Klimaanpassungsbericht), welcher auf Grundlage der Daten des Monitorings nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 über die Entwicklung des gesamtstädtischen und kleinräumlichen Klimas, über die klimabedingten materiellen Schäden und Verluste sowie über die Klimaanpassungsmaßnahmen bezüglich Wirkung, Umsetzungsstand und Kosten zum Umsetzungsstand des Klimaanpassungsprogramms Auskunft gibt (Satz 1). Die Klimaanpassungsberichte sind im Internet zu veröffentlichen (Satz 2). Die Berichtspflicht dient so insbesondere dem Kontrollinteresse der genannten Gruppen und soll im Ergebnis auch die Durchsetzbarkeit der für die verpflichteten Organe geltenden Maßnahmenpflichten ermöglichen. Um dies zu gewährleisten, sollen die Klimaanpassungsberichte in einfacher Sprache verfasst sein. Insbesondere sind hier auch technisch komplexe Sachverhalte so zu erläutern, dass auch Bürgerinnen und Bürger ohne Vorkenntnisse in der Thematik die getroffenen Maßnahmen und den Umsetzungsstand sowie die aufgezählten Implikationen (insbesondere Wirkung und Kosten) nachvollziehen können. Ergänzend sollen die Klimaanpassungsberichte nach wissenschaftlichen Kriterien der Nachvollziehbarkeit und Belegbarkeit von Daten und der Angabe ihrer Quellen ausgearbeitet sein.

Die Regelung ermöglicht es außerdem, dass andere Bundesländer den im Land Berlin beschrittenen Weg der Klimaanpassung nachvollziehen und hieraus geeignete Ableitungen für ihre eigenen Klimaanpassungsbemühungen treffen können.

Zu § 16 (Verpflichtende öffentliche Vorstellung)

In § 16 werden die öffentliche Vorstellung der Klimarisikoanalyse, der Klimaanpassungsstrategie, des Klimaanpassungsprogramms, der Bedarfsanalyse für Einsatzkräfte, der Sofortprogramme und der Klimaanpassungsberichte verpflichtend festgeschrieben. Dies dient der Schaffung von Transparenz. Die Regelung ergänzt die entsprechenden Vorgaben im KAnGBln (insbesondere §§ 10 bis 12, 15 und 19 KAnGBln).

Die Regierende Bürgermeisterin beziehungsweise der Regierende Bürgermeister wird dazu verpflichtet, die oben genannten Dokumente vor dem Abgeordnetenhaus und vor dem Rat der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vorzustellen. Die Vorstellung soll in öffentlicher Sitzung erfolgen und online gestreamt und übertragen werden. Ziel ist es, dass der höchste Repräsentant der Exekutive des Landes Berlin Rechenschaft ablegt und Auskunft darüber gibt, wie und wie wirksam Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Stadtnatur vor den Klimaauswirkungen geschützt werden und wie das Land Berlin seinen gesetzlichen Pflichten zur Klimaanpassung nachkommt.

Abschnitt 6 - Unabhängiger wissenschaftlicher Kontrollrat Klimaanpassung

Zu § 17 (Auswahl und Amtszeit)

Zu Absatz 1: Die Auswahl und die Aufgabenerfüllung des Kontrollrats Klimaanpassung haben gesamtstädtische Bedeutung und fallen daher in die Zuständigkeit der Hauptverwaltung. Entsprechend zu Nr. 11 Umweltschutz u.a. Abs. 15 - neu der Anlage zu § 4 Abs. 1 AZG Nach Absatz 1 setzt der Senat bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen unabhängigen wissenschaftlichen Kontrollrat Klimaanpassung ein (Satz 1). Dieser folgt dem Vorbild des Unabhängigen Expertenrats für Klimafragen nach § 11 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und des Klimaschutzrats nach § 14 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes. Der Kontrollrat Klimaanpassung besteht aus fünf sachverständigen Personen verschiedener Disziplinen (Satz 2). In Betracht kommen die Bereiche umweltbezogene Gesundheitswissenschaft und Epidemiologie, Klima- und Umweltwissenschaften, Urbanistik, Stadtentwicklung und -soziologie, Verwaltungs-, Projekt- und Digitalisierungsmanagement, Katastrophenschutz sowie soziale und Umweltgerechtigkeitsfragen. Die Mitglieder sollen gesamthaft in der Lage sein, die Umsetzung der Ziele inkl. zugehöriger Management- und Verwaltungsaufgaben naturwissenschaftlich und von der organisatorischen Seite zu bewerten. Der Senat ernennt die Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der für Klimaanpassung, Stadtentwicklung und Gesundheit zuständigen Senatsverwaltungen (Satz 3). Dazu hört er Umwelt- und Gesundheitsverbände an (Satz 3). Die Mitglieder müssen hervorragende wissenschaftliche Kenntnisse oder Erfahrungen in Bezug auf Klimaanpassungsfragen haben (Satz 3). Der Senat kann so ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mitgliedern aus der Wissenschaft und der Praxis herstellen. Zielbereiche werden aufgezählt, in denen die Mitglieder des Kontrollrats Klimaanpassung besondere Expertise haben müssen (Satz 4). Die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern ist sicherzustellen (Satz 5; vgl. § 11 Absatz 1 Satz 4 KSG). Dies bedeutet, dass mindestens zwei Angehörige jedes Geschlechts vertreten sein müssen (siehe zur entsprechenden Vorschrift des KSG Wickel (Säcker/Ludwigs 2022)). Gibt es mehrere Mitglieder mit nichtbinärer Geschlechtsidentität, kann diese Zahl auch entsprechend unterschritten werden. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich (Satz 6).

Zu Absatz 2: Der Kontrollrat Klimaanpassung ist nach Absatz 2 nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. Dadurch wird eine unabhängige Begutachtung der Landes-Klimaanpassungsstrategie, -programme und -analysen, der Maßnahmenumsetzung und der Wirkung gewährleistet.

Nach **Absatz 3** Satz 1 wählt der Kontrollrat Klimaanpassung aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung für die vorsitzende Person. Der Rat gibt sich nach Satz 2 eine Geschäftsordnung. Das Land trägt nach Satz 3 die Kosten des Rates nach Maßgabe des Landeshaushalts. Daraus ergibt sich, dass die finanzielle Ausstattung des Rates ausreichend sein muss, um ihn in die Lage zu versetzen, seine gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Der Rat wird bei der Durchführung seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt (Satz 4). Das Erfordernis einer Geschäftsstelle entspricht § 11 Absatz 4 des Bundes-Klimaschutzgesetzes bezüglich des Expertenrats für Klimafragen. Wie dort, ist auch für den Kontrollrat Klimaanpassung ein ausreichend ausgestatteter wissenschaftlicher und geschäftlicher Unterbau für die Bewältigung der umfangreichen und anspruchsvollen Aufgaben unabdingbar (siehe die Begründung zum KSG, Deutscher Bundestag 2019). Die Geschäftsstelle wird durch den Senat eingesetzt und untersteht fachlich und disziplinarisch dem Rat (Satz 5). Letzteres unterstreicht die Unabhängigkeit des Rates. Der Senat wird durch Satz 6 ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zum Sitz, zur Geschäftsstelle, zur pauschalen Entschädigung der Mitglieder, zur Reisekostenerstattung, zur Verschwiegenheit sowie zu sonstigen organisatorischen Angelegenheiten des Rates zu bestimmen.

Zu § 18 (Aufgaben des Kontrollrats Klimaanpassung)

Nach **Absatz 1** Satz 1 erarbeitet und veröffentlicht der Kontrollrat Klimaanpassung unaufgefordert Stellungnahmen zur Aufstellung und Fortschreibung einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach § 12, eines Klimaanpassungsprogramms nach § 10, einer Klimarisikoaanalyse nach § 11 und eines Sofortprogramms nach § 19 Absatz 1 und 2. Nach Satz 2 sind die Stellungnahmen, insbesondere die darin enthaltenen Vorschläge zur Weiterentwicklung, vom Senat beziehungsweise der jeweils zuständigen Senatsverwaltung zu berücksichtigen.

Beispielsweise ist durch den Kontrollrat Klimaanpassung zu prüfen und zu veröffentlichen, ob die Aufstellung und Fortschreibung des Klimaanpassungsprogramms und der Maßnahmen angemessen sind, die relevanten aktuellen Erkenntnisse und Zusammenhänge einbezogen wurden, ob sie logisch, schlüssig und konsistent korrespondieren, ob Bereiche explizit und vorsätzlich ausgeklammert oder nicht in der nötigen Tiefe erarbeitet wurden. Diese Stellungnahmen sind durch das Land Berlin, die Bezirke und Landesbetriebe in ihre Arbeit, beispielsweise bei der weiteren Realisierung der Klimaanpassungszielpfade, bei der Ressourcenbereitstellung und Prozessausgestaltung, bei der Fortschreibung und Aktualisierung der Hitzeaktionsplanung, bei der Überarbeitung von Pflanzlisten oder der Weiterentwicklung der Standards für die Baumpflege, unter der Berücksichtigung des Stands der besten Praxis zu integrieren.

Absatz 2 bestimmt, dass der Kontrollrat Klimaanpassung erstmals ein Jahr nach seiner Einrichtung und dann alle zwei Jahre ein Hauptgutachten veröffentlicht; er benennt die zentralen Elemente dieses Hauptgutachtens. Die Regelung verweist auf verschiedene Paragraphen des KAnGBln. Sie soll sicherstellen, dass die dem Kontrollrat Klimaanpassung übertragene Funktion als Kontrollorgan und Ratgeber des Senats und der Bezirke bezüglich ihrer Klimaanpassungsbemühungen effektiv ausgeübt werden kann und seine Erkenntnisse bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Dabei werden nach Satz 1 und 2 die Indikatoren zum Zustand und zur Umsetzung bewertet, u.a. bezüglich ihrer Wirksamkeit. Satz 3 vertieft die Wirkungs- und Angemessenheitsanalyse der Umsetzung des Landes Berlin bzgl. der durch das KAnGBln und durch die Umsetzung der eigenen Pflichten des Senats definierten Ziele. Im Kern bewertet der Satz 3, ob das Land auf dem richtigen Weg ist oder seine Ziele verfehlt, ob die Umsetzungsmaßnahmen und Ressourcen des Landes Berlin angemessen und effektiv sind, und ob die eigenen Ziele und Vorgaben, wie sie prozessual beispielsweise durch das Klimaanpassungsprogramm definiert werden, umgesetzt werden. Mit Satz 4 wird explizit die Aufgabe festgeschrieben, weiterführende Maßnahmen für das KAnGBln zu identifizieren und zu empfehlen, um die Zwecke gemäß § 1 besser zu erreichen. Der Kontrollrat Klimaanpassung hat demnach die Pflicht und Aufgabe, konkreter zu werden und im Sinne der Verbesserung der Maßnahmen und deren Umsetzung zu beraten und hinzuweisen.

Nach **Absatz 3** kann der Kontrollrat Klimaanpassung sich auf eigene Initiative oder nach eigenem Ermessen, auf Anfrage einer Fraktion des Abgeordnetenhauses, des Berliner Senats oder der Bezirksverordnetenversammlung in Form von Sondergutachten mit besonderen Themen der Klimaanpassungspolitik befassen. Diese Regelung erweitert den Tätigkeitsbereich des Kontrollrats Klimaanpassung, um den Einfluss der Expertise der ihm angehörigen Mitglieder zu erhöhen. Zugleich unterstreicht die Regelung die Einordnung des Kontrollrats Klimaanpassung in das demokratische Gefüge und seinen Einsatz auch für die genannten legislativen und exekutiven Organe. Diese Regelung ermöglicht dem Kontrollrat Klimaanpassung, vertiefend einzelne Elemente zu prüfen und Empfehlungen auszusprechen.

Nach **Absatz 4** Satz 1 leitet der Kontrollrat Klimaanpassung seine Stellungnahmen nach Absatz 1 an das Abgeordnetenhaus sowie den Berliner Senat weiter und veröffentlicht sie im Amtsblatt für Berlin. Die Stellungnahmen des Kontrollrats Klimaanpassung werden so publik gemacht und die von ihm erarbeiteten Ergebnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Das Abgeordnetenhaus Berlin kann sich durch die Weiterleitung der Stellungnahmen über den Inhalt informieren. Das Abgeordnetenhaus kann hierdurch die aus den Stellungnahmen folgenden Erkenntnisse in seine legislative Arbeit einbringen und seine Kontrollfunktion gegenüber den Exekutivorganen des Landes Berlin mit Bezug auf die Klimaanpassung fachlich untermauern.

Der Berliner Senat nimmt nach Satz 2 zu den Bewertungen des Kontrollrats Klimaanpassung gegenüber dem Abgeordnetenhaus innerhalb eines Monats Stellung. Auch diese Regelung dient der Transparenz, unterstützt die Kontrollfunktion des Abgeordnetenhauses gegenüber dem Senat im Bereich der Klimaanpassung und soll die zügige Umsetzung klimaanpassungsbezogener Maßnahmen fördern.

Nach **Absatz 5** Satz 1 gewähren alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin dem Kontrollrat Klimaanpassung vollständige und zeitnahe Einsicht in die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigten Daten. Dies verdeutlicht die Verantwortung der öffentlichen Stellen des Landes Berlin, neben den ihnen durch das KAnGBln unmittelbar zugeschriebenen Pflichten, auch in Form von Mitwirkungs- und Unterstützungshandlungen für den Kontrollrat Klimaanpassung zu einer möglichst effektiven Klimaanpassung beizutragen. Gemeint sind damit auch Landesbetriebe oder vom Land kontrollierte Organisationen sowie Dienstleister, auf die ein nicht unwesentlicher Einfluss ausgeübt werden kann. Der Rat kann nach Satz 2 zu klimaanpassungsbezogenen Themen Behörden sowie Sachverständige, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen der Wirtschaft, der Umwelt- und der Gesundheitsverbände, anhören und befragen. Die mündliche oder schriftliche Befragung von Sachverständigen ist ein wesentliches Mittel für den Kontrollrat Klimaanpassung, sich Sachverstand über Aspekte der Klimaanpassung einzuholen und so die Expertise seiner Mitglieder zu ergänzen. Als zielführend ist dies insbesondere wegen der der Klimaanpassung als Querschnittsmaterie inhärenten Komplexität anzusehen, die eine Beachtung von Erkenntnissen aus verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen, aber auch aus der Umsetzungspraxis und effektiven Projekt- und Verwaltungsmanagements erfordert.

Zu § 19 (Sofortprogramm bei tatsächlicher oder prognostizierter Zielverfehlung)

Die Vorschriften des § 19 sind im Wesentlichen wortgleich mit dem Klimaschutzgesetz § 8 KSG und sind lediglich auf das Land Berlin angepasst worden (z.B. "Senat" statt "Bundesregierung"). Auch im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz §§ 4 bis 6 sind ähnliche Abläufe rechtlich geregelt. Der Gesetzesentwurf übernimmt jedoch in großen Passagen wortgleich die KSG-Formulierungen.

Zu Absatz 1: Stellt der Kontrollrat Klimaanpassung in einem seiner Hauptgutachten fest, dass in der Vergangenheit ein Ziel nach den §§ 3 bis 6 verfehlt wurde, so legt nach Absatz 1 Satz 1 die für die Erreichung dieses Ziels zuständige Senatsverwaltung innerhalb von drei Monaten ein Sofortprogramm mit Maßnahmen vor, die die Erreichung des verfehlten Ziels und der nächsten Ziele entsprechend des Zielpfads sicherstellen. Dieser Absatz 1 ist dem § 8 Absatz 1 KSG nachgebildet. Ein solches Sofortprogramm ist erforderlich, damit im Falle einer Zielverfehlung unverzüglich die Abweichung(en) von dem Zielpfad nachträglich korrigiert und die Ziele noch, wenn auch ggf. verspätet, erreicht werden. Wurden Ziele verfehlt, deren Umsetzungsverantwortung in mehrere Senatsverwaltungen fallen, können auch mehrere Senatsverwaltungen zur Vorlage von Sofortprogrammen verpflichtet sein, die durch den Senat zu einem umfassenden und gesamthaften Sofortprogramm verbunden werden. Eine Verrechnung zwischen den Zielerreichungen der verschiedenen, jeweils zuständigen Senatsverwaltungen, wie sie zum Zeitpunkt des Entwurfs dieses KAnGBln als mögliche Änderung des aktuellen KSG diskutiert wird, ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Da alle Ziele nach § 4 und § 6 ausreichend qualifiziert und quantifiziert und nach § 5 und § 6 mit konkreten Jahreszielen versehen sind, kann diese Feststellung ausreichend präzise vorgenommen werden.

Zu Absatz 2: Stellt der Kontrollrat Klimaanpassung in einem seiner Hauptgutachten fest, dass die Verfehlung eines Ziels nach den §§ 3 bis 6 wahrscheinlicher ist als dessen Erreichung, so legt die für die Erreichung dieses Ziels zuständige Senatsverwaltung innerhalb von drei Monaten ein Sofortprogramm mit Maßnahmen vor, die die Erreichung des Ziels, dessen Verfehlung droht, und der nächsten Ziele entsprechend des Zielpfads mit hoher Wahrscheinlichkeit sicherstellen. Dies ermöglicht es, dass aufgrund einer Prognose mit Maßnahmen rechtzeitig gegengesteuert werden kann, wenn eine Zielverfehlung droht. Eine rechtzeitige Korrektur ist gegenüber einer nachträglichen Korrektur nach Absatz 1 vorzugswürdig. Wurden Ziele verfehlt, deren

Umsetzungsverantwortung in mehrere Senatsverwaltungen fallen, können auch mehrere Senatsverwaltungen zur Vorlage von Sofortprogrammen verpflichtet sein, die durch den Senat zu einem Sofortprogramm verbunden werden. Eine Saldierung der verschiedenen Zielerreichungen ist - wie in Absatz 1 - nicht vorgesehen. Da alle Ziele nach § 4 und § 6 ausreichend qualifiziert und quantifiziert und nach § 5 und § 6 Absatz mit konkreten Jahreszielen versehen sind, kann diese Feststellung ausreichend präzise vorgenommen werden.

Absatz 3 regelt das Verfahren innerhalb des Senats, wenn die jeweils zuständige Senatsverwaltung nach Absatz 1 oder 2 den Entwurf eines Sofortprogramm vorgelegt haben. Die Regelung übernimmt damit zum Teil wortgleich, zum Teil sinngleich Formulierungen des Paragraphen § 8 Absatz 2 Satz 5 des Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) in seiner Fassung vom 15. Juli 2024 sowie des § 8 des Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) in seiner Fassung vom 12. Dezember 2019.

Die Novellierung des Bundesklimaschutzgesetzes enthält zwar das Wort Sofortprogramm nicht mehr, verwendet dafür das Wort „Maßnahmen“, behält die Logik aber bei. Lediglich ist die harte Sektorfokussierung aufgeweicht worden, so dass Zielverfehlungen einzelner Sektoren nun durch gemeinschaftliche Leistungen erfüllt werden können.

Der in diesen Gesetzen etablierte Mechanismus wird dem Entwurf des Berliner Klimaanpassungsgesetz zu Grunde gelegt: Die Abweichung wird festgestellt (durch den Expertenrat Klima im KSG), die Erarbeitung eines Sofortprogramms (KSG alt) bzw. von Maßnahmen (KSG neu), um die Ziele zu erreichen, wird erforderlich, das Sofortprogramm ist bzw. die Maßnahmen sind zu beschließen (KSG alt und neu).

Die Veröffentlichung des oder der Entwürfe der Sofortprogramme dient der Transparenz des gesamten Vollzuges des § 19 und der Verantwortung der einzelnen Senatsverwaltungen und des Senats in diesem Prozess. Unverzüglich nach Vorlage sind die Entwürfe der Sofortprogramme durch den Senat zu veröffentlichen.

Der Senat berät über die zu ergreifenden Maßnahmen und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor. Der Senat beschließt das gegebenenfalls angepasste Sofortprogramm innerhalb eines Monats nach Vorlage durch die zuständige Senatsverwaltung. Wegen der - drohenden oder bereits eingetretenen Zielverfehlung - ist die Monatsfrist erforderlich und angemessen. Da sich die Feststellung einer Zielverfehlung durch die Zustandserfassung und das Monitoring nach § 13 die Zielverfehlung bereits über einen längeren Zeitraum vorher anbahnt, ist die Frist von drei Monaten für die Ausarbeitung und Abstimmung eines Sofortprogramms trotz der gegebenenfalls erforderlichen Abstimmung verschiedener Senatsverwaltungen angemessen und machbar. Übertreffende öffentliche Belange können zum Beispiel höhere Gewalt oder Notlagen wie Naturkatastrophen, Pandemien oder andere unvorhersehbare Ereignisse sein; in diesen Fällen kann der Senat von dem Beschluss eines Sofortprogramms absehen. Er muss dann aber die Gründe konkret darlegen. Diese sind dem Abgeordnetenhaus innerhalb von einem Monat zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt 7 - Verordnungen und Umsetzungsplanungsprojekt

Zu § 20 (Ermächtigung und Verpflichtung zur Aufstellung einer Berliner Klimaanpassungsverordnung)

§ 20 enthält die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Klimaanpassungsverordnung. Ziel ist es, bestimmte Regelungen zu erlassen, aber der Verwaltung gleichzeitig die nötigen Freiheitsgrade für die Umsetzung einzuräumen.

In **Absatz 1** werden Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnung zum einen abstrakt und zum anderen konkret benannt.

Nach **Nummer 1** beinhaltet die Verordnung eine Pflanzliste. Anforderungen an die Pflanzliste ergeben sich aus der Begriffsbestimmung und aus a) bis c). Ziel ist es, dass Personen,

Unternehmen und die eigene Verwaltung erstmals und alle fünf Jahre eine verbindliche Positiv-Liste erhalten, welche Bäume, Pflanzen, Sträucher und Rasen- und Wiesenpflanzen gepflanzt werden dürfen. Die Liste soll alle fünf Jahre aktualisiert werden. Die Auswahl soll so erfolgen, dass sie die klimaangepasste Vegetationszusammensetzung fördert und sicherstellt sowie die Pflanzen- und Baumarten benennt, die maximal zur Kühlung, Verdunstung und Schattenbildung beitragen, also die blau-grünen Infrastrukturen stärken. Gleichzeitig soll die Pflanzliste vorausschauend künftige klimatische Verhältnisse vorwegnehmen, sodass Neupflanzungen und Jungbäume gute Chancen haben, Dürre, Hitze und Starkregen gesund und vital zu überstehen.

Nach **Nummer 2** beinhaltet die Verordnung Bestimmungen zur guten fachlichen Baumpflegepraxis. Aufgrund eines Anteils geschädigter Straßenbäume von 44 bis 90 % gem. Straßenbaumzustandsbericht sowie eines Anteils von über 90 % bei Waldbäumen ist eine Überprüfung der bisherigen Standards, sowie der dazu benötigten Personal- sowie Sachmittel zwingend erforderlich. Die Anpassung soll Mindestanforderungen enthalten, die sich aus der Begriffsbestimmung und a) bis e) ergeben.

- a) zielt darauf ab, ausreichend große Baummulden im Sinne der in §2 Nr. 14 definierten Standardbaumscheibe auszuheben, die untenstehenden Ausmaßen entsprechen, und diese mit den erforderlichen Substraten zu versehen, die trotz Dürre, Hitze und Starkregen ein vitales und gesundes Anwachsen von Jungbäumen ermöglichen.

Mindestanforderungen an Baummulden, Baumscheiben und Standardbaumscheiben folgen einschlägigen Baumschutzsatzungen, bestem Stand des Wissens und Best-Practice-Regeln anderer Städte. Die Größe von Baumscheiben hat wesentlichen Einfluss auf die Anwachsbedingungen, den Flächen- und Bodendruck im Wurzelraum durch andere städtische oder verkehrliche Nutzungen sowie die Bedingungen zur Aufnahme von Regenwasser. Die Stadt Leipzig hat in ihrem sehr ausführlichen Stadtbaumkonzept festgelegt, dass Baumscheiben einen durchwurzelbaren Raum mit einer Grundfläche von mindestens 16 m² und einer Tiefe von mindestens 0,8 m sowie eine offene Baumscheibe von mindestens 6 m² haben sollten (Leipzig 2019). Die Stadt Hamburg gibt in ihrem Leitfaden eine Baumscheibengröße von 12 m², entsprechend der späteren angepeilten Kronenfläche der Bäume, an (Hamburg 1997): Ein stark verwurzelt Fundament durch einen großen Wurzelraum soll dem Winddruck, der sich linear zur Kronengröße verhält, genügend Widerstandskraft entgegenbringen. Für Großbäume, je nach Pflanzliste und Kühlungs- und Verschattungsbedarf, ist noch mehr Wurzelvolumen vorzusehen.

Die Empfehlung zum Straßenbegleitgrün des Bundesamtes für Naturschutz sieht einen Flächenanteil für Straßenbegleitgrün von 20 % auf Haupt-/Erschließungs- und Nebenstraßen sowie mindestens 20 % auf Neben- oder Fahrradstraßen vor (BfN 2023, S. 16/17); diese Zahlen sollen als Minimum für die Ausgestaltung und in der Auslegung der 6 bis 12 m² oberflächlicher Baumscheiben angewendet werden.

In der Klimaanpassungsverordnung ist auch festzulegen, wie die nachträgliche Vergrößerung bestehender Baumscheiben auf das Maß von Standardbaumscheiben erfolgen soll - unter anderem auch durch eine differenzierte Betrachtung zwischen Oberflächenvergrößerung und Beibehaltung der unterirdischen Volumina, ohne dem Baum einen nicht tolerierbaren Schaden zuzufügen. Einen Baum auszuheben, die Baumscheibe zu vergrößern und dann wieder einzusetzen, wird vermutlich nicht nachhaltig zur Gesundheit beitragen, die Entsiegelung der entsprechenden Oberfläche hingegen schon.

- b) zielt auf die ausreichende Bewässerung ab, die u.a. durch eine verstärkte Nutzung von Regenwasser im Sinne von §4 Absatz 4 sicherzustellen ist. Ergänzend ist auch eine bedarfsgerechte Bewässerung insbesondere in Dürrezeiten zu gewährleisten.; auch für nachbarschaftliches Gießen könnten hier weitere Festlegungen getroffen werden.
- c) fordert die Überprüfung der Entwicklungs-, Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege, um das Ziel "gesunde Straßenbäume" (siehe § 2 Nr. 16, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2) zu

erreichen. Angesichts des hohen Anteils geschädigter Bäume reicht eine Fortschreibung der bisherigen Pflegepraxis nicht aus, um die Klimaanpassungsziele zu erfüllen. Unter anderem bei der Entwicklungspflege könnte die aufwändigere Praxis des „Selektiven Aufastens“ eingeführt werden, damit Bäume frühzeitig ihr späteres Profil erhalten und spätere, größere Schnittmaßnahmen mit erhöhter Wundanfälligkeit zu vermeiden.

- d) erfordert die Festlegung neuer Qualifikationsprofile, die mit der entsprechenden Sachkunde die obigen neuen Baumpflegepraktiken kennen, verstehen und anwenden können. Eine angemessene Übergangszeit wird eingerichtet, für einen berlinweiten Schulungsrollout sollten drei Jahre nicht überschritten werden. Sachkundenachweise sind in Ausschreibungen und Beauftragungen vertraglich gegenüber den Lieferanten und Dienstleistern vorzuschreiben. Beispiele für die nötigen Qualifikationen ergeben sich durch die Qualifikation European Tree Worker, European Tree Technician, Fachagrarwirt/in Baumpflege oder Baumwart/innen;
- e) schreibt ein Verfahren fest, wie diese geänderten Kosten und Leistungszeiten in den Produktkatalogen der Bezirke hinterlegt werden, sodass nicht nur die materiellen Standards, sondern auch die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen in der Leistungsrechnung und den Budgetierungsmechanismen hinterlegt werden.

Nach **Nummer 3** sind auch Bestimmungen über das Messverfahren und die Messdichte zu treffen. Um die Entwicklung und Erreichung der Kühlungsziele zu kontrollieren, sind ausreichend Temperaturmessstationen erforderlich. Der Deutsche Wetterdienst betreibt zurzeit acht Stationen (DWD 2024), das Stadtmessnetz der FU Berlin betreibt 11 Stationen (FU Berlin 2024). Dagegen werden an über 240 Standorten mittels Infrarotdetektoren, sogenannten Traffic Eye Universal (TEU), die Anzahl, Zusammensetzung und Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen auf den Berliner Straßen gemessen (DUH 2024). Da es bereits jetzt zehnmals mehr Hitzetote als Verkehrstote (2022) gibt, ist die Ausstattung jeder Hitzeinsel mit einer Wetterstation mehr als angemessen. Analog zu den Messqualitäten des Stadtmessnetzes sind Lufttemperatur, Luftfeuchte, Niederschlag, Niederschlagsdauer, Erdoberflächen- und Erdbodentemperatur sowie Luftdruck im 1-Minuten-Messtakt zu erheben, zu speichern und maschinenlesbar verfügbar zu machen (FU Berlin 2024). § 20 Absatz 1 Nr. 3 schreibt eine Messstation je Planungsraum vor; mit Hilfe von Simulationen oder anderen Verfahren müssen die Messdaten in der Lage sein, für jeden Straßenabschnitt in jedem Straßenraum die errechneten Temperaturen bzw. die bioklimatische Belastung zu ermitteln. Diese soll gem. §§ 13 und 14 öffentlich und zeitnah abrufbar sein.

Ergänzend wurde in § 13 Absatz 4 den Bürgerinnen und Bürgern das Recht eingeräumt, eigene Messdaten zu erheben. Das Land Berlin kann bestimmte Anforderungen bzgl. Genauigkeit, Datenrate und Abrufhäufigkeit festlegen; diese soll sich an den Qualitäten handelsüblicher Consumer-Ware orientieren und nicht überzogen hohe Qualitätsanforderungen formulieren, sodass ausschließlich hochpreisige Messgeräte zum Einsatz kommen müssen und damit die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern erschwert wird. Ebenso sind Verfahren festzulegen, wie Bürgerinnen und Bürger ihre Daten im Sinne von Citizens Science in die Darstellung öffentlicher Daten integrieren können.

Nummer 4 regelt die Modalitäten zur Einrichtung des Kontrollrats Klimaanpassung, die Aufwandsentschädigung der Mitarbeitenden oder Mitglieder, die Sachkostenbudgets, die Arbeitsweise, so dass der Kontrollrat Klimaanpassung seinen Pflichten nach diesem Gesetz nachkommen kann. Übliche Regelungen, insbesondere des Expertenrats Klima der Bundesregierung, aber auch anderer wissenschaftlicher Beiräte sollen dazu herangezogen werden. Ein weiterer Zweck des Kontrollrats Klimaanpassung ist es, den Vollzug und die Umsetzung dieses Gesetzes zu überprüfen; dafür sind ausreichend Ressourcen bereitzustellen.

In **Absatz 2** ist geregelt, welche Kreise bei der Aufstellung und Überprüfung anzuhören sind und ist entscheidend für eine fundierte, wirksame und akzeptierte Klimaanpassungsverordnung. Die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Senats- und Bezirksverwaltungen, Wissenschaft, Betroffenen, Umwelt-, Wohlfahrts- und Gesundheitsverbänden, der Wirtschaft und zuständigen Behörden gewährleistet Transparenz

und fördert das Vertrauen der Öffentlichkeit. Fachliche Expertise wird durch die Einbindung der Wissenschaft gesichert, während praktische Anwendbarkeit durch die Perspektiven der Bezirke und öffentlichen Träger unterstützt wird. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sektoren ermöglicht es, auf neue Erkenntnisse und veränderte Rahmenbedingungen flexibel zu reagieren. Zudem stellt die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern aus dem Kreise der betroffenen Bevölkerung sicher, dass deren Bedürfnisse und Bedenken berücksichtigt werden, was die soziale Gerechtigkeit und Akzeptanz der Maßnahmen erhöht. Insgesamt sorgt diese umfassende Beteiligung dafür, dass die Verordnungen wirksam und nachhaltig sind, um den Herausforderungen des Klimawandels erfolgreich zu begegnen.

Absatz 3 regelt, wann die Klimaanpassungsverordnung spätestens zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren ist. Der Erlass der Verordnung nach spätestens zwei Jahren erfolgt parallel zur Abarbeitung des Umsetzungsplanungsprojekts. Die Zwischenergebnisse und Arbeitsfortschritte sollten aufeinander abgestimmt werden. Die Überprüfung und Anpassung alle fünf Jahre oder auf Veranlassung des Kontrollrats Klimaanpassung trägt der zunehmenden Erderhitzung sowie neueren Erkenntnissen in der Klimaanpassung Rechnung. Einzubeziehen sind die Erkenntnisse aus den Stellungnahmen des Kontrollrats Klimaanpassung, insbesondere zur Wirksamkeit der Klimaanpassungsverordnung, sowie der Klimarisikoanalyse und der Fortschreibung des Klimaanpassungsprogramms.

Zu § 21 (Verpflichtung zur Änderung der Baumschutzverordnung)

Die Baumschutzverordnung (BaumSchVO) in ihrer aktuellen Fassung trägt aus verschiedenen Gründen unzureichend zum Schutz des Baumbestandes und damit zur Klimaresilienz der Stadt Berlin bei. Die Schadenszustände des Straßenbaumberichts, aber auch der Berliner Forsten sind nicht akzeptabel. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der heutige Baumbestand, der ein wesentliches Element der Klimavorsorge ausmacht, auch in 10 bis 20 Jahren noch im gleichen Umfang vorhanden sein wird. Da nachgepflanzte Bäume pro Jahrzehnt nur zwei bis fünf Meter wachsen, muss der Erhalt gesunder und vitaler Bäume einen ganz neuen Stellenwert erhalten. Vor diesem Hintergrund muss die Verordnung novelliert werden, damit die Ziele des Klimaanpassungsgesetzes nicht durch eine nicht mehr zeitgemäße BaumSchVO konterkariert werden. Da eine direkte Änderung der BaumSchVO durch den Volksentscheid nicht möglich ist, wird der Senat in § 21 KAnGBln verpflichtet, die erforderlichen Änderungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmen.

Der Schutz durch die BaumSchVO gilt gem. § 2 I BaumSchVO derzeit nur für Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm. Dieser Wert ist gemäß **Nummer 1** auf 60 cm herunterzusetzen, was wieder den Regelungen der BaumSchVO in ihrer Fassung vor 2004 entspricht und die bioklimatische Funktion und das zukünftige bioklimatische Potential von Bäumen auch mit einem geringeren Stammumfang berücksichtigt. Der Stammumfang von 60 cm liegt je nach Zustand des zu beseitigenden Baumes um den Faktor 3 bis 4 über dem Stammumfang eines einzelnen, ersatzweise zu pflanzenden Baumes. Bisher wurde der Stammumfang in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden gemessen; dieses Verfahren ist nach wie vor bei Waldbäumen in der Forstwirtschaft richtig und üblich. Die neue Messhöhe von 100 cm findet sich in der bundesweit anerkannten FLL-Baumkontrollrichtlinien 2020 wieder und wird deshalb zum Standard der Baumbegutachtung erklärt.

Die **Nummern 2 bis 4** verpflichten zu einer Präzisierung der Ausnahmetatbestände im Anwendungsbereich der BaumSchVO. Statt eines generellen Ausschlusses solcher Bäume, die Spezialvorschriften unterliegen, sollen zukünftig auch diese Bäume dem Schutz der BaumSchVO unterliegen, wobei spezialgesetzliche, weitergehende Schutzvorschriften unberührt und bestimmte Maßnahmen der zuständigen Stellen weiterhin genehmigungsfrei bleiben.

Gemäß **Nummer 5** ist die Pflicht zum ökologischen Ausgleich in Form einer Ersatzpflanzung auch auf diese genehmigungsfreien Maßnahmen der öffentlichen Hand auszuweiten. Bisher war die Beseitigung von Bäumen durch Maßnahmen der öffentlichen Hand nicht nur genehmigungsfrei, sondern mit wenigen Ausnahmen war die öffentliche Hand auch von der Pflicht zu Ersatzpflanzungen befreit. Damit bestand bezüglich des Baumschutzes ein eklatanter

Unterschied zwischen den diesbezüglichen Rechten und Pflichten von Privaten und denen der öffentlichen Hand. Ihrer Vorbildfunktion im Rahmen von staatlichem Handeln wurde die öffentliche Hand nicht gerecht.

Die fehlende Pflicht zu Ersatzpflanzungen bei Beseitigung von Bäumen führte dazu, dass beispielsweise die Zahl der Straßenbäume seit Jahren rückläufig ist und nur wenige Bezirke in einzelnen Jahren eine ausgeglichene Baumbilanz aufweisen, die oftmals auch nur positiv ist, wenn die „Nacherfassung“ von Straßenbäumen, also die Neuklassifizierung bereits vorhandener Bäume in die Bilanz einfließt.

Auch in öffentlichen Grünanlagen führen Maßnahmen des Gartendenkmalschutzes, wie die Herstellung historischer Sichtachsen oder Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht insbesondere nach Sturmereignissen, kontinuierlich zu einer Verringerung des Baumbestandes, ohne Entgegenwirken durch Ersatzpflanzungen. Die grundsätzliche Verpflichtung der öffentlichen Hand, gefälltete Bäume durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen, ist eine wichtige Maßnahme, um die Klimaresilienz der Stadt Berlin zu erhöhen.

Es ist zu erwarten, dass sich die Maßnahmen der öffentlichen Hand durch die Pflicht zur Ersatzpflanzung zukünftig stärker am Erhalt vorhandener Bäume orientieren und aus Kosten- und Aufwandsgründen den Eingriff in den Baumbestand minimieren und dies ein wichtiges Planungsziel bei der Konzeption öffentlicher Maßnahmen wird.

Gemäß **Nummer 6** sind öffentliche Stellen bei Ersatzpflanzungen im Falle des Nichteintritts des Anwuchserfolges in jedem Fall zur nochmaligen Nachpflanzung zu verpflichten. Dies betrifft auch genehmigungsfreie Maßnahmen und ist insbesondere unabhängig davon, ob die ausführende Stelle die Gründe zu vertreten hat, aus denen der Baum nicht angewachsen ist. Die entsprechende Vorgabe des § 6 VII S. 2 und 3 BaumSchVO gilt insoweit nur noch für Nachpflanzungen durch Private. Da die Frage des Verschuldens der ausführenden Stelle für den Misserfolg der ersten Ersatzpflanzung ohne Auswirkung auf die durch die Beseitigung des vormaligen Baumes entstandenen negativen ökologischen Folgen bleibt, ist es der öffentlichen Hand zuzumuten, in jedem Fall für einen effektiven ökologischen Ausgleich durch Ersatzpflanzung zu sorgen.

Gemäß **Nummer 7** ist den Anforderungen des § 6 V BaumSchVO das Erfordernis der Auswahl klimaangepasster Baumarten hinzuzufügen. So ist sicherzustellen, dass Ersatzpflanzungen die zukünftig notwendige höhere Klimaresilienz besitzen, um ihre bioklimatische Leistungsfähigkeit zu sichern. Die Auswahl klimaangepasster, notfalls auch gebietsfremder Arten für Ersatzpflanzungen ist insofern auch ein Gebot der Effektivität des ökologischen Ausgleichs. Hier sind die Pflanzlisten nach § 2 Nr. 14, § 7 Absatz 3 und § 20 Absatz 1 Nr. 1 einzubeziehen.

Nummer 8 verpflichtet den Verordnungsgeber, die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen je beseitigten Baum zu erhöhen. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen richtet sich nach Nr. 1 und 2 der Anlage 1 zur BaumSchVO und ist nach Art und Stammumfang des beseitigten Baumes gestaffelt. Die derzeit zu leistenden Ersatzpflanzungen gleichen die bioklimatische Leistungsfähigkeit des beseitigten Baumes nicht ansatzweise aus. Für einen beseitigten Laubbaum mit einem Stammumfang von bis zu 120 cm muss abhängig vom Zustand des beseitigten Baumes nur eine Ersatzpflanzung mit einem Stammumfang von 14 bis 18 cm gewährleistet werden. Die bioklimatische Leistungsfähigkeit des Ersatzbaumes beträgt analog der Biomasse auf Basis des Stammdurchmessers des beseitigten Baumes im ungünstigsten Fall nur 13 bis 17 % des beseitigten Baumes. Damit nimmt die bioklimatische Funktion des Baumbestandes in Berlin durch jede Fällung auch bei erfolgreicher Ersatzpflanzung kontinuierlich ab. Um diesen sukzessiven Verlust an bioklimatischer Leistungsfähigkeit des Berliner Baumbestandes auszugleichen, soll die Zahl der zu leistenden Ersatzpflanzungen um jeweils 2 Ersatzpflanzungen erhöht werden, sodass in Kombination mit einem ab 60 cm Stammumfang geltenden Schutzstatus ein Mindestmaß an bioklimatischer Leistungsfähigkeit durch die Ersatzpflanzungen gegenüber den beseitigten Bäumen sichergestellt werden kann. Entsprechend dem Zuwachs von zwei bis fünf Metern pro Jahrzehnt würde ein Ausgleich sonst erst sehr viel später erfolgen.

Gemäß **Nummer 9** ist eine Ersatzpflanzung im Umkreis von 150 m um den Fällort in der nächsten Pflanzperiode vorzuschreiben. So wird sichergestellt, dass die bioklimatische Leistungsfähigkeit beseitigter Bäume trotz langer Anwuchszeiten zeitnah und in räumlicher Nähe zum vormaligen Standort durch Ersatzpflanzungen ökologisch kompensiert wird. Insbesondere gilt es zu vermeiden, dass Fällungen in stark verdichteten Gebieten durch Ersatzpflanzungen am Stadtrand kompensiert werden, da verloren gegangene bioklimatische Leistungen in unmittelbarer Nähe zum ursprünglichen Standort des beseitigten Baumes erbracht werden müssen. Dort ist die Bevölkerung zu schützen und nicht außerhalb im Grünen, wo die Temperaturen häufig schon bereits um fünf bis zehn Grad unter den Hitzevierteln in der Stadt liegen.

Nummer 10 betrifft die von Privaten für genehmigte Baumfällungen wählbaren Ausgleichszahlungen. Diese sind gemäß § 6 IX BaumSchVO zwar zweckgebunden, ihre Verwendung ist aber mit dem Begriff „zeitnah“ zeitlich nicht normiert, so dass sich bei den zuständigen Bezirksämtern hohe Rücklagen angesammelt haben und Ausgleichsmaßnahmen nach § 6 IX BaumSchVO unterbleiben. Für die Verwendung der aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel ist nun eine Frist von einem Jahr vorzuschreiben.

Zu § 22 (Umsetzungsplanungsprojekt)

In § 22 wird die Erarbeitung eines Umsetzungsplanungsprojekts vorgeschrieben, welches dem Land Berlin ermöglichen soll, die Pflichten aus dem KAnG, dem Zweck des KAnGBln sowie die Ziele und Vorgaben dieses Gesetzes bestmöglich zu erfüllen und rasch die gesetzlichen Pflichten systematisch und ohne schuldhaftes Verzögerungen zu realisieren.

Das Projekt hat Modellcharakter für die administrative Umsetzung von fachübergreifenden Aufgaben aus Landes-, Bundes- und EU-Recht. Es hat auch Modellcharakter für die Transformation von einer ressourcen- (Input)-gesteuerten Aufgabenerfüllung zu einer gesamtstädtischen ziel- und wirkungs- (Outcome-)gesteuerten Umsetzung. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit und Wichtigkeit der Klimaanpassung erscheint dieser Aufwand geboten und gerechtfertigt.

Dazu soll zunächst nach **Absatz 1** ein Projektauftrag für das anschließende Umsetzungsplanungsprojekt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erarbeitet und dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Das Vorgehen trägt der ressortübergreifenden Aufgabenstellung, der Dringlichkeit, den Erfahrungen mit dem Mobilitätsgesetz und der gesamtstädtischen Bedeutung Rechnung. Der Projektauftrag muss einen Projektstrukturplan, einen Projektpersonalplan und einen Projektmanagementplan enthalten.

Insbesondere ist in dem Projektauftrag die Beteiligung der Verwaltung sicherzustellen, wie auch die Anpassung in den bestehenden Steuerungsinstrumenten, wie Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG), Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG), in Förderprogrammen, im Produktkatalog der Bezirke und ggf. Sonderbehörden, Kosten- und Leistungsrechnung. Ohne Anpassung der verwaltungsinternen Steuerungsinstrumente, Budgetierungs- und Leistungsverrechnungen an die neuen Herausforderungen ist eine fristgerechte Umsetzung weder zu steuern noch zu kontrollieren.

Der Projektstrukturplan legt dazu alle notwendigen Arbeitspakete entsprechend des Absatzes 2 und den Aufgaben im AZG und ASOG fest. Mindestens sind die von der Klimaanpassung direkt betroffenen Aufgaben zu erfassen, die Anpassungs-, Standardisierungs-, Skalierungs- und Digitalisierungsbedarfe zu bestimmen sowie der strategische und operative Steuerungs- und Umsetzungsbedarf zu klären.

Der Projektpersonalplan setzt sich aus Vollzeit-Mitarbeitenden für den Aufbaustab sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Senatsverwaltungen, der Bezirke, der Landesämter und sonstigen Verantwortlichen für das Klimaanpassungsmanagement, die in diesem Umsetzungsplanungsprojekt mitarbeiten, zusammen. Er beinhaltet eine Abschätzung der

erforderlichen Personalkapazitäten für das Umsetzungsplanungsprojekt sowie einen Vorschlag zu deren Rekrutierung.

Der Projektmanagementplan enthält einen Zeitplan für alle Teilprojekte, Arbeitspakete, Reporting- und Lenkungskreistermine, die Aufgaben, Pflichten und Zuständigkeiten der Projektbeteiligten sowie einen Vorschlag für einen maximal 10-köpfigen Steuerungskreis, in den mindestens eine Vertrauensperson der Trägerin des Volksentscheids für dieses Gesetz aufzunehmen ist.

In **Absatz 2** Satz 1 werden die Ziele, die Aufgabenpakete und die Dauer des Umsetzungsplanungsprojekts konkret benannt. Die Dauer von 18 Monaten ist ausreichend, um systematisch alle Vorarbeiten, Strategiepapiere und Absichtserklärungen des Landes Berlin konkret gemäß der Vorgaben dieses Gesetzes zu erstellen. Damit sind alle Umsetzungs vorbereitungen zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen. Nach Abschluss des Projektes kann es dann keine Zuständigkeitsfragen, keine widersprüchlichen oder fehlenden Vorschriften, keine fehlenden oder nicht qualifizierten Mitarbeitenden mehr geben.

Angesichts der Komplexität der Aufgabe kann es sinnvoll sein, die Aufgabe in Teilen als externe Unterstützungsleistung auszuschreiben und zu vergeben, um in Zeit, Budget und Qualität die geforderten Projektergebnisse zu realisieren. Sollte das Land Berlin diesen Weg verfolgen, müsste die Ausschreibung innerhalb weniger Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, um rechtzeitig die externe Unterstützung beauftragen zu können.

Nach Satz 2 soll das Projekt so aufgesetzt werden, dass es in der Lage ist, insbesondere folgende Aufgaben abzuarbeiten:

- nach **Nr. 1** die Abarbeitung aller Aufgaben aus diesem Gesetz, die eine sehr enge Zeitfrist in den ersten 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben, denn diese wiederum sind teilweise zwingende Vorarbeiten für die folgenden Zeitfristen.
- nach **Nr. 2** die Aufteilung der Aufgaben vom Senat auf die zuständigen Politikfelder und konkrete Zuordnung zu den einzelnen Senatsverwaltungen sowie die Kategorisierung der Aufgaben in gesamtstädtische, strategische und ministerielle Steuerungsaufgaben auf Landesebene, die grundsätzlich die Senatsverwaltungen wahrnehmen sollen, in operative Aufgaben auf Landesebene, die grundsätzlich an Sonderbehörden übertragen werden und in Steuerungsaufgaben und operative Aufgaben auf Bezirksebene (Nr. 1 und 2); der Fokus auf die ersten 24 Monate gem. **Nr. 1** betont die Wichtigkeit eines guten Starts, um die gesamte Klimaanpassungstransformation bis zum Jahr 2040 termin-, qualitäts- und kostengerecht zu realisieren;
- in **Nr. 3** die Überprüfung und Detaillierung der Kostenschätzung des Senats zum Antrag auf Volksbegehren zu diesem Gesetz, sodass Investitionen, laufende Kosten, Ausgaben und Personalkosten sowie Fremdleistungen kurz- bis mittelfristig gemäß der kurzfristigen Budgetierungs- und Produktplanungszyklen, der mittelfristigen Planungszyklen der Senatsverwaltung für Finanzen (vermutlich bis 2030/31) sowie langfristig für die langfristige Finanzplanung bis 2040 ausreichend detailliert auf Bereiche, Kostenstellen etc. aufbereitet werden, sodass sie ohne großen zusätzlichen Aufwand in die Produkt-, Haushalts- und Finanzplanung übernommen werden können; Ziel ist ein Steuerungsmodell, welches dezentrale Verantwortung der zuständigen Senatsverwaltung auch mit einer Budgetverantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen nach diesem Gesetz verbindet; die Bedarfsanalyse und Kalkulation der Personal- und Materialressourcen für eine Aufbauphase; die Routineaufgaben und Extremwettereinsatzszenarien umfassen dem Wort nach nur die Berechnung, nicht jedoch die Bereitstellung; Gleiches gilt für die Ausschreibungen nach Nr. 4;
- die strategische Make-or-Buy-Entscheidung, welche Aufgaben in Eigenregie mit heutiger Personalausstattung und welche mit zu schaffender Personalausstattung zu leisten sind und welche Aufgaben, Teilprojekte oder Arbeitspakete für die gesamte Umsetzung dieses Gesetzes extern vergeben werden sollen, soll extern vergeben werden, soll das Umsetzungsplanungsprojekt die Vorgaben zur Ausschreibung und Vergabe an Dritte

ausreichend detaillieren, sodass die Beschaffungsbereiche der zuständigen Senatsverwaltung ohne großen Aufwand und zeitnah die Leistungen am Markt extern ausschreiben können; beispielsweise eignet sich die Erarbeitung einer Methodik und eines entsprechenden Digitaler-Zwilling-Simulationstools für die integrative Analyse, Maßnahmenauswahl und Umsetzung der Klimaanpassungsziele in den mehr als 100 Hitzevierteln nach §§ 4 und 5, die Qualifizierungsprogramme gemäß § 22 Absatz 6 oder die Entwicklung von Plattformen nach §§ 10 und 11 für die externe Vergabe (**Nr. 4**); ergänzend kann es auch sinnvoll sein, gezielt größere Aufgaben an Generalunternehmer oder wiederholte Beschaffungen (z.B. bestimmter Baumarten) mit langlaufenden Verträgen zu vergeben, um Standardisierung, Geschwindigkeit und Skalierung zu ermöglichen

- die Berliner Stadtwerke und private Kommunikationsunternehmen beanspruchen auf der Basis von Konzessionsverträgen mit ihren unter- und oberirdischen Leitungen ebenfalls den Bauraum der Straße; daher sind sie für die effiziente Ablaufplanung nicht nur frühzeitig zu beteiligen – es ist ein gesamthafter integrativer Planungsprozess sicherzustellen, sodass bis 2040 Straßen gesamthaft bzgl. der erforderlichen Maßnahmen der Leitungsbetriebe als auch nach Vorgaben dieses Gesetzes in einem Vorgang simuliert, ausgewählt, umgesetzt und abgearbeitet werden können und nicht nacheinander mehrmals aufgerissen, umgebaut und wieder hergestellt werden (**Nr. 5**);
- in **Nr. 6** ist ein Vorgehensmodell für die rollierende, standardisierte und skalierte Bearbeitung der einzelnen Hitzeviertel zu entwerfen; Musterprozesse für die Implementierung sind mit den ausführenden Stellen abzustimmen, um eine Grundlage für die Steuerung zu erhalten und das Konnexitätsprinzip zu unterstützen; daraus ist ein gesamthafter Masterplan, im Gesetz Implementierungsplan genannt, zu entwickeln, wann welche Straßenabschnitte und Planungsräume optimiert und umgebaut werden, sodass sowohl nach Nr. 5 als auch unter den Gesichtspunkten Standardisierung, Skalierung und Digitalisierung die Meilensteine und die Implementierung bis 2040 mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschlossen werden können; erst auf Basis dieses Masterplans lässt sich abschätzen, wie groß die Personal- und Planungsressourcen sind, wie viele Teams Planungsraum für Planungsraum durcharbeiten und die Umsetzung starten und wo welche Planungs- und Umsetzungsleistungen als Standardleistungen auch nach Nr. 4 fremdvergeben werden können (**Nr. 6**); ergänzend wissen dann die Bürgerinnen und Bürger, wann in ihrem Hitzeviertel und in ihrem Straßenabschnitt für den Mindestschutz gesorgt wird und können auch über die Ebene Bezirksverordnetenversammlung die Umsetzung forcieren;
- Regelungen in Fachgesetzen sind mit den Zielen der Klimaanpassung soweit möglich zu harmonisieren; dazu sind alle potenziell betroffenen Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften zu identifizieren und deren Anpassungsbedarf herauszuarbeiten; Zielkonflikte sind frühzeitig zu identifizieren und im Interesse der Planungsbeschleunigung musterhaft zu lösen; konkrete, handhabbare und umsetzbare Ausführungsvorschriften bis zur Durchführungsebene zur direkten Umsetzung der Pflichten dieses Gesetzes sind auszuarbeiten (**Nr. 7**); die Ergebnisse der Prüfung sind, soweit erforderlich, in Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften sowie Leitlinien zu dokumentieren und den Bezirken zeitnah zur Verfügung zu stellen;
- die Konkretisierung der Monitoring- und Umsetzungsindikatoren gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 und deren Erhebung zur Erreichung und Messung der Zielpfade und Zielerreichung, um ein gesamtstädtisches Fortschrittsmonitoring der administrativen Umsetzung im Sinne der Fortschritte der Umsetzung der Zielpfade und aller weiteren Pflichten aus diesem Gesetz im Sinne eines Umsetzungscontrollings zu messen (**Nr. 8**);
- gesamtstädtische Zielvereinbarungen (**Nr. 9**) bündeln die Projektergebnisse in konkreten Zielen

In **Absatz 3** wird das Gesamtergebnis des Umsetzungsplanungsprojekts als Umsetzungsplan und dessen Inhalte inkl. der Ergebnisse aus Absatz 2 Nr. 1 bis 9 dokumentiert; der Stellenplan sorgt nicht dafür, dass die dazu erforderlichen Mittel automatisch aus dem Haushalt bereitzustellen sind; die Vorschläge aus diesem Umsetzungsplanungsprojekt sind dem Senat und dem Abgeordnetenhaus in ihrer jeweiligen Zuständigkeit zur Beschlussfassung vorzulegen. Anschließend ist die Durchführung durch die Regierende Bürgermeisterin bzw. den Regierenden Bürgermeister in den gesamtstädtischen Zielvereinbarungen mit den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern zu vereinbaren.

Nach **Absatz 4** wird ein Steuerungskreis eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, die Arbeit des Umsetzungsplanungsprojekts steuernd zu begleiten und den Projektfortschritt zu unterstützen. Der Steuerungskreis des Projektes bei der Senatskanzlei soll zum Wissenstransfer nach Ende des Projektes auf die zuständige Abteilungsleitung bei der zuständigen Senatsverwaltung verlagert werden; Mitglieder des Steuerungskreises sollten sich zusammensetzen aus den jeweiligen Leitungen von Abteilungen, Unterabteilungen, Referaten oder Landesbetrieben der für die spätere Umsetzung zuständigen Senats- oder Bezirksverwaltungen oder Landesbetrieben sowie aus zwei ausgewählten Bezirken, aber nicht mehr als neun Personen; die zehnte Person wird durch die Vertrauensperson des Volksentscheids BaumEntscheid benannt. Der Steuerungskreis trifft Zwischenentscheidungen und informiert spätestens alle drei Monate die Öffentlichkeit über den Fortschritt.

Die Fristsetzungen in **Absatz 5** entsprechen dem dringenden Handlungsbedarf bei der Klimaanpassung und des Aufbaus der blau-grünen Infrastruktur. Nach Absatz 5 wird ein Aufbaustab bei der Senatskanzlei eingerichtet. In Satz 2 werden, durch die Kann-Vorschrift hervorgehoben, Vorschläge für den Verbleib des Aufbaustabes nach 36 Monaten beziehungsweise 5 Jahren gemacht.

Nach **Absatz 6** ist eine Qualifikationsbedarfsanalyse abzuschließen, um so den Bedarf an Fortbildungen für alle vom Gesetz betroffenen Mitarbeitenden zu identifizieren; diese Fortbildungen sind zu planen und durchzuführen, sodass innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten alle betroffenen Mitarbeitenden des Landes Berlin und der Landesbetriebe ausreichend für die Umsetzung dieses Gesetzes sowie der entsprechenden Maßnahmen und Vorschriften aus diesem Gesetz und dem Umsetzungsplan gemäß Absatz 3 qualifiziert sind.

Abschnitt 8 - Schlussvorschriften

Zu § 23 (Schlussvorschriften)

Gemäß Absatz 1 sind Flächen und Einrichtungen, die der Landes-, Bündnis- und Zivilverteidigung dienen, sowie Liegenschaften im Ausland vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Absatz 2 regelt, dass spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes relevante Festlegungen, insbesondere Vorgaben, Beherrschungsverträge, Normen, Standards und Regelwerke, überprüft und angepasst wurden, um den Vorgaben des Gesetzes Rechnung zu tragen. So werden die Rechtssicherheit und die rechtlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen, damit die Leitungs- und landeseigenen Betriebe ihre Beiträge zur Zielerreichung leisten können. Insbesondere sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass bei Straßenbauarbeiten der Leitungsbetriebe die Ziele des § 3 in deren Arbeit einfließen. Nach Nr. 6 Abs. 10 der Anlage zu § 4 Abs. 1 AZG ist der Senat für die gesamtstädtisch tätigen Eigenbetriebe und Beteiligungen zuständig. Damit fällt die Sicherstellung der spezifischen Beiträge der Betriebe zur Erreichung der Klimaanpassungsziele in die Zuständigkeit der Hauptverwaltung.

Absatz 3 stellt klar, dass vom Land Berlin zur Organisation, Ausgestaltung und Durchführung des Gesetzes Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen sind. Die konkrete Ausgestaltung der Bereitstellung der Mittel richtet sich nach den jeweils geltenden Haushaltsgesetzen, sodass in Einklang mit Art. 62 Abs. 2 VvB die umfassende Hoheit des Haushaltsgesetzgebers in Budget- und Personalfragen gewahrt bleibt. Der bloße Umstand, dass der Vollzug dieses Gesetzes Personal- und Sachmittel erforderlich macht (Finanzwirksamkeit), stellt an sich keinen Verstoß

gegen die Ausschlussklauseln des Art. 62 Abs. 2 VvB, § 12 I AbstG dar; lediglich finanzwirksame Rechtswirkungen, die eine Änderung des laufenden Haushaltsplans zwingend erforderlich machen, gingen über die verfassungsrechtlichen Grenzen der Volksgesetzgebung hinaus (BerlVerfGH LVerfGE 20, 45 (59, 63)). Um dieser Grenze Rechnung zu tragen, erfolgt die Bereitstellung der Mittel zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des laufenden Haushaltsjahres nach Maßgabe des geltenden Haushaltsplans. Das heißt, eine Anpassung desselben ist nicht geboten.

In der Finanzplanung der folgenden Jahre sind die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Mittel jedoch einzuplanen. Da für die verfassungsrechtliche Grenze des Art. 62 II VvB das Jährlichkeitsprinzip maßgebend ist (BerlVerfGH LVerfGE 20, 45 (63)), ist ggf. auch eine Anpassung der bereits festgestellten mehrjährigen Finanzplanung vorzunehmen (vgl. auch § 22 II Nr. 3 KAnG-E zur langfristigen Kalkulation).

Eine erste Kostenschätzung ist seitens des Senats im Vorlauf zum Antrag auf Durchführung des Volksbegehrens zu diesem Gesetz erfolgt und gibt den Umfang der künftigen Finanz- und Personalbedarfe vor.

Zur Finanzierung der Erfüllung des Gesetzes sind Fördermittel aus Bundes- und europäischen Förderprogrammen heranzuziehen.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes)

Die Änderung des Berliner Betriebesgesetzes erweitert das Aufgabenprofil der Berliner Wasserbetriebe um einen Teil der Klimaanpassungsaufgaben. Damit wird neben der eigentlichen Aufgabe der Berliner Wasserbetriebe mit der klimafreundlichen Energiewirtschaft (Nummer 3) eine weitere Nebenaufgabe geschaffen. In diesem Sinne wird ein weiterer Teil definiert, nämlich die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser auf öffentlichen und, soweit vertraglich vereinbart, privaten Flächen.

Infolge von – in Häufigkeit und Intensität – zunehmenden Starkregenereignissen gewinnt die Bewältigung der nachteiligen Folgen von Starkregen an Bedeutung. Zur Reduktion von Überläufen aus der Mischwasserkanalisation in die Berliner Gewässer und zur Minderung von Überflutungsrisiken im städtischen Raum wird es zunehmend erforderlich, Regenwassereinleitungen in die vorhandene Entwässerungsinfrastruktur zu reduzieren bzw. gänzlich zu vermeiden. Denn die Möglichkeiten zur Erhöhung der Resilienz des zentralen Systems durch die Schaffung von zusätzlichem Speicherraum (z.B. Stauraumkanäle, Mischwasserspeicher in Klärwerken) oder durch die Aktivierung von Stauraum in der bestehenden Kanalisation sind begrenzt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Bewirtschaftung des Regenwassers am Ort des Niederschlags geboten. Dezentral bewirtschaftet Regenwasser kann und soll städtisches Grün versorgen, besonders vor dem Hintergrund zunehmender Hitze- und Trockenperioden, die Verdunstungsleistung erhöhen und damit die Stadt an heißen Sommertagen tagsüber kühlen und zur Grundwasserneubildung beitragen.

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat 2018 beschlossen, die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung als wirksamen Teil der Klimafolgenanpassung voranzubringen (Abgeordnetenhaus 2018). Hierfür sollen u.a. die Gebäude- und Grundstücksflächen, von denen Regenwasser direkt in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden, jährlich um 1 % reduziert werden. Neue Wohnquartiere sind bereits in Planung, in denen Regenwasserbewirtschaftung dezentral ausgerichtet wird.

In einem Überblicksdokument der Berliner Regenwasseragentur sind viele weitere Aufgaben, rechtliche Rahmenbedingungen und Pflichten beschrieben, jedoch nicht für die Berliner Wasserbetriebe (Regenwasseragentur 2021). Deren Auftrag und Aufgaben sollen um die Regenwasserbewirtschaftung und die Abkopplung von Oberflächen vom Kanalnetz im Bereich der Mischwasserkanalisation erweitert werden. Ihre Expertise in der Wasserinfrastruktur und umfangreiche Daten ermöglichen eine effektive Planung und Umsetzung von Maßnahmen. Die technischen Kapazitäten der Wasserbetriebe erlauben innovative Lösungen zur Regenwassernutzung und -speicherung. Durch die Integration dieser Aufgaben in ihre bestehenden Strukturen können sie eine kosteneffiziente und nachhaltige Bewirtschaftung sicherstellen. Zudem fördern sie die langfristige Planung und Koordination zwischen verschiedenen Akteuren, was für die Anpassung Berlins an den Klimawandel entscheidend ist.

In obigem Dokument formuliert die Regenwasseragentur explizit: „Bei Vorhaben bzw. Plangebieten mit öffentlichen Straßen und Plätzen ist es empfehlenswert, die Planungen dieses Schritts mit den BWB abzustimmen. Für die Erlangung von Planungssicherheit ist es erforderlich, von den BWB spätestens im Rahmen der regulären Beteiligung als sonstiger TÖB (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) eine Bestätigung der grundsätzlichen Betriebsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen zum veränderten Umgang mit Regenwasser einzuholen.“

Dementsprechend wird der abschließende logische Schritt nachgeholt und geregelt, den Leistungsauftrag und damit auch die Ressourcen- und Gewinnverwendung auf die Aufgaben Regenwasserbewirtschaftung, Regenwassernutzung, Abkopplung und natürliche Wasserkreisläufe zu erweitern (Regenwasseragentur 2021, S. 35).

Durch die Entwicklung und den Schutz naturnaher und dezentraler Wasserkreisläufe vor Ort leisten die Berliner Wasserbetriebe einen Beitrag zur konkreten Umsetzung des beschlossenen 1

%-Abkopplungsziels (Regenwasseragentur 2021) sowie des Anpassungsziels aus § 3 Abs. 4 KAnGBln (Art. 1).

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Änderung des Berliner Straßengesetzes)

Die Änderung dient zur Umsetzung von Maßnahmen gem. Berliner Klimaanpassungsgesetz KAnGBln im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.

Im Zuge des Regelverfahrens gem. Abs. 1 sind künftig auch großflächige Einziehungen und Teileinziehungen von Straßen zulässig, wenn dies der Umsetzung von Maßnahmen zur gesetzlich intendierten Reduktion der Hitzebelastung in den betreffenden Planungsräumen dient.

Für Anpassungen öffentlicher Straßen zur Umsetzung kleinräumiger Maßnahmen gem. KAnG (z.B. zur Anpflanzung von Straßenbäumen, zur Einrichtung von Standardbaumscheiben oder Kühlinself in Bereichen, die zuvor als Parkflächen genutzt wurden) kann künftig auch auf das vereinfachte Verfahren gem. Abs. 5 zurückgegriffen werden. Dies ist außerdem möglich, wenn die (teil-)eingezogenen Flächen als Grünflächen gem. Grünanlagengesetz gewidmet werden sollen. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach § 2 Grünanlagengesetz.

Zu Artikel 4 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Die Anlage Allgemeiner Zuständigkeitskatalog zu § 4 Absatz 1 Satz 1 soll um zwei Absätze ergänzt werden.

Weil die durch das Klimaanpassungsgesetz des Landes Berlin neu geschaffenen Zuständigkeiten der Hauptverwaltung, der Betriebe und der Bezirke zwar im weiteren Sinne dem Umwelt- und Naturschutz und dem Erhalt von Grünanlagen dienen, damit aber auch weitergehende Zwecke verfolgt werden, die über die Ziele des Berliner Energiewende- und Klimaschutzgesetzes nach Abs 13 hinausgehen, soll zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ein neuer Absatz 15 “Durchführung des Berliner Klimaanpassungsgesetzes” in die Anlage eingefügt werden.

Auch die Aufstellung eines Landeshitzeaktionsplans geht deutlich über die in Nummer 13 aufgelisteten Zuständigkeiten des Gesundheitswesens wird folgender Absatz 14 eingefügt: Aufstellung eines Landeshitzeaktionsplanes.

Diese Zuständigkeiten werden den jeweiligen Senatsverwaltungen zugeordnet, statt in der Verantwortung der Bezirke zu bleiben. Die Ausweisung von Hitzevierteln soll nach einheitlichen Kriterien und einer gleichartigen Methodik erfolgen. Alle weiteren Pflichten sind Steuerungs- und Governance-Aufgaben, die auf Landesebene erforderlich sind, um gesamtstädtisch einheitlich vorzugehen und Synergieeffekte zu erschließen.

Die gesamtstädtische Bedeutung von Klimarisikoanalyse, Klimaanpassungsprogramm und vorsorgende Klimaanpassungsstrategie im Sinne dieses Gesetzes folgen daraus, dass sie über die Grenzen verschiedener Bezirke hinweg zu erstellen sind. Gleiches gilt für die Ausweisung von Hitzevierteln. Da der Kontrollrat Klimaanpassung die vorgenannten Programme, Analysen und Strategien bewertet, müssen auch die Kompetenzen um diesen herum der Gesamtstadt zugeordnet werden. Der Landeshitzeaktionsplan ergänzt die Bezirkshitzeaktionspläne durch eine Planung auf gesamtstädtischer Ebene, was denklogisch zu einer Aufgabenzuweisung zum Land führt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Eine Frist zum Inkrafttreten ist nicht erforderlich, da die mit Erfüllungsaufwand einhergehenden Vorgaben mit spezifisch angepassten Fristen versehen sind.

Quellenverzeichnis

Abgeordnetenhaus 2018: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2018): Dezentrale Regenwasserbewirtschaftung als wirksamen Teil der Klimafolgenanpassung voranbringen: <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-1344.pdf>

AFOK 2016: SenUVK 2016: Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Berlin Teil 1: Hauptbericht: https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/klimaschutz/anpassung-an-den-klimawandel/programm-zur-anpassung-an-die-folgen-des-klimawandels/afok_endbericht_teil1_hauptbericht.pdf

Agentur für clevere Städte 2014: Agentur für clevere Städte 2014: Autofahrer 20 mal mehr Flächen als Radfahrer: Flächen-Gerechtigkeits-Report online (Abruf vom 07.05.2024): <https://www.clevere-staedte.de/blog/artikel/flaechen-gerechtigkeits-report-online>

AGH 2022a: Abgeordnetenhaus Berlin (2022): Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Sandra Brunner (LINKE) vom 01. April 2022 zum Thema: Entwicklung des Baumbestandes in Berlin: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-11445.pdf>

AGH 2023: AGH 2023: Abgeordnetenhaus, Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Linda Vierecke (SPD) und Tamara Lüdke (SPD) zur Gewässergüte im Landwehrkanal: Ursachen des massenhaften Fischsterbens und Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz der Flora und Fauna des Gewässers (Abruf vom 10.05.2024): <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-15973.pdf>

Aktionsbündnis Hitzeschutz Berlin 2022: Aktionsbündnis Hitzeschutz Berlin 2022: Musterhitzeschutzplan für Bezirksämter (Abruf vom 24.05.2024): <https://hitzeschutz-berlin.de/wp-content/uploads/2022/06/Musterhitzeschutzplan-Bezirksamt.pdf>

Amazon 2024: Amazon 2024: Angebote für WLAN-fähige Wetterstationen (Abruf vom 02.05.2024): <https://www.amazon.de/wetterstation-wlan/s?k=wetterstation+wlan>

AOK 2023: AOK 2023: Hitze – mögliche Auswirkungen auf die Psyche (Abruf vom 11.05.2024): <https://www.aok.de/pk/magazin/koerper-psyche/psychologie/hitze-auswirkungen-auf-die-psyche-und-moegliche-folgen/#:~:text=Hitzestress%20könnte%20sich%20zudem%20negativ,Zwischenfällen%20bei%20Hitze%20festgestellt%20worden.>

Ärzteblatt 2024: Ärzteblatt 2024: Hitze verursacht gesundheitliche Probleme bei Beschäftigten (Abruf vom 24.05.2024): <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/150959/Hitze-verursacht-gesundheitliche-Probleme-bei-Beschaeftigten>

Baumüller 2020: Baumüller 2020: Grüne Infrastruktur zur Anpassung an den Klimawandel in Städten (Abruf vom 26.05.2024): https://www.researchgate.net/publication/340461093_Grune_Infrastruktur_zur_Anpassung_an_den_Klimawandel_in_Stadten

BCS 2024: BCS 2024: CarSharing ist umweltfreundlich: Ein CarSharing-Fahrzeug ersetzt bis zu 20 private Pkw (Abruf vom 06.05.2024): <https://carsharing.de/carsharing-fahrzeug-ersetzt-zu-20-private-pkw>

Berlin 2024: Berlin 2024: Umweltatlas und Klima (Abruf vom 26.05.2024): <https://www.berlin.de/umweltatlas/klima/>

Berliner Regenwasseragentur 2022: Berliner Regenwasseragentur 2022: ERFASSUNG VON ABKOPPLUNGSPOTENZIALEN IN BERLIN Bericht Oktober 2022 (Abruf vom 10.05.2024):

https://regenwasseragentur.berlin/wp-content/uploads/2023/12/231112_Abkopplungsstudie_Abschlussbericht-komprimiert.pdf

BfN 2023: BfN-Schriften 653 - Stadtnatur erfassen, schützen, entwickeln: Orientierungswerte und Kenngrößen für das öffentliche Grün (Abruf vom 04.05.2024): <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-653-stadtnatur-erfassen-schuetzen-entwickeln>

BlueGreenStreets 2022: BlueGreenStreets 2022: BlueGreenStreets Toolbox – Teil A. Multifunktionale Straßenraumgestaltung urbaner Quartiere, März 2022, Hamburg. Erstellt im Rahmen der BMBF-Fördermaßnahme „Ressourceneffiziente Stadtquartiere für die Zukunft“ (RES:Z) (Abruf vom 11.05.2024): <https://repos.hcu-hamburg.de/handle/hcu/638>

BMKW 2023: Was uns die Folgen des Klimawandels kosten - Merkblatt #08: Klimawandel: Milliarden-Schäden zu erwarten (Abruf vom 26.05.24): https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/Merkblaetter/merkblatt-klimawandelfolgen-in-deutschland-o8.pdf?__blob=publicationFile&v=4

BMU 2018: BMU 2018: Weißbuch Stadtgrün (Abruf vom 26.05.2024): https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/publikationen/wohnen/weissbuch-stadtgruen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

BMVIT 2018: Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (2018): Wirkungen der grünen Stadt. Studie zur Abbildung des aktuellen Wissenstands im Bereich städtischer Begrünungsmaßnahmen: https://nachhaltigwirtschaften.at/resources/sdz_pdf/schriftenreihe-2019-12-wirkungen-gruene-stadt.pdf

BMWK et al. 2023: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) et al. (2023): WAS UNS DIE FOLGENDEN KLIMAWANDELSKOSTEN – MERKBLATT #09, WAS UNS DIE FOLGENDEN KLIMAWANDELSKOSTEN – MERKBLATT #09, report, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (Abruf 26.05.2024): https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/Merkblaetter/merkblatt-klimawandelfolgen-in-deutschland-o9.pdf?__blob=publicationFile&v=4

BUGG 2022: BUGG 2022: FÖRDERUNG VON DACH- UND FASSADENBEGRÜNUNGEN (Abruf vom 12.05.2024): <https://www.gebaeudegruen.info/gruen/foerderungen/foerderung-2022>

BUGG 2022b: BUGG 2022b: Inventarisierung und Potenzialanalyse von Dachbegrünungen (Abruf vom 12.05.2024): https://www.gebaeudegruen.info/fileadmin/website/Kontakt/Prospektanforderung/Potentialanalyse_4Seiter_20200407DE.pdf

Charta Stadtgrün 2020: Charta Stadtgrün: Eine Selbstverpflichtung des Landes Berlin: https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/natur-gruen/charta-stadtgruen/charta.pdf?ts=1705017671

Climate Analytics 2023: Climate Analytics (2023): Hitzestress und Anpassungsmaßnahmen in Berlin/Brandenburg: <https://idw-online.de/de/attachmentdata102105.pdf>

Copernicus 2018: Copernicus (2018): Copernicus für das Umweltmonitoring, S. 38 ff Kapitel "Copernicus-daten für Stadtklimasimulationen": https://www.d-copernicus.de/fileadmin/Content/pdf/Tutorial_Copernicus_online.pdf

Copernicus 2024: Copernicus 2024: Auch der April war warm wie nie (Abruf vom 26.05.24): <https://www.tagesschau.de/wissen/klima-erwaermung-rekord-april-100.html>

DAK 2024: DAK 2024: Hitze verursacht gesundheitliche Probleme bei Beschäftigten (Abruf vom 11.05.2024): <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/150959/Hitze-verursacht-gesundheitliche-Probleme-bei-Beschaeftigten>

Deutscher Bundestag 2019: Deutscher Bundestag 2019: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften; BT-Drs. 19/14337, S. 35 (Abruf 26.05.2024): <https://dserver.bundestag.de/btd/19/143/1914337.pdf>

Difu 2020: Difu 2020: Blau-grün-graue Infrastrukturen vernetzt planen und umsetzen; Ein Beitrag zur Klimaanpassung in Kommunen (Abruf vom 21.05.2024): <https://backend.repository.difu.de/server/api/core/bitstreams/b4c09613-728c-4ad3-9957-cfd0fea6cfd/content>

Difu 2020b: Difu 2020b: Bürgerinnen und Bürger an der Verkehrswende beteiligen: Erkenntnisse, Erfahrungen und Diskussionsstand des Städtenetzwerktreffens aus dem laufenden BMU-Forschungsprojekt City2Share und kommunaler Umsetzungspraxis (Abruf vom 26.05.2024): <https://backend.repository.difu.de/server/api/core/bitstreams/67f3caad-f537-4afd-8894-9266e7a0f8b3/content>

DStGB 2021: DStGB 2021: Feuerwehr-Zwischenbilanz: Rekord-Waldbrandjahr 2022 (Abruf vom 26.05.2025): <https://www.dstgb.de/themen/klimaschutz-und-klimaanpassung/aktuelles/feuerwehr-zwischenbilanz-rekord-waldbrandjahr-2022/>

DUH 2016: DUH 2016: Grüne Zwischennutzungen von Brachen (Abruf 11.05.2024): https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Kommunaler_Umweltschutz/Umweltgerechtigkeit/Gruenflaechen/2__Gruen-Sozial-Wertvoll_Hoyer.pdf

DUH 2024: DUH 2024: Methodik und Datenerhebung „Pop-up Republik: Mobilitätswende Berlin“ (Abruf 02.05.2024): <https://www.duh.de/handbuch-pop-up-republik/methodik/>

Duthweiler 2022: Prof. Dr.-Ing. Swantje Duthweiler, Patrizia Eben (2022): Forschungsversuch zur Fassadenbegrünung eines Hochhauses: Mikroklimatische Wirkungen von Kletterpflanzen (Abruf vom 11.05.024): <https://stadtundgruen.de/artikel/forschungsversuch-zur-fassadenbegrueung-eines-hochhauses-mikroklimatische-wirkungen-von-kletterpflanzen-5129>

DWD 2019: Deutscher Wetterdienst (2019): Temperaturmessungen vom Weltall aus: https://www.dwd.de/DE/wetter/thema_des_tages/2019/8/10.html

DWD 2021: DWD 2021: Studie der Strategischen Behördenallianz „Anpassung an den Klimawandel“ (Abruf vom 26.05.2024): https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2021/20210826_pm_behördenallianz_news.html

DWD 2023: DWD 2023: KLimastatusbericht für Deutschland 2023 (Abruf 26.05.24): https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimastatusbericht/publikationen/ksb_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2

DWD 2024: DWD 2024: Klima an ausgewählten Wetterstationen in Berlin und Brandenburg (Abruf vom 02.05.2024): https://www.dwd.de/DE/leistungen/kvo/berlin_brandenburg.html#:~:text=Für%20etwa%2075%20ausgewählte%20Wetterstationen,Wetterdienst%20hier%20stets%20aktuelle%20Klimadiagramme.

DWD 2024b: Deutscher Wetterdienst 2024: Klimawandel – ein Überblick (Abruf 26.05.2024): https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimawandel/ueberblick/ueberblick_node.html

Energieatlas 2022: Energieatlas 2022: Solarpotenzialanalyse Berlin: Dokumentation der Solarpotenzialanalyse (Abruf vom 12.05.2024):

https://energieatlas.berlin.de/project/cardoMap/docs/Abschlussdokumentation_Solarpotenziale_Berlin_IP_Syscon.pdf

ETH Zürich 2021: ETH Zürich 2021: Studie: Grünflächen sorgen in der Stadt für deutlich weniger Kühlung als Bäume (Abruf vom 11.05.2024): <https://www.rnd.de/wissen/studie-gruenflaechen-sorgen-in-der-stadt-fuer-deutlich-weniger-kuehlung-als-baeume-FR7R334TULAD4B7WNL2H7OW4IY.html>

Europäische Kommission 2013: Europäische Kommission 2013: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (Abruf vom 21.05.2024): https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d41348f2-01d5-4abe-b817-4c73e6f1b2df.0012.03/DOC_1&format=PDF

EUROPÄISCHE KOMMISSION 2013: EUROPÄISCHE KOMMISSION (2013): Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals.: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d41348f2-01d5-4abe-b817-4c73e6f1b2df.0012.03/DOC_1&format=PDF

Fellenberg/Dingemann/Römling 2024: Fellenberg, Frank, Kathrin Dingemann und Dominik Römling. Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz – Ziele, Instrumente und Perspektiven. In: NVwZ 2024, S. 281 ff.: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnvwz%2F2024%2Fcont%2Fnvwz.2024.h10.nameinhaltsverzeichnis.htm&anchor=Y-300-Z-NVWZ>

FGSV 2020: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen et al. (2020): Begriffsbestimmungen für das Straßen- und Verkehrswesen: https://www.fgsv-verlag.de/pub/media/pdf/005_1.v.pdf

Flaute/GWS Research 2022: Flaute, Markus/GWS Research (2022): Volkswirtschaftliche Folgekosten durch Klimawandel: Szenarioanalyse bis 2050: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/Merkblaetter/merkblatt-klimawandelfolgen-in-deutschland-08.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Franzius 2023: Franzius 2023: Rechtliche Möglichkeiten einzelner Staaten zum unilateralen Schutz globaler Umweltgüter (Abruf vom 26.05.2024): https://www.uni-bremen.de/fileadmin/user_upload/fachbereiche/fb6/fb6/Professoren/Franzius/AP_14.pdf

FU Berlin 2024: FU Berlin 2024: Stadtmessnetz Berlin (abruf vom 02.05.2024): <https://www.geo.fu-berlin.de/met/service/wetterdaten/index.html>

GALK 2022: SenMVUK2022: BERLINER STANDARDS für die PFLANZUNG und die anschließende PFLEGE von STRAßENBÄUMEN der Berliner Gartenamtsleiterkonferenz (GALK Berlin) Januar 2022: <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/stadtgruen/stadtbaeume/strassen-und-parkbaeume/baumpflege/#pflanzung>

GALK 2024: GALK 2024: GALK-Straßenbaumliste Abfrage vom 08.05.2024 Arbeitskreis Stadtbäume (Abruf vom 08.05.2024): <https://strassenbaumliste.galk.de/sblistepdf.php>

Gesundheitsmonitoring Berlin/SenWGP 2023: Gesundheitsmonitoring Berlin/Referat Gesundheitsberichterstattung SenWGP Epidemiologie, Gesundheitsinformationssysteme, Statistikstelle (2023): Gesundheitliche Auswirkungen des Klimawandels – Hitze als Herausforderung für ältere Menschen in Berlin, in: GESUND ÄLTER WERDEN, S. 10 ff, (Abruf 26.05.2024): https://www.berlin.de/sen/gesundheit/_assets/gesundheitsberichterstattung/gesundheitsaelterer-menschen/gaew_2023-01_hitze.pdf?ts=1705017668

Gieß den Kiez 2024: Gieß den Kiez 2024: Ein Projekt der Logo Technologiestiftung Berlin, gefördert durch das Land Berlin. Die Berliner Stadtbäume leiden unter Trockenheit und Du kannst ihnen helfen! (Abruf vom 25.04.24): www.giessdenkiez.de

Grüne Stadt 2024: Grüne Stadt 2024: Steckbrief: Bäume als Hitzeschutz - Strategisch pflanzen und Bestand erhalten (Abruf vom 02.05.2024): <https://gruene-stadt-der-zukunft.de/steckbrief-baeume-als-hitzeschutz/>

Hamburg 1997: Hamburg 1997: Der grüne Faden (Abruf vom 17.05.2024):
<https://www.hamburg.de/contentblob/4491586/15ee735625875b50a6dff2633bc489ce/data/der-gruene-faden.pdf>

Hannover 2021: Hannover 2021: Bäume und Sträucher für Hannover (Abruf vom 08.05.2024):
<https://www.hannover.de/content/download/221946/file/B%C3%A4ume%20und%20Str%C3%A4ucher%20of%C3%BCr%20Hannover%202021%281%29.pdf>

Hansen 2018: Hansen 2018: Grüne Infrastruktur im urbanen Raum: Grundlagen, Planung und Umsetzung in der integrierten Stadtentwicklung. Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben „Grüne Infrastruktur im urbanen Raum: Grundlagen, Planung und Umsetzung in der integrierten Stadtentwicklung“:
https://www.researchgate.net/publication/327477038_Grune_Infrastruktur_im_urbanen_Raum_Grundlagen_Planung_und_Umsetzung_in_der_integrierten_Stadtentwicklung_Abschlussbericht_zum_FE-Vorhaben_Grune_Infrastruktur_im_urbanen_Raum_Grundlagen_Planung_und_Um

Henn et al. 2024: Henn, Neubauer et al.: Perspektiven eines politikplanenden Biodiversitätsschutzgesetzes: Rechtsrahmen, Ausgestaltung und Forschungsbedarf. Perspectives of a policy-planning biodiversity protection law: Legal framework, design, and need for research (Abruf vom 26.05.2024): https://www.ufz.de/index.php?de=20939&pub_id=29044

Hessen 2024: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: STADTGRÜN ONLINETOOL; Klimaresiliente Baumarten finden! (Abruf vom 26.05.2024): <https://www.hlnug.de/stadtgruen-im-klimawandel/klimaresiliente-baumarten-finden>

Hild et al. 2023: Hild, Andreas et al. (2023): Integration von klimaresilienten Grün- und Freiraumstrukturen in die historische Münchner Altstadt, Freiraumplanerisches und Denkmalpflegerisches Gutachten: <https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:4ded2319-7881-4f92-81b0-a5ae6432632a/Gutachten%20klimaresiliente%20Freiraumstrukturen.pdf>

IASP 2021: IASP 2021: Ergebnisse von Studien zum Biotopflächenfaktor veröffentlicht (Abruf vom 26.05.2024): <https://www.iasp-berlin.de/aktuelles/studien-zum-biotopflachenfaktor>

Kahlenborn, Walter et al. (2021): Kahlenborn, Walter et al. (2021): Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland, CLIMATE CHANGE, Umweltbundesamt: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/kwra2021_teilbericht_zusammenfassung_bf_211027_o.pdf

Klimastatusbericht für Deutschland 2023: Klimastatusbericht für Deutschland (2023): S. 23 [Tabelle 5] und S. 10 (Abruf am 26.05.2024): https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimastatusbericht/publikationen/ksb_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Köck 2024: Köck 2024: Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Klimaanpassungsgesetzes, Sachverständigenanhörung des Umweltausschusses des Dt. Bundestages, 8.11.2023, dokumentiert in: Zeitschrift für Umweltrecht 35 (2024), 56-57: <https://www.beck-shop.de/zeitschrift-umweltrecht-/product/12263314>

Kummert 2021: Clea Kummert 2021: Gebäudebegrünungen – Eine Übersicht und Potenzialanalyse von Begrünungssystemen (Abruf vom 12.05.2024): <https://tore.tuhh.de/dspace-cris-server/api/core/bitstreams/4ebcb195-cb2b-42fd-8159-d845546152a0/content>

Leibnitz-Institut 2012: Leibniz-Institute of Freshwater Ecology and Inland Fisheries 2012: Planungsraumbezogene Versorgungskennwerte zur Grünflächenversorgung Berlins (Abruf vom 11.05.2024):

https://www.researchgate.net/publication/343151733_Planungsraumbezogene_Versorgungskennwerte_zur_Grunflachenversorgung_Berlins

Leipzig 2019: Leipzig 2019: Straßenbaumkonzept Leipzig 2030 (Abruf vom 17.05.2024):

https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.3_Deiz3_Umwelt_Ordnung_Sport/67_Amt_fuer_Stadtgruen_und_Gewaesser/Baeume_Baumschutz/Stadtbaeume/Strassenbaumkonzept_Leipzig_2030.pdf

Misa-Studie 2022: Misa-Studie 2022: Strategische Planung von blau-grünen Infrastrukturen zur Verringerung der Gewässerbelastung durch Mischwasserüberläufe; Tagungspapier zur aqua urbana 2022, u.a. von Mitarbeitern Kompetenzzentrum Wasser Berlin, Ingenieurbüro fr Wasser und Umwelt, SUMVK und Berliner Wasserbetriebe (Abruf vom 23.05.2024): <https://www.youtube.com/watch?v=W5id2XXQw-U>

Miya 2024: Miya 2024: Effektivität der Miyawaki Methode (Abruf vom 13.05.2024):

https://tinyforest.earthwatch.org.uk/images/MIYA-partners/11_Aktueller%20Forschungsstand.pdf

NABU 2024: NABU 2024: Fassadenbegrünung in der Stadt – Wieso das Grün am Haus für Klima und Tierwelt gut ist (Abruf vom 12.05.2024): <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/grundlagen/dach-wand/28541.html>

Nanjing 2024: Nanjing 2024: Restorative Effects of Pocket Parks on Mental Fatigue among Young Adults: A Comparative Experimental Study of Three Park Types (Abruf vom 26.05.2024): <https://www.mdpi.com/1999-4907/15/2/286>

Northwestern University 2023: Northwestern University 2023: Neue Studie: Grünanlagen haben einen positiven Effekt auf die Gesundheit (Abruf vom 11.05.2024):

<https://de.euronews.com/green/2023/07/01/neue-studie-gruenanlagen-haben-einen-positiven-effekt-auf-die-gesundheit>

Projekt MiSa 2022: Projekt MiSa 2022: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE) vom 04. Oktober 2022 und Antwort vom 20. Oktober 2022 zum Thema Schwammstadt (Abruf vom 23.05.2024): <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-13456.pdf>

Regenwasseragentur 2021: Regenwasseragentur 2021: Wassersensibel planen in Berlin; Eine Orientierungshilfe auf dem Weg zur klimaangepassten Stadt (Abruf vom 23.05.2024): <https://regenwasseragentur.berlin/wassersensibel-planen/pdf-downloads/>

Reusswig et al. (2016: S. 10 ff): Reusswig, F. et al. (2016): Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Berlin – AFOK, Klimaschutz Teilkonzept, Potsdam, Berlin (Abruf 26.05.2024): https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/klimaschutz/anpassung-an-den-klimawandel/programm-zur-anpassung-an-die-folgen-des-klimawandels/afok_zusammenfassung.pdf?ts=1705017672

RKI 2023: RKI 2023: Scoping Review zu Klimawandel und psychischer Gesundheit in Deutschland – Direkte und indirekte Auswirkungen, vulnerable Gruppen, Resilienzfaktoren (Abruf vom 11.05.2024):

https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsJ/Focus/JHealthMonit_2023_S4_Psychische_Gesundheit_Sachstandsbericht_Klimawandel_Gesundheit.pdf?__blob=publicationFile

RKI 2024: RKI 2024: Gesundheitliche Auswirkungen von Hitze (Abruf vom 11.05.024):

RKI 2024; RKI 2024. Gesundheitliche Auswirkungen von Hitze (Abruf vom 11.09.2024).
https://www.rki.de/DE/Content/GesundAZ/H/Hitzefolgekrankheiten/Hitzefolgekrankheiten_node.html]

Säcker/Ludwigs 2022: Säcker, Franz Jürgen/Markus Ludwigs (2022): Berliner Kommentar zum Energierecht. Band 03: Energieumweltrecht, Energieeffizienzrecht, Energieanlagenrecht.: <https://www.beck-shop.de/saecker-ludwigs-berliner-kommentar-energierecht-berliner-kommentar-energierecht-band-3/product/32196979>

SenMVKU 2014: SenMVKU 2014: Rundschreiben SenStadtUm I C Nr. 2 / 2014; Betr.: Wirtschaftliche Standards im Freianlagenbau (Abruf vom 11.05.2024): https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/natur-gruen/service/rechtsvorschriften/stadtgruen/rsic_2014_02.pdf?ts=1705666845

SenMVKU 2019: SenMVKU 2019: Lebensweltlich orientierte Räume (LOR) - Planungsräume (01.01.2019) (Abruf 11.05.2024): https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp?loginkey=zoomStart&mapId=lor_plan@senstadt&bbox=381479,5817589,396781,5825604.de/planen/basisdaten_stadtentwicklung/lor/de/download.shtml

SenMVKU 2020: SenMVKU 2020: Versorgung mit wohnungsnahen, öffentlichen Grünanlagen 2020 (Abruf vom 11.05.2024): <https://www.berlin.de/umweltatlas/nutzung/oeffentliche-gruenanlagen/2020/methode/>

SenMVKU 2020b: SenMVKU 2020b: Charta Stadtgrün: Eine Selbstverpflichtung des Landes Berlin (Abruf vom 11.05.2024): <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/charta-stadtgruen/>

SenMVKU 2020c: SenMVKU 2020c: Zustand der Straßenbäume (Vitalität) (Abruf vom 13.05.2024): <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/stadtgruen/stadtbaeume/strassen-und-parkbaeume/zustand-der-strassenbaeume/#:~:text=Straßenbaum%2DZustandsbericht%202020,-Im%20Ergebnis%20der&text=Damit%20ist%20leider%20festzustellen%2C%20dass,44%20%25.>

SenMVKU 2021: SenMVKU 2021: Versiegelung 2021 (unkorrigierte Versiegelungsgrade, Rasterdaten); (Abruf vo 10.05.2024): https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp?loginkey=showMap&mapId=k01_02versieg_raster2021@senstadt

SenMVKU 2022: SenUVK 2022: Umweltgerechtigkeit: Neuer Atlas zur Verteilung der Umweltbelastungen im Stadtgebiet veröffentlicht: <https://www.berlin.de/sen/uvk/presse/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1232130.php>

SenMVKU 2022b: SenUVK 2022: Umweltgerechtigkeitatlas im Land Berlin 2021/2022 Kernindikator 4: Thermische Belastung: https://fbinter.stadt-berlin.de/fb_daten/umweltatlas/karten/09_01_04_2022.pdf

SenMVKU 2022c: SenUVK 2022: Umweltgerechtigkeitatlas im Land Berlin 2021/2022 Kernindikator 3: Grünversorgung: https://fbinter.stadt-berlin.de/fb_daten/umweltatlas/karten/09_01_03_2022.pdf

SenMVKU 2022d: SenMVKU 2022d: Entsorgung von Regen- und Abwasser 2022 (Umweltatlas) (Abruf vom 10.05.2024): https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/?loginkey=showMap&mapId=k02_09_2022@senstadt

SenMVKU 2022e: SenMVKU 2022e: GründachPLUS – Berlin klimarobust machen mit grünen Dächern und Fassaden (Abruf vom 12.05.2024): <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/stadtgruen/gebaeudegruen/gruendachplus/>

SenMVKU 2023: SenbMVKU 2023: Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes (Abruf 06.05.2024): <https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-und-verkehr/verkehrspolitik/mobilitaetsgesetz/>

SenMVKU 2024a: SenMVKU 2024a: Versiegelung und Flächenverbrauch (Abruf vom 10.05.2024): <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/vorsorgender-bodenschutz/vorsorgender-bodenschutz-nichtstofflich/versiegelung-und-flaechenverbrauch/>

SenMVKU 2024b: SenMVKU 2024b: Umweltatlas / Versiegelung (Abruf vom 10.05.2024): <https://www.berlin.de/umweltatlas/boden/versiegelung/>

SenMVKU 2024c: SenMVKU 2024c: Straßen- und Anlagenbaumbestand Berlin (Abruf vom 10.05.2024): [https://fbinter.stadt-berlin.de/fb_daten/beschreibung/sachdaten/baumbestand.html#:~:text=Die%20Karte%20„Baumbestand%20Berlin“%20enthält,öffentlichen%20Grünanlagen%20\(283.316%20Anlagenbäume\).](https://fbinter.stadt-berlin.de/fb_daten/beschreibung/sachdaten/baumbestand.html#:~:text=Die%20Karte%20„Baumbestand%20Berlin“%20enthält,öffentlichen%20Grünanlagen%20(283.316%20Anlagenbäume).)

SenMVKU 2024d: SenMVKU 2024: Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen (Abruf vom 11.05.2024): <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/stadtgruen/oeffentliche-gruen-und-erholungsanlagen/>

SenMVKU 2024e: SenMVKU 2024e: BFF-Berechnung (Abruf 26.05.2024): <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/landschaftsplanung/bff-biotopflaechenfaktor/bff-berechnung/>

SenMVKU 2024f: SenMVKU 2024f: Stadtbäume (Abruf vom 26.05.2024): <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/stadtgruen/daten-und-fakten/stadtbaeume/#:~:text=Die%20zahlreichen%20baumbestanden%20Straßen%20mitten, von%20weit%20über%20430.000%20Straßenbäumen>

SenMVKU2020: SenMVKU2020: Straßenbaum-Zustandsbericht 2020 (abruf 03.05.2024): <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/stadtgruen/stadtbaeume/strassen-und-parkbaeume/zustand-der-strassenbaeume/>

SenMVUK2014: SenMVUK2014: Straßenbefahrung 2014 - [WMS] (Abruf vom 04.05.2024): <https://daten.berlin.de/datensaetze/straßenbefahrung-2014-wms>

SenStadt 2010: SenStadt 2010: Untersuchungen zum Klimawandel in Berlin - Dokumentation der im Rahmen des Stadtentwicklungsplan (StEP) Klima durchgeführten Modellrechnungen: https://www.stadtentwicklung.berlin.de/download/StEP_Klima/SenStadt_StEP_Klima_Fachbeitr_ag_Klimamodellierung.pdf

SenStadt 2019: SenStadt 2019: Basisbericht Umweltgerechtigkeit: Grundlagen für die sozialräumliche Umweltpolitik: https://senstadt-berlin.de/irimages/umweltgerechtigkeit_broschuere.pdf

SenStadt 2020: SenStadt 2020: Flächennutzung und Stadtstruktur Dokumentation der Kartiereinheiten und Aktualisierung des Datenbestandes 2020 (Abruf vom 11.05.2024): https://fbinter.stadt-berlin.de/fb_daten/umweltatlas/text/nutzungen_stadtstruktur_2020.pdf

SenStadt 2024: SenStadt 2024: Liegenschaftskataster (Abruf vom 12.05.2024): <https://www.berlin.de/sen/sbw/stadtdaten/geoportal/liegenschaftskataster/>

Sieker et al. 2018: Sieker, Heiko et al. (2018): Planungshilfe für eine dezentrale Straßenentwässerung, report: https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/wasser-und-geologie/regenwasser/planungshilfe.pdf

Spiegel 2019: Spiegel 2019: Mehr und längere Einsätze - Klimawandel setzt Freiwilligen Feuerwehren zu (Abruf vom 26.05.2024): <https://www.spiegel.de/karriere/freiwillige-feuerwehren-herausforderung-klimawandel-a-1287344.html>

SRF 2017: SRF (2017): Studie: Bäume kühlen wie zehn Klimaanlagen:
<https://www.srf.ch/meteo/meteo-stories/hitzewelle-im-buero-studie-baeume-kuehlen-wie-zehn-klimaanlagen>

Stadt Kassel 2017: Stadt Kassel 2017: KLIMASCHUTZTEILKONZEPT „ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL“ FÜR DIE STADT KASSEL (KTA-KS):
https://www.kassel.de/umwelt-und-klimaschutz/2019_09_10_Druckversion-Klimaschutzteilkonzept-Klimaanpassung.pdf

Stadt Köln 2024: Stadt Köln 2024: Mehr Grün für ein besseres Klima in Köln – Leitfaden zur Entsiegelung und Begrünung privater Flächen (Abruf vom 12.05.2024): https://steb-koeln.de/Redaktionell/ABLAGE/Downloads/Broschüren-Veröffentlichungen/LeitfadenMehrGruen_190918_web.pdf

Stadt Zürich 2020: Stadt Zürich, Grün Stadt Zürich (2020): Programm Klimaanpassung Fachplanung Hitzeminderung: https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/ted/Deutsch/gsz_2/publikationen/planung-und-bau/fachplanung-hitzeminderung/FPH_Bericht_2020_low.pdf

Stadt Zürich 2024: Stadt Zürich 2024: Strassenbezogene Grünanlagen und Pocket Parks (Abruf vom 24.05.2024): https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/taz/erhalten/standards_stadtraeume_zuerich/raumtypen/gruenanlagen_gewaesser/strassenbezogene-gruenanlagen.html

Stadtbaumkampagne 2024: Stadtbaumkampagne 2024: Spendenformular der Stadtbaumkampagne und Karte (Abruf vom 25.05.24): <https://stadtbaumkampagne.berlin.de>

Statista 2024: Statista 2024: Endbaumhöhe nach Baumart (Abruf vom 02.0.2024): <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/575876/umfrage/end-baumhoehe-nach-baumart/>

StEP Klima 2.0: Stadtentwicklungsplan Klima 2.0, report:
https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/_assets/planung/stadtentwicklungsplaene/20230525_step-klima20-online.pdf?ts=1705017669

Stiftung Energie und Klimaschutz 2023: Stiftung Energie und Klimaschutz 2023: Die Folgen des Klimawandels aus Sicht von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (Abruf vom 26.05.2024): <https://www.energie-klimaschutz.de/die-folgen-des-klimawandels-aus-sicht-von-feuerwehr-katastrophenschutz-und-rettungsdienst/>

Stihl 2024: Stihl 2024: TABELLE: WACHSTUMSGESCHWINDIGKEIT (Abruf 02.05.2024): <https://www.stihl.de/de/ratgeber-projekte/gartenpflege/baumpflege/schnell-wachsende-baeume>

Tagesspiegel 2023: Tagesspiegel 2023: Langzeitfolge der Pandemie: Der Autoverkehr in Berlin geht deutlich zurück (Abruf vom 26.05.2024): <https://www.tagesspiegel.de/berlin/langzeitfolge-der-pandemie-autoverkehr-in-berlin-geht-deutlich-zuruck-10398085.html>

Tegelwippen 2024: Tegelwippen 2024: „TEGELWIPPEN“ – Niederlande entsiegeln um die Wette (Abruf vom 25.05.2024): <https://orf.at/stories/3353827/>

Trapp et al. 2024: Trapp, Jan Hendrik et al. (2024): Urbane Umweltziele: Handlungsfelder, Zielgrößen und Maßnahmenvorschläge für einen umfassenden urbanen Umweltschutz, TEXTE, Umweltbundesamt:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/60_2024_texte_urbane_umweltziele.pdf

Trapp/Winker (2020): Trapp/Winker (2020): Blau-grün-graue Infrastrukturen vernetzt planen und umsetzen, S. 16:

<https://backend.repository.difu.de/server/api/core/bitstreams/b4c09613-728c-4ad3-9957-cfd0fea6cfd/content>

TU Berlin 2024: TU Berlin 2024: Bundesweite Studie: Historische Parkanlagen leiden unter Klimastress (2024) (Abruf 26.05.2024): <https://www.tu.berlin/ueber-die-tu-berlin/profil/pressemitteilungen-nachrichten/historische-parkanlagen-leiden-unter-klimastress-bundesweite-studie-kommt-zu-alarmierenden-ergebnissen>

TU Dresden 2015: TU Dresden (2015), in B_I-Medien: Stadtbäume mildern Hitzewellen: <https://bi-medien.de/fachzeitschriften/galabau/stadtgruen/tu-dresden-stadtbaeume-mildern-hitzewellen-g10614>

TU Dresden 2019: TU Dresden 2019: PHYSIOLOGISCH ÄQUIVALENTE TEMPERATUR (Abruf vom 13.05.2024): <https://tu-dresden.de/bu/umwelt/hydro/ihm/meteorologie/forschung/glossar/hrc-physiologisch-aequivalente-temperatur>

TU Dresden 2023: TU Dresden 2023: "400 JUNGBÄUME SIND EIN ALTER BAUM – DRESDNER FORSTEXPERTE ANDREAS ROLOFF FORDERT MEHR ACHTUNG FÜR DIE GROSSEN GEHÖLZE" (Abruf vom 07.05.2024): <https://tu-dresden.de/tu-dresden/newsportal/news/400-jungbaeume-sind-ein-alter-baum-dresdner-forstexperte-andreas-roloff-fordert-mehr-achtung-fuer-die-grossen-gehoeelze>

TU München 2021: TU München 2021: Leitfaden zu Stadtbäumen in Bayern: Handlungsempfehlungen aus dem Projekt. Stadtbäume im Klimawandel – Wuchsverhalten, Umweltleistungen und Perspektiven (Abruf vom 07.05.2024): https://www.zsk.tum.de/fileadmin/woobqp/www/PDFs/Leitfaeden/leitfaden_stadtbaeume_in_bayern_einzelseiten_web.pdf

TUM 2022: TUM 2022: Grünflächen kühlen Städte ab (Abruf vom 11.05.2024): <https://www.pflanzenforschung.de/de/pflanzenwissen/journal/schon-gewusst-gruenflaechen-kuehlen-staedte-ab>

Tursics 2018: Tursics 2018: Großstadtbaum (Abruf 13.05.2024): <https://tursics.de/story/grossstadt-baum/>

UBA 2020: UBA 2020: Vertiefte ökonomische Analyse einzelner Politikinstrumente und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Abruf 12.05.2024): https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020_11_27_cc_43_2020_politikinstrumente-klimaanpassung.pdf

UBA 2021: UBA 2021: Bodensubstrat und Baumartenwahl für klimaangepasste Stadtbaumpflanzungen (Abruf vom 26.05.2024): <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/werkzeuge-der-anpassung/tatenbank/bodensubstrat-baumartenwahl-fuer-klimaangepasste>

UBA 2022: Umweltbundesamt (2022): Nachhaltige Gebäudeklimatisierung in Europa: Konzepte zur Vermeidung von Hitzeinseln und für ein behagliches Raumkl: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/cc_30-2022_nachhaltige_gebaeudeklimatisierung_in_europa.pdf

UBA 2024: UBA 2024: Urbane Umweltziele: Handlungsfelder, Zielgrößen und Maßnahmenvorschläge für einen umfassenden urbanen Umweltschutz (Abruf vom 11.05.2024): <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/urbane-umweltziele-handlungsfelder-zielgroessen>

Übersicht der Landschaftspläne o. D.: Übersicht der Landschaftspläne (o. D.): Berlin.de (Abruf 26.05.2024): <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/landschaftsplanung/landschaftsplan/uebersicht-der-landschaftsplaene/>

UFZ 2024: Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ 2024, Sigrun Kabisch, Dieter Rink, Ellen Banzhaf (Hrsg.): Die Resiliente Stadt. Konzepte, Konflikte, Lösungen (Abruf vom 12.05.2024): https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-662-66916-7_11

Umweltgerechtigkeitsatlas 2022: DIE UMWELTGERECHTE STADT, Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz et al. (Hrsg.), Umweltgerechtigkeitsatlas.: https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/umweltgerechtigkeit/umweltgerechtigkeitsatlas-broschuere.pdf?ts=1706696031

Universität Zürich (2017): Universität Zürich (2017): Pocket Parks in der Stadt Zürich - wie sie genutzt werden (Abruf vom 24.05.2024): https://www.curem.uzh.ch/dam/jcr:66c13040-0c05-444b-ac2f-1b7d3d161441/Heuberger_Patrick_AbAr_Lg16-17_web.pdf

Urban Texas 2024: Urban Texas 2024: "Wenn eine Stadt mehr Grünflächen hat, geht es den Einwohnern psychisch besser" (Abruf vom 11.05.2024): <https://www.mdr.de/wissen/news/psychische-gesundheit-gruene-stadt100.html>

von Tils 2020: Robert von Tils 2020: Einfluss von Gebäudebegrünung auf das Innenraumklima - Simulationen mit einem mikroskaligen Modell, Dissertation (Abruf vom 12.05.2024): <https://www.repo.uni-hannover.de/handle/123456789/10036>

Weißbuch Stadtgrün: Grün in der Stadt – für eine lebenswerte Zukunft 2017: Weißbuch Stadtgrün: Grün in der Stadt – für eine lebenswerte Zukunft (2017), S. 48: https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/publikationen/wohnen/weissbuch-stadtgruen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Zentralinstitut für seelische Gesundheit 2019: Zentralinstitut für seelische Gesundheit 2019: Studie: Grünflächen in Städten fördern psychisches Wohlbefinden (Abruf vom 11.05.2024): <https://www.zi-mannheim.de/institut/news-detail/studie-gruenflaechen-in-staedten-foerdern-psychisches-wohlbefinden.html#:~:text=Studie%3A%20Grünflächen%20in%20Städten%20fördern%20psychisches%20Wohlbefinden,-Startseite%20Forschung%20alle&text=Forscher%20konnten%20zeigen%2C%20dass%20Grünflächen,eine%20Untersuchung%20der%20Gehirnfunktion%20zeigt.>

Prüfung der Zulässigkeit des Antrags der Trägerin „Initiative Volksentscheid Baum“ auf Einleitung eines Volksbegehrens – „Volksentscheid Baum“

Die für Inneres (und Sport – SenInnSport) zuständige Senatsverwaltung prüft gemäß § 17 Absatz 2 des Abstimmungsgesetzes (AbstG) – neben den formalen Fragen und den Verfahrensfragen –, ob ein Volksbegehren einen zulässigen Gegenstand hat (§ 11 AbstG), ob ein spezieller Ausschlussstatbestand gegeben ist (§ 12 Absatz 1 und 3 AbstG) und ob das Begehren dem Grundgesetz (GG), sonstigem Bundesrecht, dem Recht der Europäischen Union oder der Verfassung von Berlin (VvB) widerspricht (§ 12 Absatz 2 AbstG).

A. Zusammenfassung

Die vorliegende Prüfung der Zulässigkeit des Antrags der Trägerin „Initiative Volksentscheid Baum“ auf Einleitung eines Volksbegehrens – „Volksentscheid Baum“ kommt zu dem Ergebnis, dass die formalen Anforderungen erfüllt sind (dazu unten B.). Der Antrag ist statthaft (dazu unten C.). Inhaltlich ist der vorgelegte Gesetzentwurf („Gesetz für ein Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften“, nachfolgend KAnGBL-nÄwV-E oder Gesetzentwurf – GE), nach erfolgter Nachbesserung (dazu unten D.), d. h. in der Fassung vom 30. Mai 2025 (vorherige Fassung: 20. November 2024) mit höherrangigem Recht vereinbar (dazu unten E.).

B. Formale Anforderungen (§§ 10, 11, 13-16 AbstG)

I. Antragstellung und Unterschriftenübergabe

Am 20. November 2024 hat die Trägerin „Initiative Volksentscheid Baum“ bei SenInnSport schriftlich einen Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens (VB) nebst Gesetzeswortlaut mit Begründung und Unterstützungserklärungen eingereicht (§ 14 Satz 1 und 2 AbstG); dies löste den Fristbeginn für die (zunächst) maximal fünfmonatige Zulässigkeitsprüfung (§ 17 Absatz 2 AbstG) aus; Fristende ist danach der 22. April 2025 (vgl. wegen der Osterfeiertage § 193 BGB).

Die Prüfung der eingereichten 33.158 Unterstützungsunterschriften durch die Bezirksämter (§ 17 Absatz 1 AbstG) ergab Folgendes: 24.463 gültige Unterschriften stammen von Personen, die ihre Unterschrift innerhalb der letzten sechs Monate vor Eingang des Antrags geleistet haben und im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin

wahlberechtigt waren (§§ 10, 15 Absatz 2 Satz 2 AbstG i. V. m. § 1 Absatz 1 Landeswahlgesetz Berlin). Die verwendeten Unterschriftslisten und -bögen entsprachen den Anforderungen des § 15 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3, 4 und 6 AbstG. Der Antrag auf Einleitung des VB wird somit von den nach § 15 Absatz 2 Satz 1 AbstG für den Erlass von Gesetzen erforderlichen mindestens 20.000 abstimmungsberechtigten Personen unterstützt.

5.167 Unterschriften waren ungültig. 5.528 Unterschriften wurden zwar gezählt, aber nicht geprüft (vgl. § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 AbstG).

Damit ist die Antragserklärung verbindlich.

II. Gegenstand

1. Struktur des Gesetzentwurfs

Gegenstand des VB ist die Einführung eines im Entwurf samt Begründung beigefügten Gesetzes („Gesetz für ein Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften“, KAnGBlnÄwV-E“).

Der Gesetzentwurf (nachfolgend GE; s. Anlage 1: nachgebesserter GE in der Fassung vom 30. Mai 2025) ist als „Artikel-Gesetz“ wie folgt gegliedert:

- Artikel 1: Berliner Klimaanpassungsgesetz (nachfolgend: KAnGBln-E)
- Artikel 2: Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes (nachfolgend: BerlBG-E)
- Artikel 3: Änderung des Berliner Straßengesetzes (nachfolgend: BerlStrG-E)
- Artikel 4: Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (nachfolgend: AZG-E)
- Artikel 5: Inkrafttreten

Der erste vorgelegte GE (Fassung vom 20. November 2024 vor Nachbesserung) enthielt zudem noch einen Artikel 2 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin). Dieser wurde im Rahmen des Nachbesserungsverfahrens ersatzlos gestrichen (dazu unter D.I.).

2. Inhalt des Gesetzentwurfs (Zusammenfassung des Kernanliegens)

Der GE zielt laut eigenen Angaben der Trägerin darauf ab, „eine normativ verbindliche Grundlage zu schaffen, die es ermöglicht, Berlin und seine Bevölkerung vor den Folgen des Klimawandels zu schützen und die Widerstandskraft der Stadt zu stärken“ (Begründung, Seite 1). Materiell orientieren sich einige Vorschriften am Bundesklimaschutzgesetz (KSG) sowie dem Bundesklimaanpassungsgesetz (KAnG).

Laut der zusammenfassenden Angaben der Trägerin auf der Unterschriftenliste ist das Kernanliegen des GE, Berlin „wetterfest und hitzesicher“ zu machen, um die Gesundheit der Menschen, die Wirtschaft sowie die städtische Infrastruktur vor Extremwetter wie Hitze, Dürre und Starkregen zu schützen. Umsetzungsmaßnahmen umfassen das Erhalten und die Neupflanzung von Straßenbäumen (insb. das Pflanzen von Bäumen auf jeder Straßenseite für Kühlung und Schatten); ferner soll die Baumpflege deutlich verbessert und sollen Fällungen erschwert werden. Zur Vermeidung von Hitzetoten und zur Abkühlung sog. „Hitzeviertel“ sollen die städtischen „Hitzeviertel“ mit mehr Bäumen, mehr Stadtgrün, mehr Entsiegelung und weniger Beton abgekühlt und fußläufig Grünflächen für alle geschaffen werden; mit Hitzeaktionsplänen sollen insb. ältere Menschen und Pflegebedürftige geschützt werden. Ferner betont die Trägerin das Anliegen des GE, den Senat zu einer „Klimarisikostategie“, einem Umsetzungsplan mit genügend Budget und Personal sowie regelmäßigen Fortschrittsberichten zu verpflichten.

Beispielsweise setzt Artikel 1 des GE (KAnGBln-E) in Abschnitt 2 (Klimaanpassung in Hitzevierteln) in erster Linie auf Ziele für die Klimaanpassung in Berlin (§ 4 KAnGBln-E) und möchte deren Erreichung durch zwei Zielpfade bis 2040 sicherstellen: durch Maßnahmen in thermisch hochbelasteten Planungsräumen (§ 5 KAnGBln-E) und durch Erhöhung des Straßenbaumbestandes in der gesamten Stadt (§ 6 KAnGBln-E). Ferner enthält der GE in Artikel 1 Abschnitt 3 (Gesamtstädtische Klimaanpassung) Regelungen, die u. a. für Bürgerinnen und Bürger – in Abstimmung mit bzw. nach rechtzeitiger Anzeige gegenüber den Bezirksämtern – ein Pflanzrecht von Bäumen und bodennaher Vegetation in Baumscheiben vorsehen (§ 7 KAnGBln-E), in § 8 KAnGBln-E eine Hitzeaktionsplanung und in § 9 KAnGBln-E ein Berücksichtigungsgebot, demzufolge der Zweck des KAnGBln-E bei allen Verwaltungsentscheidungen zu berücksichtigen ist. Der Senat muss in Umsetzung des KAnGBln ein Klimaanpassungsprogramm, eine Klimarisikoaanalyse und Klimaanpassungsstrategie beschließen und fortschreiben (§§ 10 bis 12 KAnGBln-E) sowie regelmäßig berichten (§ 15 KAnGBln-E). Ein unabhängiger wissenschaftlicher Kontrollrat Klimaanpassung, der dem Expertenrat im KSG nachgebildet ist, überwacht die Ziele, erstellt zu berücksichtigende Gutachten und spricht Empfehlungen aus (Abschnitt 6, §§ 17 bis 19 KAnGBln-E).

Ferner sieht der Gesetzentwurf in den Artikeln 2-4 Änderungen des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG), des Berliner Straßengesetzes (BlnStrG) und des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) vor und regelt in Artikel 5 das Inkrafttreten.

III. Trägerin; Vertrauenspersonen

Trägerin des Volksbegehrens ist die „Initiative Volksentscheid Baum“. Die Initiative kann als eine Mehrheit von Personen gemäß § 13 AbstG Trägerin eines Volksbegehrens sein.

Die Trägerin hat mit dem Antragsschreiben zur Einleitung des Volksbegehrens fünf Vertrauenspersonen zu Vertreterinnen und Vertretern des Volksbegehrens bestimmt und deren Wohnsitze mit Anschriften aufgeführt; alle sind gemäß § 10 AbstG teilnahmeberechtigt (§ 16 Absatz 2 Satz 1 AbstG).

IV. Eidesstattliche Versicherung über die Anzeige von Spenden

Im Rahmen der Antragstellung wurden am 20. November 2024 eidesstattliche Versicherungen der fünf Vertrauensperson eingereicht, nach denen der Anzeigepflicht für Geld- oder Sachspenden, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 5.000 Euro übersteigen, nachgekommen wurde (§ 40b Absatz 2 AbstG).

V. Amtliche Kostenschätzung

1. Erste amtliche Kostenschätzung

Die (erste) amtliche Kostenschätzung wurde von der Trägerin am 27. Mai 2024 beantragt. Die fachlich zuständige Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) wurde am 29. Mai 2024 aufgefordert, die geschätzten Kosten, die sich aus der Verwirklichung des Volksbegehrens ergeben würden (amtliche Kostenschätzung), zu ermitteln (§ 15 Absatz 1 Satz 1 AbstG). SenMVKU teilte hinsichtlich der zu erwartenden Kosten per Schreiben vom 1. Juli 2024 unter Beifügung einer Begründung zusammenfassend Folgendes mit:

„Die amtlichen Kosten, die sich bei einer möglichen Umsetzung des vorgelegten Entwurfs für ein „Gesetz für ein wetterfestes und hitzesicheres Berlin - Klimaanpassungsgesetz (KAnGBIn) und zur Änderung weiterer Vorschriften“ ergeben würden, sind nicht im Detail bezifferbar, da die gesetzlichen Zielsetzungen und Regelungen sehr komplex sind und dafür in dem Maße keine Datenlage verfügbar ist. Die Kosten werden im Ergebnis der Auswertung für einen Zeithorizont von 2025 bis 2040 auf mindestens 12,1 Mrd. € geschätzt.

Bei den tatsächlich entstehenden Kosten muss von höheren Summen ausgegangen werden. Hinzukommen in Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen notwendigen bisher nicht berechnete Personalkosten wie auch bisher nicht eingepreiste Kostensteigerungen, wie beispielsweise die Entwicklung des Baupreisindex, der Lohnkosten, Steuern, Zinsen u.ä.“

Die amtliche Kostenschätzung der SenMVKU wurde der Trägerin am 22. Juli 2024 von SenInnSport übersandt; die Begründung war beigelegt.

2. Zweite amtliche Kostenschätzung

Nach entsprechender Vorankündigung hat die Trägerin am 2. September 2024 einen überarbeiteten Entwurf des KAnGBInÄwV-E samt einer Aufstellung kostenrelevanter Veränderungen gegenüber dem der ersten amtlichen Kostenschätzung zugrundeliegenden GE eingereicht. Das abstimmungsrechtliche Verfahren sieht vor, dass in diesem Fall die Frage, ob eine Änderung des Gesetzestextes zu diesem frühen Zeitpunkt eine erneute amtliche Kostenschätzung erforderlich macht, innerhalb eines Monats durch die Fachverwaltung zu entscheiden ist (vgl. § 15 Absatz 1 Satz 4 AbstG). Zu diesem Zweck hat SenInnSport die Überarbeitung am 11. September 2024 an SenMVKU mit der Bitte um Prüfung und ggf. Anpassung der amtlichen Kostenschätzung übersandt. SenMVKU teilte am 4. Oktober 2024 eine Anpassung der amtlichen Kostenschätzung wie folgt mit:

„Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Kosten sind nicht im Detail bezifferbar, da die Zielsetzungen und Regelungen sehr komplex sind und dafür in dem Maße keine Datenlage verfügbar ist. Die Kosten werden im Ergebnis der Auswertung für einen Zeithorizont von 2027 bis 2040 auf mindestens 7,2 Mrd. € geschätzt.

Bei den tatsächlich entstehenden Kosten muss von höheren Summen ausgegangen werden. Hinzukommen in Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen notwendige bisher nicht berechnete Personalkosten wie auch bisher nicht eingepreiste Kostensteigerungen, wie beispielsweise die Entwicklung des Baupreisindexes, der Lohnkosten, Steuern, Zinsen.“

Die aktualisierte, zweite amtliche Kostenschätzung der SenMVKU wurde der Trägerin am 7. Oktober 2024 übersandt; die Begründung war beigelegt.

VI. Erste Ressortbeteiligung

Am 21. November 2024 wurden die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen zur rechtlichen Stellungnahme zum GE in der Fassung vom 20. November 2024 aufgefordert. Die fachliche Zuständigkeit für das Gesetzesvorhaben liegt vorrangig bei der SenMVKU. Der GE enthält darüber hinaus Vorschriften, die die Zuständigkeit weiterer Fachverwaltungen betreffen. Zwecks Prüfung einer solchen fachlichen Betroffenheit wurde vorsorglich allen Senatsverwaltungen Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Die Rückmeldungen der Senatsverwaltungen haben zusammenfassend folgendes Bild ergeben:

Fehlanzeige gemeldet haben:

- die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF),
- die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV) sowie

- die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ). Stellungnahmen ohne Benennung von Zulässigkeitsmängeln wurden abgegeben von:
 - der Senatskanzlei (Skzl),
 - der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA),
 - der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin),
 - der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWEB) sowie
 - der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP).
- Stellungnahmen mit darin aufgezeigten Zulässigkeitsmängeln wurden abgegeben von:
- der SenMVKU sowie
 - der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt).

Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, sind deren Inhalte nachfolgend ausgewertet bzw. die Rechtsauffassungen berücksichtigt und hinsichtlich ihrer Relevanz für die Zulässigkeitsprüfung geprüft worden. Soweit in den Stellungnahmen z. B. auch politische Bewertungen enthalten sind bzw. darin Zweifel an der Realisierbarkeit, der Finanzierung o. ä. geltend gemacht wurden, bleiben diese nachfolgend außer Betracht, da solche Erwägungen für die Zulässigkeitsprüfung nach § 12 AbstG unerheblich sind. Solche Erwägungen werden im politischen Standpunkt des Senats (§ 17 Absatz 7 AbstG) zu berücksichtigen sein.

C. Statthaftigkeit des Antrags (§ 11 AbstG)

Artikel 62 Absatz 1 und 6 VvB und § 11 AbstG zählen abschließend die – in formaler Hinsicht – zulässigen Gegenstände eines Volksbegehrens auf. Volksbegehren können danach u.a. darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Vorliegend wird mit dem Volksbegehren der Erlass eines Gesetzes (Artikel 1) sowie die Änderung von drei Landesgesetzen (Artikel 2-4) begehrt (vgl. B.II.). Insoweit ist die Statthaftigkeit des Volksbegehrens (§ 11 Absatz 1 Satz 1 AbstG) gegeben.

D. Nachbesserungsverfahren (Artikel 17 Absatz 4 AbstG)

Die Prüfung des GE in der Fassung vom 20. November 2024 hatte ergeben, dass dieser mit höherrangigem Recht nicht vereinbar und nach dem vorläufigen Prüfergebnis mithin unzulässig ist. Gemäß § 17 Absatz 4 AbstG wurde der Trägerin per Schreiben vom 16. April 2025 Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. Nachbesserung des Gesetzentwurfs gewährt. Unter mehrmaliger Inanspruchnahme des Beratungsangebots der SenInnSport (§ 40a AbstG) hat die Trägerin verschiedene Nachbesserungen durchgeführt und diese am 30. Mai 2025 gebündelt in einem nachgebesserten GE unter Wahrung der formalen Voraussetzungen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 AbstG) bei SenInnSport eingereicht.

Die mit Schreiben vom 16. April 2025 angeregten Nachbesserungen wurden dabei vollständig umgesetzt. Zusammenfassend wurden die folgenden Nachbesserungen vorgenommen:

I. Nachbesserung der Artikel 1, 2 und 4 des GE und redaktionelle Bereinigung

Artikel 1 Berliner Klimaanpassungsgesetz (KAnGBln-E)

Die vorläufige Prüfung des GE in der Fassung vom 20. November 2024 durch SenInnSport hatte ergeben, dass Regelungen in § 7 Absatz 1-3 KAnGBln-E (a. F.; Pflanzrechte und Bürgerkooperation) in der Fassung vom 20. November 2024 gegen verfassungsrechtliche Wertungen des GG verstoßen und unzulässig sind. Im Rahmen der Nachbesserung hat die Trägerin § 7 KAnGBln-E grundlegend überarbeitet, um den geltend gemachten verfassungsrechtlichen Beanstandungen Rechnung zu tragen; hierdurch wurden Bedenken derart, dass wichtige Fragen u. a. der Haftung und Verkehrssicherungspflicht ungeregelt waren, ausgeräumt (Details siehe E.I.1.b) aa)). Soweit zu § 7 Absatz 3 KAnGBln-E a. F. (neu nach Nachbesserung: Absatz 6) bemerkt wurde, dass dieser in Widerspruch zu Artikel 67 Absatz 1-3 VvB i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 2 AZG i. V. m. ZustKat AZG steht, wurde im Wege der Nachbesserung eine Änderung des ZustKat AZG vorgesehen.

Festgestellt wurde im Rahmen der vorläufigen Prüfung durch SenInnSport außerdem, dass mehrere Vorschriften des KAnGBln-E (§§ 3, 7, 8, 10, 11, 12, 17, 18, 19 und 23 KAnGBln-E a. F.) in formaler Hinsicht gegen die Regelungen zur Zuständigkeitsverteilung der VvB verstoßen und daher unzulässig sind. Diese Mängel wurden im Rahmen des Nachbesserungsverfahrens durch Umformulierungen beseitigt (Details siehe E.I.4.a) bis c)).

Zu § 19 KAnGBln-E (a. F.) wurde im vorläufigen Prüfvermerk durch SenInnSport festgestellt, dass diese Vorschrift in der zunächst vorgelegten Fassung vom 20. November 2024 u.a. das Demokratieprinzip verletzt, weil es Entscheidungen des Senats unter unzureichender Beachtung der den Senat tragenden demokratischen Legitimationskette an Bewertungen eines unabhängigen Gremiums bindet. Mit der nachgebesserten Fassung vom 30. Mai 2025 ist diese Beanstandung behoben worden (Details siehe E.I.1.b) cc)).

Zu §§ 20 und 21 KAnGBln-E (a. F.) wurde die Trägerin darauf hingewiesen, dass der formal richtige Adressat von Verordnungsermächtigungen nicht der Senat, sondern das jeweils zuständige Senatsmitglied ist (vgl. Artikel 64 Absatz 1 Satz 1 VvB). Die insoweit problematischen Formulierungen in den §§ 20 und 21 KAnGBln-E (a. F.) wurden redaktionell berichtigt (Details siehe E.I.4.a).

Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (NatSchG-E)

Die vorläufige Prüfung durch SenInnSport hatte zudem ergeben, dass § 9 NatSchG-E mit dem BauGB und mithin Bundesrecht unvereinbar ist. Im Rahmen des Nachbesserungsverfahrens wurde das NatSchG-E von der Trägerin daher ersatzlos gestrichen (Details siehe E.II).

Artikel 4 Gesetz zur Änderung des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG-E)

Per Nachbesserungsschreiben der SenInnSport vom 16. April 2025 wurden auch § 4 Absatz 1 Satz 5 sowie Absatz 5 Satz 2 BerlStrG-E (a. F.) beanstandet, im Wesentlichen wegen Zweifeln an der Unbestimmtheit u. a. mit Blick auf § 7 Absatz 2 BerlStrG (Absatz 1 Satz 5) bzw. aus Gründen von Unverhältnismäßigkeit (Absatz 5 Satz 2). Im Nachbesserungsverfahren wurde § 4 Absatz 5 Satz 2 BerlStrG-E (a. F.) durch eine systematische Änderung (beabsichtigte Änderung nunmehr als Satz 3 und nicht mehr als Satz 2) angepasst (Details siehe E.IV).

Formelle bzw. redaktionelle Mängel; Sonstiges

Im Nachbesserungsschreiben der SenInnSport wurden zudem weitere, teils erhebliche redaktionelle Mängel aufgeführt. Die Trägerin wurde darauf hingewiesen, dass diese Mängel zwar nicht unmittelbar zulässigkeitserheblich seien und eine Änderung mithin nicht zwingend und der Trägerin somit freigestellt ist, eine Korrektur dieser redaktionellen Mängel gleichwohl nachdrücklich empfohlen werde, da sonst die Rechtsanwendung erschwert wäre. Die Trägerin hat die festgestellten redaktionellen bzw. formellen Mängel im Gesetzentwurf vom 30. Mai 2025 behoben. Berücksichtigt wurde unter anderem die Anregung, die in § 2 KAnGBln-E enthaltenen Begriffsbestimmungen zu ergänzen (z. B. durch die Definition von Begriffen wie „Klimaanpassung“ oder „naturbasierte Maßnahmen“ oder „teilräumliches Klima“), einen Abgleich von auseinanderfallender Begründung und Gesetzestext vorzunehmen (z. B. in § 2 Nr. 1 und § 2 Nr. 11 sowie in § 16 und § 17 oder § 22 KAnGBln-E), den falschen Verweis in § 13 Absatz 2 KAnGBln-E auf die Entwicklung der „Indikatoren nach § 12 Absatz 2 Nr. 3“ zu korrigieren (richtig nunmehr: Nr. 4), und in § 15 KAnGBln-E den Gesetzestext und die -begründung hinsichtlich des Adressaten des § 15 KAnGBln-E anzugleichen, um der Gefahr der Unbestimmtheit vorzubeugen (richtig jetzt: „Senat“, statt der vorher vorgesehenen Senatskanzlei). Angepasst wurden auch Beanstandungen wie der Hinweis, dass eine Anpassung des Wortlauts des § 18 Absatz 5 Satz 1 KAnGBln-E an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

(DSGVO) angeregt wird, um dem Grundsatz der „Datenminimierung“ (Artikel 5 DSGVO) zu entsprechen. Statt von „angeforderten“ Daten zu sprechen, ist im Sinne der DSGVO die Begrifflichkeit „notwendige“ bzw. „benötigte“ Daten zu bevorzugen; auch dies wurde angepasst. Ebenso wurde die vormals in § 24 KAnGBIn-E enthaltene Inkrafttretensvorschrift nun als Artikel 5 verfasst, um als gesonderter Artikel alle Vorschriften des Artikelgesetzes zu umfassen, d.h. nicht nur Artikel 1 (KAnGBIn-E).

II. Wahrung des Grundcharakters des Volksbegehrens

Nach § 17 Absatz 4 Satz 1 AbstG ist der Trägerin eines Volksbegehrens Gelegenheit zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel zu geben, soweit eine Behebung möglich ist, ohne dass der Grundcharakter oder die Zielsetzung des Volksbegehrens verändert werden. Diese inhaltliche Grenze für Änderungen des dem Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens zugrundeliegenden Gesetzentwurfs nach Antragstellung folgt dabei aus dem in Artikel 62 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 VvB normierten Erfordernis einer hinreichenden Unterstützung des Gesetzentwurfs. Einem Volksbegehren muss insoweit stets ein Gesetzentwurf zugrunde liegen, der von dem Willen der nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 1 VvB, § 15 Absatz 1 Satz 2 AbstG mindestens 20.000 wahlberechtigten Unterstützerinnen und Unterstützer des Antrags gedeckt ist. Wesentliche Änderungen eines Volksgesetzentwurfs sind nach der Stellung des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens daher nicht mehr möglich und unzulässig (BerlVerfGH, Urteil vom 13.05.2013 - 32/12, juris Rn. 75).

Die vorliegend von der Trägerin vorgenommenen Änderungen wahren alle den Grundcharakter des Volksbegehrens (siehe Zusammenfassung der Ziele in B.II.2). Weit überwiegend handelte es sich ohnehin um rein redaktionelle Mängel bzw. um solche, die zwar materieller Natur sind, sich aber sehr leicht durch Umformulierungen beheben ließen. Einige Beanstandungen, die z. B. zwar formal auf Verstößen gegen die VvB beruhten (namentlich v. a. Formulierungen ungenauigkeiten, die auf Verstöße gegen Artikel 64 Absatz 1 Satz 1, Artikel 66 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Artikel 67 Absatz 1-3 VvB sowie Artikel 67 VvB hinausliefen), wurden im Wege geringfügiger Gesetzeswortlautanpassungen behoben; der Grundcharakter des Volksbegehrens wurde hierdurch nicht angetastet. Die vergleichsweise umfangreichere Anpassung des § 7 sowie teils auch des 19 KAnGBIn-E wahrt ebenfalls den Grundcharakter und die ursprüngliche Zielsetzung des Volksbegehrens. Gleiches gilt für das ersatzlose Streichen des Artikel 2 (NatSchG-E) im GE in der Fassung vom 20. November 2024.

Im Ergebnis stehen alle von der Trägerin vorgenommenen Nachbesserungen im Einklang mit § 17 Absatz 4 Satz 1 AbstG.

Durch das mit Versand des Nachbesserungsschreibens der SenInnSport am 16. April 2025 ausgelöste Nachbesserungsverfahren verlängerte sich die Frist des § 17 Absatz 2 AbstG

(ursprüngliches Fristende: 22. April 2025) um bis zu zwei Monate, d. h. bis zum 16. Juni 2025 (vgl. § 17 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 2 AbstG).

E. Inhaltliche Zulässigkeit des Antrages (§ 12 AbstG)

Nach § 12 Absatz 2 AbstG sind Volksbegehren unzulässig, die dem GG, sonstigem Bundesrecht, dem Recht der Europäischen Union (EU) oder der VvB widersprechen. Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte (Bürokratie-/Verwaltungsaufwand, Mehrkosten, Durchführbarkeit etc.) sind nicht zu prüfen, sondern ggf. vom Volksgesetzgeber zu bewerten. Auch redaktionelle oder formelle Mängel sind im Rahmen der durch das Bestimmtheitsgebot gezogenen Grenzen für die Zulässigkeit unerheblich, werden jedoch der Trägerin mitgeteilt, verbunden mit der Anregung, hier eine Anpassung vorzunehmen.

I. Artikel 1 Berliner Klimaanpassungsgesetz (KAnGBln-E)

1. Vereinbarkeit des KAnGBln-E mit dem Grundgesetz

a) Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz liegt gemäß Artikel 70 Absatz 1 GG bei den Ländern, soweit nicht das GG dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

aa) Kein Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 70 Absatz 2, 71, 73 GG

Ein Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 70 Absatz 2, 71, 73 GG liegt nicht vor.

bb) Konkurrierende Gesetzgebung

Das Land Berlin hat im Ergebnis die Gesetzgebungskompetenz für das KAnGBln-E:

i. Klimaanpassungsvorschriften des KAnGBln-E

Eine explizite Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer speziell für den Bereich der Klimaanpassung sieht das GG nicht vor. Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aber nach h. M. aus einer Zusammenschau verschiedener Kompetenztitel im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung für das Recht der Wirtschaft nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 GG, für die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Hochsee und Küstenfischerei und den Küstenschutz nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 17 GG, das Bodenrecht nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 18 GG, die dem allgemeinen

Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 21 GG, den Straßenverkehr nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 22 GG, die Schienenbahnen nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 23 GG, Naturschutz und Landschaftspflege nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 29 GG, die Raumordnung nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 31 GG und den Wasserhaushalt nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 32 GG.

Auch bei Zugrundelegung einer anderen Sichtweise zu den o. g. einschlägigen Kompetenztiteln wäre jedenfalls die Gesetzgebungskompetenz des Landes über die Abweichungsgesetzgebung nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 GG eröffnet.

Dass der Bund mit dem KAnG bereits eine Regelung zur Klimaanpassung getroffen hat, ist grundsätzlich unschädlich (zur vertieften Prüfung der Vereinbarkeit des KAnGBln-E mit dem KAnG des Bundes vgl. E.I.2.b)), denn § 9 Absatz 1 Satz 1 KAnG ermöglicht den Ländern im Wege einer „Öffnungsklausel“ den Erlass eigener Länderklimaanpassungsgesetze und ordnet gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 KAnG darüber hinaus die Fortgeltung bestehender Klimaanpassungsgesetze an:

§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 KAnG: „Unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht können die Länder eigene Gesetze zum Zweck der Klimaanpassung erlassen. Die bestehenden Gesetze zum Zweck der Klimaanpassung der Länder gelten unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht fort.“

In der Gesetzesbegründung zum KAnG heißt es dementsprechend: „Die Länder haben die verfassungsrechtlichen Kompetenzen und die entsprechende Verantwortung für eine eigene Klimaanpassungspolitik. Aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Gegebenheiten vor Ort kommt den Landesbehörden, einschließlich der Gemeinden, Landkreise und Kreise eine zentrale Rolle bei der Anpassung an den Klimawandel zu. Dieses Gesetz soll daher in keiner Weise die Wirkung bestehender Landesgesetze zur Anpassung an den Klimawandel, wie etwa das des Landes Nordrhein-Westfalen oder zukünftiger solcher Gesetze beschränken“ (BT-Drs. 20/8764, Seite 28; zu Landesgesetzen mit Vorgaben zur Klimaanpassung vgl. auch Saurer, NuR 2022, Seite 513, 518).

ii. Wasserrechtliche Vorschriften des KAnGBln-E

Die im KAnGBln-E enthaltenen wasserrechtlichen Vorschriften (§ 4 Absatz 4 Satz 1 KAnGBln-E i. V. m. § 2 Nr. 1 und Nr. 15 KAnGBln-E) sind von der Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin umfasst: Die Länder haben die Gesetzgebungskompetenz für die Niederschlagswasserbewirtschaftung (Landmann/Rohmer UmweltR/Ganske, 104. EL Juni 2024, WHG § 55 Rn. 28). Eine Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht der in § 4 Absatz 4 Satz

1 KAnGBln-E lediglich pauschal als Regelfall vorgeschriebenen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nicht ersichtlich (vgl. zur Vereinbarkeit des KAnGBln-E mit dem WHG näher unter E.I.2.a). Insbesondere kann vom Vorrang der ortsnahe Versickerung des § 55 Absatz 2 WHG durch Landesrecht, wie hier im Sinne einer Priorisierung der Nutzung des Niederschlagswassers durch Verdunstungselemente beabsichtigt, nach § 55 Absatz 2 WHG abgewichen werden (Landmann/Rohmer UmweltR/Ganske, 104. EL Juni 2024, WHG § 55 Rn. 43). § 55 Absatz 2 WHG äußert sich zudem nicht zur Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, sodass der Bund insoweit nicht von seinem Gesetzgebungsrecht i. S. d. Artikel 72 Absatz 1 GG Gebrauch gemacht hat und die Länder daher zu ergänzenden Regelungen berechtigt sind (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz 13. Auflage 2023, § 55 Rn. 16).

cc) Zwischenergebnis zur Gesetzgebungskompetenz für das KAnGBln-E

Im Ergebnis sind die vom KAnGBln-E vorgesehenen Vorschriften von der Landesgesetzgebungskompetenz umfasst.

b) Vereinbarkeit des KAnGBln-E mit dem GG im Übrigen – Prüfung anhand einzelner Vorschriften des KAnGBln-E

Im Rahmen des § 12 Absatz 2 AbstG ist auch die Vereinbarkeit des GE mit sonstigen grundgesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Die Prüfung erfolgt nachfolgend anhand der einzelnen Vorschriften des KAnGBln-E, soweit diese Fragen aufgeworfen haben, die einer näheren Prüfung bedurften.

aa) § 7 KAnGBln-E (Pflanzrechte und Bürgerkooperation)

Die am 20. November 2024 vorgelegte Fassung des § 7 KAnGBln-E (zu dem Zeitpunkt noch aus nur drei Absätzen bestehend) hatte erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken u. a. im Hinblick auf den aus Artikel 20 Absatz 1 und 2 GG abgeleiteten Bestimmtheitsgrundsatz aufgeworfen; zudem war sein Verhältnis zu verfassungsrechtlichen Wertungen bzw. bundesrechtlichen Vorgaben z. B. im Zusammenhang mit staatlichen Schutzpflichten bzgl. Artikel 2 Absatz 2 GG bzw. Artikel 8 Absatz 1 VvB (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) bzw. bzgl. Artikel 14 GG bzw. Artikel 23 Absatz 1 VvB (Eigentum) unklar. Unklar war auch das Verhältnis des § 7 KAnGBln-E zur Staatshaftung (d. h. zu § 839 BGB als haftungsbegründender Vorschrift bzw. Artikel 34 GG als haftungsverlagernder Norm, vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 19. Oktober 1982 – 2 BvF 1/81 –, BVerfGE 61, 149-208, Rn. 139). Die in dieser Hinsicht festgestellten zulässigkeitserheblichen Mängel folgten im Wesentlichen daraus, dass der erste Entwurf des § 7 KAnGBln-E zwar umfangreiche Befugnisse der Bürgerinnen und Bürger vorsah, im öffentlichen Straßenraum Pflanzungen (bodennahe

Vegetation und Straßenbäume) vorzunehmen, aber kritische Fragen z. B. der Haftung bzw. eines etwaigen Haftungsübergangs oder der grundsätzlich dem Land Berlin als Eigentümerin der Baumscheiben im öffentlichen Raum obliegenden Straßenverkehrssicherungspflicht sowie Fragen des Eigentums an den Pflanzungen oder Früchten etc. offen ließ. Aus dem Gesetzentwurf ließen sich im Ergebnis auch unter Heranziehung der Begründung keine hinreichend klaren Rechtsfolgen für Rechtsunterworfenen ablesen oder im Wege der Auslegung ermitteln.

Diese Bedenken wurden der Trägerin am 16. April 2025 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme und Nachbesserung übermittelt. Die Trägerin hat anschließend eine umfangreiche Nachbesserung des § 7 KAnGBln-E vorgenommen, die im Ergebnis alle verfassungsrechtlich relevanten Aspekte zu beheben vermochte und damit alle vorgebrachten rechtlichen Bedenken ausräumt. Die Nachbesserung des § 7 Absatz 1 KAnGBln-E ist zusammenfassend wie folgt aufgebaut:

Gemäß § 7 Absatz 1 KAnGBln-E in der am 30. Mai 2025 vorgelegten, nachgebesserten Fassung des GE haben Bürgerinnen und Bürger 24 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes das Recht, nach Abschluss einer Gestattungsvereinbarung mit dem Bezirk Baumscheiben mit bodennaher Vegetation zu bepflanzen, soweit das Land Berlin Träger der Straßenbaulast ist. Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 KAnGBln-E sind die örtlich zuständigen Bezirke verpflichtet, Gestattungsvereinbarungen unverzüglich abzuschließen, soweit nicht überwiegende öffentliche Belange dem entgegenstehen. Durch diese Neuregelung und insbesondere die Aufnahme des Erfordernisses einer Gestattungsvereinbarung wird den Bedenken Rechnung getragen, dass das Land Berlin bzw. die Bezirke in der Vorversion keine Handhabe gehabt hätten, eine sachkundige Prüfung vorzunehmen bzw. „aufgedrängte“ Bepflanzungen bodennaher Vegetation zu verhindern. Die Einbindung der Bezirke ist sachgerecht. Gegen die Wertung, dass dem Nichtabschluss einer solchen Vereinbarung überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen müssen, ist als Ausdruck gesetzgeberischer Freiheit nichts einzuwenden.

Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 KAnGBln-E dürfen Bürgerinnen und Bürger selbst die Pflanzung der nach § 6 Absatz 1 KAnGBln-E und nach § 21 Nr. 5 KAnGBln-E i. V. m. der Baumschutzverordnung vorgesehenen Nachpflanzungen auf die bepflanzbaren Baumscheiben veranlassen, soweit das Land Berlin Träger der Straßenbaulast ist. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 KAnGBln-E in der am 30. Mai 2025 vorgelegten Fassung sind für die Nachpflanzung sachkundige Dienstleister auf eigene Kosten mit der Pflanzung zu beauftragen und der Kontrollrat Klimaanpassung (vgl. dazu Abschnitt 6 des KAnGBln-E) muss zuvor in seinem Hauptgutachten gemäß § 18 Absatz 2 festgestellt haben, dass das Land Berlin die Ziele nach

§ 6 Absatz 1 und § 21 KAnGBln-E verfehlt. Auch diese Nachbesserung trägt den der Trägerin mitgeteilten Bedenken Rechnung. Insbesondere die Beauftragung sachkundiger Dritter stellt sicher, dass Baumpflanzungen fachmännisch und professionell erfolgen.

§ 7 Absatz 3 KAnGBln-E regelt nunmehr Detailfragen der Nachpflanzung nachdem eine Fällentscheidung getroffen wurde. Diese Vorschrift, die in der Vorversion des GE vom 20. November 2024 noch nicht enthalten war, wirft keine rechtlichen Bedenken auf.

§ 7 Absatz 4 KAnGBln-E konkretisiert relevante Erfordernisse für die Baumpflanzung (z. B. die Pflanzung in verkehrssicherem Zustand, Wahrung der Vorgaben der Pflanzliste; Anforderungen an die Nachpflanzungen durch sachkundige Dienstleister; etc.). Die hier im Wege der Nachbesserung vorgenommenen Anpassungen klären zuvor beanstandeten offenen und potentiell strittigen Punkte, sodass im Ergebnis auch insoweit keine Zulässigkeitsmängel mehr ersichtlich sind.

§ 7 Absatz 5 KAnGBln-E stellt klar, dass die Bepflanzung von Baumscheiben und die Nachpflanzung von Bäumen durch Bürgerinnen und Bürger gemäß § 7 Absatz 1 und 2 KAnGBln-E keine Sondernutzung nach § 11 Absatz 1 BerlStrG darstellen (siehe dazu auch die Begründung auf Seite 21). Diese Klarstellung wirft keine Bedenken auf und dient lediglich der Präzisierung des Verhältnisses des § 7 KAnGBln-E zu § 11 Absatz 1 BerlStrG.

§ 7 Absatz 6 KAnGBln-E enthält eine Verordnungsermächtigung bzw. -verpflichtung des Senats, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Bepflanzung und Pflege der Baumscheiben im Sinne des § 7 Absatz 1 KAnGBln-E sowie Anforderungen an die Nachpflanzung von Straßenbäumen im Sinne des § 7 Absatz 2 KAnGBln-E näher zu regeln. Auch dies wirft keine Bedenken auf, sondern eröffnet dem Senat Regelungsspielräume bei der Beantwortung praktischer Fragen im Zusammenhang mit der Bepflanzung von Baumscheiben durch Bürgerinnen und Bürger.

§ 7 Absatz 7 Satz 1 sieht eine Anzeigepflicht für die Nachpflanzung von Bäumen unter Darlegung der zuvor geregelten rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Nachpflanzung vor und wird i. V. m. § 7 Absatz 7 Satz 3 KAnGBln-E so auszulegen sein, dass die zuständige Behörde grundsätzlich einen Monat Zeit hat, unter Hinweis auf überwiegende öffentlicher Belange die Baumpflanzung zu untersagen, und dass darüber hinaus im Fall der Nichtintervention durch die Behörde mit Ablauf dieses Monats eine Erlaubnisfiktion eintritt.

§ 7 Absatz 8 regelt die Anzeige des Abschlusses der Bepflanzung gegenüber den zuständigen Bezirksämtern und (unter Hinweis auf § 946 BGB) den Übergang des Eigentums an den Pflanzen auf den Straßenbaulastträger, d. h. das Land Berlin (vgl. § 7 Absatz 2 – nur

Straßen, bei denen das Land Berlin Straßenbaulastträger ist, sind vom Regelungsbereich betroffen). Der Hinweis zum Eigentumsübergang im Sinne von § 946 BGB in § 7 Absatz 8 Satz 2 kann als ausschließlich klarstellend mit Blick auf das Bundesrecht verstanden werden und wirft daher keine kompetenzrechtlichen Fragen oder Fragen nach der Vereinbarkeit mit Bundesrecht auf. Soweit die Vorversion des GE in § 7 Absatz 8 Satz 2 redaktionelle Fehler enthielt, die zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung hätten führen können, wurden diese im Rahmen der Nachbesserung durch die Trägerin behoben. § 7 Absatz 8 Satz 2 stellt nach der Nachbesserung nun richtigerweise nicht auf die Anzeige der Pflanzung, sondern auf den Abschluss der Pflanzung ab und ist mithin vereinbar mit dem klarstellend in Bezug genommenen § 946 BGB, der auf die Verbindung mit dem Grundstück abstellt, also auf den Abschluss der Pflanzung. Mithin kann vom Volksgesetzgeber – wie hier – nur gewollt sein und im Lichte des § 946 BGB auch nur klarstellend geregelt werden, dass das Eigentum an den Pflanzen mit dem Abschluss der Anpflanzung – und nicht erst mit dessen Anzeige – auf den Straßenbaulastträger übergeht. Diesem Verständnis entspricht letztlich auch die Haftungsregelung gemäß des § 7 Absatz 8 Satz 4. Danach haftet die anpflanzende Person nur bis zum Abschluss der Pflanzung für Schäden Dritter, weil eben zu diesem Zeitpunkt das Eigentum und die Verkehrssicherungspflicht auf den Straßenbaulastträger übergehen soll.

§ 7 Absatz 9 Satz 1 KAnGBln-E sieht wiederum vor, dass die zuständigen Behörden innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige gemäß § 7 Absatz 7 Satz 2 KAnGBln-E und der Feststellung, dass die Voraussetzungen der Nachpflanzung von Bäumen nach den Absätzen 4 und 6 des § 7 KAnGBln-E nicht vorliegen, die Bürgerin oder den Bürger zur Nachbesserung auffordern können. Für den Fall des Scheiterns der Nachbesserung kann der Bürgerin oder dem Bürger die Beseitigung der Nachpflanzung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufgegeben werden (§ 7 Absatz 9 Satz 2 KAnGBln-E). Dieser Absatz wird so verstanden, dass die Nachbesserungsaufforderung der Behörde ungeachtet des Absatzes 7 erfolgen darf, d. h. nicht davon abhängt, ob eine Erlaubnisfiktion eingetreten war oder nicht. Die Bürgerin oder der Bürger kann sich in Bezug auf Absatz 9 insoweit auch dann nicht auf Vertrauensschutz berufen, wenn eine Erlaubnisfiktion vorlag.

bb) §§ 17 und 18 KAnGBln-E (Auswahl, Amtszeit und Aufgaben des Kontrollrats Klimaanpassung)

Gegen die Auswahl und Amtszeit eines Kontrollrats Klimaanpassung (in der Version des GE vom 20. November 2024 noch als „Risikowetterrat“ bezeichnet) in § 17 KAnGBln-E bestehen im Ergebnis keine verfassungsrechtlichen Bedenken (zur nicht zulässigkeitsrelevanten Unvereinbarkeit des § 17 KAnGBln-E mit dem Landesgleichstellungsgesetz siehe aber E.VII.1.b)).

§ 18 KAnGBln-E regelt die Aufgaben des im GE normierten Kontrollrats Klimaanpassung. Die Aufgaben des Kontrollrats Klimaanpassung in § 18 KAnGBln-E sind eng an die Aufgaben des Expertenrates für Klimafragen in § 12 KSG angelehnt. In Bezug auf diesen Expertenrat und dessen Maßnahmenvorschlagsrecht im Rahmen seiner bestehenden Beratungsaufgaben wird davon ausgegangen, dass dieses Vorschlagsrecht verfassungsrechtlich auch unter dem Gesichtspunkt des Demokratieprinzips unbedenklich ist, da durch ein solches Vorschlagsrecht verfassungsrechtlich determinierte Beschlusskompetenzen der Bundesregierung oder des Bundesgesetzgebers nicht ersetzt oder sonst beschränkt werden (vgl. Kalis, Klima-Governance im Bundes-Klimaschutzgesetz – Verbesserte Nachsteuerung statt Verwässerung, KlimR 2023, 354 <360>). Diese im Ergebnis überzeugende These lässt sich auf den Kontrollrat Klimaanpassung in § 18 KAnGBln-E übertragen. Insbesondere verstößt die im GE vorgesehene Pflicht, die Stellungnahmen des wissenschaftlichen Kontrollrats Klimaanpassung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 KAnGBln-E (zwingend) zu berücksichtigen, nicht gegen Verfassungsrecht (GG oder VvB); die verfassungsrechtlich festgelegten Beschlusskompetenzen des Senats und der Bezirke werden weder ersetzt noch in sonstiger Weise beschränkt. Die Berücksichtigungspflicht von Stellungnahmen des Kontrollrats Klimaanpassung erfordert vielmehr lediglich eine Auseinandersetzung mit dessen Darlegungen und Vorschlägen im Vorfeld der zu fassenden Beschlüsse zu den verschiedenen Strategien und Programmen. Entscheidungskompetenzen des Senats und der Bezirke bleiben jedoch gewahrt (siehe im Zusammenhang mit dem Expertenrat für Klimafragen auch die Gesetzesbegründung zu § 12 Absatz 5 Satz 2 KSG, BT-Drs. 20/8290, Seite 26). Insbesondere erfolgt damit keine Auslagerung von Regierungsverantwortung an eine außerhalb der demokratischen Legitimationskette bzw. parlamentarischer Verantwortung stehende Stelle (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. Mai 1995 – 2 BvF 1/92).

cc) § 19 KAnGBln-E (Sofortprogramm bei tatsächlicher oder prognostizierter Zielverfehlung)

Die in der Fassung des GE vom 20. November 2024 enthaltene Verpflichtung der zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 19 Absatz 1 und 2 KAnGBln-E ein nach Absatz 3 zu beschließendes Sofortprogramm vorzulegen, wenn der Kontrollrat Klimaanpassung (Vorversion: Risikowetterrat) eine (drohende) Zielverfehlung feststellt, begegnete Bedenken, soweit damit eine Auslagerung von Regierungsverantwortung an eine außerhalb der demokratischen Legitimationskette bzw. parlamentarischer Verantwortung stehende Stelle einherging, weshalb der Trägerin im Rahmen der Nachbesserungsaufforderung gegenüber angeregt wurde, § 19 Absatz 3 KAnGBln-E z. B. als „Soll-Vorschrift“, ggf. in Verbindung mit einer zu begründenden Abweichungsbefugnis, zu verfassen, um sicherzustellen, dass auch gemäß § 19 Absatz 3 KAnGBln-E die Entschlusskompetenz hinsichtlich der Maßnahmen im

Sofortprogramm dem Senat vorbehalten bleibt. Diese Anregungen hat die Trägerin auch unter Berücksichtigung des Ressortprinzips umgesetzt (vgl. Seite 38 der Begründung) und durch Wortlautanpassungen in § 19 Absatz 3 Satz 2 KAnGBln-E darauf ausdrücklich geregelt, dass die Entschlusskompetenz des Senats u. a. dadurch gewahrt wird, dass die zu ergreifenden Maßnahmen beraten werden und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden können, bevor über das Sofortprogramm beschlossen wird. Wenn einem Sofortprogramm überragende öffentliche Belange entgegen, kann der Senat zudem auch von dessen Beschluss absehen, muss dies aber begründen und dem Abgeordnetenhaus innerhalb von einem Monat zur Kenntnis geben (§ 19 Absatz 3 Satz 3 und 4 KAnGBln-E).

Sofern der Senat gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 verpflichtet werden soll, den von der zuständigen Senatsverwaltung erstellten Entwurf des Sofortprogramms bereits vor der Beschlussfassung darüber zu veröffentlichen, stellt sich die Frage, ob damit ein unzulässiger Eingriff in den aus dem Rechtsstaatsprinzip bzw. dem Grundsatz der Gewaltenteilung abzuleitenden verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung verbunden sein könnte, weil Abstimmungsprozessen innerhalb des Senats vorgegriffen wird. Während eine generelle Regelung, mit der der Gesetzgeber die Regierung verpflichtet, Entscheidungsvorlagen einzelner Ressorts vor einer Beschlussfassung zu veröffentlichen, die Funktionsfähigkeit der Exekutive erheblich einschränken und dem Grundsatz der Gewaltenteilung zu wider laufen dürften, erscheint diese Verfahrensregelung im konkreten Regelungszusammenhang noch hinnehmbar. Maßgeblich für die Bewertung ist insoweit der eingegrenzte Regelungsbereich, in dem es um die Einhaltung vom Gesetzgeber bereits festgelegter Klimaanpassungsziele gehen soll, die die Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der Regierung bereits für sich genommen erheblich einschränken.

Im Ergebnis ist die angepasste Version des § 19 KAnGBln-E mit den Vorgaben des § 12 Absatz 2 AbstG vereinbar.

2. Vereinbarkeit des KAnGBln-E mit sonstigem Bundesrecht

Zu prüfen ist auch die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit sonstigem Bundesrecht.

a) Vereinbarkeit mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 4 Absatz 4 Satz 1 KAnGBln-E i. V. m. § 2 Nr. 1 und Nr. 15 KAnGBln-E zielt laut Begründung (Seite 16) darauf ab, Regenwasser nicht mehr über die Mischwasserkanalisation aus der Stadt abfließen zu lassen, also Regenwassereinleitungen im Bereich der Mischwasserkanalisation in die Entwässerungsinfrastruktur zu reduzieren, und das Regenwasser stattdessen dezentral zu nutzen. Ergänzend soll § 55 Absatz 2 WHG, also der Grundsatz der orts-

nahen Versickerung, Verrieselung oder Einleitung des Niederschlagswassers ohne Vermischung mit Schmutzwasser, gelten. Da das KAnGBln-E als Politikplanungsgesetz konzipiert und § 4 Absatz 4 Satz 1 KAnGBln-E zudem als bloße „Soll“-Vorschrift ausgestaltet ist, gelten in der weiteren Anwendung im Falle einer Verabschiedung des Gesetzentwurfs die fachgesetzlichen Anforderungen des Wasserrechts: Soweit das Regenwasser im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1 KAnGBln-E den Tatbestand des Abwassers gemäß § 54 Absatz 1 Nr. 2 WHG (das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser) erfüllen sollte, sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen seiner Verwendung zu beachten. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung des Landes Berlin regelt ergänzend, unter welchen Voraussetzungen das Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser als schadlos angesehen wird und keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Für eine Unvereinbarkeit des § 4 Absatz 4 Satz 1 KAnGBln-E mit dem WHG bestehen daher keine Anhaltspunkte.

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 KAnGBln-E sollen Flächen im Bereich der Mischwasserkanalisation, die im Eigentum des Landes Berlin stehen, mindestens zur Hälfte vom Kanalnetz abgekoppelt werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Regelung steht also von vornherein unter dem Vorbehalt ihrer Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht.

b) Vereinbarkeit mit dem Klimaanpassungsgesetz des Bundes

Ein Verstoß gegen das KAnG ist im Ergebnis nicht ersichtlich, Bedenken in Hinblick auf Artikel 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht.“) bestehen nicht.

Landeseigene Gesetze zum Zweck der Klimaanpassung

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 KAnG können die Länder eigene Gesetze zum Zweck der Klimaanpassung erlassen und bestehende Gesetze gelten unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht fort. Der Landesgesetzgeber kann also über den Erlass eines Klimaanpassungsgesetzes entscheiden. Demnach ist es grundsätzlich zulässig, Klimaanpassungsziele in §§ 4- 6 KAnGBln-E sowie § 12 Absatz 5 und 6 KAnGBln-E aufzunehmen.

Landeseigene Klimaanpassungsstrategie und Klimarisikoanalyse

Ferner verpflichten die Vorgaben des KAnG in § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Nr. 4, Absatz 5 und Absatz 6 KAnG (Klimaanpassung der Länder) die Länder zur Vorlage einer landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie, einer Klimarisikoanalyse sowie eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der landeseigenen Klimaanpassungsstrategie und außerdem zur regelmäßigen Berichterstattung und Fortschreibung.

Daher setzen die §§ 10 bis 12, 13 und 15 KAnGBln-E die Verpflichtungen des Landes Berlin gemäß § 10 Absatz 1 bis 3 KAnG um. Auch die zum Teil sehr detaillierten Inhalte des GE sind mit den bundesgesetzlichen Maßstäben des KAnG vereinbar.

Soweit § 10 Absatz 4 KAnG vorgibt, dass die Klimaanpassungsstrategie unter Beteiligung u. a. der Öffentlichkeit erarbeitet werden muss („Gemeinden und Kreise sowie die Öffentlichkeit sind zu beteiligen.“), ist diese Vorgabe durch § 12 Absatz 3 KAnGBln-E gewahrt:

„Bei der Aufstellung der Klimaanpassungsstrategie sind die Bezirke, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen; Sachverständige aus Wissenschaft und Organisationen der Wirtschaft-, der Umwelt- und der Gesundheitsverbände sind anzuhören.“

Frage der ausreichenden Öffentlichkeitsbeteiligung

Dies genügt den in § 10 Absatz 4 KAnG dazu angelegten Anforderungen (die einschlägige Literatur geht davon aus, dass zumindest Interessierten die Möglichkeit eröffnet sein muss, zu einzelnen Punkten eines Strategieentwurfs Stellung nehmen zu können, vgl. BeckOK Klimarecht, Hofmann/Heß, Anm. 22 zu § 10 KAnG, was hier der Fall ist). Ohnehin dient die in § 10 Absatz 4 KAnG vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß der Gesetzesbegründung (lediglich) der Transparenz (s. BT-Drs. 20/8764, Seite 29). Eine besondere Pflicht zur Berücksichtigung ggf. vorgebrachter Einwendungen gegen die Klimaanpassungsstrategie besteht allerdings nicht (BeckOK KlimR/Heß, KAnG § 9 Rn. 22), weshalb auch im Übrigen an der Vereinbarkeit des § 12 Absatz 3 KAnGBln-E mit § 10 Absatz 4 KAnG keine Zweifel bestehen (vgl. insoweit auch die ähnlich ausgestalteten Landesregelungen z. B. in § 15 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg oder § 6 Absatz 1 Saarländisches Klimaschutzgesetz).

Es obliegt letztlich auch der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers – vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit Bundesrecht –, wie detailliert er die Ziele festlegt. Eine Grenze dürfte allenfalls überschritten sein, wenn durch detaillierte und präzise Festlegung der (gesetzlichen) Ziele – wie hier in §§ 4 bis 6 sowie § 12 Absatz 5 und 6 KAnGBln-E Bln – eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie bewusst umgangen bzw. diese ausgehöhlt werden soll. Solch eine bewusste Umgehung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist hier aber nicht erkennbar, zumal das Volksbegehren und ein darauf ggf. aufbauender Volksentscheid den abstimmungsberechtigten Personen gerade ermöglicht, über das KAnGBln-E und damit auch über die Ziele gemäß §§ 4 bis 6 sowie § 12 Absatz 5 und 6 KAnGBln-E abzustimmen bzw. den GE insgesamt zu beschließen.

3. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Für eine Verletzung des Rechts der Europäischen Union durch den GE gibt es keine Anhaltspunkte.

Eine kleinere Wortlautanpassung des GE war lediglich im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG angeregt worden. Gemäß § 18 Absatz 5 Satz 1 KAnGBln-E gewähren alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin dem Risikorat vollständige und zeitnahe Einsicht in die von ihm zur Wahrnehmung seiner Aufgaben angeforderten Daten. Nach dem Grundsatz der „Datenminimierung“ (Artikel 5 DSGVO) können öffentliche Stellen allerdings nur verpflichtet werden, Einsicht in die dem Zweck angemessenen und erheblichen sowie für die Zwecke der Verarbeitung notwendigen Daten zu gewähren. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Nachbesserungsanregung vom 16. April 2025 hat die Trägerin den Gesetzestext in der Fassung vom 30. Mai 2025 an die DSGVO angepasst: in § 18 Absatz 5 Satz 1 KAnGBln-E ist nun die Rede von „benötigten“ Daten (s. zu „benötigten“ Daten auch § 12 Absatz 6 Satz 1 KSG; § 6 Absatz 5 Satz 1 Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz). In der Gesetzesbegründung zu § 18 Absatz 5 Satz 1 KAnGBln-E wird ebenfalls richtigerweise auf „benötigte Daten“ Bezug genommen (Seite 37).

4. Vereinbarkeit des KAnGBln-E mit der Verfassung von Berlin

a) Artikel 64 Absatz 1 Satz 1 VvB (hier: § 20 sowie § 21 KAnGBln-E)

Das KAnGBln-E in der Fassung vom 20. November 2024 hatte zunächst teilweise gegen Artikel 64 Absatz 1 Satz 1 VvB verstoßen, wonach der Senat oder ein Mitglied des Senats durch Gesetz „ermächtigt werden kann, Rechtsverordnungen zu erlassen.“ § 20 KAnGBln-E in der Fassung vom 20. November 2024 hatte hingegen die Ermächtigung und Verpflichtung der „zuständigen Senatsverwaltung“ zur Aufstellung einer Berliner Klimaanpassungsverordnung enthalten, während § 21 KAnGBln-E die Verpflichtung der „zuständigen Senatsverwaltung“ zur Änderung der Baumschutzverordnung vorsah. Die Trägerin wurde unter Verweis auf Artikel 64 Absatz 1 Satz 1 VvB und Darlegung der Rechtsauffassung um eine Wortlautüberarbeitung dahingehend gebeten, dass Adressat der Verordnungsermächtigungen das „für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats“ (vgl. insoweit Nr. 5 und Nr. 13 des Geschäftsverteilungsplans des Senats) ist. Hierbei handelt es sich um einen im Kern redaktionellen Mangel, der durch eine sprachliche Anpassung in der am 30. Mai 2025 vorgelegten Fassung des GE behoben wurde.

Verpflichtung zur Änderung der Baumschutzverordnung in § 21 KAnGBln-E

§ 21 KAnGBln-E wirft zudem eine weitere Frage auf, nämlich aufgrund seiner Verpflichtung der zuständigen Senatsverwaltung zur Änderung der Baumschutzverordnung (bisherige Ermächtigungsgrundlage: § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Absatz 2-4 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183)). Grundsätzlich ist es dem Gesetzgeber gestattet, bestehende Rechtsverordnungen – wie hier die Baumschutzverordnung – zu ändern. Denn eine Verordnungsermächtigung wirkt nicht abschiebend, sondern „konservierend“, d. h. der Gesetzgeber verliert durch die Schaffung einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage sein Zugriffsrecht auf die fragliche Regelungsmaterie nicht. Der Gesetzgeber kann die fragliche Sachmaterie trotz Bestehens einer wirksamen Rechtsverordnung später auch selbst durch Gesetz regeln (Dürig/Herzog/Scholz/Remmert, 105. EL August 2024, GG Artikel 80, Rn. 118 beck-online). Die überwiegende Meinung geht davon aus, dass dem parlamentarischen Gesetzgeber dann aber allein das Gesetz als Handlungsform zur Verfügung steht, d. h. er die Änderung einer Verordnung nicht im Ordnungsverfahren vornehmen kann. Argumente hierfür sind die Sicherung des Einhaltens der Verfahrensregeln (Artikel 76ff. GG) des Gesetzgebungsverfahrens (vgl. u. a. v. Münch/Kunig/Wallrabenstein, 7. Aufl. 2021, GG Artikel 80, Rn. 29, beck-online). Nur der Ordnungsberechtigte kann Änderungen im Ordnungsverfahren vornehmen. Daraus folgt, dass dem parlamentarischen Gesetzgeber für eine eigenständige Änderung von Rechtsverordnungen nur die Möglichkeit offen stünde, Sachregelungen, die bisher Verordnungsrang hatten, durch inhaltlich andere Sachregelungen im Wege des Erlasses eines Gesetzes zu ersetzen (zu der auf diese Weise entstehenden unübersichtlichen Rechtslage vertieft BVerfG, Beschluss vom 13.9.2005, 2 BvF 2/03, BVerfGE 114, 196 <239f.>; BVerfG, Beschluss vom 27.9.2005, 2 BvL 11/02, BVerfGE 114, 303 <313 ff.>; krit. u. a. Dürig/Herzog/Scholz/Remmert, 105. EL August 2024, GG Artikel 80, Rn. 94f, beck-online; BeckOK GG/Uhle, 59. Ed. 15.9.2024, GG Artikel 80, Rn. 52, beck-online). Für § 21 KAnGBln-E bedeutet dies im Ergebnis, dass die hier bewusst gewählte (s. Begründung, Seite 41/42) Form der Modifizierung der Ermächtigungsgrundlage der Baumschutzverordnung die am wenigsten umstrittene und wahrscheinlich weniger fehleranfällige Form ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich – wie hier – eine Rechtsetzungspflicht des Ordnungsgebers dadurch ergibt, dass die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der durch sie vorgezeichneten Rechtsverordnung ausdrücklich verpflichtet. Bei einer wirksamen gesetzlichen Ermächtigung liegt es zwar im Grundsatz in der Entscheidungskompetenz des Ordnungsgebers, ob und wie er – im Rahmen der erteilten Ermächtigung und sonstiger rechtli-

cher Vorgaben – die ihm zustehende Regelungskompetenz nutzt (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Remmert, 105. EL August 2024, GG Artikel 80, beck-online). Die vorgelegte Ermächtigungsnorm ist aber sehr detailliert und überlässt dem Ordnungsgeber kaum eigenen Spielraum bzw. eigenen Gestaltungsraum. Dies ist im Ergebnis mit den aus Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG abgeleiteten Vorgaben vereinbar:

Voraussetzungen einer verfassungsgemäßen Verordnungsermächtigung

Eine Ermächtigungsgrundlage muss die Rechtsetzungsbefugnis im Wege eines formellen Gesetzes an die Exekutive delegieren (1.), den Kreis potentieller Erstdelegatäre beschränken (2.) und Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmen (3.). Diese sich aus Artikel 80 GG ergebenden Vorgaben gelten – wie nicht zuletzt seine Stellung im GG-Abschnitt über „Die Gesetzgebung des Bundes“ anzeigt – zwar nur für Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Ermächtigung erlassen werden. Die in Artikel 80 Absatz 1 GG normierten Grundsätze gelten aber, sofern sie sich aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip ergeben, auch für landesgesetzliche Verordnungsermächtigungen (vgl. BeckOK GG/Uhle, 59. Ed. 15.9.2024, GG Artikel 80 Rn. 3, beck-online). Vorliegend folgt hier aus dem Homogenitätsgebot (Artikel 28 Absatz 1 GG) die auch für den Landesgesetzgeber verpflichtende Zugrundelegung der Anforderungen des GG für landesgesetzliche Verordnungsermächtigungen.

Hinsichtlich der Anforderungen (1.), (2.) und (3.) ist zu § 21 KAnGBln-E festzuhalten: (1.) ist erfüllt, denn ein Volksgesetzgebungsgesetz ist ein formelles Gesetz. Im Sinne der Vorgabe (2.) müsste aber der Kreis der potentiellen Erstdelegatäre beschränkt sein und im Einklang mit Artikel 64 Absatz 1 VvB ein zulässiger Adressat benannt werden, was hier geschehen ist (siehe oben). Zu (3.): Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen durch Auslegung ermittelbar sein. Inhaltlich genügt § 21 KAnGBln-E dem Bestimmtheitsgebot. Die im Einzelnen detailliert aufgeführten Maßnahmen zum Schutz der Bäume sollen durch die Exekutive geregelt werden. Zweck der Delegation ist die Überarbeitung und Veränderung der bereits bestehenden Baumschutzverordnung. Dieser Zweck stellt gleichzeitig auch die erforderliche Begrenzung der Regelungsmacht („Ausmaß“) dar. § 21 KAnGBln-E ist in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden.

b) Artikel 66 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Artikel 67 Absatz 1-3 VvB (hier: § 7 Absatz 3 Satz 3 KAnGBln-E)

Soweit § 7 Absatz 3 Satz 3 KAnGBln-E (a. F.) die Anzeige einer Baumpflanzung gegenüber dem Senat vorsah, wurde dies als formeller Verstoß gegen Artikel 66 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Artikel 67 Absatz 1-3 VvB gewertet, denn aus § 4 Absatz 1 Satz 2 AZG i. V. m. ZustKat

AZG folgt, dass nicht die Hauptverwaltung, sondern die Bezirke für die Pflege der Grünflächen zuständig sind, weshalb eine entsprechende Anpassung angeregt wurde, z. B. durch Anpassung des AZG bzw. des ZustKat AZG. § 7 Absatz 7 KAnGBln-E (n. F.) sieht nunmehr allerdings die Anzeige gegenüber den „zuständigen Behörden“ vor, was keinerlei rechtliche Bedenken aufwirft. Einer Änderung des ZustKat AZG bedurfte es in der Hinsicht nicht.

c) Artikel 67 VvB (hier: mehrere Vorschriften des KAnGBln-E)

Zu § 8 Absatz 1 KAnGBln-E (Hitzeaktionsplanung) war gegenüber der Trägerin im Rahmen des Nachbesserungsverfahrens ein formaler Verstoß gegen Artikel 67 VvB festgestellt worden, da nach Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 VvB die Aufgaben des Senats außerhalb der Leitungsaufgaben im Einzelnen durch Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog zu bestimmen sind. Diese Vorgaben werden u. a. durch das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz (AZG) und die Anlage zu § 4 Absatz 1 AZG (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog – ZustKat) umgesetzt. Zur Umsetzung dieses Nachbesserungserfordernisses hat die Trägerin einen gesonderten Artikel 4 – Änderung des AZG – in den nachgebesserten GE aufgenommen. Dieser neue Artikel 4 setzt die Nachbesserungsanregung in der Weise um, dass Artikel 4 Folgendes besagt: „Die Anlage Allgemeiner Zuständigkeitskatalog zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996, das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: [...] Nach Absatz 13 der Nummer 13 Gesundheitswesen wird folgender Absatz 14 eingefügt: Aufstellung eines Landeshitzeaktionsplans.“

Im Rahmen des Nachbesserungsverfahrens war die Trägerin zudem auf vergleichbare Verstöße gegen Artikel 67 VvB durch unzureichende Formulierungen in den §§ 3, 10, 11, 12, 17, 18, 19 und 23 KAnGBln-E hingewiesen worden. Diese Mängel wurden – ebenfalls in Artikel 4 – dadurch behoben, dass vorgesehen ist, nach Absatz 14 der Nummer 11 ZustKat (Umweltschutz und Naturschutz, Grünanlagen, Forsten, Kleingärten, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Bodenschutz, Krematorien, Tierschutz) folgenden Absatz 15 einzufügen: „Durchführung des Berliner Klimaanpassungsgesetzes vom XX.XXXX: Ausweisung von Hitzevierteln, Beschluss, Prüfung und Aktualisierung des Klimaanpassungsprogramm, Erstellung und Veröffentlichung der Klimarisikooanalyse, Beschluss und Aktualisierung der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie, Einsetzung des Kontrollrates Klimaanpassung und Benennung der Mitglieder, Einsetzung der Geschäftsstelle des Kontrollrates Klimaanpassung, Vorlegen der Sofortprogramme.“

Soweit Artikel 4 insgesamt mangels Nummerierung etwas unübersichtlich strukturiert ist, folgt daraus kein zulässigkeitserheblicher Mangel.

5. Zwischenergebnis zu Artikel 1 des GE (KAnGBln-E)

Artikel 1 des GE ist zulässig.

II. Artikel 2 in der Vorversion des GE vom 20. November 2024 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (NatSchG-E)

Der GE vom 20. November 2024 enthielt in Artikel 2 einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (NatSchG-E). Dieser wurde im Wege der Nachbesserung durch die Trägerin ersatzlos gestrichen.

Im Rahmen der durchgeführten Zulässigkeitsprüfung wurde festgestellt und der Trägerin am 16. April 2025 mitgeteilt, dass Artikel 2 vereinbar mit den Gesetzgebungsvorgaben für die Gebiete des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 29 GG i. V. m. Artikel 72 Absatz 3 Nr. 2 GG) ist: zwar hat der Bund durch den Erlass des BNatSchG von seiner Gesetzgebungskompetenz (konkurrierende Gesetzgebung: Artikel 74 Absatz 1 Nr. 29 GG) Gebrauch gemacht, mithin scheidet eine Gesetzgebung der Länder grundsätzlich aus (vgl. Artikel 72 Absatz 1 GG). Gemäß Artikel 72 Absatz 3 Nr. 2 GG können die Länder allerdings durch Gesetz Regelungen über „den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes)“ auch dann treffen, wenn der Bund (wie hier in Form des BNatSchG) von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Bedenken gegen § 9 NatSchG-E (Landschaftspläne) bestanden im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz also nicht. Ebenso wurde dessen Vereinbarkeit mit dem Bundesnaturschutzgesetz umfangreich geprüft und bejaht. Allerdings war die Vereinbarkeit des NatSchG-E mit sonstigem Bundesrecht nicht gegeben. Beanstandet wurden § 9 Absatz 2 Sätze 3 und 4 des NatSchG-E (*„Bebauungspläne, die ab dem 01.01.2026 aufgestellt werden, bedürfen einer Festsetzung eines Biotopflächenfaktors. Unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes müssen entsprechende Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 im Bebauungsplan auch dann festgesetzt werden, wenn ein Landschaftsplan nicht aufgestellt wird“*). Festgestellt wurde zunächst, dass § 9 Absatz 2 Satz 3 NatSchG-E unvereinbar mit § 9 Absatz 1 BauGB (Inhalt des Bebauungsplans) ist. Der Bundesgesetzgeber hat in § 9 Absatz 1 BauGB enumerativ festgelegt, was aus städtebaulichen Gründen im Bebauungsplan festgesetzt werden kann. Der in § 9 Absatz 2 Satz 3 NatSchG-E vorgesehene Biotopflächenfaktor (BFF) gehört nicht zu den bundesgesetzlich vorgegebenen, möglichen Inhalten eines Bebauungsplans; der BFF konnte mithin nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden und fiel auch nicht unter § 9 Absatz 1 Nr. 15a (öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe) oder Nr. 20 (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) BauGB; insbesondere handelt es sich bei Nr. 20 nicht um eine „ökologische Generalklausel“ (vgl. VGH München Urteil vom 7. Februar 2013 – 1 N 11.1854). Berücksichtigt wurde dabei auch die Regelung des § 9 Absatz 4 BauGB, wonach Länder durch Rechtsvorschriften bestimmen können, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen werden und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften des BauGB Anwendung finden. Denn es wäre nichtsdestotrotz unzulässig, den BFF ohne Abwägungserfordernis zum verpflichtenden Bestandteil eines jeden Bebauungsplans zu machen, denn dies hätte gegen die zentrale Vorschrift der verbindlichen Bauleitplanung § 1 Absatz 7 BauGB, wonach „[b]ei der Aufstellung der Bauleitpläne [...] die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“ sind, verstoßen. Der Landesgesetzgeber kann sich nicht über die Vorgaben des Bundesgesetzgebers im BauGB zu den Inhalten und Verfahrenserfordernissen der Bebauungsplanung hinwegsetzen. Schließlich war auch das Verhältnis des § 9 Absatz 2 NatSchG-E zu § 9 Absatz 2 Satz 1 NatSchG unklar, während § 9 Absatz 2 Satz 4 NatSchG-E rechtlichen Bedenken in Bezug auf höherrangiges Bundesrecht, namentlich § 9 Absatz 1 NatSchG sowie § 1 Absatz 3 Satz 1, 1. HS BauGB begegnete. Wegen des mit § 9 NatSchG-E einhergehenden Verstoßes gegen das BauGB hat die Trägerin Artikel 2 im Rahmen der Nachbesserung ersatzlos gestrichen.

III. Artikel 2 Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG-E)

1. Vereinbarkeit des BerlBG-E mit dem Grundgesetz

Gemäß § 3 Absatz 5 Nr. 4 BerlBG-E soll zu den Aufgaben der Berliner Wasserbetriebe (BWB) künftig auch gehören,

„die dezentrale, naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers mit dem Ziel, nach Möglichkeit naturnahe Wasserkreisläufe zu schützen, zu entwickeln und zu erweitern.“

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin für die vorgesehene Regelung, mit der eine neue Aufgabe der BWB im Zusammenhang mit Niederschlagswasser geschaffen wird, ist gegeben. Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich nach Artikel 71 Absatz 1 Nr. 32 GG zwar auf den Wasserhaushalt (laut BVerfG erfasst dies den gesamten Wasservorrat der Natur, vgl. BVerfGE 15, 1 <15>), für das der Bund mit dem Wasserhaushaltsgesetz bereits von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Gemäß Artikel 72 Absatz 3 Nr. 5 GG (Wasserhaushalt ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen) können die Länder durch Gesetz aber hiervon abweichende Regelungen treffen. Insoweit sind keine Gründe ersichtlich, aus denen sich die Unvereinbarkeit des vorgesehenen § 3 Absatz 5 Nr. 4 BerlBG-E mit dem Kompetenzgefüge des GG ergeben könnte.

Eine aus sonstigen Gründen folgende Unvereinbarkeit dieser beabsichtigten Gesetzesergänzung mit dem GG ist ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere wird das Übermaßverbot durch die Begrenzung der Aufgabe „nach Möglichkeit“ beachtet.

2. Vereinbarkeit des BerlBG-E mit sonstigem Bundesrecht, dem Recht der Europäischen Union und der Verfassung von Berlin

Für eine Verletzung sonstigen Bundesrechts, des Rechts der Europäischen Union oder der VvB durch Artikel 3 des GE gibt es keine Anhaltspunkte.

3. Zwischenergebnis zu Artikel 3 des GE (BerlBG-E)

Artikel 3 des GE ist zulässig.

IV. Artikel 3 Änderung des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG-E)

1. Vereinbarkeit des BerlStrG-E mit dem Grundgesetz: Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für das BerlStrG-E liegt gemäß Artikel 70 Absatz 1 GG bei den Ländern, soweit nicht das GG dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Ein Fall der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes ist nicht gegeben. Das BerlStrG-E betrifft auch keine Regelungen des Straßenverkehrs im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nr. 22 GG. Da der Gesetzentwurf mit der Erweiterung der Zulässigkeit von Einziehung und Teileinziehung eine Regelung des Straßenrechts – außerhalb von Bundesfernstraßen – betrifft, fällt er unter die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Länder gemäß Artikel 71 GG, d. h. die Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin für die Regelungen in § 4 Absatz 1 Satz 5 und § 4 Absatz 5 Satz 3 BerlStrG-E liegt vor.

2. Vereinbarkeit des BerlStrG-E mit dem Grundgesetz im Übrigen – Prüfung anhand einzelner Vorschriften des BerlStrG-E

Gegen die materiell-rechtliche Zulässigkeit des BerlStrG-E bestehen im Ergebnis nach der erfolgten geringfügigen Nachbesserung in Form einer Anpassung des § 4 Absatz 5 BerlStrG-E keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

a) § 4 Absatz 1 Satz 5 BerlStrG-E

Einziehungen und Teileinziehungen sind gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 BerlStrG-E zulässig, „soweit dies der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen gemäß Berliner Klimaanpassungsgesetz dient“. In der Begründung (Seite 50) heißt es dazu, dass hiernach künftig auch „großflächige Einziehungen und Teileinziehungen von Straßen zulässig“ sein sollen,

„wenn dies der Umsetzung von Maßnahmen zur gesetzlich intendierten Reduktion der Hitzebelastung in den betreffenden Planungsräumen dient“. Der GE geht in der Begründung zwar offenbar davon aus, dass straßenrechtlich eine Einziehung oder Teileinziehung auch dann erforderlich wäre, wenn eine Straßenlandfläche nur umgestaltet werden soll; dies ist jedoch nicht der Fall: der Wegfall von Parkflächen bei Beibehaltung mindestens einer Fahrspur stellt keinen Fall für eine Teileinziehung dar, da der Kfz-Verkehr weiterhin in der jeweiligen Straße zulässig ist. Diese (unzutreffende) Grundannahme des GE ist allerdings im Ergebnis mit Blick auf den Prüfungsmaßstab des § 12 Absatz 2 AbstG unschädlich, d. h. die Vorschrift wirft keine zulässigkeitserheblichen materiell-rechtlichen Bedenken auf. Ähnliches gilt in Bezug auf § 4 Absatz 1 Satz 5 BerlStrG-E und dessen nicht ohne Weiteres erkennbares Verhältnis zu § 7 Absatz 2 Satz 3 BerlStrG. Eine Einziehung ist hier auch nicht geboten, da sich an der Öffentlichkeit der Fläche nichts ändern soll.

In der Rechtsanwendung wäre ggf. darauf zu achten, dass sich der Status der Widmung eng am Planungsrecht orientiert, d. h. für Abweichungen von Bebauungsplänen zunächst der Bebauungsplan geändert werden müsste; zu diesem Aspekt bzw. ggf. erforderlichen Verfahrensschritt verhält sich der GE/dessen Begründung nicht, woraus allerdings kein zulässigkeitserheblicher Mangel folgt.

Insgesamt kann auch die mit Artikel 3 des GE einhergehende Schaffung von kleinteiligen gewidmeten Grünanlagen innerhalb des öffentlichen Straßenlandes in der Praxis kritisch gesehen werden. Es wäre für die Allgemeinheit dann nicht mehr ohne weiteres erkennbar, ob man sich im Rechtsbereich des Grünanlagengesetzes oder der Straßengesetze befindet. Dies gilt auch, soweit die Begründung darlegt, dass sich das weitere Verfahren dann nach § 2 Grünanlagengesetz richten soll (s. Begründung, Seite 50), da hieraus in der Rechtsanwendung andere Unstimmigkeiten folgen. Die Regelung läuft letztlich auf das Erfordernis einer Aufstellung von Grünanlagenschildern in kleinteiligen Bereichen hinaus, was ebenfalls kritisch im Sinne von unpraktikabel gesehen werden kann, ohne dass hieraus ein rechtlicher Zulässigkeitsmangel folgt. Vergleichsweise sinnvoller wäre es ggf., wenn, sofern für Straßenbäume und andere Grünflächen im Bereich des öffentlichen Straßenlandes Regelungen aus dem Grünanlagengesetz gelten sollen, dies eher über Spezialgesetze (Baumschutzgesetz oder ähnliches) umgesetzt werden würde, und nicht über eine Umwidmung der Flächen des Straßenlandes zur öffentlichen Grünanlage. Diese Entscheidung ist aber letztlich aber dem Gesetzgeber vorbehalten.

In diesem Zusammenhang ist auch der für Volksgesetzgebungsentwürfe zugrunde zu liegende Maßstab hervorzuheben: Volksgesetzentwürfe dürfen nicht über wesentliche Regelungen und ihre Grenzen im Unklaren lassen oder „in sich widerspruchsvoll sein“ (vgl.

Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, 14.02.2000 - St 1/99; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, 13.04.2000 - Vf. 4-IX-00, jeweils m. w. N.). Die Anforderungen an die Entwurfsformulierung dürfen allerdings zwar nicht überspannt werden und gewisse gesetzestechnische Mängel – wie hier aus hiesiger Sicht im Fall des § 4 Absatz 1 Satz 5 BerlStrG-E gegeben – müssen noch hingenommen werden (vgl. Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, a.a.O., Rn. 54).

b) § 4 Absatz 5 Satz 3 BerlStrG-E (n. F.)

Während § 4 Absatz 5 Satz 2 BerlStrG-E in der Version vom 20. November 2024 als unzulässig angesehen wurde, da mit der Vorschrift ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einherging, denn die Vorschrift hatte als Voraussetzung für eine Einziehung weder eine Prüfung verlangt, ob die Straßenteile noch für den Verkehr (auch Fußgängerverkehr) benötigt werden oder sonstige entgegenstehende Interessen vorhanden sind, noch ob die Allgemeinheit über eine beabsichtigte oder erfolgte Einziehung informiert werden muss (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 2 BerlStrG – geltende Fassung: „In diesen Fällen bedarf es einer Ankündigung und öffentlichen Bekanntmachung nach den Absätzen 2 und 3 nicht“). Dieser Verzicht auf eine vorherige Anhörung und öffentliche Bekanntmachung hätte beispielsweise dazu führen können, dass Anliegern der erforderliche öffentliche Zugang zu ihrem Grundstück ohne Anhörung und ohne wirksamen Rechtsschutz genommen worden wäre (Artikel 19 Absatz 4 GG bzw. Artikel 15 Absatz 4 VvB - Rechtswegverkürzung; Eingriff in Artikel 14 Absatz 1 GG bzw. Artikel 23 Absatz 1 VvB - Anliegergebrauch) oder dazu, dass nicht geprüft worden wäre, ob Rettungsfahrzeuge oder Versorgungsfahrzeuge der Daseinsfürsorge auf die Nutzung der Flächen angewiesen sind, etc. Aus diesen Gründen wurde die Trägerin um Nachbesserung des § 4 Absatz 5 Satz 3 BerlStrG-E gebeten. In der Umsetzung der Nachbesserungsaufforderung wurde der ehemalige Satz 2 nun in der Fassung vom 30. Mai 2025 geringfügig umformuliert und systematisch als Satz 3 verortet. So sieht Artikel 3 des GE vor, dass nach § 4 Absatz 5 Satz 2 BerlStrG folgender Satz 3 eingefügt wird: „Satz 1 gilt entsprechend, wenn dies der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen gem. Berliner Klimaanpassungsgesetz dient und die betroffenen Straßenteile für die Pflanzung von Straßenbäumen oder bodennaher Vegetation oder für die Anpassung von Baumscheiben auf Standardbaumscheiben zur Verbesserung der Gesundheit der Straßenbäume oder für die Herstellung von Kühlinseln oder die Abkopplung von der Mischwasserkanalisation nach dem Prinzip der wassersensiblen Stadtentwicklung genutzt oder gem. § 2 Abs. 1 Grünanlagengesetz gewidmet werden.“ § 4 Absatz 5 Satz 2 BerlStrG („In diesen Fällen [d. h. in den Fällen des Satzes 1] bedarf es einer Ankündigung und öffentlichen Bekanntmachung nach den Absätzen 2 und 3 nicht“) gilt dadurch für den neu eingefügten

Satz 3 nicht, d. h. es kommt nicht zu einem Verzicht auf Anhörung und öffentliche Bekanntmachung. Hierdurch wahrt die nachgebesserte Fassung des § 4 Absatz 5 Satz 3 BerlStrG-E den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zulässigkeitszweifel bestehen insoweit nicht. Soweit in der Begründung ausgeführt wird, dass

3. Vereinbarkeit des BerlStrG-E mit sonstigem Bundesrecht, dem Recht der Europäischen Union und der Verfassung von Berlin

Für eine Verletzung sonstigen Bundesrechts, des Rechts der Europäischen Union oder der VvB durch Artikel 4 des GE gibt es keine Anhaltspunkte.

4. Zwischenergebnis zu Artikel 4 des GE (BerlStrG-E)

Artikel 4 des GE (§ 4 Absatz 1 Satz 5 sowie § 4 Absatz 5 Satz 3 BerlStrG-E) ist zulässig.

V. Artikel 4 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG)

Artikel 4 des GE setzt die im Rahmen der Nachbesserungsaufforderung zu den §§ 3, 8, 10, 11, 12, 17, 18, 19 und 23 KAnGBln-E angeregten Anpassungen des AZG bzw. dessen ZustKat vollumfänglich um (s. o. E.I.4)c) und wirft auch im Übrigen keine rechtlichen Bedenken auf.

VI. Artikel 5 Inkrafttreten

Artikel 5 des GE geht zurück auf eine im Rahmen der Nachbesserungsaufforderung angeregte Anpassung derart, dass die in der ersten Fassung des GE vom 20. November 2024 noch als Vorschrift § 24 KAnGBln-E verfasste Inkrafttretensregel anders eingebettet wird, um formal nicht nur Artikel 1, sondern das gesamte Artikelgesetz zu umfassen. Dieser Anregung kommt Artikel 5 nach.

VII. Sonstiges

1. Vereinbarkeit mit Landesgesetzen

Etwaige Widersprüche zu Landesgesetzen wären für das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung nach § 12 Absatz 2 AbstG unerheblich und ggf. durch Auslegung (lex specialis, lex posterior) zu lösen. Gleichwohl wird nachfolgend ein mögliches Spannungsverhältnis zu bestehendem Landesrecht benannt:

a) Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln)

Das Land Berlin hat mit dem EWG Bln bereits Vorschriften zur Klimaanpassung geschaffen (siehe §§ 1, 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 c), 5 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Satz 2, 15 und 16 EWG

Bln). Zentrales Steuerungsinstrument des EWG Bln ist das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK, vgl. § 4 EWG Bln), das bereits für den Umsetzungszeitraum 2022 bis 2026 vom Senat beschlossen worden ist. Ein Nebeneinander des EWG Bln und des KAnGBln-E wäre problematisch, wenn Zielvorgaben, die jeweils vorgesehenen Steuerungsinstrumentarien oder Vorgaben für das Monitoring sich widersprächen. Ein Abgleich von KAnGBln-E und EWG Bln zeigt auf, dass es gewisse Überschneidungen gibt. Diese lassen sich aber im Ergebnis unter Heranziehung kollisionsrechtlicher Regeln zu sich widersprechenden bzw. sich überschneidenden landesrechtlichen Vorschriften lösen:

§ 10 Absatz 2 Nr. 4 KAnGBln-E und § 12 KAnGBln-E sehen Klimaanpassungsmaßnahmen sowie eine -strategie vor. § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 c) EWG Bln sieht ebenfalls Strategien und Maßnahmen zur Klimaanpassung vor. Dabei geht § 12 Absatz 2 Nr. 3 KAnGBln-E u.a. mit der Verpflichtung zu messbaren Zwischenzielen sowie der Beachtung der Ziele in §§ 4 bis 6 KAnGBln-E über die Anforderungen in § 4 EWG Bln hinaus. In Bezug auf die Überschneidung hinsichtlich der Beschreibung und den Anforderungen an Klimaanpassungsmaßnahmen wie auch bei anderen Überschneidungen von Landesgesetzen ist nach den allgemeinen (Auslegungs-)Regeln (einfaches Kollisionsrecht) zu verfahren (s. hierzu z.B. Huber/Voßkuhle/März, 8. Aufl. 2024, GG Artikel 31 Rn. 11-18). Die später in Kraft getretene, jüngere Rechtsnorm geht der früher in Kraft getretenen, älteren Rechtsnorm vor (lex posterior derogat legi priori) und die hier auch speziellere Rechtsnorm geht der allgemeineren Rechtsnorm vor (lex specialis derogat legi generali). Dies gilt auch für Überschneidungen beim Monitoring gemäß § 13 KAnGBln-E einerseits und § 5 Absatz 1 Nr. 2 EWG Bln, § 5 Absatz 2 Nr. 2 EWG Bln und § 16 EWG Bln andererseits vor. Insbesondere nimmt § 13 Absatz 1 KAnGBln-E ausdrücklich auf das „bisherige Monitoring“ Bezug, das „verstetigt, integriert und ergänzt“ werden muss. In der Begründung zu § 13 KAnGBln-E werden die bisherigen Monitoringinstrumente aus dem EWG Bln und die neuen bzw. zusätzlichen Anforderungen gemäß KAnGBln-E genauer erläutert (Begründung Seite 31-33). Das Verhältnis dieser Maßnahmen zueinander ist dadurch ausreichend klar. Sollten darüber hinaus im GE noch Unklarheiten verbleiben, wäre auch hier nach den allgemeinen (Auslegungs-)Regeln des einfachen Kollisionsrechts zu entscheiden. Das gebietet allein auch „das Gebot einer volksbegehrnsfreundlichen und unterstützenden Auslegung und Anwendung von Vorschriften zur Zulässigkeit von Volksbegehren“ (VerfGH Berlin, Beschluss vom 21. Oktober 2020 - 150/18, LS 1b)).

b) Landesgleichstellungsgesetz (LGG)

Der GE sieht vor, dass im einzuberufenden Kontrollrat Klimaanpassung die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern sicherzustellen ist (§ 17 Absatz 1 KAnGBln-E).

Laut Begründungstext (Seite 35) bedeutet dies jedoch lediglich, dass mindestens zwei Angehörige jedes Geschlechts vertreten sein müssen, was nicht den Vorgaben des § 15 Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) entspricht, der eine geschlechtsparitätische Besetzung von Gremien fordert. Zulässigkeitsbedenken bestehen mit Blick auf eine spezialgesetzliche, vom LGG abweichende Gleichstellungsregelung jedoch nicht.

2. Aspekt der Finanzierung

Bei einem für die Antragsteller erfolgreichen Volksentscheid stehen die Kosten unter einem „Finanzierungsvorbehalt“ (d. h. sie müssen im bestehenden Finanzvolumen der jeweils zuständigen Verwaltungen abgebildet werden). Dieser Aspekt berührt allerdings nicht die Zulässigkeit des Volksbegehrens, denn finanzielle Gesichtspunkte bezüglich der Umsetzung dürfen in dieser Hinsicht keine Rolle spielen (vgl. BerlVerfGH vom 6.10.2009, VerfGH 63/08) und dem GE nicht entgegen gehalten werden.

3. Aspekt der Realisierbarkeit

Der GE wirft an einigen Stellen die Frage auf, ob die gesetzlichen Vorgaben und Bestrebungen realistischweise erreicht werden können (z. B. die vom GE vorgesehene, ambitionierte Erhöhung des Baumbestandes). Eine Art prognostischer Beurteilung der Erreichbarkeit der Ziele wäre zwar vorzugswürdig, kann aber nicht aus einer zwingenden rechtlichen Vorgabe abgeleitet werden. Ein Zulässigkeitsmangel folgt aus diesen der gesetzgeberischen Freiheit unterliegenden Ausgestaltungen mithin nicht.